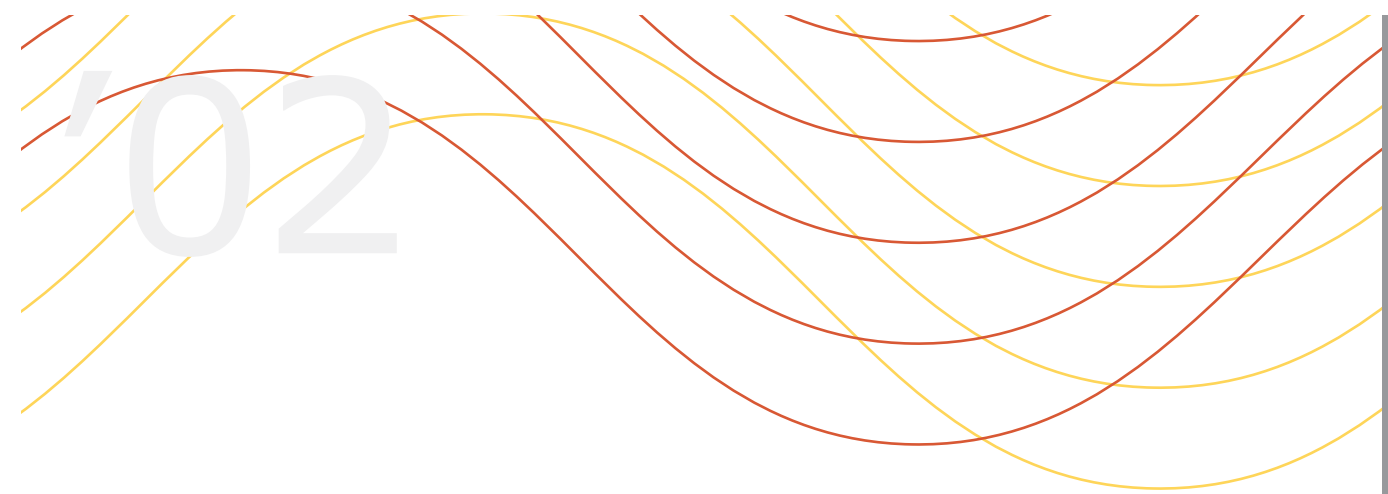


Jahresbericht  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht



Die aus der Zusammenführung der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel neu entstandene Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) tritt in einem neuen, eigenständigen Corporate Design auf.

Zentrales Element des Corporate Designs der BaFin ist die Wort-Bild-Marke. Die Bild-Marke zeigt feine, miteinander verschlungene Linien (Guillochen). Diese werden in der Finanzwelt als formale Gestaltungselemente verwendet, etwa auf Banknoten oder Aktien. Der Schriftzug BaFin erscheint als Wort-Marke in einer klassischen Typografie. Die farbliche Gestaltung lehnt sich an die Bundesfarben an.

Der vorliegende Jahresbericht der BaFin ist die erste Publikation, die in diesem neuen Corporate Design erscheint.

#### **Herausgeber**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main  
Fon: +49(0)228-4108-0  
Fax: +49(0)228-4108-1550  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
E-mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Bonn und Frankfurt am Main | Juni 2003

#### **Gestaltung**

Claus Koch Corporate Communications  
Düsseldorf

#### **Druck**

SZ Offsetdruck-Verlag GmbH  
Sankt Augustin

# **Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

## **2002 | Teil A**

bis 30. April 2002:

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen  
Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel





# Inhalt

<b>I</b>	<b>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</b>	
<b>II</b>	<b>Herausforderungen einer integrierten Finanzaufsicht</b>	
1	Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz .....	13
1.1	Verbesserung der Transparenz und Integrität des Kapitalmarktes .....	14
1.2	Änderungen im Investmentrecht .....	15
1.3	Änderungen im Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz .....	15
2	Besondere Querschnittsaufgaben .....	17
2.1	Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen .....	17
2.2	Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung .....	18
2.3	Verfolgung unerlaubt betriebener Finanzdienstleistungsgeschäfte .....	23
2.4	Verbraucherbeschwerden .....	27
2.4.1	Beschwerden aus dem Versicherungsbereich .....	27
2.4.2	Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister .....	29
2.4.3	Beschwerden zum Wertpapiergeschäft .....	31
3	Internationale Zusammenarbeit .....	32
3.1	Globale Zusammenarbeit .....	32
3.1.1	IOSCO .....	32
3.1.2	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht .....	34
3.1.3	IAIS .....	37
3.1.4	FATF .....	38
3.1.5	Sonstige Gruppen .....	38
3.2	Europäische Zusammenarbeit .....	40
3.2.1	Verordnungen und Richtlinien .....	40
3.2.2	CESR .....	45
3.2.3	Sonstige Projekte und Arbeitsgruppen .....	47
3.3	Bilaterale Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden .....	49
<b>III</b>	<b>Aufsicht über Kreditinstitute</b>	
1	Solvenzaufsicht .....	52
1.1	Grundlagen der Aufsicht .....	52
1.1.1	Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) .....	52
1.1.2	Änderungen der Pfandbriefgesetze HBG und ÖPG ...	54
1.1.3	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft .....	55
1.1.4	Ausnahmen von der Bausparkassenverordnung .....	57
1.2	Statistische Angaben .....	58
1.3	Wirtschaftliche Situation .....	60
1.4	Laufende Solvenzaufsicht .....	62
1.4.1	Complex Groups .....	62
1.4.2	Landesbanken .....	63
1.4.3	Sparkassen .....	64
1.4.4	Genossenschaftsbanken .....	64
1.4.5	Auslandsbanken .....	66
1.4.6	Sonstige Privat-, Regional- und Spezialbanken .....	68
1.4.7	Hypothekenbanken .....	69
1.4.8	Bausparkassen .....	71
1.4.9	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben .....	72

	1.5 Marktrisikomodelle .....	72
2	Marktaufsicht .....	74
	2.1 Grundlagen der Aufsicht .....	74
	2.1.1 Änderungen im WpHG .....	74
	2.1.2 Internalisierung .....	77
	2.2 Laufende Marktaufsicht .....	78
	2.2.1 Jährliche Prüfungen .....	78
	2.2.2 Bestandsaufnahme im Bereich Compliance .....	79
3	Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 und Zuteilung von Ausgleichsforderungen .....	80
<b>IV</b>	<b>Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken</b>	
	1 Solvenzaufsicht .....	82
	2 Marktaufsicht .....	85
<b>V</b>	<b>Aufsicht über das Investmentgeschäft</b>	
	1 Solvenz- und Marktaufsicht von Kapitalanlagegesellschaften .....	88
	1.1 Grundlagen der Aufsicht .....	88
	1.2 Wirtschaftliche Situation .....	90
	2 Zulassungen ausländischer Investmentfonds .....	91
<b>VI</b>	<b>Aufsicht über Versicherungsunternehmen</b>	
	1 Grundlagen der Aufsicht .....	95
	1.1 Betriebliche Altersvorsorge .....	95
	1.2 Änderungen des Versicherungsgesetzes .....	96
	1.3 Neue Vorschriften im Pflichtversicherungsgesetz .....	97
	1.4 VVG-Reform – Zwischenbericht .....	97
	1.5 Rundschreiben .....	98
	1.6 Neue Mustervertragsbedingungen für Wertpapier-Sondervermögen .....	101
	1.7 Vorstände in Aufsichtsratssitzungen .....	102
	1.8 Versicherungsvertrieb .....	102
	2 Statistische Angaben .....	103
	2.1 Anzahl der Unternehmen .....	103
	2.2 Aufnahme des Versicherungsgeschäfts .....	103
	2.3 Unterjährige Berichterstattung .....	105
	2.3.1 Geschäftsentwicklung .....	105
	2.3.2 Kapitalanlagen .....	109
	2.4 Solvabilität 2001 .....	111
	2.4.1 Lebensversicherer .....	111
	2.4.2 Sterbekassen .....	112
	2.4.3 Private Krankenversicherer .....	112
	2.4.4 Schaden- und Unfallversicherer .....	113
	2.4.5 Pensionskassen .....	114
	2.5 Überschusserlegung in der Lebensversicherung 2001 .....	115
	2.6 Zeitwerte der Kapitalanlagen 2001 .....	118
	3 Aufsicht auf einzelnen Gebieten des Versicherungswesens .....	119
	3.1 Lebensversicherer .....	119
	3.1.1 Wirtschaftliche Situation .....	120
	3.1.2 Zulässige bilanzielle Instrumente .....	121
	3.1.3 Gründung der Protektor Lebensversicherungs-AG .....	122
	3.1.4 Einsetzung eines Sonderbeauftragten .....	122
	3.1.5 Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars .....	122
	3.1.6 Werbung mit der Überschussbeteiligung .....	123
	3.1.7 Werbe- und Vertriebsmethoden .....	124
	3.1.8 Beitragsdepots .....	124

3.2	Sterbekassen	124
3.3	Private Krankenversicherer	125
3.3.1	Wirtschaftliche Situation	125
3.3.2	Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze	126
3.3.3	Versandapotheken	127
3.3.4	Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen	128
3.3.5	Telefonwerbung	128
3.3.6	Vorlage technischer Berechnungsgrundlagen	128
3.3.7	Prämienanpassungsklauseln	129
3.3.8	Wahrscheinlichkeitstabellen	129
3.3.9	Örtliche Prüfungen	130
3.3.10	Interne Revision	132
3.4	Schaden- und Unfallversicherer	132
3.4.1	Kraftfahrtversicherung	134
3.4.2	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	136
3.4.3	Unfallversicherung	136
3.5	Rückversicherer	137
3.5.1	Wirtschaftliche Lage	137
3.5.2	Beitragssituation	138
3.5.3	Versicherungstechnische Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen	140
3.5.4	Versicherungstechnisches Gesamtergebnis	141
3.5.5	Bilanzergebnis	143
3.5.6	Eigenmittelausstattung	145
3.6	Pensionskassen und Pensionsfonds	145
3.6.1	Aufsicht und betriebliche Altersversorgung	145
3.6.2	Pensionskassen	146
3.6.3	Pensionsfonds – der fünfte Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge	148
<b>VII</b>	<b>Kontrolle des Wertpapierhandels</b>	
1	Insiderhandel und Kursmanipulation	151
1.1	Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation	152
1.2	Marktanalyse	153
1.3	Insideruntersuchungen	156
2	Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings	158
2.1	Erweiterung der Ad-hoc-Publizität	159
2.2	Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis	160
2.3	Directors' Dealings	164
3	Stimmrechte	166
4	Verkaufsprospekte	168
5	Unternehmensübernahmen	171
5.1	Anwendungsbereiche des WpÜG	171
5.2	Das Angebotsverfahren	172
5.3	Überwachung der Übernahmeverfahren	174
<b>VIII</b>	<b>BaFin intern</b>	
1	Organisation	179
2	Gremien	179
3	Personal	180
4	Haushalt	181
5	Informationstechnik und Standortfragen	182
6	Öffentlichkeitsarbeit	183

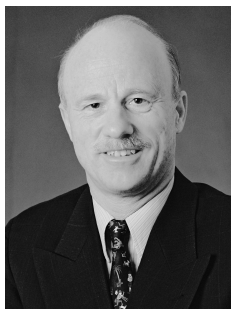
**Anhang**

1	Tabellenverzeichnis .....	186
2	Grafikverzeichnis .....	187
3	Auslandsbanken .....	188
4	Unternehmensindividuelle Beschwerde-Statistik der Versicherungsunternehmen .....	189
4.1	Hinweise zur Statistik .....	189
4.2	Versicherungszweig Lebensversicherung .....	190
4.3	Versicherungszweig Krankenversicherung .....	192
4.4	Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung .....	193
4.5	Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung .....	195
4.6	Versicherungszweig Unfallversicherung .....	197
4.7	Versicherungszweig Hausratversicherung .....	199
4.8	Unternehmen aus dem EWR-Bereich .....	200
5	Organigramm .....	201
6	Gremien bei der Bundesanstalt .....	205
6.1	Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats .....	205
6.2	Verzeichnis der Mitglieder des Fachbeirats bei der Bundesanstalt .....	206
6.3	Verzeichnis der Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Bundesanstalt .....	208
6.4	Verzeichnis der Mitglieder des Übernahmebeirats bei der Bundesanstalt .....	212
7	Internationale und sonstige nationale Gremien .....	213
8	Memoranda of Understanding .....	214
9	Abkürzungsverzeichnis .....	215
10	Tabellen aus der Versicherungsaufsicht .....	223





## Vorwort des Präsidenten



Am 1. Mai 2002 ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn und Frankfurt gegründet worden. Sie ist aus den ehemals eigenständigen Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel entstanden. Es erfüllt mich mit Freude und Stolz, Ihnen jetzt den ersten Jahresbericht der jungen BaFin zu präsentieren.

Dabei hätten die Startbedingungen schwieriger nicht sein können. Kaum war die BaFin vom Stapel gelaufen, bewegte sie sich auch schon in unruhigen Gewässern. Der Verfall der Aktienmärkte und die Folgen des verheerenden Terroranschlags vom 11. September 2001 haben die Finanzmärkte mächtig aufgewühlt.

Wir hätten uns wahrhaftig eine Jungfernfahrt auf ruhigerer See gewünscht. Doch gerade die schweren Stürme der letzten Zeit haben gezeigt, wie weise die Entscheidung des Gesetzgebers war, alle Aufsichtskräfte unter einem Dach zu vereinen. Die deutsche Finanzwirtschaft ist sektorübergreifend miteinander verwoben, und nur eine gebündelte Aufsicht kann mit den rasanten Entwicklungen auf den Finanzmärkten Schritt halten.

Die ersten acht Monate waren für die BaFin und ihre Besatzung eine große Belastung, aber wir haben vieles auf den Weg gebracht. Die Lektüre des ersten gemeinsamen Jahresberichtes wird zeigen: Trotz aller Widrigkeiten steuert die BaFin erfolgreich und sicher ihren Kurs. Und der heißt Solvenzsicherung, Schutz der Kunden und Stabilisierung der Finanzmärkte.

A handwritten signature in black ink that reads "Jochen Sanio". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jochen Sanio  
Präsident





# I Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Eine effiziente Aufsicht über die Finanzmärkte schafft Vertrauen bei Anlegern und Marktteilnehmern. Das Sicherstellen der Solvenz der Finanzinstitute und der Schutz der Kunden sind Leitbilder eines modernen Aufsichtsrechts. Eine wirksame Aufsicht, die internationalen Standards entspricht, trägt zur Stabilität des nationalen und internationalen Finanzsystems bei.

Die Trennlinien zwischen Banken, Versicherern und Finanzdienstleistern verschwinden zunehmend.

In den vergangenen Jahren haben sich die Finanzmärkte tiefgreifend verändert. Die Trennlinien zwischen Banken, Versicherern und Finanzdienstleistern verschwinden zunehmend: Die Unternehmen konkurrieren immer stärker auf denselben Märkten mit ähnlichen, mitunter fast identischen Produkten. Zudem ist partiell die Bildung von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungsunternehmen zu Allfinanzkonzernen zu beobachten. Diese verstärkte Integration von Produkten und Risiken erfordert einen integrierten Ansatz der Finanzaufsicht.

Die Allfinanzaufsicht BaFin leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des Finanzplatzes Deutschland.

Die Bundesregierung hat auf diese gravierenden Änderungen mit einer Bündelung von Kompetenzen reagiert und mit dem Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht die neue Allfinanzaufsicht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zum 1. Mai 2002 gegründet. Die Bundesanstalt übernimmt die Aufgaben der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred), für das Versicherungswesen (BAV) und für den Wertpapierhandel (BAWe). Die BaFin wird einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des Finanzplatzes Deutschland leisten und seine Wettbewerbsfähigkeit stärken.

## Vorteile einer integrierten Aufsicht

Die neue Bundesanstalt ist aufgrund ihrer umfassenden Kompetenzen und ihrer Marktübersicht in der Lage, einheitliche und effiziente Entscheidungen im Interesse der Stabilität des Finanzplatzes zu treffen. Mit der BaFin existiert in Deutschland nun eine zentrale Anlaufstelle für alle Marktteilnehmer. Auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden wird gestärkt. Bei internationalen Verhandlungen kommt der deutschen Finanzmarktaufsicht nun ein deutlich größeres Gewicht zu.

Die Aufgaben der ehemaligen Aufsichtsämter sind im Wesentlichen auf die drei Säulen übergegangen.

Kernstück der BaFin sind drei Säulen, in denen die Aufgaben der ehemaligen Aufsichtsämter aufgegangen sind. Die Säule »Bankenaufsicht« ist vor allem für die Solvenzaufsicht über die Kreditinstitute zuständig. Versicherungsunternehmen werden in der Säule »Versicherungsaufsicht« unter Solvenz- und Rechtsaspekten beaufsichtigt. Im Bereich »Wertpapieraufsicht/Asset-Management« wird insbesondere die Marktaufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz wahrgenommen. Die branchenspezifischen Besonderheiten des Kredit- und des Versicherungsgewerbes werden somit auch in der Aufsichtspraxis der neuen Bundesanstalt berücksichtigt. Säulenübergreifende Aufgaben, beispielsweise die Aufsicht über Finanzkonglomerate, Finanzmarkt-Research,

Beschwerdebearbeitung oder die Verfolgung unerlaubter Finanzgeschäfte werden in Querschnittsabteilungen wahrgenommen.

## Doppelsitz an Rhein und Main

Die BaFin beaufsichtigt mehr als 2.500 Kreditinstitute, über 800 Finanzdienstleister und rund 700 Versicherer.

Die BaFin ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Sie hat einen doppelten Dienstsitz – in Bonn und Frankfurt am Main – und beschäftigt derzeit rund 1.300 Mitarbeiter. Etwa 2.500 Kreditinstitute, über 800 Finanzdienstleistungsinstitute und rund 700 Versicherungsunternehmen werden von ihr beaufsichtigt. Geleitet wird die Bundesanstalt von Präsident und Vizepräsident.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und genehmigt das Budget der BaFin.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben. Zudem verabschiedet er das Budget der BaFin, das über Umlagen vollständig von den beaufsichtigten Unternehmen finanziert wird. Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern des BMF, bei dem auch der Vorsitz liegt, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Bundesministeriums der Justiz sowie Abgeordneten des deutschen Bundestages und Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen. Ein Fachbeirat mit Vertretern aus Kredit- und Versicherungswirtschaft, Finanzwissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen unterstützt die Bundesanstalt bei der Weiterentwicklung aufsichtsrechtlicher Grundsätze.

## II Herausforderungen einer integrierten Finanzaufsicht

- 1 Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz
  - 1.1 Verbesserung der Transparenz und Integrität des Kapitalmarktes
  - 1.2 Änderungen im Investmentrecht
  - 1.3 Änderungen im Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz
- 2 Besondere Querschnittsaufgaben
  - 2.1 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen
  - 2.2 Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
  - 2.3 Verfolgung unerlaubt betriebener Finanzdienstleistungsgeschäfte
  - 2.4 Verbraucherbeschwerden
    - 2.4.1 Beschwerden aus dem Versicherungsbereich
    - 2.4.2 Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister
    - 2.4.3 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft
- 3 Internationale Zusammenarbeit
  - 3.1 Globale Zusammenarbeit
    - 3.1.1 IOSCO
    - 3.1.2 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht
    - 3.1.3 IAIS
    - 3.1.4 FATF
    - 3.1.5 Sonstige Gruppen
  - 3.2 Europäische Zusammenarbeit
    - 3.2.1 Verordnungen und Richtlinien
    - 3.2.2 CESR
    - 3.2.3 Sonstige Projekte und Arbeitsgruppen
  - 3.3 Bilaterale Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

### 1 Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz

Ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland ist das zum 1. Juli 2002 in Kraft getretene Vierte Finanzmarktförderungsgesetz (4. FMFG). Das Gesetz verbessert unter anderem den Anlegerschutz und schließt Lücken im Abwehrsystem gegen die Geldwäsche.

Als Artikelgesetz ändert das 4. FMFG eine Reihe von Vorschriften aus dem gesamten Finanzdienstleistungssektor, insbesondere aus dem Börsengesetz (BörsG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG), dem Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmG), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Änderungen mit ihren Zielen skizziert; detailliert werden sie in den jeweiligen Fach-Kapiteln (III bis VII) erläutert.

## 1.1 Verbesserung der Transparenz und Integrität des Kapitalmarktes

Im Bereich des Wertpapierhandels wurden nicht nur die Verfolgung der Marktmanipulation grundlegend geändert und die Regeln zur Ad-hoc-Publizität präzisiert. Für Anleger wurde der Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft bei unterlassenen oder unwahren Ad-hoc-Mitteilungen eingeführt. Geschäfte mit Aktien der eigenen Gesellschaft von so genannten Primärsinsidern und ihren nächsten Verwandten (»Directors´ Dealings«) sind nun meldepflichtig. Zudem wurden Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erstellung und Verbreitung von Analysen gesetzlich verankert. Mit diesen wichtigen Änderungen sollen die Transparenz und Marktintegrität erhöht werden.

### Kurs- und Marktmanipulation

Kursmanipulationen können nun als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 1,5 Mio. Euro sanktioniert werden.

Seit 1. Juli 2002 ist die BaFin für die Verfolgung von Kurs- und Preismanipulationen zuständig. Der neu eingeführte § 20a WpHG verbietet es, falsche Angaben über kurserhebliche Umstände, etwa den Ertrag, Umsatz oder Kapitalmaßnahmen von börsennotierten Unternehmen, zu machen oder solche Sachverhalte zu verschweigen. Verboten ist auch das Streuen von Gerüchten. Zudem wurde das Sanktionssystem praxistauglicher gemacht: Für die Bewertung als Straftat muss die tatsächliche Kurseinwirkung einer Manipulation nachgewiesen werden; ansonsten kann die BaFin ein regelwidriges Verhalten als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 1,5 Mio. Euro ahnden.

Zur Überwachung des Handels wertet die BaFin alle Transaktionen sowie Ad-hoc-Mitteilungen aus.

Zur Analyse des Marktgeschehens hinsichtlich möglicher Manipulationen und für die Insideruntersuchungen wertet die BaFin sämtliche gemeldeten Wertpapiergeschäfte aus. Einbezogen werden auch Hinweise von Anlegern und aus der Presse, von den börslichen Handelsüberwachungsstellen sowie den Strafverfolgungsbehörden. Bei einem Insiderverdacht wird geprüft, ob es einen Zusammenhang zwischen Veröffentlichungen von bislang so nicht bekannten, kursrelevanten Tatsachen und dem Marktgeschehen gibt. Bei dem Verdacht der Kursmanipulation geht es darum, falsche Angaben über Umstände zu identifizieren, die den Kurs von Wertpapieren wesentlich beeinflussen können. Auch Täuschungen wie vorher abgesprochene, fiktive Geschäfte, die über die wahre Marktlage und Liquidität eines Wertpapiers täuschen sollen (»Pre-Arranged-Orders«), oder das Verbreiten unzutreffender Gerüchte zum Zwecke der unlauteren Kursbeeinflussung fallen hierunter.

### Kennzahlen in Ad-hoc-Mitteilungen

Die in der Veröffentlichung genannten Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen.

Der Gesetzgeber präzisierte die Regeln für Ad-hoc-Mitteilungen von börsennotierten Unternehmen dahingehend, dass die in der Veröffentlichung genutzten Kennzahlen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen müssen. Die BaFin hat im Schreiben vom 26. November 2002 bekannt gegeben, welche Daten darunter fallen. Der Anleger erhält so einen besseren Überblick über die Informationen der Unternehmen und kann diese besser vergleichen.

## Wertpapieranalyse

Wertpapieranalysen müssen sorgfältig erstellt und mögliche Interessenkonflikte offengelegt werden.

Erstmals wurden Verhaltensregeln bei der Erstellung und Veröffentlichung von Wertpapieranalysen eingeführt (§ 34b WpHG). Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Wertpapieranalysen sorgfältig und gewissenhaft zu erstellen und mögliche Interessenkonflikte offen zu legen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Beteiligung an dem analysierten Unternehmen besteht oder das Wertpapierdienstleistungsunternehmen einem Emissionskonsortium angehört. Die BaFin hat Anfang 2003 die Anforderungen an die Erstellung von Analysen sowie die Kriterien, wann Interessenkonflikte vorliegen und zu veröffentlichen sind, in einer Bekanntmachung näher präzisiert.

## 1.2 Änderungen im Investmentrecht

Mit dem 4. FMFG sind auch im Investmentrecht wichtige Änderungen in Kraft getreten. Dadurch soll einerseits der Investment-Standort Deutschland gestärkt werden. Andererseits dienen die Reformen der Verbesserung des Anlegerschutzes. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Kapitalanlagegesellschaften (KAGen) dürfen nun konzernfremde Fondsanteile vertreiben; damit wird es dem Anleger ermöglicht, Fondsanteile verschiedener Anbieter aus einer Hand zu erwerben. Zudem dürfen KAGen nun Anlageberatung anbieten.
- KAGen dürfen jetzt auch Fonds mit unterschiedlich ausgestatteten Anteilen zusammen auflegen, etwa thesaurierende und ausschüttende Fonds.
- Die Anlagemöglichkeiten für Wertpapierfonds wurden erweitert. Damit wird es Fonds ermöglicht, auch andere Indizes – und nicht nur, wie bislang, Aktienindizes – nachzubilden.
- Die Anlagegrenzen für offene Immobilienfonds in Immobilien außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) wurden deutlich angehoben.

## 1.3 Änderungen im Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz

### Grundsätze des Baseler Bankenausschusses

Mit dem 4. FMFG sind nun sämtliche 25 Aufsichtsgrundsätze (Basel Core Principles for Effective Banking Supervision) des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 1997 detailliert in das KWG übernommen worden.

Organkredite dürfen nur noch zu Marktkonditionen vergeben werden; die BaFin kann nun Obergrenzen festlegen; Überschreitungen sind mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Die organisatorischen Pflichten gelten jetzt auch auf Gruppenebene. Ein Kreditinstitut hat nun gemäß der gesetzlichen Verankerung in § 25a KWG zur Abwehr von Geldwäsche und von Betrügereien zu Lasten des eigenen Hauses geeignete Systeme zu installieren. Bei Bankgründungen ausländischer Kreditinstitute in Deutschland muss die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes zustimmen. Unternehmen, die Kreditkarten ausgeben, unterliegen nun der Aufsicht.

Am 1. April 2003 sind die Regeln für das automatisierte Konten-Online-Abbrufverfahren in Kraft getreten. Damit hat die BaFin ein neues Instrument erhalten, das eine schnelle Offenlegung von Geldströmen ermöglicht und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erleichtert.

### **E-Geld-Richtlinie abschließend umgesetzt**

Mit dem 4. FMFG erfolgte die abschließende Umsetzung der EU-Richtlinie über Elektronisches Geld. Der deutsche Gesetzgeber hatte zwar bereits im Jahr 1998 im Vorgriff auf die Richtlinie die entsprechenden Dienstleistungen des Geldkarten- bzw. Netzgeldgeschäftes unter Aufsicht gestellt. Für die vollständige Umsetzung musste jedoch noch eine Reihe von besonderen Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung sowie das Aktivgeschäft in das KWG aufgenommen werden. Zudem wurde die von der Europäischen Union vorgegebene Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld gesetzlich verankert. Damit hat erstmals eine Verbraucherschützende Norm Eingang in das KWG gefunden.

### **Verschärfte Kontrolle über Anteilseigner**

Die Anteilseignerkontrolle bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen wurde angeglichen und insgesamt verschärft. Die Definition einer bedeutenden Beteiligung ist nunmehr für Versicherer (§ 7a Absatz 2 VAG) und Kreditinstitute materiell gleich geregelt (§ 1 Absatz 9 KWG). Neu ist für beide Bereiche die Umkehr der Beweislast zur Bekämpfung der Geldwäsche: Der Erwerber einer bedeutenden Beteiligung muss nachweisen, dass die Finanzierung der Beteiligung aus legalen Quellen erfolgt; im Zweifelsfall kann die BaFin den Erwerb untersagen. Darüber hinaus kann die BaFin die Beteiligung untersagen, wenn der künftige Unternehmensverbund aufgrund seiner Beteiligungsstruktur nicht transparent erscheint.

### **Aufsicht jetzt auch über Rückversicherer**

Mit dem 4. FMFG dehnte der Gesetzgeber die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen aus. Die seit dem 1. Juli 2002 geltenden Vorschriften gehen deutlich über die bislang bestehenden Informationspflichten der Rückversicherer hinaus.

Die Aufsicht über Rückversicherer geht deutlich über die bislang bestehenden Informationspflichten hinaus.

Nun müssen auch die Geschäftsleiter von Rückversicherern ihre Zuverlässigkeit und fachliche Eignung nachweisen. Die Wahl der Rechtsform ist eingeschränkt. Die Kapitalanlagen der Unternehmen sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung zu investieren. Bei der Streuung der Kapitalanlagen ist die spezifische Risikosituation des Rückversicherers zu berücksichtigen. Die BaFin darf eingreifen, um die Einhaltung der Gesetze (Rechtsaufsicht) und die Erhaltung der jederzeitigen Leistungsfähigkeit zu sichern (Solvenzaufsicht). Um notwendige Anpassungen reibungslos zu ermöglichen, gelten die Bestimmungen zur Rechtsform und Kapitalanlage ab dem Jahr 2005.

## 2 Besondere Querschnittsaufgaben

### 2.1 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Die Zertifizierung ist die Feststellung, dass die Bedingungen eines Vertrages über Leistungen zur Altersversorgung (Altersvorsorgevertrag) den Anforderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) entsprechen. Die BaFin prüft dementsprechend nur die steuerliche Förderungswürdigkeit gemäß elf gesetzlich genannten Kriterien, nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit solcher Verträge. Als Anbieter treten vor allem Lebensversicherer, Kreditinstitute sowie Kapitalanlagegesellschaften auf.

In 2002 vergab die BaFin 123 Zertifikate.

Nachdem im Vorjahr 3.511 Zertifikate erteilt worden waren, ließ die Nachfrage im Jahr 2002 deutlich nach. Die BaFin vergab 123 Zertifikate, davon 74 Individualzertifikate – für Produkte einzelner Anbieter – und 49 Zertifikate an Unternehmen, die über einen Verband beantragt wurden. Neue Musterzertifikate wurden nicht mehr erteilt. Da einige Anbieter auf ihre Zertifikate verzichteten, gab es zum Ende des Berichtsjahres 3.611 Zertifikate.

Tabelle 1

#### Beantragte Zertifikats-Typen

Zertifikatstyp	Musterzertifikat eines Spitzenverbandes	Individualzertifikat eines Anbieters	Zertifikat nach Muster-Anbieter	Zertifikat nach Muster Stellvertretung durch Spitzenverband	Summe
<b>Bearbeitungsgebühr</b>	€ 5.000	€ 5.000	€ 500	€ 250	
<b>Grundlage</b>	§ 4 Absatz 2 AltZertG	§ 4 Absatz 1 AltZertG	§ 4 Absatz 1 AltZertG	§ 4 Absatz 3 AltZertG	
<b>Antragsteller</b>					
<b>Lebensversicherer</b>	6	290	0	0	296
<b>Kreditinstitute</b>	12	5	0	3.240	3.257
<b>Investmentgesellschaften</b>	1	15	4	9	29
<b>Wohnungswirtschaft</b>	1	0	0	28	29
<b>Summe</b>	20	310	4	3.277	3.611

Der Schwerpunkt der Tätigkeit war im vergangenen Jahr die Klärung von Auslegungsfragen zum AltZertG und die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden und Ministerien. So erlaubte die BaFin in Abstimmung mit dem BMF etwa bei Rentenversicherungen, dass bei Beginn der Rentenzahlung an den Versicherten eine einmalige Auszahlung von maximal 20 % des Kapitals geleistet werden kann. Diese Auszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass sie aus den vorhandenen Überschüssen (laufende oder Schlussüberschussanteile) erfolgen kann. Die erteilten Zertifikate werden im Bundesanzeiger sowie im Internet veröffentlicht.

Schließlich ist die Bundesanstalt zuständig für den Widerruf von Zertifikaten und ahndet Ordnungswidrigkeiten von Anbietern, die ihren Informationspflichten nicht nachkommen.

## 2.2 Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug zu Lasten der beaufsichtigten Finanzinstitute können die Stabilität der einzelnen Institute gefährden und dem Ruf des deutschen Finanzplatzes schaden. Die BaFin hat die Aufgabe, einen solchen Missbrauch des Finanzsystems zu verhindern, indem sie die unter ihrer Aufsicht liegenden Unternehmen zu den erforderlichen Präventionsmaßnahmen anhält und deren Umsetzung überwacht.

Geldwäsche ist eine bereichsübergreifende Aufgabe innerhalb der BaFin.

Die Gründung der BaFin stellt eine Zäsur für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Denn die bereichsübergreifende Aufgabe einer effizienten Bekämpfung spiegelt sich jetzt auch in der internen Organisation der BaFin wider: Seit Anfang 2003 werden in der Gruppe sämtliche unmittelbar oder mittelbar geldwäscherelevanten Geschäfte im Finanzbereich bereichsübergreifend beaufsichtigt. Hinzu kommt die Aufsicht über das Finanztransfer-, Sorten- und Kreditkartengeschäft. Diese Unternehmen sind wegen ihres erhöhten Geldwäscherisikos einer laufenden Aufsicht unterstellt worden. Die Geschäfte unterliegen einem erhöhten Risiko, weil sie bei der Abwicklung und Durchführung für Außenstehende relativ intransparent sind; häufig fehlen Papierspuren – Belege mit Angaben der Beteiligten – sowie Angaben über Herkunft und Verwendung der Mittel. Seit dem Anschlag vom 11. September 2001 besteht insbesondere bei Finanztransfergeschäften verstärkt der Verdacht, dass sie zur Finanzierung terroristischer Vereinigungen genutzt werden. Außerdem geht diese Einheit gegen die Unternehmen vor, die die genannten erlaubnispflichtigen Geschäfte unerlaubt betreiben.

Diese bereichsübergreifende Aufsicht im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstärkt die Qualität der Aufsicht und führt in mehrfacher Hinsicht zu Synergieeffekten: In der Kredit- und Finanzdienstleistungswirtschaft wie auch in der Versicherungswirtschaft sind vergleichbare Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich. Eine integrierte Aufsicht entwickelt allgemeine einheitliche Standards und sorgt für deren Einhaltung. Zudem bestehen auch Schnittstellen zwischen legalen und illegalen Finanzkreisläufen. Personen und Unternehmen, die etwa das Finanztransfergeschäft ohne Erlaubnis betreiben, unterhalten oft Sammel- oder Poolkonten bei hier ansässigen Kreditinstituten.

### Änderungen im Geldwäschegesetz

Im Jahr 2002 hat der Gesetzgeber eine Reihe von neuen gesetzlichen Regelungen geschaffen, um die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Ziel ist eine effiziente, präventive Aufsicht gegen den Missbrauch der beaufsichtigten Finanzinstitute.

Die Novellierung des Geldwäschegesetzes führte zu Änderungen bei den Identifizierungspflichten der handelnden Personen.

Die Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) trat zum 15. August 2002 in Kraft. Schwerpunkte der Novellierung sind Änderungen bei den Identifizierungspflichten der handelnden Personen und der Feststellung der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, die Pflicht zur Anzeige von Transaktionen, die der Finanzierung von terroristischen Vereinigungen dienen können, sowie die näheren Vorgaben für die von Instituten und



Versicherern zu treffenden, internen Sicherungsmaßnahmen. Auch müssen seither Versicherungsmakler, die Lebensversicherungen oder Unfallpolicen mit Prämienrückgewähr anbieten, bei Abschluss eines solchen Vertrages nicht nur den Kunden anhand von amtlichen Dokumenten identifizieren, sondern auch die Aufzeichnungen an den Versicherer weiterleiten. Im Gegenzug brachte die Reform auch Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen, etwa bei der Kundenidentifizierung für Bargeld-Auszahlungen und den Dokumentationspflichten sowie bei der von kleineren Instituten schon praktizierten Auslagerung von Tätigkeiten (Outsourcing).

### Änderungen im Kreditwesengesetz

Das Kreditkartengeschäft wird beaufsichtigt, um Geldwäscheaktivitäten aufzuspüren.

Seit 1. April 2003 gibt es das Konten-Online-Abfrageverfahren. Über dieses Verfahren kann die BaFin beispielsweise abfragen, bei welcher Bank ein der Geldwäscher Verdächtiger ein Konto unterhält.

Nach dem »Know-your-customer«-Prinzip müssen die Institute adäquate Sicherungsvorkehrungen einsetzen, um risikobehaftete Geschäftsbeziehungen oder Finanztransaktionen aufzuspüren.

Mit dem 4. FMFG wurde der Katalog der erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen um das Kreditkartengeschäft erweitert, um dieses ebenfalls geldwäscherrelevante Geschäft unter Aufsicht zu stellen.

Im KWG neu eingeführt wurde zudem das Konten-Online-Abfrageverfahren (§ 24c KWG). Danach hat jedes Kreditinstitut eine gesonderte, stets aktuelle Datei mit allen von ihm in Deutschland geführten Konten und Depots bereitzuhalten. Darin sind bestimmte Personalstammdaten der Kunden, der Verfügungsberechtigten sowie möglicherweise abweichender wirtschaftlich Berechtigter zu speichern. Kontostände oder -bewegungen werden nicht erfasst. Die BaFin ist berechtigt, jederzeit von dieser Datei Informationen abzurufen. Mit diesem Verfahren ist ein neues Instrument geschaffen worden, das insbesondere Geldströme, die der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche dienen, schneller sichtbar macht und die Verfolgung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte erleichtern wird. Die bisher erforderliche, zeitraubende Anfrage bei rund 2.500 Instituten entfällt. Zudem können andere Behörden wie etwa in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden bei Eilbedürftigkeit entsprechende Abfragen über die BaFin vornehmen lassen.

Mit dem 4. FMFG sind Institute nun nicht nur nach dem GWG, sondern auch nach dem KWG gesetzlich verpflichtet, interne Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen einzuführen (§ 25a Absatz 1 Nr. 4 KWG). Damit kann die BaFin jetzt bei Nichtbefolgung dieser Norm bankaufsichtliche Maßnahmen ergreifen. Das »Know-your-customer«-Prinzip ist somit umgesetzt: Das Institut hat sich nicht nur umfassende Kenntnis über den Kunden und seine Tätigkeit, sondern auch über die Herkunft der Vermögenswerte zu verschaffen und risikobehaftete Konten laufend zu überwachen.

Institute müssen adäquate Sicherungsvorkehrungen einsetzen, um in dem – weitgehend anonym und elektronisch ablaufenden – Massengeschäft Finanztransaktionen mit kriminellem Hintergrund aufzuspüren. Dazu werden im ersten Schritt automatisch alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen herausgefiltert, die unter Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsaspekten auffällig sind oder bestimmte Kriterien erfüllen (Research). Im zweiten Schritt hat das Institut diese Geschäftsbeziehungen und Transaktionen näher zu untersuchen (so genanntes Monitoring). Bei begründetem Verdacht muss das Institut solche Transaktionen an die Strafverfolgungsbehörden melden.

Institute müssen im bargeldlosen Zahlungsverkehr besondere organisatorische Pflichten erfüllen.

Des Weiteren wurden im vergangenen Jahr mit § 25b KWG besondere organisatorische Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr für diejenigen Institute aufgenommen, die das Giro- und Finanztransfergeschäft betreiben. Im Zahlungsverkehr dürfen die Institute künftig nur Datensätze verwenden, die vollständige und korrekte Angaben zu Namen, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers enthalten. Dies gilt auch für zwischengeschaltete Kreditinstitute. Fehlende Informationen haben die mit dem Transfer beauftragten Institute nach Möglichkeit zu beschaffen. Damit soll verhindert werden, dass verdächtige Transaktionen von den Ermittlungs- oder Aufsichtsbehörden nicht zum eigentlichen Auftraggeber zurückverfolgt werden können.

Die FATF gibt regelmäßig Übersichtslisten heraus, welche Staaten bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht kooperieren.

### Rundschreiben der BaFin

Die Bundesanstalt veröffentlichte im Jahr 2002 die jeweils aktuellen Fassungen der von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) erstellten Liste der nicht-kooperierenden Staaten und Gebiete<sup>1</sup> (so genannte NCCT-Staaten). Vier Staaten hatte die FATF zuletzt von ihrer Liste gestrichen; die dort zugesagten Reformen werden seither intensiv begleitet. Dagegen forderte die FAFT ihre Mitglieder auf, gegen die Ukraine eine Reihe von weiteren Gegenmaßnahmen zu erlassen, weil die ukrainische Gesetzgebung bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht den internationalen Standards entsprach. Nach der Republik Nauru war dies die zweite Aufforderung, die gegen einen Staat gerichtet ist<sup>2</sup>. In Deutschland wurde die Aufforderung der FATF durch das Eil-Rundschreiben 1/2003 (Q) der BaFin vom 8. Januar 2003 publiziert. Darin wurden die Institute und Versicherungsunternehmen zu verschärften Kontrollen sowie zu besonderer Aufmerksamkeit bei Transaktionen von und nach der Ukraine aufgefordert. Mittlerweile wurden die Sanktionsmaßnahmen zurückgenommen, weil die Ukraine mit Verbesserungen bei der Geldwäschebekämpfung begonnen hat.

Banken und Finanzdienstleister haben zu prüfen, ob sie Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Unternehmen mit terroristischen Hintergrund unterhalten.

Zur Unterstützung der internationalen Terrorismusbekämpfung versandte die Bundesanstalt mehrfach Rundschreiben an alle in Deutschland ansässigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Namen von Personen, Organisationen oder Instituten, die nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden mit terroristischen Anschlägen im Zusammenhang stehen. Die Institute haben zu prüfen, ob Geschäftsbeziehungen bestehen, und gegebenenfalls Anzeige bei den Ermittlungsbehörden zu erstatten. Darüber hinaus haben sie gegenüber der BaFin über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Im Rundschreiben 16/2002 konkretisierte die BaFin die Anforderungen, die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bei der Auslagerung von Funktionen auf externe Dienstleister berücksichtigen müssen. Darüber hinaus wies die BaFin darauf hin, dass die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten für das Finanztransfer- und Sortengeschäft bei Überschreiten eines Betrages von umgerechnet 2.500 Euro fortbestehen (Rundschreiben 18/2002). Zudem sind bei der Auslegung von geldwäscherechtlichen Pflichten die Mindeststandards zu beachten, die der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht festgelegt hat. Die BaFin hat den

<sup>1</sup> Siehe Rundschreiben der BaFin 13/2002, 15/2002 sowie 21/2002 (Q).

<sup>2</sup> Siehe Jahresbericht BAKred 2001, Seite 62.

von ihr beaufsichtigten Instituten diese Standards mit Rundschreiben 25/2002 (Q) mitgeteilt.

### **Geldwäschebekämpfung in der Kreditwirtschaft**

Die Gefahr von Imageverlusten durch Geldwäschedelikte wird von einigen Banken immer noch unterschätzt.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben haben viele Kreditinstitute deutliche Verbesserungen erreicht. Allerdings gibt es noch immer einige Institute mit erheblichen Mängeln in der Implementierung des GwG, insbesondere in der Organisation sowie bei den Sicherheitsvorkehrungen. Auch waren die institutseigenen Bereiche zur Geldwäschebekämpfung mitunter personell unterbesetzt. Die BaFin hat den Eindruck, dass die Gefahr von Reputationsverlusten und materiellen Schäden aus Geldwäsche-Delikten bei einigen deutschen Kreditinstituten immer noch unterschätzt wird.

Die BaFin beabsichtigt, verstärkt selbst Geldwäscheprüfungen durchzuführen.

Aufsichtsrechtlich stand im Jahr 2002 die Installation interner, EDV-gestützter Früherkennungssysteme gegen Geldwäsche und Finanzbetrug im Vordergrund. Aus Sicht der BaFin erfordert die Anpassung des Research-Systems an die Geschäfts- und Risikostruktur des jeweiligen Kreditinstituts besondere Aufmerksamkeit.

Die BaFin beauftragte in vier Fällen Wirtschaftsprüfer mit einer Sonderprüfung; in einem Fall prüfte die Bundesanstalt selbst. Allerdings enthielten die Ausführungen in einigen Prüfungsberichten nicht genügend Informationen, weil die Wirtschaftsprüfer teilweise nur unzureichend auf die individuelle Gefährdungssituation des geprüften Institutes eingegangen waren. Deshalb beabsichtigt die BaFin, vermehrt selbst Geldwäscheprüfungen mit ihren Mitarbeitern durchzuführen. Zudem wird die Bundesanstalt verstärkt darauf achten, dass die Präventionsmaßnahmen intensiviert werden. Dazu gehört die Umsetzung des »Know-your-customer«-Prinzips, der Einsatz von EDV-Research-Systemen, besondere Sorgfalt bei Korrespondenzbank-Beziehungen, verschärfte Identifizierungspflichten im elektronischen Zahlungsverkehr sowie die Umsetzung von Gegenmaßnahmen gegenüber NCCT-Staaten.

### **Geldwäschebekämpfung bei Finanzdienstleistern**

Schwerpunkt der Arbeit im vergangenen Jahr war wiederum die Durchsetzung der Standards, die in der Kreditwirtschaft schon flächendeckend angewandt werden. Denn trotz partiell erzielter Verbesserungen haben viele Institute noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzbetrug ergriffen.

Die BaFin wertete die eingegangenen Jahresabschlussberichte auf geldwäscherelevante Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer aus und ordnete darüber hinaus eine Sonderprüfung unter Beteiligung von BaFin-Mitarbeitern an. Die Zahl der Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, die den Anforderungen der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) nicht gerecht wurden, war hier noch höher als in der Kreditwirtschaft. Auch richtete die BaFin in zahlreichen Fällen formelle Auskunftersuchen an lizenzierte Institute, um den Verdacht von Verstößen gegen das KWG aufzuklären. In 14 Fällen forderte die Bundesanstalt die Institute auf, Mängel bei der Geldwäscheprävention abzustellen.

Nachdem für sämtliche Finanzdienstleistungsinstitute die gesetzlichen Identifizierungspflichten von Vertragspartnern eingeführt wurden, erwartet die BaFin, dass sich die Zahl der Verdachtsanzeigen von diesen Instituten, insbesondere von Portfolio- und Vermögensverwaltern, künftig deutlich erhöhen wird.

### **Geldwäschebekämpfung im Versicherungsbereich**

Versicherer, die Lebensversicherungen oder Unfallpolicen mit Prämienrückgewähr anbieten, erhalten nun auch die Rundschreiben zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Im Bereich der Versicherungsunternehmen sind insbesondere Lebensversicherungsverträge mit Beitragsdepots sowie solche Verträge mit hohen Einmalzahlungen für Geldwäscheaktivitäten anfällig.

Nach der organisatorischen Zusammenfassung der Referate für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde im ersten Schritt die Verwaltungspraxis vereinheitlicht. Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, erhalten nun ebenfalls die entsprechenden Rundschreiben der BaFin. Im zweiten Schritt begann die BaFin mit den Arbeiten an einer neuen Verlautbarung für Versicherungsunternehmen, die im Laufe des Jahres 2003 publiziert wird.

Im vergangenen Jahr überprüfte die BaFin in zwei Sonderprüfungen gemäß § 81 VAG durch Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Vorschriften des GwG über die Identifizierung von Kunden vom jeweiligen Unternehmen beachtet. Zudem sind der BaFin im Berichtszeitraum zahlreiche Kopien von Verdachtsanzeigen zugegangen, die die Versicherungsunternehmen gemäß § 11 Absatz 1 GwG gegenüber den Ermittlungsbehörden erstatteten.

### **Unerlaubte Transfer- und Sortengeschäfte**

Schattenbanksysteme werden häufig zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benutzt.

Die Verfolgung und Eindämmung von Schattenbanksystemen ist ein weiterer Schwerpunkt der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dazu gehören Personen oder Unternehmen, die das Finanztransfer- oder Sortengeschäft ohne Erlaubnis betreiben.

Häufig ist dieses »Underground-Banking« für Außenstehende völlig intransparent und wird von ethnisch abgeschotteten Bevölkerungsgruppen betrieben. Mit einfachster Logistik transferieren diese Anbieter Geldbeträge mit einem Volumen von mehreren Milliarden Euro von und nach Deutschland. Ziel oder Ausgangspunkt der Transfers sind Länder wie etwa Russland, Iran, Kosovo, Albanien, Indien, Pakistan, Afghanistan, Sri Lanka, die Philippinen oder Afrika sowie Lateinamerika. Diese Schattenbanksysteme spielen in der Geldwäsche und bei der Finanzierung des internationalen Terrorismus eine bedeutende Rolle, wie Erkenntnisse nationaler und internationaler Stellen belegen.

Ziel der Finanzaufsicht ist es, einzelne geeignete Transmitter zu lizenzieren, um die Geldströme zu kanalisieren und dadurch beaufsichtigen und kontrollieren zu können. Die zugleich bekannt gewordenen illegalen Transmitter werden mit aufsichts- und strafrechtlichen Mitteln verfolgt werden.

Im Jahr 2002 leitete die BaFin 120 Verfahren wegen unerlaubten Betriebs des Sorten- und Finanztransfergeschäfts ein. In sechs Fällen führte die BaFin bei verdächtigen Unternehmen Vor-Ort-Prüfungen durch. In 13 Fällen sprach die BaFin eine Untersagung aus; in einem Fall drohte sie ein Zwangsgeld an, weil das Unternehmen der angeordneten Abwicklung nicht nachgekommen war.

### 2.3 Verfolgung unerlaubt betriebener Finanzdienstleistungsgeschäfte

Die anhaltende Schwäche an den Kapitalmärkten wirkte sich nicht rückläufig auf den Schwarzen Kapitalmarkt – das Betreiben unerlaubter Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte – aus. Im Jahresverlauf kamen 619 neue Fälle in allen beaufsichtigten Bereichen dazu. Zum Jahresende waren noch 1.642 Verfahren offen.

Die Aussichten für eine schnellere Verfolgung illegaler Anbieter sind positiv. Denn seit Gründung der BaFin wurde der Personalbestand sukzessive aufgestockt. Davon profitiert auch dieser Bereich: Ende 2002 wurde ein drittes Referat zur Verfolgung sowie erstmals ein eigenes Außenprüfungsreferat, das die Prüfungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen von Beweismaterial vor Ort koordiniert, eingerichtet.

Zur Verfolgung unerlaubter Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte darf die Bundesanstalt von Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen Auskunft und die Vorlage von Geschäftsunterlagen verlangen, vor Ort prüfen, Geschäftsräume durchsuchen und Beweismittel sicherstellen. Zudem darf die BaFin seit Juli 2002 auch bei solchen Personen und Unternehmen ermitteln, die verdächtig sind, in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungen eingebunden zu sein, ohne dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst derartige Geschäfte betreiben, beispielsweise bei Treuhändern, Rechtsanwälten oder Internet-Providern. Seit Juli 2002 stehen der BaFin gegenüber solchen Unternehmen grundsätzlich die gleichen Eingriffsbefugnisse zu wie gegenüber den Betreibern. Mit dem neuen Instrumentarium lassen sich Internetseiten schließen und auch Konten bei Banken einfrieren, soweit dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Rückführung der Anlegergelder erforderlich ist.

Hinweise auf unerlaubte Geschäfte erhält die BaFin von Anlegern, Mitarbeitern der Unternehmen, Konkurrenzunternehmen, Verbänden oder den Strafverfolgungsbehörden.

Im Jahr 2002 ging die BaFin in 138 Fällen mit Auskunfts- und Vorlageersuchen gegen verdächtige Unternehmen vor. Gegenüber acht Unternehmen erwirkte die BaFin Durchsuchungsbeschlüsse und deckte unerlaubte Geschäfte vor Ort auf. In 34 Fällen wurden Zwangsgelder festgesetzt. Dabei sind die Fälle im Bereich des unerlaubten Finanztransfer- und Sortengeschäfts, die unter dem Aspekt der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfolgt werden, nicht mit berücksichtigt.

Wenn die BaFin aufgrund ihrer Ermittlungen nachweisen konnte, dass unerlaubt Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betrieben wurden, setzte sie die sofortige Einstellung und Abwicklung

Die Bundesanstalt konnte ihr Personal zur Verfolgung illegaler Anbieter im Bank-, Versicherungs- und Wertpapierbereich aufstocken.

Hinweise auf illegale Finanzgeschäfte erhält die Aufsicht vor allem von Anlegern und Mitarbeitern, aber auch von Konkurrenzunternehmen oder anderen Behörden.

Tabelle 2

**Maßnahmen gegen Anbieter des Schwarzen Kapitalmarktes**

<b>Unternehmen</b>	<b>Anzahl der Anleger</b>	<b>Anlagevolumen (€)</b>	<b>Art des Geschäfts</b>
Gerald Bohne, 24109 Kiel	nicht bekannt	ca. 360.000	Finanzkommissionsgeschäft
Thomas Dworzak, 92699 Irchenrieth	49	340.000	Anlagevermittlung, Eigenhandel für andere
Karl Götz Handelshaus für Finanzdienstleistungen, 70839 Gerlingen	ca. 20	ca. 664.680	Einlagengeschäft
IMS International Marketing Services GmbH, 47226 Duisburg	nicht bekannt	ca. 280.000	Anlagevermittlung
InnoSelect AG, 76131 Karlsruhe	nicht bekannt	ca. 613.000	Eigenhandel für andere
Akzenta AG, 83026 Rosenheim	67	247.900	Einlagengeschäft
Bernstein GmbH, 47228 Duisburg	ca. 13	ca. 76.000	Anlagevermittlung
Eurotrading Vermögensberatung GmbH, 40210 Düsseldorf	nicht bekannt	nicht bekannt	Anlage- und Abschlussvermittlung
Michael Zimmermann, 09567 Hilbersdorf	188	ca. 1,53 Mio.	Einlagengeschäft
IFKo. Internationale Franchise Konzepte Unternehmensberatungs- und Beteiligungs-GmbH, 15806 Groß Schulzendorf	63	ca. 475.000	Einlagengeschäft
A & D Vermögensanlagen-Beratungs GmbH, 40211 Düsseldorf	80	nicht bekannt	Anlage- und Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung
Wonsei AG, 61279 Grävenwiesbach	ca. 200	ca. 1.342.000	Einlagengeschäft
Helmut Schmid, 91183 Abenberg	1	ca. 20.500	Finanzkommissions- und Depotgeschäft
Klaus Heinze, 14193 Berlin	2	nicht bekannt	Drittstaateneinlagenvermittlung
Andreas Fischer, 83536 Gars am Inn	6	ca. 39.800	Finanzkommissions- und Depotgeschäft
Goran Kuzmanovic, 40215 Düsseldorf	25	ca. 350.000	Anlagevermittlung
Erol Akdogan, 10559 Berlin	nicht bekannt	nicht bekannt	Anlagevermittlung, Finanzkommissionsgeschäft als Zweigstelle
Eberhard Dallüge, 52072 Aachen	ca. 140	ca. 1,8 Mio.	Einlagengeschäft als Zweigstelle
Helmut Kiener, 63743 Aschaffenburg	nicht bekannt	nicht bekannt	Finanzportfolioverwaltung
Hubert J. R. Werner, 95182 Döhlau/Hof	nicht bekannt	nicht bekannt	Anlagevermittlung
Klaus Heinze, 14193 Berlin	nicht bekannt	nicht bekannt	Drittstaateneinlagenvermittlung
Fastnet Radio AG, 22297 Hamburg	nicht bekannt	750.000	Eigenhandel für andere
Markus Nowaczyk, 44379 Dortmund	nicht bekannt	über 500.000	Finanzkommissionsgeschäft
ConRatio GmbH, 50129 Bergheim	ca. 140	ca. 1,8 Mio.	Drittstaateneinlagenvermittlung
Treukapital Treuhandverwaltung GmbH 55270 Klein-Winternheim	nicht bekannt	nicht bekannt	einbezogen in Finanzportfolioverwaltung Dritter
Contigo Beteiligungs-GmbH, 37077 Göttingen	40	nicht bekannt	Einlagengeschäft
Horst Bohlig, 77975 Ringsheim	nicht bekannt	nicht bekannt	Anlagevermittlung
Euro Asset Management GmbH i.Gr., Peter Ratte, 44379 Dortmund	nicht bekannt	nicht bekannt	Anlagevermittlung, Finanzportfolioverwaltung
Michael Drawa, 45279 Essen	ca. 15	über 120.000	Finanzkommissions- und Depotgeschäft
Serkan Izmirliglu, Deutsche Mentor für Finanzen e.K., 36037 Fulda	nicht bekannt	nicht bekannt	Finanzkommissionsgeschäft
Fons Salutis AG, 90429 Nürnberg	nicht bekannt	ca. 2,4 Mio.	Finanzkommissionsgeschäft
Johann Pertschy, 73571 Göggingen	nicht bekannt	nicht bekannt	Anlagevermittlung
Euro-Vermögensverwaltung EVV AG 59519 Möhnesee-Körbecke	nicht bekannt	nicht bekannt	Einlagengeschäft
Dr. Hansjörg Landes, 87435 Kempten	nicht bekannt	nicht bekannt	einbezogen in Einlagengeschäfte Dritter
Wkmedia GmbH, 47239 Duisburg	nicht bekannt	nicht bekannt	Einlagengeschäft
German Asset Managers AG 60325 Frankfurt/Main	nicht bekannt	nicht bekannt	Eigenhandel für andere



dieser Geschäfte durch. Im vergangenen Jahr erließ die Bundesanstalt 37 Untersagungsverfügungen und 15 Abwicklungsanordnungen. In sieben Fällen wurde ein Abwickler bestellt; hier greift die BaFin auf erfahrene Insolvenzverwalter zurück.

Mit 571 neuen Fällen lag der Schwerpunkt bei der Verfolgung unerlaubter Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte. Das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und das Finanzkommissionsgeschäft sind für den Anleger besonders gefährlich, weil hier im großen Umfang Kundengelder eingesammelt werden und die Gefahr eines Totalverlustes hoch ist. Zwar gelingt es der BaFin nur selten, so früh einzuschreiten, dass alle Gelder gerettet werden können, da die Ermittlungen in diesem Milieu regelmäßig schwierig sind. Allerdings verhindert die Finanzaufsicht mit ihrer Intervention, dass weitere Gelder eingesammelt werden und somit für den Anleger verloren gehen. Daher sind die Schadenssummen der in der Tabelle exemplarisch genannten Fälle aus 2002 verhältnismäßig gering.

Gegen die Maßnahmen der BaFin steht den Betroffenen der Rechtsweg offen, der von den Anbietern auch relativ häufig eingeschlagen wird. Dies sind erfahrungsgemäß langwierige, juristisch komplexe Verfahren, bei denen der Weg durch alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Einzelfällen auch bis zum Bundesverfassungsgericht, beschritten wird. Im Jahr 2002 hatte die BaFin insgesamt 135 Widerspruchsverfahren und 37 gerichtliche Auseinandersetzungen im Bereich der unerlaubten Finanzdienstleistungsgeschäfte.

### Unerlaubte Versicherungsgeschäfte

Aufgrund zahlreicher Hinweise eröffnete die BaFin im Berichtsjahr 48 neue Verdachtsfälle im Bereich der unerlaubten Versicherungsgeschäfte; 72 Verfahren konnten abgeschlossen werden. Hier ging es primär um juristische Abgrenzungsfragen; die Verfolgung von Anbietern mit krimineller Energie ist eher die Ausnahme.

### Abgrenzung von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Geschäften

Neben dem Verfolgen unerlaubter Geschäfte prüft die BaFin auch, ob bestimmte neue Produkte Finanzinstrumente oder Versicherungen im Sinne des Aufsichtsrechts (KWG, WpHG, VAG) sind. Ist dies zu bejahen, sind diese Geschäfte erlaubnispflichtig.

Im Bereich der Versicherungen stand im Jahr 2002 die Unterscheidung zwischen aufsichtsfreiem Garantiegeschäft und aufsichtspflichtigen Versicherungsgeschäft im Vordergrund.

Eingeleitete Maßnahmen
Untersagung
Untersagung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung
Untersagung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung
Untersagung
Abwicklungsanordnung
Abwicklerbestellung
Untersagung, Abwicklerbestellung
Weisung im Rahmen der Abwicklung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung
Untersagung, Abwicklerbestellung
Untersagung, Abwicklerbestellung
Abwicklerbestellung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung
Untersagung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung, Weisung
Untersagung, Abwicklungsanordnung, Weisung
Abwicklungsanordnung
Untersagung
Untersagung
Untersagung, Abwicklerbestellung
Abwicklungsanordnung
Untersagung, Abwicklungsanordnung
Untersagung
Weisung im Rahmen der Abwicklung
Weisung im Rahmen der Abwicklung
Weisung im Rahmen der Abwicklung
Untersagung

### Garantien auf dem Gebrauchtwagenmarkt

Nach In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform zum Jahresbeginn 2002 wurden insbesondere auf dem Gebrauchtwagenmarkt verschiedene Garantien angeboten, von denen einige aufsichtsrechtlich problematisch waren. Die Praxis, die die Aufsicht für die Abgrenzung erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Versicherungsgeschäfte entwickelt hat, wurde durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nicht berührt.

Garantien unterliegen nur dann nicht der Finanzaufsicht, wenn sie im Rahmen eines Kaufvertrages als Teil der gesetzlichen Gewährleistung gewährt werden.

Eine Garantie ist nur dann kein aufsichtspflichtiges Geschäft, wenn der Verkäufer die Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Autos – oder eines anderen Kaufgegenstandes – im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts mit entsprechender zeitlicher Befristung gibt. Dieses Recht bezieht sich somit nur auf den Zustand des Autos zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, nicht dagegen auf später einwirkende Gefahren, etwa Diebstahl oder Beschädigung durch Einwirkung von außen. Zudem darf die Händlergarantie nur als unselbstständige Nebenabrede zum Kaufvertrag, nicht als eigenständiger Vertragsteil, gegeben werden. An dieser Rechtslage hat auch die Schuldrechtsreform nichts geändert. Die Neu-Regelung des § 443 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschränkt sich darauf, die Beweislast durch eine widerlegbare Vermutung zugunsten des Käufers zu regeln.

Die Bezeichnung »Versicherung« ist geschützt für Produkte und Anbieter, die der Aufsicht unterliegen.

Die Abwicklung der Händler-Garantie kann auch ein Dritter übernehmen; allerdings darf dieser Abwickler nicht das Risiko der Garantie-Inanspruchnahme tragen. Ein Servicevertrag zwischen Abwickler und Händler, wie im Gebrauchtwagenhandel mitunter üblich, muss daher eine im Voraus bestimmte Leistung beinhalten. Ein solches Garantie-Angebot darf aber nicht als »Versicherung« bezeichnet werden. Darauf weist die BaFin nachdrücklich hin. Dies gilt selbst dann, wenn der Händler sein Risiko aus der Inanspruchnahme bei einem Versicherungsunternehmen absichert, da in diesem Fall der Anspruch gegen den Versicherer nicht beim Kunden, sondern beim Händler liegt.

Wurde das aufsichtspflichtige Versicherungsgeschäft betrieben, schritt die BaFin ein und sorgte für eine korrekte Darstellung in den Kaufverträgen.

### Klimaschutzzertifikate

Im Bereich der Finanzdienstleistungen hatte die BaFin im vergangenen Jahr zu klären, ob die so genannten Klimaschutzzertifikate Finanzinstrumente im Sinne des KWG sind.

Klimaschutzzertifikate sind nach Ansicht der BaFin Wertpapiere.

Der Handel mit solchen Zertifikaten wird in allen 15 EU-Mitgliedsstaaten gemäß EU-Richtlinie vom Dezember 2002<sup>3</sup> verbindlich ab dem Jahr 2005 eingeführt. Die Zertifikate werden auf Basis absoluter Emissionsbegrenzungen zunächst kostenlos an die Betreiber von Kraftwerken und bestimmten Industrieanlagen verteilt. Kauf und Verkauf von Emissionszertifikaten sollen jedoch nicht nur Endverbrauchern – den CO<sub>2</sub>-Produzenten –, sondern jedem Anleger als Anlagemöglichkeit offen stehen<sup>4</sup>. Nach vorläufiger Einschätzung geht die BaFin davon aus,

<sup>3</sup> Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft.

<sup>4</sup> Artikel 19(2) der Richtlinie.



dass die Emissionszertifikate als Wertpapiere gemäß KWG und WpHG einzustufen sind; abschließend kann dies erst nach Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht beurteilt werden. Heute bereits abgeschlossene Terminkontrakte auf Emissionszertifikate stuft die BaFin als Derivate im Sinne des KWG ein. Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Derivaten sind somit erlaubnispflichtig.

## 2.4 Verbraucherbeschwerden

Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt 25.648 Kunden von Versicherungsunternehmen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten an die BaFin bzw. an die drei in der Bundesanstalt aufgegangenen Aufsichtsämter. Diese Zahl liegt um gut 2 % unter der vergleichbaren Vorjahreszahl von 26.303 Eingaben.

Kundenbeschwerden sind eine wichtige Erkenntnisquelle im Hinblick auf mögliche Missstände bei den beaufsichtigten Unternehmen. Sie geben Anlass zu prüfen, ob ein Unternehmen gegen Verhaltenspflichten verstoßen hat und ob sogar aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Insbesondere im Versicherungsbereich ist die Bearbeitung von Beschwerden nach Wegfall der Genehmigungspflicht der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sozusagen »Auge und Ohr« der Aufsicht.

Allerdings erhoffen sich viele Verbraucher von ihren Beschwerden, rechtliche Unterstützung durch die BaFin für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu erhalten. Da die BaFin allein im öffentlichen Interesse tätig wird, kann sie den einzelnen Kunden bei Auseinandersetzungen über die Auslegung vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen jedoch nur auf den Rechtsweg oder an die Schlichtungs- sowie Beratungsstellen der Verbände verweisen.

### 2.4.1 Beschwerden aus dem Versicherungsbereich

Die meisten Beschwerden – 18.834 gegenüber 18.463 im Vorjahr – gingen im Bereich der Versicherungen ein, das sind gut 2 % mehr als im vergangenen Jahr. Insgesamt bearbeitete das Beschwerdereferat 21.132 Eingaben, davon 2.179 allgemeine Anfragen ohne Beschwerdebegründung und 119 Petitionen.

Der Bereich Versicherungsaufsicht unterteilt seine Beschwerdestatistik in die vier Kategorien »begründet – abgeholfen – nicht abgeholfen – unbegründet«. Ist die Beschwerde begründet oder abgeholfen, ist der Kunde erfolgreich: In der ersten Kategorie, weil seine Reklamation offenkundig berechtigt ist; im zweiten Fall ist die Beschwerde zwar nicht eindeutig begründet, jedoch kommt der Versicherer dem Kunden entgegen. Beschwerden, die nicht offensichtlich in die Kategorie »unbegründet« gehören, werden unter »nicht abgeholfen« eingeordnet, wenn die Eingabe erfolglos blieb. Hierzu gehören Fälle, bei denen Einsender auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Insgesamt gingen 24,5 % der Verfahren (Vorjahr: 26,1 %) erfolgreich für den Absender aus; davon waren auch 5,7 % (6,1 %) begründet. Rund 14 %, also etwa jede siebte Reklamation, musste in die Rubrik

Grafik 1

### Eingaben von Verbrauchern



■ 18 % Banken und Finanzdienstleister  
■ 82 % Versicherungen

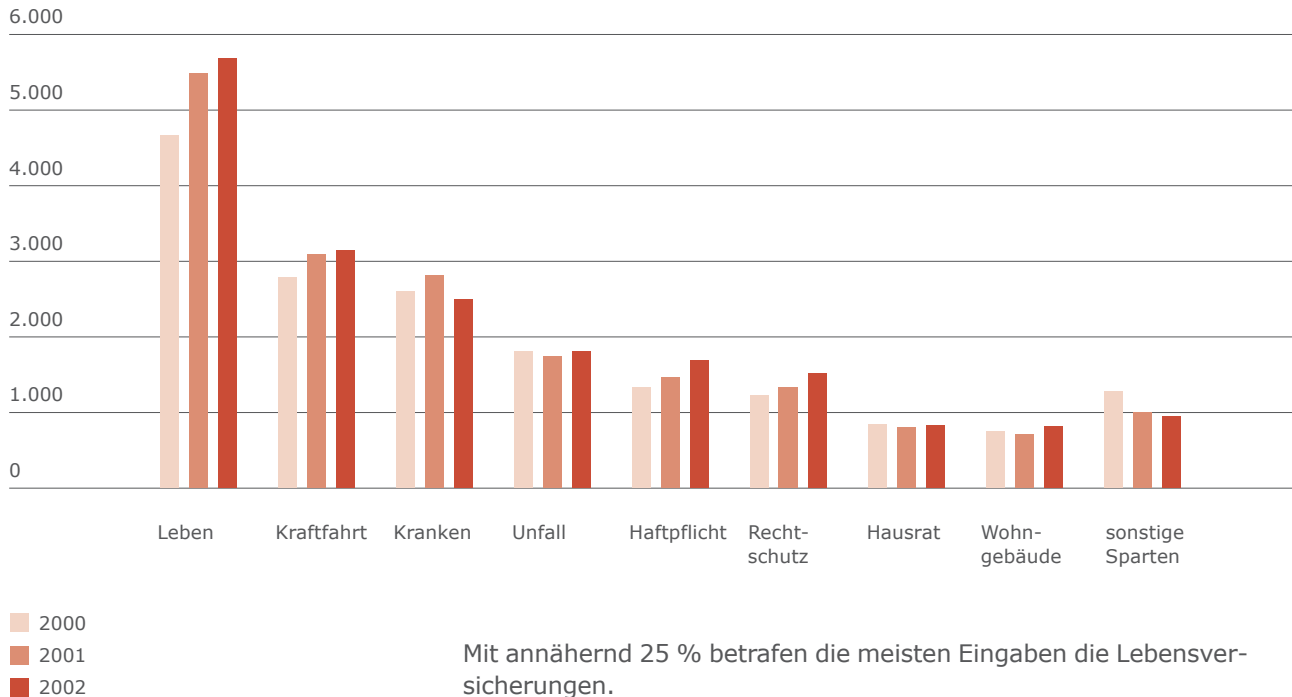
Verbraucherbeschwerden sind für die Aufsicht eine wichtige Informationsquelle.

Bei der BaFin gingen 18.834 Versicherungsbeschwerden ein.

»nicht abgeholfen« eingeordnet werden; die meisten Beschwerden waren unbegründet oder die Aufsicht war nicht zuständig (61,2 %).

Grafik 2

### Beschwerden je Versicherungszweig



Reklamationen über Schadensabwicklungen sind immer noch am häufigsten.

Mit annähernd 25 % betrafen die meisten Eingaben die Lebensversicherungen.

Die Gründe für die Beschwerden haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig geändert. Die Bearbeitung von Schäden wurde mit einem Anteil von 36 % (2001: 35 %) immer noch am häufigsten moniert. Beschwerden über Vertragsbeendigungen belegten mit knapp 31 % unverändert den zweiten Rang, gefolgt von den Monierungen über den Vertragsverlauf (25 %) und denen über die Vertragsanbahnung (13 %).

Die Übersicht mit der Zahl von Beschwerden, die auf das einzelne Versicherungsunternehmen im Jahr 2002 entfielen, sind im Tabellenanhang<sup>5</sup> veröffentlicht.

### Fälle aus der Versicherungspraxis

Bei Lebens- und Unfallversicherungen kommt es vor, dass Verträge mit Minderjährigen, etwa Auszubildenden, ohne die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts abgeschlossen werden (§§ 1634, 1822 BGB). Nach Vorstellung der BaFin (VerBAV 1990 S. 129) sollen die gesetzlichen Vertreter bereits bei Antragstellung und die Versicherungsnehmer nach Eintritt der Volljährigkeit über die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages unterrichtet werden. Geschieht dies nicht, bleibt der Vertrag trotz Prämienzahlung schwebend unwirksam. Denn die fortlaufenden Zahlungen werden nicht als Genehmigung betrachtet, weil der Versicherungsnehmer mangels Aufklärung nicht wissen konnte, dass

<sup>5</sup> Siehe Anhang Nr. 4.

der Vertrag schwebend unwirksam ist. In diesen Fällen weist die BaFin die Versicherer auf Unkorrektheiten hin.

Bei Unfallversicherungen gibt es im Falle eines Unfalls immer wieder Beschwerden zu der vom Versicherer anerkannten Invaliditätsleistung, die Versicherungsnehmer oft als zu gering empfinden. Da die Feststellung des Invaliditätsgrades auf ärztlichen Gutachten basiert, kann die BaFin hier in der Regel nicht helfen.

Haftpflichtversicherer haften nur, wenn ihr Versicherungsnehmer auch schuldhaft gehandelt hat. Dies gilt auch bei Schadensereignissen unter Verwandten.

Bei privaten Haftpflichtversicherungen gibt es immer wieder Beschwerden, wenn der Versicherungsnehmer und der Geschädigte in einem freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Denn wenn der Versicherungsnehmer den Schaden nicht durch schuldhaftes Handeln verursacht hat, haftet er nicht. Dann weist sein Versicherer den Anspruch des Geschädigten zu Recht zurück, auch wenn der Versicherte aus moralischen Gründen meint, für den Schaden aufkommen zu müssen. In diesen Fällen kann die BaFin den Beschwerdeführer nur über die Rechtslage informieren.

Der Vertrieb von Versicherungen per Telefon ohne vorherige Zustimmung der Angerufenen ist nicht zulässig.

Auch über Vertriebswege gibt es Reklamationen. Zwei Versicherungsgesellschaften vertrieben im vergangenen Jahr telefonisch in einer Vielzahl von Fällen »Riester-Produkte«, also Versicherungen im Rahmen der staatlich geförderten Altersvorsorge, ohne dass die Angerufenen über ihre Rechte informiert wurden (§ 10a, Abschnitt D VAG). Ähnliche Beschwerden gab es im Bereich der Pflegeversicherung, wo ein Unternehmen auf »Info-Gutscheinen für (Ehe-)Partner« Namen und Adressen sammelte und diese dann zur telefonischen Akquisition von Pflegeversicherungsverträgen nutzte. Wegen des Überraschungsmoments sind Verträge, die aufgrund derartiger Telefonate zustande kommen, unwirksam. Die BaFin sieht solche Praktiken als Missstand im Sinne des § 81 VAG an und weist die betroffenen Versicherer nachdrücklich darauf hin.

#### **2.4.2 Beschwerden über Kreditinstitute und Finanzdienstleister**

In diesem Bereich, der Beschwerden über das Wertpapiergeschäft nicht erfasst, gingen im vergangenen Jahr 3.317 Beschwerden (im Vorjahr: 3.163) und 573 allgemeine Anfragen (1.057) ein; daneben gab es 5.115 telefonische Nachfragen. Gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gab die BaFin 67 Stellungnahmen zu Petitionsverfahren (2001: 54) ab.

Die meisten Reklamationen waren nicht erfolgreich. Nur in 205 Fällen, also in 6,5 % der Fälle, hatte der Kunde Erfolg, nachdem die BaFin das Institut zu einer Stellungnahme aufgefordert hatte. Bei 105 Beschwerden gaben die Banken aus Kulanzgründen nach. In 127 Fällen kritisierte die BaFin das Verhalten des jeweiligen Instituts.

#### **Fälle aus der Praxis**

Die Beschwerden betrafen häufig die Rückgaben von Schecks- und Lastschriften, die Höhe von Vorfälligkeitsentschädigungen und die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Schwerpunkte der Eingaben waren das von einigen Instituten erhobene Entgelt bei der Rückgabe von Schecks und Lastschriften, die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung und die Anforderungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG.

Beschwerden anlässlich der Umstellung auf den Euro konzentrierten sich auf den Bargeldumtausch, der in den ersten Tagen des Jahres 2002 aufgrund hoher Kundennachfrage zu längeren Wartezeiten führte. Die Umstellung der Konten sowie der Bargeldautomaten funktionierte ohne Probleme.

Eingaben zum »Konto für Jedermann« betreffen in steigendem Maße die Eröffnung von Geschäftskonten. Die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) bezieht sich jedoch nur auf Konten für Privatkunden. Daher bestehen hier keine Handlungsmöglichkeiten für die BaFin.

Für nicht fällige Forderungen aus Sparbüchern gilt seit 2002 ein nicht verjährbarer Erfüllungsanspruch; bei gekündigten Einlagen eine Frist von drei Jahren.

In einigen Anfragen ging es darum, wann der Anspruch auf Auszahlung aus einem Sparbuch verjährt. Durch das 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde das Verjährungsrecht neu geregelt. Nunmehr gilt für nicht fällige Forderungen aus Sparbüchern ein unverjährbarer Erfüllungsanspruch. Bei einer Kündigung der Einlage beträgt die Verjährungsfrist jetzt drei Jahre, beginnend mit dem Wirksamwerden einer Kündigung. Bei den so genannten Uralt-Guthaben – aus der Zeit vor der Währungsreform am 21. Juni 1948 – bestehen keine Ansprüche mehr, weil ein Umstellungsantrag bis Ende 1976 hätte gestellt werden müssen. Auch bestehen keine Ansprüche mehr aus Guthaben in Mark der DDR; hier hätte die Umstellung bis 1993 beantragt werden müssen.

Einige Bausparer reklamierten, dass sie beim Abschluss eines Bausparvertrages bezüglich der Vertragssumme falsch beraten worden seien: Im Vergleich zu den regelmäßigen Ratenzahlungen sei die Bausparsumme zu hoch – mit der Folge einer übermäßig hohen Abschlussgebühr. Wenn es keine Anhaltspunkte dafür gab, warum diese Summe gewählt wurde – etwa, weil Sonderzahlungen einkalkuliert worden waren –, trat die BaFin an die Bausparkassen heran. In mehreren Fällen lösten die Institute die Verträge kostenlos auf. Die eindeutige Nachfrage der BaFin veranlasste zudem einige Bausparkassen, ihre Antragsformulare zu überarbeiten: Entweder wurde ein Passus zum Regelsparbeitrag aufgenommen oder entsprechend ergänzt.

Bei der Finanzierung so genannter Schrott-Immobilien wird sich der Kaufvertrag über die Immobilie nur ausnahmsweise rückabwickeln lassen, weil Kreditvertrag und Kaufvertrag in der Regel keine verbundenen Geschäfte sind.

Bei Reklamationen über die Finanzierung so genannter Schrott-Immobilien, die den Anlegern als Steuerspar-Modelle angeboten wurden, geht es in der Regel um die Rückabwicklung solcher Geschäfte. Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13.12.2001 (C-481/99) sowie des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 9.4.2002 (XI ZR 91/00) müssen Kreditinstitute die Darlehensnehmer über das ihnen zustehende Widerrufsrecht belehren, sofern der Kreditvertrag in einer so genannten Haustür-Situation abgeschlossen wurde (Haustürwiderrufsgesetz, HWiG, jetzt § 312 Absatz 1 BGB). Ist dies unterblieben, erlischt das Widerrufsrecht des Kreditnehmers erst einen Monat nach Zahlung der letzten Rate (§ 2 HWiG). Können die Kunden die Haustür-Situation bei Kreditvergabe nachweisen und sind sie nicht über ihr Widerspruchsrecht informiert worden, ist der Kredit rückabzuwickeln. Da es sich jedoch bei dem Kreditvertrag und dem Kaufvertrag gemäß BGH-Urteil grundsätzlich nicht um wirtschaftlich verbundene Geschäfte handelt, führt die Unwirksamkeit des Kreditvertrages nur in Ausnahmefällen dazu, dass der Käufer sich zugleich auch von dem finanzierten Immobilienkauf lösen und die Bank für die Rückgewährung des Darlehens auf den Immobilienverkäufer verweisen kann.

Kreditinstitute können Sondertilgungen verlangen, wenn die Versicherungssumme aus einer fälligen Lebensversicherungspolice zur Tilgung nicht ausreicht.

Auf Grund sinkender Gewinngutschriften bei Kapital-Lebensversicherungen kam es vereinzelt zu Problemen bei solchen Darlehen, die bei Fälligkeit der Versicherung in einer Summe getilgt werden sollen. Denn wenn für die Tilgung nicht die Versicherungssumme, sondern die anfangs prognostizierte, unverbindliche Ablaufleistung der Police – inklusive Gewinnanteile – zugrunde gelegt wurde, ist die Tilgung des Darlehens nicht mehr in vollem Umfang gesichert. Wenn ein Kreditinstitut in dieser Situation Sondertilgungen des Kreditnehmers verlangt, ist dies bankaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gebühren für grenzüberschreitende elektronische Überweisungen bis zu 12.5000 Euro dürfen seit Juli 2002 nicht höher als sein als für Binnen-Transaktionen. Ab Juli 2003 gilt dies auch für normale Überweisungen.

Erneut monierten Bankkunden die Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europa-Parlamentes und des Rates vom 19.12.2001 dürfen seit 1. Juli 2002 für grenzüberschreitende elektronische Zahlungen (Karten-Zahlungen und elektronische Überweisungen) bis maximal 12.500 Euro Entgelte nur mehr in der gleichen Höhe wie im Inland berechnet werden. Ab 1. Juli 2003 gilt der Grundsatz auch für konventionelle Überweisungen innerhalb des Euro-Raumes.

Einige Kunden reklamierten, dass sie bei Abhebungen an Geldausgabautomaten (GAA) anderer Institute keine Hinweise auf die Kosten der Transaktion erhielten. Seit Juli 2002 bemessen sich die Entgelte für die Nutzung eines institutsfremden GAA gemäß Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 nicht nach der Preisstaffel des Fremdinstitutes, sondern nach der des eigenen Institutes. Daher kann sich der institutsfremde Nutzer über das anfallende Entgelt nicht am Automaten informieren, sondern ausschließlich bei seinem eigenen Institut.

### 2.4.3 Beschwerden zum Wertpapiergeschäft

Die meisten der 559 Beschwerden im Wertpapiergeschäft betrafen die Auftragsausführung und die Informationspflichten.

Im Jahr 2002 sind 559 Kundenbeschwerden über private Kreditinstitute, Sparkassen, Genossenschaften sowie Finanzdienstleister eingegangen, die Dienstleistungen der Institute im Bereich des Wertpapiergeschäfts betrafen. Daneben gab es eine Vielzahl von telefonischen Nachfragen von Anlegern, die sich über ihr Institut beschwerten oder die BaFin um Auskünfte und Ratschläge im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel baten. Der Rückgang der schriftlichen Beschwerden um etwa ein Drittel gegenüber dem Vorjahr (780) hängt mit dem nachlassenden Wertpapiergeschäft aufgrund der schwierigen Markt- und Wirtschaftslage zusammen.

Die meisten Beschwerden betrafen, wie auch schon im Vorjahr, die Auftragsausführung und die Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Auch die ungebetene telefonische Akquisition war Grund für Reklamationen. Viele Anleger beschwerten sich erneut über die schlechte Kursentwicklung ihrer Aktien- oder Fondsanlagen und versuchten darin eine Falschberatung der Banken zu sehen. Die Ursache lag jedoch häufig in der seit diesem Zeitpunkt eingetretenen allgemeinen Abwärtsbewegung an den Finanzmärkten. Des Weiteren monierten Kunden immer wieder, dass man ihnen Anlagevorschläge unterbreitet hätte, die nicht ihren Kenntnissen und Erfahrungen oder ihren finanziellen Möglichkeiten entsprachen.

Einige Kunden beschwerten sich über mangelnde Aufklärung hinsichtlich der Risiken von Knock-out-Zertifikaten.

Im Berichtsjahr gab es vermehrt Beschwerden zu den »Knock-out-Zertifikaten«. Die Kunden reklamierten mangelnde Aufklärung über Art und Funktionsweise dieser Titel. Knock-out-Zertifikate sind

Wertpapiere, bei denen mit Erreichen, Unter- oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes einer Kursnotierung – Aktien, Indizes oder auch Währungen – der Titel wertlos verfällt. Heute gibt es bei diesen Zertifikaten eine Vielzahl verschiedener Gestaltungen, zudem werden vergleichbare Produkte mitunter unterschiedlich bezeichnet. Die BaFin weist darauf hin, dass die Emittenten von solchen Zertifikaten deren spezielle Risiken in den Verkaufsprospekten in der Regel sehr ausführlich beschreiben. Ähnliches gilt für so genannte Garantie-Produkte, die Gegenstand von Anlegerbeschwerden waren: Die in den Prospekten ausgesprochene Garantie gilt nur dann, wenn das Wertpapier bis zum Ende der Laufzeit gehalten wird. Verkauft der Anleger vorher, muss er möglicherweise Kursverluste hinnehmen.

Zur Verbesserung ihrer Ertragssituation erhöhten einige Institute im vergangenen Jahr ihre Entgelte für Wertpapiergeschäfte. Zudem wurde die mehrfache Erhebung von Entgelten bei Teilausführungen reklamiert. Solange die geforderte Transparenz erfüllt ist, etwa durch die Veröffentlichung im Preisverzeichnis, sieht die BaFin jedoch keinen aufsichtrechtlichen Handlungsbedarf.

Gegenstand von Reklamationen war gelegentlich auch die zu lange Dauer von Depot-Übertragungen, insbesondere bei Beendigung von Geschäftsbeziehungen. Allerdings lag dies häufig daran, dass ausländische Lagerstätten für Wertpapiere in die Übertragung involviert waren.

## 3 Internationale Zusammenarbeit

Weltweit stehen die nationalen Aufsichtssysteme vor der Aufgabe, international ausgerichtete und vernetzte Finanzmärkte sowie ihre Akteure zu beaufsichtigen. Eine gute internationale Zusammenarbeit ist daher von besonderer Bedeutung. Die BaFin ist in vielen internationalen Arbeitsgruppen vertreten<sup>6</sup>, um an der Weiterentwicklung internationaler Standards mit zu arbeiten und die Besonderheiten des deutschen Marktes in die Diskussion einzubringen. Darüber hinaus hat die BaFin auch im Jahr 2002 etliche Stellungnahmen zu einer Reihe noch nicht verabschiedeter EU-Richtlinien abgegeben. Einige, für die Finanzaufsicht besonders wichtige Richtlinien und Arbeitsgruppen werden im Folgenden kurz beschrieben. Regelmäßige Treffen und der umfassende Informationsaustausch mit einer Vielzahl von ausländischen Aufsichtsbehörden und bestehende wie künftige Aufsichtsansätze sind für die Aufsicht ebenfalls von erheblicher Bedeutung.

### 3.1 Globale Zusammenarbeit

#### 3.1.1 IOSCO

Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) wurde 1983 gegründet. Die Organisation hat heute 168 Mitglieder aus über 100 Staaten und dient dem Erfahrungsaustausch der Aufsicht im

<sup>6</sup> Zu den internationalen Gremien siehe Anhang Nr. 7.

Wertpapiersektor. In wichtigen Fragen wird die Entwicklung weltweit akzeptierter Standards für die Organisation des Kapitalmarktes angestrebt, um den Anlegerschutz sowie die Funktionsfähigkeit des internationalen Finanzsystems zu sichern.

Die BaFin ist auf allen Ebenen der IOSCO sowohl im Presidents Committee als auch im Exekutivkomitee als dem zentralen Geschäftsführungskomitee und dem Technischen Komitee, das für die eigentliche Sacharbeit an Standards und Empfehlungen zuständig ist, vertreten. An allen fünf Arbeitsgruppen, die zur Unterstützung des Technischen Komitees eingerichtet wurden, sind Vertreter der BaFin beteiligt und wirken so an der Erarbeitung von Berichten und Resolutionen der IOSCO mit.

IOSCO verabschiedete 2002 den Text eines multilateralen Memorandum of Understanding, das inzwischen schon einige Staaten unterzeichneten.

Im Mai 2002 verabschiedeten die IOSCO-Mitglieder den Text eines multilateralen Memorandum of Understanding (MoU). Damit können alle Wertpapieraufsichtsbehörden, die das MoU unterzeichnen, an einem umfassenden Informationsaustausch teilnehmen. Ein derartiger Austausch kann beispielsweise die Namen der Auftraggeber von Wertpapiertransaktionen oder die Inhaber von Unternehmensbeteiligungen betreffen. Jedoch muss sich vorher jede Behörde in einem mehrstufigen Verfahren überprüfen lassen, ob sie die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen zum Erhalt und Austausch vertraulicher Informationen erfüllt. Die ersten Staaten haben schon 2002 unterzeichnet. Die deutsche Bewerbung ist in Vorbereitung.

### Reaktion auf Enron und Worldcom

Eine IOSCO-Arbeitsgruppe erarbeitet neue Standards für die Unabhängigkeit und Aufsicht von Wirtschaftsprüfern.

Um aus wertpapieraufsichtsrechtlicher Perspektive dazu beizutragen, Unternehmenszusammenbrüche wie Enron und Worldcom zu verhindern, setzte die IOSCO im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe hochrangiger Experten der bedeutendsten Kapitalmärkte ein. Diese Gruppe veröffentlichte drei Berichte: Allgemeine Standards für die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers<sup>7</sup>, für die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer<sup>8</sup> und für Informationen, die Emittenten den Anlegern fortlaufend geben müssen<sup>9</sup>. Die IOSCO wird überprüfen, inwieweit insbesondere die Prinzipien der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer tatsächlich auf nationaler Ebene umgesetzt wurden.

### Arbeitsgruppe Analysten

Die Qualität und die Objektivität von Wertpapieranalysen sind international von großer Bedeutung für den Anlegerschutz und somit auch für die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte. Um mögliche Interessenkonflikte von Analysten eingehender zu untersuchen, setzte die IOSCO Ende 2001 eine Arbeitsgruppe<sup>10</sup> ein. Auch soll das Team eine Bestandsaufnahme über die gesetzlichen Vorschriften zu Interessenkonflikten durchführen sowie mögliche Sanktionen in den Mitgliedsstaaten ermit-

<sup>7</sup> Principles of Auditor Independence and the Role of Corporate Governance in Monitoring an Auditor's Independence.

<sup>8</sup> Principles for Auditor Oversight.

<sup>9</sup> Principles for Ongoing Disclosure and Material Development Reporting by Listed Entities.

<sup>10</sup> Analysts Project Team.



ten. Ende 2002 hat die Gruppe ihre Bestandsaufnahme beendet und einen Bericht vorgelegt. Es ist zu erwarten, dass eine hochrangig besetzte Gruppe der IOSCO im Jahr 2003 konkrete Empfehlungen erarbeiten und verabschieden wird.

### Einheitliche Praxis bei Handelsaussetzungen

IOSCO strebt einheitliche Praxis bei den Handelsaussetzungen an.

Im vergangenen Jahr veröffentlichte die IOSCO einen Bericht<sup>11</sup>, der sich mit Handelsaussetzungen von grenzüberschreitend gelisteten Wertpapieren befasst. Angestrebt wird eine einheitliche Praxis: Wenn Wertpapiere an einem Markt vom Handel ausgesetzt sind, sollte der Handel auch nicht an einem anderen Markt fortgesetzt werden. Ausschlaggebend ist, ob die Handelsaussetzung von dem Markt vorgenommen wird, an dem das Papier zuerst notiert wurde und an dem regelmäßig auch der größte Umsatz stattfindet. Die Zulassungsstellen sollen zudem die Emittenten auffordern, im Falle einer Handelsaussetzung auch die anderen Märkte zu informieren, an denen das Papier zweitgelistet ist.

Bei einer Marktschließung, wie sie am 11. September 2001 von der amerikanischen Aufsichtsbehörde Securities Exchange Commission (SEC) vorgenommen wurde, empfiehlt die IOSCO, dass Marktbetreiber und Aufsichtsbehörden geeignete Kommunikationsmechanismen installieren, um eine adäquate Reaktion auf derart außergewöhnliche Situationen zu ermöglichen.

IOSCO erstellt einen Marktbericht über Leerverkäufe.

Seit den Ereignissen vom 11. September 2001 wird auch in der Öffentlichkeit intensiv über so genannte Leerverkäufe von Wertpapieren diskutiert. Die IOSCO arbeitet derzeit an einem Bericht<sup>12</sup>, der sich mit der Definition von Leerverkäufen, den wichtigsten Akteuren, mit aufsichtsrechtlichen Fragen sowie der Forderung nach Transparenz für solche Geschäfte auseinandersetzt.

### 3.1.2 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der 1975 gegründete Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS), ein von den Zentralbankgouverneuren der G-10-Staaten gegründetes Gremium bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, entwickelt Standards zur Harmonisierung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften. Der Ausschuss dient auch zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Bankenaufsichtsbehörden. Die Baseler Standards werden heute von zahlreichen Ländern auch außerhalb der G-10-Länder akzeptiert.

Wichtigstes Vorhaben des Baseler Ausschusses ist seit 1999 die grundlegende Überarbeitung der Eigenkapitalregeln, die Kreditinstitute für die von ihnen aufgenommenen Risiken einzuhalten haben (Basel II). Die Vereinbarung wird aus drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen bestehen, die zu einem weltweit stabilen Finanzsystem führen sollen.

<sup>11</sup> Report on Trading Halts and Market Closures.

<sup>12</sup> Transparency in Short Selling.



Die besonders in Deutschland diskutierten Änderungen betreffen vorwiegend die Kreditrisiken und operationellen Risiken im Anlagebuch einer Bank (Säule 1: Mindestkapitalanforderungen). Daneben enthält die bislang ausgehandelte Fassung von Basel II Regelungen zur Überprüfung der Kreditinstitute durch die Aufsicht (Säule 2: Laufende Aufsicht – Supervisory Review Process, SRP) sowie Vorgaben zur verstärkten Offenlegung mit dem Ziel, Kontrolle und Selbstkontrolle der Marktteilnehmer zu stärken (Säule 3: Marktdisziplin).

Baseler Eigenkapitalübereinkunft schafft Erleichterungen für mittelständische Unternehmen.

Im Jahr 2002 konnten bei der Reform der Baseler Eigenkapitalübereinkunft wichtige Zwischenergebnisse erzielt werden, die Banken und Sparkassen vor allem im mittelständischen Kreditgeschäft weitgehende Erleichterungen einräumen. So wird es nach den neuen Regeln möglich sein, Kleinunternehmen dem Mengengeschäfts-Segment zuzuordnen, bei dem wesentlich geringere Kapitalanforderungen gestellt werden. Kredite bis zu einer Million Euro können dem Mengengeschäft zugeordnet werden, sofern diese Kredite die geringere Kapitalanforderungen rechtfertigende Annahme der Risikodiversifizierung beim jeweiligen Institut erfüllen; dabei sind alle Kredite innerhalb einer Institutsgruppe zusammenzurechnen.

Institute müssen für langfristige Kredite an kleinere und mittlere Unternehmen nicht mit einem Laufzeitzuschlag rechnen.

Für Kredite an größere Unternehmen (Jahresumsatz bis zu 50 Mio. Euro) können bei Nutzung des IRB-Ansatzes – des auf institutsinternen Bonitätsbewertungen basierenden Ansatzes (Internal Ratings Based Approach) – Abschläge von durchschnittlich zehn und bis maximal 20 % vorgenommen werden. Zudem wurde die Risikogewichtung langfristiger Kredite modifiziert: Künftig gibt es für Unternehmenskredite ein nationales Wahlrecht, bei Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes (Advanced IRB-Approach) auf Laufzeitzuschläge zu verzichten, wenn die Unternehmen auf konsolidierter Basis eine Bilanzsumme und einen Jahresumsatz von nicht mehr als 500 Millionen Euro aufweisen. Auf Kredite, die unter das Mengengeschäft fallen, werden keine Laufzeitfaktoren angewendet.

Tabelle 3

**Eigenkapitalbedarf heute und morgen**

Ausfallwahrscheinlichkeit	Eigenkapitalanforderung für Kredite ...				
	Derzeit	Nach künftigen Basel II-Regeln			... im Mengengeschäft
		... an Unternehmen			
		bei Umsatz ab 50 Mio. €	bei Umsatz von exakt 20 Mio. €	bei Umsatz von exakt 5 Mio. €	
		in %			
0,03	8	1,2	1,0	0,9	0,4
0,7		6,7	5,8	5,4	3,6
1		7,8	6,7	6,2	4,2
2		10,2	8,7	8,0	5,5
3		11,6	10,0	9,2	6,2

Das Risikogewicht für grundpfandrechlich besicherte, private Wohnungsbaudarlehen wurde von 50 auf 40 % in den IRB-Ansätzen reduziert. Zudem wurde ein eigenes Risiko-Segment für unbesicherte, kurzfristige, revolvingende Forderungen, etwa aus dem Kreditkartengeschäft oder aus Überziehungskrediten, geschaffen.

Operationelle Risiken sollen mit Eigenkapital unterlegt werden.

Der Baseler Ausschuss hat zudem seine Absicht bekräftigt, das operationelle Risiko mit einer Eigenkapitalanforderung zu unterlegen. Angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Analyseverfahren für das operationelle Risiko will der Ausschuss den Instituten erhebliche Flexibilität bei der Erarbeitung von Mess- und Managementsystemen einräumen, wenn die Institute ambitionierte Messansätze (Advanced Measurement Approach, AMA) verwenden. Der Ausschuss will zur Formulierung seiner Anforderungen eng mit dem Bankgewerbe zusammenarbeiten und dessen Fortschritte bei der Behandlung des operationellen Risikos genau beobachten.

### Kompromisse bei der Eigenmittel-Berechnung

Aufgrund von quantitativen Auswirkungsstudien wurden bei den Verhandlungen zu den Eigenkapitalanforderungen im Baseler Ausschuss Bedenken laut, die Differenz zwischen dem Eigenkapitalbedarf nach dem einfachen internen Rating-Ansatz (Basis-IRB-Ansatz) und dem fortgeschrittenen internen Rating-Ansatz (Advanced IRB-Ansatz) könne zu groß werden. Daher entschied der Baseler Ausschuss, durch Anpassung der jeweiligen bankaufsichtlich vorgegebenen Parameter die beiden Ansätze einander anzunähern.

Es wird nun im Basis-IRBA die angenommene durchschnittliche Laufzeit eines Kredites von drei Jahren auf 2,5 Jahre reduziert; die meisten aufsichtsrechtlichen Werte für die Kennziffer »Verlust bei Ausfall« (Loss Given default, LGD) werden um fünf Prozentpunkte herabgesetzt, beispielsweise für nicht nachrangige, unbesicherte Kredite von 50 auf 45 %. Demgegenüber wird die Funktion zur Berechnung der IRB-Risikogewichte für gewerbliche Kredite hinsichtlich ihrer Eigenkapitalauswirkungen leicht angehoben.

Zudem wurde für die ersten zwei Jahre nach In-Kraft-Treten von Basel II Ende 2006 eine Untergrenze festgelegt, um einem unerwünschten Abschmelzen der Kapitalbasis vorzubeugen. Diese Untergrenze beruht auf den derzeit noch geltenden Eigenkapitalregeln (Basel I). Im ersten Jahr nach Einführung von Basel II darf der nach IRB-Ansatz ermittelte Eigenkapitalbedarf für das Kreditrisiko plus der Eigenkapitalbedarf für das operationelle Risiko nicht unter 90 % des derzeit erforderlichen Minimums fallen. Im zweiten Jahr wird diese Untergrenze bei 80 % des aktuellen Niveaus liegen. Sollten in der Übergangszeit Probleme auftauchen, wird diese Untergrenze – falls nötig – über das Jahr 2008 hinaus bestehen bleiben.

Eine Auswirkungsstudie zeigte deutliche Kapitalerleichterungen für die Banken im Mengengeschäfts-Segment einschließlich der mittelständischen Industrie.

Im vierten Quartal 2002 führte der Baseler Ausschuss eine neue quantitative Auswirkungsstudie (QIS 3) durch, um die Effekte der vorgenommenen Anpassungen zu messen und eine Grundlage für die endgültige Festlegung der wichtigsten Parameter zu erhalten. Von deutscher Seite nahmen neben den international tätigen Banken auch viele regional tätige Banken teil. Nach erster vorläufiger Auswertung der Studie ist das Ziel, Erleichterungen für den Mittelstand zu schaffen, erreicht: Für die Kreditvergabe im Mengengeschäfts-Segment einschließlich der mittelständischen Industrie führen die Änderungen an den Basel II-Regeln zu einer gegenüber den zuvor diskutierten Vorschlägen fühlbaren Absenkung der Eigenkapitalanforderungen der kreditierenden Banken.

### **Aufsichts-Standards für grenzüberschreitende Bankdienstleistungen**

Die Ausschuss-Untergruppe »Working Group on Cross-Border Banking« entwickelte Aufsichtsstandards für grenzüberschreitende Bankdienstleistungen. Im Berichtsjahr wurden grundlegende Papiere über »Shell Banks« und »Booking Offices« (Briefkastenfirmen bzw. aus dem Ausland gesteuerte Bankhüllen) sowie über die »Parallell-owned Banking Structures« (von einander unabhängige Banken aus verschiedenen Rechtsgebieten mit gleichen Eigentümern) erarbeitet. Hier geht es um die Abgrenzung rechtlich zulässiger Gruppenkonstellationen von tatsächlich fragwürdigen, die die grenzüberschreitende Aufsicht gefährden. Gleichzeitig wurde eine Neubearbeitung des Baseler Papiers »The Supervision on Cross-Border Banking« von 1996 beschlossen: Damit werden die weltweit gültigen Standards zur Aufsicht über international agierende Bankengruppen sowie das Verhältnis zwischen Aufnahmeland- und Heimatlandkontrolle den veränderten Märkten angepasst. Besonders wichtig ist hierbei die Zusammenarbeit bei denjenigen Tochterbanken oder Zweigstellen, die aufgrund ihrer Größe in den Aufnahmeländern Banken mit Systemrelevanz sind, deren Konzernmütter im Herkunftsland jedoch diese Bedeutung nicht haben.

#### **3.1.3 IAIS**

Die Internationale Vereinigung von Versicherungsaufsichtern (International Association of Insurance Supervisors, IAIS) wurde 1994 gegründet und repräsentiert mehr als 160 Versicherungsaufsichtsbehörden und rund 70 Organisationen mit Beobachterstatus. Hauptziele der IAIS sind der weltweite Austausch von Informationen und Erfahrungen, die Entwicklung von Grundsätzen und Standards für eine wirksame Versicherungsaufsicht, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und die technische Hilfe für Versicherungsaufsichtler aus Entwicklungsländern.

Die Papiere, die IAIS erstellt, sind zwar nicht verbindlich, ihre Beachtung bzw. Umsetzung in nationales Recht wird den Mitgliedern jedoch empfohlen. Bedeutung erlangen sie unter anderem auch durch die Prüfungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank, die im Bereich der Versicherungsaufsicht auf die von IAIS aufgestellten Grundsätze zurückgreifen. Mit den so genannten FSAP-Prüfungen (Financial Sector Assessment Program) des IWF und der Weltbank werden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Krisenresistenz der einzelnen Finanzsektoren der Mitgliedsländer umfassend überprüft und bewertet. Dabei geht es darum, aufsichtsrechtliche Defizite und strukturelle Fehlentwicklungen in den Finanzsektoren rechtzeitig zu erkennen, um die Stabilität des internationalen Finanzsystems zu erhalten bzw. zu verbessern. Auf diese Weise entsteht ein großer internationaler Druck auf die einzelnen Mitgliedsstaaten und auch auf Deutschland, die Papiere nicht unbeachtet zu lassen und zumindest bis zu einem gewissen Grad in nationales Recht umzusetzen.

Im Jahr 2002 hat IAIS zwei wichtige Papiere verabschiedet. Zum einen wurde ein Papier zu den Risiken durch elektronischen Handel<sup>13</sup> veröf-

<sup>13</sup> Risks to Insurers posed by Electronic Commerce.

fentlicht. Durch die Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs, insbesondere durch das Internet, entstehen viele neue Risiken für die Versicherungsunternehmen. Das Dokument definiert diese Risiken, etwa strategische und Transaktionsrisiken, und soll eine Anleitung für die Versicherungsaufsichtsbehörden sein, diese Risiken bei den Versicherungsunternehmen zu erkennen.

Aufsicht über alle Rückversicherer gefordert

Zum anderen wurden die Grundsätze zur Aufsicht von Rückversicherern<sup>14</sup> verabschiedet, die die Beaufsichtigung aller reinen Rückversicherungsunternehmen fordern und die Mindestanforderungen dafür definieren. Die IAIS definierte einerseits Regeln für eine Versicherungsaufsicht, die für Erst- und Rückversicherer gelten, beispielsweise die Zulassung zum Geschäftsbetrieb, örtliche Prüfungen oder die Eignung der Geschäftsleiter. Sie entwickelte andererseits auch Regeln, die ausschließlich für Rückversicherungsunternehmen gelten.

### 3.1.4 FATF

Die 1989 gegründete Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie ist der OECD in Paris angegliedert. Die FATF verfügt heute über 31 Mitglieder. Zur Mitte des Jahres 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland für ein Jahr die Präsidentschaft der FATF übernommen. Diese Aufgabe wird vom Präsidenten der BaFin wahrgenommen.

Die FATF überarbeitet seit 2002 ihre so genannten 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche aus dem Jahr 1990, um sie den neueren Entwicklungen anzupassen. Dieses Projekt soll noch unter deutscher Präsidentschaft bis Juni 2003 abgeschlossen werden. Im Jahr 2002 vereinbarte die FATF zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank ein Verfahren, nach dem künftig IWF und Weltbank die Einhaltung von Geldwäsche-Standards im Rahmen von Länderprüfungen beurteilen sollen.

Darüber hinaus begann die FATF mit der Erstellung von Auslegungsgrundsätzen zu den von ihr im Jahr 2001 veröffentlichten acht »speziellen Empfehlungen« zur Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung. Außerdem sandte sie Fragebögen an die Nicht-FATF-Staaten, um sich über den Stand der Umsetzung dieser speziellen Empfehlungen zu informieren. Angestrebt wird eine möglichst weltweite Anwendung der Maßnahmen, um den Missbrauch der Finanzsysteme zur Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

### 3.1.5 Sonstige Gruppen

#### Financial Stability Forum (FSF)

Das Forum wurde 1999 von den Finanzministern und Zentralbank-Präsidenten der G7-Staaten gegründet, um durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit in der Finanzaufsicht die Stabilität des

<sup>14</sup> Principles on the Minimum Requirements for the Supervision of Reinsurers.

globalen Finanzsystems zu erhöhen. Das regelmäßig tagende Forum setzt sich aus Vertretern der Finanzministerien, Notenbanken und Aufsichtsbehörden, darunter auch Vertreter der BaFin, zusammen.

Im Jahr 2002 stand im FSF die Frage nach den Risiken im Rückversicherungsmarkt sowie deren Ausstrahlung auf die Banken und die übrige Wirtschaft im Mittelpunkt. Das FSF und die IAIS gründeten die bei der IAIS angesiedelte »Task Force Re«<sup>15</sup>, um die Möglichkeiten zur Erhöhung der Markttransparenz zu untersuchen. Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge für eine erhöhte Transparenz des Rückversicherungsmarktes und eines mehr risikoorientierten Meldesystems der einzelnen Rückversicherer erarbeiten. Dabei werden Berichtsansforderungen für die Geschäftsbeziehungen der Rückversicherer untereinander, zu den Erstversicherern und den Banken sowie Risikokennzahlen diskutiert. Die deutsche Position zielt darauf ab, kein völlig neues Berichtswesen zu etablieren, sondern die Daten aus der Risikoberichterstattung der Versicherer zu nutzen.

### **OECD Versicherungsausschuss**

Der Versicherungsausschuss der OECD tritt seit 1955 zusammen. Zweimal jährlich treffen sich Delegierte aus 30 Mitgliedsstaaten in Paris. Der Ausschuss hat das Ziel, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, das Funktionieren der Versicherungsmärkte zu verbessern und die Staaten zu ermutigen, Regeln für einen verbesserten internationalen Handel im Bereich Versicherungen zu verabschieden. Das Arbeitsprogramm des Versicherungsausschusses besteht aus vier Säulen: Liberalisierung des Versicherungsmarktes, Solvabilität, Zusammenarbeit im Bereich Erst- und Rückversicherung und Erarbeitung von Analysen.

Im Jahr 2002 legte der Versicherungsausschuss einen ersten Entwurf für die Grundsätze zur Unternehmensführung und -kontrolle bei Versicherungen<sup>16</sup> vor. Diese 16 Grundsätze befassen sich zum einem mit der Struktur, den Aufgaben und der Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat. Zum anderen regeln sie die Arbeit von Aktuaren und Wirtschaftsprüfern. Daneben geht es um Rechte und Einwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre. Die Grundsätze sollen bis 2004 in endgültiger Fassung vorliegen.

Zudem erhielt die OECD das Mandat, die Auswirkungen von Terroranschlägen zu untersuchen. Es wurde ein Bericht erstellt, in dem Lösungen für einen Terrorversicherer in Australien, Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien und den USA vorgestellt werden.

### **OECD Horizontal Health Project**

Die BaFin nahm gegenüber dem OECD Horizontal Health Project zu Fragen über das private Krankenversicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland Stellung. Die OECD gründete für ihr Projekt, das den Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungssys-

Die OECD analysiert Betrieb und Leistungsfähigkeit der privaten Krankenversicherungssysteme.

<sup>15</sup> Task Force on Enhancing Transparency and Disclosure in the Reinsurance Sector.

<sup>16</sup> Principles of Insurance Companies Governance.

teme in den Mitgliedsländern analysieren soll, verschiedene Arbeitsgruppen. Gegenstand der Untersuchung bilden sowohl die gesetzliche als auch die private Krankenversicherung. Um Informationen über die verschiedenen Systeme, die bestehenden Vorschriften und die angebotenen Produkte der privaten Krankenversicherer in den Mitgliedsländern zu erhalten, entwickelten die Arbeitsgruppen zunächst verschiedene Fragebogen.

### **International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS)**

Der INPRS will Grundsätze und »best practices« für die Aufsicht über betriebliche Altersvorsorge entwickeln.

In dem im Frühjahr 2001 eingerichteten International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS) sind nationale Regulierungs- und Aufsichtsorgane für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung vertreten. Das INPRS ist vergleichbar mit der IAIS, die für die internationale Versicherungsaufsicht zuständig ist. Es soll Grundsätze und »best practices« für die Aufsicht über den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, wie etwa Regeln zur Zulassung von Pensionskassen und Pensionsfonds, zu den technischen Rückstellungen und den Vermögensanlagen erarbeiten. Außerdem soll das internationale Netzwerk eine Altersversorgungs-Statistik mit einer möglichst breit angelegten Datenbasis erstellen, deren Ermittlung durch eine eigens hierzu eingesetzte Task Force vorbereitet werden soll.

## **3.2 Europäische Zusammenarbeit**

Im Jahr 2000 legten die europäischen Staats- und Regierungschefs fest, mit einem Aktionsplan bis zum Jahr 2005 den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen. Der europäische Wertpapiermarkt soll bereits zum Jahresende 2003 realisiert werden. In ihrem siebten Fortschrittsbericht teilte die Kommission mit, dass seit Veröffentlichung des jüngsten Berichts nachhaltige Fortschritte erzielt wurden. Entwürfe verschiedener Richtlinien wurden vorgelegt; einige Arbeiten – etwa an der Marktmissbrauchs-Richtlinie – konnten abgeschlossen werden. Gleichwohl will die Kommission die Weiterentwicklung auf diesem Gebiet noch beschleunigen. Die BaFin unterstützt das bei der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU eingerichtete Finanzmarktreferat auch personell, um die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit in das europäische Rechtssetzungsverfahren einzubringen.

### **3.2.1 Verordnungen und Richtlinien**

#### **IAS-Verordnung**

EU-Verordnung zu den International Accounting Standards verabschiedet

Im Juni 2002 hat die EU die EU-Verordnung zu den International Accounting Standards (IAS) verabschiedet. Danach sind die Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB) spätestens ab dem Jahr 2005 auf den Konzernabschluss aller börsennotierten Unternehmen innerhalb der EU verbindlich anzuwenden.

Mit der Verordnung ist es nun möglich, die IAS unmittelbar über das Komitologieverfahren<sup>17</sup> in EU-Recht zu integrieren. Dazu wird die EU-Kommission ihren Vorschlag mit den detaillierten Regelungen dem Normierungs-Ausschuss (Accounting Regulation Committee, ARC), bestehend aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, vorlegen. Zudem wird eine Expertengruppe aus von der Kommission berufenen Sachverständigen (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) die Kommission bei der Einführung der IAS beraten.

### Modernisierungs-Richtlinie

Zeitgemäße Rechnungslegung auch für kleinere Unternehmen vorgesehen

Daneben hat die Kommission im Jahr 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie angenommen, die die 4. und die 7. EU-Richtlinie zur Rechnungslegung (Einzel- und Konzernabschluss) sowie die Bankbilanz- und die Versicherungsbilanz-Richtlinie aktualisieren soll. Damit sollen auch nicht börsennotierte, insbesondere kleinere Unternehmen, die sich bei der Aufstellung ihrer Abschlüsse auch weiterhin am europäischen Bilanzrecht orientieren, eine zeitgemäße Rechnungslegung erhalten. Dazu müssen noch bestehende Differenzen zwischen dem EU-Bilanzierungsrecht und den IAS beseitigt werden. Dies soll durch die Einführung von Wahlrechten für die Mitgliedsstaaten erreicht werden. Nach Beratung im Europäischen Parlament ist mit der Verabschiedung der Richtlinie bis Mitte 2003 zu rechnen.

### Richtlinie gegen Marktmissbrauch

Am 3. Dezember 2002 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchs-Richtlinie) verabschiedet. Neben Insiderhandel und Marktmanipulation wird dort auch das Recht der Ad-hoc-Publizität geregelt. Während für Insiderhandel und Ad-hoc-Publizität bereits europäische Regeln existierten, gibt es nun erstmals Regelungen zur Marktmanipulation auf Gemeinschaftsebene. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Rahmenrichtlinie (»Stufe 2« des Komitologieverfahrens) werden derzeit auf Grundlage der von CESR gemachten Vorschläge von der Kommission erarbeitet und sollen voraussichtlich Anfang 2004 verabschiedet werden.

### Investmentfonds-Richtlinie

EU-Richtlinien für harmonisierte Investmentfonds und verwaltende Kapitalanlagegesellschaften

Am 13. Februar 2002 traten die beiden Änderungs-Richtlinien<sup>18</sup> auf dem Gebiet harmonisierter Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren, OGAW) in Kraft. Die erste, produktbezogene Änderungs-Richtlinie sorgt für eine europäische Harmonisierung der Geldmarkt-, Dach-, Index- und Derivatefonds; zudem werden einige der bisher nur für Wertpapierfonds bestehenden Anlagegrenzen für die übrigen Fonds-Typen angepasst.

<sup>17</sup> Siehe unter 3.2.2 zum Komitologieverfahren.

<sup>18</sup> Richtlinie 2001/107/EG sowie Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).



Die zweite Änderungs-Richtlinie vereinheitlicht die Bestimmungen, die für die verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften gelten. Damit gibt es nun europaweit Regeln zu dem Zulassungsverfahren mit organisatorischen Anforderungen zur Geschäftsleiterqualifikation und zu den internen Kontrollverfahren. Außerdem finden sich Anforderungen an das fixe Anfangskapital und die von der Geschäftsentwicklung abhängige Kapitalaufstockung. Der Katalog von Tätigkeiten, die Fondsgesellschaften anbieten dürfen, wurde ausgedehnt: Nun gehören etwa auch die Portfolio-Verwaltung für private sowie institutionelle Anleger hinzu, ebenso wie die Nebentätigkeiten der Anlageberatung und des Investmentdepotgeschäfts. Darüber hinaus ermöglicht die Richtlinie ausdrücklich die Auslagerung von Tätigkeiten und strebt damit eine europäische Harmonisierung der Outsourcing-Vorschriften im Investmentbereich an. Zudem führt sie neben dem ausführlichen Verkaufsprospekt den vereinfachten Verkaufsprospekt ein, um die wichtigsten Informationen anlegerfreundlich in einer klaren und verständlichen Weise zu übermitteln. Schließlich fördert die Richtlinie grenzüberschreitende Investmentdienstleistungen, indem sie einen so genannten Europäischen Pass für Verwaltungsgesellschaften einführt.

Die neuen Richtlinien sind bis August 2003 in deutsches Recht umzusetzen und ab Februar 2004 anzuwenden.

Die Änderungs-Richtlinien geben für die Umsetzung in nationales Recht eine Frist bis August 2003. Anzuwenden sind die neuen Vorschriften ab Februar 2004; mit den Umsetzungsarbeiten wurde im Jahr 2002 begonnen.

### **Prospekt-Richtlinie**

Im Mai 2001 stellte die Europäische Kommission den Richtlinienentwurf über den Prospekt vor, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist. Diese Richtlinie soll den »EU-Pass für Emittenten« einführen: Nach Genehmigung des Prospekts durch die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates wäre der Prospekt überall in der EU zu akzeptieren. Damit wird die Aufnahme von Kapital für Unternehmen in Europa erleichtert. Wegen des Anlegerschutzes ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn ein Prospekt die EU-Normen für die Informationspflichten der Emittenten erfüllt. Im November 2002 erreichte der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie.

### **Richtlinie zu Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge**

Im November 2002 verabschiedete der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU einen gemeinsamen Standpunkt zur geplanten Pensionsfonds-Richtlinie. Ziel der geplanten Richtlinie ist die Schaffung eines europäischen Aufsichtsrahmens für rechtlich selbstständige, kapitalgedeckte Einrichtungen zur betrieblichen Altersvorsorge.

Geplante Pensionsfonds-Richtlinie wird für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und fakultativ für Lebensversicherer gelten.

In dem gemeinsamen Standpunkt werden die wesentlichen Bestimmungen des Kommissionsvorschlags erläutert. Anwendungsbereich der Richtlinie werden die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und – fakultativ – auch die Lebensversicherungen im Bereich der Direktversicherung sein (Artikel 2 und 4), hingegen nicht die Einrichtungen der Sozialversicherungssysteme. Weitere wichtige Punkte sind die Voraussetzungen für den Betrieb einer solchen Einrichtung (Artikel 9), die Auskunftspflicht gegenüber heutigen und



künftigen Leistungsempfängern (Artikel 11), die Bemessung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Artikel 15), die Grundsätze der Anlagepolitik, die Vorschriften zur Vermögensverwaltung und -verwahrung sowie die Regelungen für grenzüberschreitende Geschäfte der Altersversorgungs-Einrichtungen. Zudem wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission geregelt (Artikel 21).

Der gemeinsame Standpunkt wurde im November 2002 dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung vorgelegt. Die Verabschiedung der Pensionsfonds-Richtlinie durch den Europäischen Rat wird voraussichtlich Mitte Mai 2002 erfolgen.

### **Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie**

Im November 2002 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte. Diese Richtlinie wird zentraler Teil des zukünftigen gemeinsamen europäischen Kapitalmarktes sein. Die wesentlichen Neuerungen liegen insbesondere in der gesonderten Regulierung so genannter Alternativer Handelssysteme, der Aufwertung der Anlageberatung zur Hauptwertpapierdienstleistung sowie in der Einführung von Transparenzvorschriften für die internalisierte Orderausführung. Mit ihrer Verabschiedung wird nicht vor 2004 gerechnet.

### **Richtlinie zu Rückversicherungen**

Der EU-Versicherungsausschuss (Insurance Committee, IC) setzt sich aus Vertretern der europäischen Regierungen und der Aufsichtsbehörden zusammen. Die Mitglieder aus den EU-Mitgliedsstaaten tauschen Erfahrungen aus und beraten europäische Standards für eine Harmonisierung bei der Versicherungsaufsicht.

Im Jahr 1998 hat der Versicherungsausschuss der EU den »Unterausschuss Rückversicherung« errichtet und ihn mit den Untersuchungen zur Vorbereitung einer EU-Richtlinie beauftragt. Gleichzeitig werden Simulationsrechnungen zur Solvabilität für Rückversicherer erstellt. Ziel ist die Stärkung des Versicherungsnehmer-Schutzes und die Einführung des Prinzips der Sitzlandkontrolle. Die damit einhergehende Harmonisierung der unterschiedlichen Aufsichtssysteme wird zur Schaffung eines EU-Binnenmarktes beitragen.

Für Ende 2003 ist die Vorlage eines Richtlinienentwurfs geplant. Um zügig voran zu kommen, sollen in der Richtlinie weitgehend Regelungen für Erstversicherer – mit den notwendigen Anpassungen – verwandt werden. Darüber hinaus wird die Richtlinie Regelungen umfassen, die über das derzeit in Deutschland geltende Aufsichtsrecht hinausgehen. Fortgeschrittene aufsichtsrechtliche Lösungen, etwa Berücksichtigung von Risikomodellen, sollen nach Beendigung des Solvency-II-Projektes berücksichtigt werden.

EU-Richtlinie zur Beaufsichtigung der Rückversicherer geplant

### **Richtlinie über die Umwelthaftpflicht**

Der Entwurf der Umwelthaftpflicht-Richtlinie geht vom Verursacherprinzip aus.

Am 21. Februar 2002 legte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt vor. Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist die so genannte Verursacherhaftung, wonach also der Verursacher eines Umweltschadens oder einer entsprechenden unmittelbaren Gefahr die Kosten der erforderlichen Vorsorge- oder Sanierungsmaßnahmen und die Gutachterkosten tragen soll. Privatpersonen erhalten keinen Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Verluste. Eine neue Pflichtversicherung sieht der Vorschlag nicht zwingend vor. Die Europäische Kommission will es den Mitgliedsstaaten überlassen, inwieweit sie eine Pflichtversicherung vorschreiben.

### **Richtlinie über Versicherungsvermittlung**

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates wurde im Dezember 2002 verabschiedet und ist bis zum 15. Januar 2005 in deutsches Recht umzusetzen. Das neue EU-Recht führt Mindestanforderungen an den Inhalt der von einem Vermittler zu erteilenden Auskünfte und bestimmte Offenlegungspflichten ein. Versicherungsvermittler müssen zudem den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und Mindestanforderungen an die berufliche Qualifikation nachweisen, um die verpflichtende Eintragung in ein Register zu erlangen.

### **Finanzkonglomerate-Richtlinie**

Die Richtlinie für Finanzkonglomerate gilt spätestens ab dem Jahr 2005.

Das Europäische Parlament hat am 20. November 2002 die Richtlinie<sup>19</sup> über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats angenommen. Die Richtlinie soll die Stabilität des Finanzsystems und den Schutz von Einlegern, Versicherungsnehmern und Anlegern erhöhen. Im Vordergrund steht die Solvenzaufsicht über Konglomerate: Erstmals wird die Solvabilität säulenübergreifend auf Gruppenebene beurteilt. Damit wird die letzte Möglichkeit der Mehrfachbelegung von Eigenkapital mit Risiken, wie es heute noch etwa zwischen Banken und Versicherern einer Gruppe möglich ist, eliminiert. Zudem wird die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden geregelt.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen. Die neuen Regelungen werden erstmalig für Jahresabschlüsse mit Stichtag ab 1. Januar 2005 Anwendung finden. Durch die Zusammenlegung der vormals zuständigen drei Aufsichtsämter zur BaFin ist in Deutschland schon ein Anliegen der neuen Richtlinie erfüllt.

### **Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen**

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde im September 2002 verabschiedet und ist bis zum 9. Oktober 2004 in

<sup>19</sup> Richtlinie 2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats.

nationales Recht umzusetzen. Sie füllt eine gesetzliche Lücke bei der Gesetzgebung zum Verbraucherschutz und regelt beispielsweise den Verkauf von Kreditkartenverträgen oder Investment- und Pensionsfondsanteilen per Telefon, Fax oder Internet. Verboten werden missbräuchliche Vermarktungspraktiken, durch die der Verbraucher zur Abnahme nicht bestellter Dienstleistungen verpflichtet werden soll. Zudem muss der Verbraucher vor Vertragsabschluss umfassend informiert werden und hat das Recht, binnen einer bestimmten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

### 3.2.2 CESR

CESR ist als formeller EU-Ausschuss im Rahmen des Komitologieverfahrens tätig.

Das Committee of European Securities Regulators (CESR) wurde im Juni 2001 durch Beschluss der EU-Kommission als formeller europäischer Ausschuss und als Nachfolger des Forum of European Securities Commissions (FESCO) gegründet. Die Mitglieder aus den nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden tauschen Informationen aus und entwickeln Aufsichtsstandards für den Wertpapierhandel in der EU. Zusätzlich berät CESR die EU-Kommission bei der Erstellung von Durchführungsregeln, die Rahmenrichtlinien im Wertpapiersektor konkretisieren (Komitologie).

### Das Komitologie-Verfahren

Seit 1987 gibt es in der EU das so genannte Komitologie-Verfahren, um eine beschleunigte Gesetzgebung zu erreichen: Der Rat oder das Europäische Parlament erarbeiten einen Vorschlag für eine Richtlinie oder eine Verordnung (Basisrechtsakt). Anschließend wird dieser Vorschlag von bestimmten Komitees (daher der Name des Verfahrens), die mit Vertretern der Mitgliedsregierungen besetzt sind, konkretisiert und – nach Verabschiedung durch Rat oder Parlament – umgesetzt. Auch die Anwendung wird von den Komitees überwacht. Diese Form des Gesetzgebungsverfahrens wurde in der EU schon häufiger angewandt, etwa in der Agrarpolitik oder im Gesundheitsschutz.

Zur Beschleunigung eines harmonisierten Binnenmarktes im Finanzbereich wird ein vierstufiges Verfahren, auch als Lamfalussy-Verfahren bekannt, eingesetzt.

Im Jahr 2000 beauftragte der Rat eine Gruppe unter Vorsitz von Baron Alexandre Lamfalussy, dem vormaligen Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts, ein Verfahren zu finden, wie der Europäische Binnenmarkt für Wertpapiere bis 2003 sowie für die Kreditwirtschaft bis 2005 umgesetzt werden könnte. Dies sollte zu einer Beschleunigung der Gesetzgebung führen. Das Ergebnis: ein vierstufiges Verfahren, angelehnt an das Komitologie-Verfahren, nach dem Vorsitzenden auch als »Lamfalussy-Verfahren« bekannt.

Grafik 3

**Das Komitologie-Verfahren**



<sup>1</sup> EBC: European Banking Committee; ESC: European Securities Committee  
 PIRC: Pensions and Insurance Regulators Committee  
<sup>2</sup> CEBS: Committee of European Banking Supervisors; CESR: Committee of European Supervisory Regulators  
 CEIOPS: Committee of European Insurance and Occupational Pension Supervisors

## Arbeitsgruppen

Der EU-Wertpapierausschuss CESR hat eine Reihe von Arbeitsgruppen gegründet, um dort einzelne Themen intensiv zu beraten.

Beratungspapier von CESR zur Marktmissbrauchs-Richtlinie

Die CESR-Arbeitsgruppe zur Marktmissbrauchs-Richtlinie erarbeitete im Jahr 2002 ein beratendes Papier zu möglichen Detailregeln für die Richtlinie. Das Konzept wurde im Juli 2002 veröffentlicht und sowohl national wie international öffentlich konsultiert; europaweit gingen rund 100 Stellungnahmen ein. CESR übermittelte das anschließend überarbeitete Papier zum Jahresende an die Kommission, die den Rechtstext der Detailregeln im Anschluss formulieren wird.

Im Oktober 2002 veröffentlichte CESR in einer öffentlichen Konsultation ein von der Arbeitsgruppe zur Prospekt-Richtlinie erarbeitetes, beratendes Papier zu möglichen Detailregeln für die künftige Richtlinie. Eine Ergänzung des Papiers erfolgte im Dezember.

Im Bereich des Anlegerschutzes erarbeitete eine Expertengruppe harmonisierte Verhaltensregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Erfasst sind hier beispielsweise allgemeine Regeln, Informationspflichten, Auskunft- und Sorgfaltspflichten, Verpflichtungen zur »best execution« und Anforderungen an die Vermögensverwaltung.

In CESR-Pol, der seit 1999 bestehenden ständigen Arbeitsgruppe von CESR, tauschen die Spezialisten der Aufsichtsbehörden vertrauliche Informationen im Enforcement-Bereich aus. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 führten die EU-Aufsichtsbehörden umfangreiche Untersuchungen durch, um vermutete Terrorismusfinanzierungen über die Wertpapiermärkte aufzudecken. CESR-Pol diente hier als Informationsaustauschbörse. Aktivitäten zur Terrorfinanzierung wurden nicht festgestellt.

Die ständige Arbeitsgruppe CESR-Fin erstellte Vorschläge für eine harmonisierte Aufsicht über Rechnungslegungsstandards in Europa. Es fand eine öffentliche Konsultation mit nationalen und europäischen Anhörungen statt.

CESR erarbeitet einen Rahmen für Alternative Handelssysteme.

Die CESR-Arbeitsgruppe »Alternative Transaktionssysteme« (ATS) erstellte auf Basis der aktuellen Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie einen Rahmen für die einheitliche Behandlung so genannter multilateraler Handelssysteme. Daneben soll eine von CESR und der Europäischen Zentralbank gegründete Arbeitsgruppe gemeinsame Standards für die Verrechnung und die Lieferung von Wertpapieren (Clearing und Settlement) ausarbeiten. Weitere Arbeitsgruppen erörterten Fragen zur Stabilisierung von Wertpapieremissionen, zur verbesserten Transparenz des Marktes sowie zur Ausgestaltung des Anlegerschutzes innerhalb der Vermögensverwaltung.

### 3.2.3 Sonstige Projekte und Arbeitsgruppen

#### Projekt Brüssel II

Die Arbeiten an der Reform der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute wurden auf EU-Ebene fortgesetzt.

Die Arbeiten an der Reform der EU-Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute (Brüssel II) wurden analog zur Baseler Ebene fortgesetzt, da sich die EU-Kommission inhaltlich und zeitlich an den Arbeiten

des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht orientiert. Das Dritte Konsultationspapier der EU wird sich nicht auf eine eigene Auswirkungsstudie stützen: Daten zu Kreditinstituten, die nicht international tätig sind, sind bei der dritten Baseler Auswirkungsstudie mit erfasst.

Gleichzeitig führte die EU-Kommission einen strukturierten Dialog mit allen von den neuen Eigenkapitalregeln Betroffenen, mit europäischen und nationalen Verbänden der Kreditwirtschaft, den Verbraucherschutzverbänden und den Vereinigungen der mittelständischen Wirtschaft. Dieser Dialog endete Ende Januar 2003. Die Ergebnisse fließen in die weiteren Arbeiten der EU-Kommission ein.

### Projekt Solvabilität II

Im Dezember 1998 errichtete der Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission den »Unterausschuss Solvabilität«. Ziel ist es, ein neues Solvabilitätssystem zu etablieren, das den Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, besser Rechnung trägt. Die Ergebnisse des Unterausschusses dienen der Vorbereitung einer künftigen EU-Richtlinie.

Notwendig ist eine mehr risikoorientierte Kapitalunterlegung für Versicherungen.

Im vergangenen Jahr erörterte der Ausschuss intensiv die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der von den Versicherungsunternehmen praktizierten internen Risikomodellen sowie die Auswirkungen des Lamfalussy-Konzepts auf das europäische Gesetzgebungsverfahren. Mitte 2002 präsentierte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ihre von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Untersuchung über Solvabilität und Risiken von Versicherungsgesellschaften. Danach besteht Bedarf, eine mehr risikoorientierte Kapitalunterlegung für Versicherer zu installieren. Zudem haben zwei von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppen ihre Schlussberichte zu den versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherern sowie von Nicht-Lebensversicherern geliefert. Der Ausschuss erörterte die Berichte und gab den Marktteilnehmern Gelegenheit, die Ergebnisse zu bewerten.

Derzeit erstellt die EU-Kommission ein Diskussionspapier, das mögliche Formen eines neuen Solvabilitätssystems beschreibt. Sie wird die weitere Vorgehensweise in einem Project-Management-Papier festlegen. Mit dem Entwurf einer Richtlinie ist frühestens im Jahr 2005 zu rechnen.

### Groupe de Contact

Auf multilateraler Ebene des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist die BaFin Mitglied der Groupe de Contact (GdC). In der 1972 gegründeten Gruppe werden vertrauliche Informationen über Kreditinstitute ausgetauscht, um Krisen bei europaweit operierenden Banken frühzeitig zu erkennen. Daneben dient der Informationsaustausch der Angleichung europäischer Aufsichtspraktiken, um mehr Wettbewerbsgleichheit auf dem Bankenmarkt zu erreichen.

Schwerpunkt der Arbeit in der GdC war im Jahr 2002 der Supervisory Review Process (SRP) gemäß der Baseler Vereinbarungen, also die neue laufende Aufsicht über Kreditinstitute (2. Säule von Basel II). Die

Groupe de Contact konnte ein gemeinsames Verständnis über die neuen Aufsichtsregeln entwickeln. Zudem trug die GdC wesentlich zur Weiterentwicklung des Richtlinien-Textes (Brüssel II) bei, der die Vorgaben für die Transformation von Basel II in nationales Recht macht.

Eine Untergruppe der GdC beschäftigt sich mit General Electric Capital, der Finanztochter des US-amerikanischen Mischkonzerns. Hier ist die GdC Bindeglied zwischen der US-amerikanischen Bankenaufsicht – dem New York State Banking Department – und den Bankaktivitäten des Konzerns in Europa. Seit November 2002 hat die BaFin den Vorsitz inne.

### **EU-Versicherungsaufsichtsbehördenkonferenz**

Im Bereich Versicherungsaufsicht ist die BaFin Mitglied in der Konferenz der Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in der die Versicherungsaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein als Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zusammenkommen. Die Konferenz trat 1957 zum ersten Mal zusammen. Schwerpunkte der Arbeit waren im Jahr 2002 das Solvabilität II-Projekt, Pensionsfonds, die Abwicklung und interne Kontrolle von Versicherungsunternehmen, der Lamfalussy-Prozess sowie die Entwicklung auf den Wertpapiermärkten und deren Auswirkung auf die Versicherungswirtschaft. Außerdem wurden Berichte über die Themen Kapitalanlagen, Unisex-Tarife und Kautionsversicherung erstellt.

Eine Arbeitsgruppe der EU-Versicherungsaufsichtsbehördenkonferenz klärt die Fragen, die sich aus der Anwendung der Versicherungsgruppen-Richtlinie ergeben. Gleichzeitig ist es ihr Ziel, Rahmenbedingungen für eine reibungslose Zusammenarbeit der zuständigen EU-Aufsichtsbehörden zu schaffen. Um zu einem möglichst effizienten und intensiven Informationsaustausch über verschiedene international agierende Versicherungsgruppen zu gelangen, fanden für die Versicherungsaufsichter Koordinierungstagungen statt. Ebenfalls diskutiert wurde die Frage, inwieweit Mitgliedsstaaten bestimmte Versicherungsunternehmen von der zusätzlichen Beaufsichtigung freistellen, wenn diese Aufsicht von einem anderen Mitgliedsstaat durchgeführt wird.

## **3.3 Bilaterale Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

Internationale Kooperation ist für die tägliche Arbeit der Bundesanstalt besonders wichtig.

Die BaFin verfügt über ein enges Netz an Vereinbarungen und Kontakten innerhalb Europas und zu den wichtigsten Aufsichtsbehörden weltweit, um eine konsolidierte Aufsicht auf globaler Basis effizient durchführen zu können. Dabei schaffen die bilateralen Vereinbarungen zwischen der BaFin und ausländischen Aufsichtsbehörden so genannte Gemeinsame Standpunkte oder Memoranda of Understanding (MoU)<sup>20</sup>, die Basis für einen Informationsaustausch und

<sup>20</sup> Eine Liste der mit verschiedenen Ländern abgeschlossenen MoU befindet sich im Anhang Nr. 8.

für Prüfungsmöglichkeiten der deutschen Aufsicht in anderen Staaten sind. In regelmäßigen bilateralen Treffen mit den Partneraufsichtsbehörden werden generelle Aufsichtsfragen diskutiert und fachaufsichtsrechtlich relevante Informationen ausgetauscht. Rund 50 derartiger Treffen fanden 2002 statt. Darüber hinaus stimmten sich die jeweiligen Fachaufseher der BaFin mit Mitarbeitern ausländischer Aufsichtsbehörden in einer Vielzahl von Fällen zu gemeinsamen Aufsichtsthemen ab.

Wie wichtig die internationale Kooperation für die tägliche Arbeit der BaFin ist, verdeutlicht beispielsweise die Anzahl der grenzüberschreitenden Untersuchungen von Insidergeschäften deutlich. Die BaFin hat in 89 Fällen bei ausländischen Aufsichtsbehörden um Unterstützung bei der Untersuchung von Insidergeschäften ersucht und ihrerseits insgesamt 18 Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden erhalten.

### **Integration der Beitrittsstaaten aus Ost-Europa**

Die BaFin ist Mitglied in der EFSSAC, die den Fortschritt der EU-Beitrittskandidaten bei der Finanzaufsicht beurteilt.

Die BaFin ist Mitglied in der Working Group on Effective Financial Services Supervision in Accession Countries (EFSSAC). Auf der Grundlage eigener Prüfungen (Peer Reviews) beurteilt die Arbeitsgruppe, ob in den EU-Beitrittsländern aus Ost-Europa die Eckpunkte der EU-Finanzaufsicht bereits umgesetzt sind oder welche Maßnahmen möglicherweise noch fehlen. Die Beitrittsländer legten für die weitere Anpassung Aktionspläne vor, die von der EFSSAC geprüft und bewertet werden. Angesichts der im Jahr 2004 anstehenden Aufnahme der Beitrittskandidaten kommt der Arbeit dieser Gruppe hohe Bedeutung zu: Denn die Beitrittsländer werden den meisten Bankenaufsichtsgremien bereits 2003 als Beobachter beitreten.

In der Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern ist die BaFin bereits gut positioniert. Mit den Bankenaufsichtsbehörden von Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sind schon Kooperationsabkommen (MoU) unterzeichnet. Mit der polnischen Notenbank wird intensiv über Formen der Zusammenarbeit verhandelt. Mit Malta und Zypern wurden erste Kontakte aufgenommen.

Für Länder, deren Finanzmärkte und Aufsichtssysteme sich im Entwicklungsstadium befinden, ist die Teilhabe an den Erkenntnissen etablierter Systeme von großer Bedeutung. Vertreter der Aufsichtsbehörden in Tschechien und Polen absolvierten daher intensive mehrwöchige bis mehrmonatige Praktika in der Säule Wertpapieraufsicht der BaFin.

Auch im Bereich der Versicherungsaufsicht berät die Bundesanstalt Beitrittskandidaten.

Im Bereich der Versicherungsaufsicht leistete die BaFin umfangreiche Beratungstätigkeit für die im Aufbau befindliche Versicherungsaufsicht in einigen Beitrittsstaaten. Ein Mitarbeiter der BaFin hat im Rahmen der von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe »Effektive Finanzaufsicht in den Beitrittsstaaten« an Peer Reviews in Litauen und Bulgarien teilgenommen.

Die BaFin baute außerdem ihre bilateralen Kontakte zu verschiedenen Ländern, wie etwa Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei aus. Sie beteiligte sich aktiv an einer internationalen Konferenz zur Versicherungsaufsicht in Kasachstan und organisierte ein Ost-Europa-Seminar zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Berlin. Die BaFin koordi-



nierte zudem bei einem EU-Projekt die Beratungstätigkeit zugunsten der ungarischen Versicherungsaufsicht. Dabei informierte sie über die Durchführung örtlicher Prüfungen, die Umsetzung der Versicherungsgruppen-Richtlinie sowie über die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden. Im Rahmen eines Beratungsprojektes mit der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) beteiligte sich die Bundesanstalt an der Analyse des mazedonischen Entwurfs eines Versicherungsaufsichtsgesetzes.

# III Aufsicht über Kreditinstitute

- 1 Solvenzaufsicht
  - 1.1 Grundlagen der Aufsicht
    - 1.1.1 Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG)
    - 1.1.2 Änderungen der Pfandbriefgesetze HBG und ÖPG
    - 1.1.3 Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
    - 1.1.4 Ausnahmen von der Bausparkassenverordnung
  - 1.2 Statistische Angaben
  - 1.3 Wirtschaftliche Situation
  - 1.4 Laufende Solvenzaufsicht
    - 1.4.1 Complex Groups
    - 1.4.2 Landesbanken
    - 1.4.3 Sparkassen
    - 1.4.4 Genossenschaftsbanken
    - 1.4.5 Auslandsbanken
    - 1.4.6 Sonstige Privat-, Regional- und Spezialbanken
    - 1.4.7 Hypothekenbanken
    - 1.4.8 Bausparkassen
    - 1.4.9 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben
  - 1.5 Marktrisikomodelle
- 2 Marktaufsicht
  - 2.1 Grundlagen der Aufsicht
    - 2.1.1 Änderungen im WpHG
    - 2.1.2 Internalisierung
  - 2.2 Laufende Marktaufsicht
    - 2.2.1 Jährliche Prüfungen
    - 2.2.2 Bestandsaufnahme im Bereich Compliance
- 3 Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

## 1 Solvenzaufsicht

### 1.1 Grundlagen der Aufsicht

#### 1.1.1 Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG)

##### Umsetzung der Baseler Aufsichtsgrundsätze im KWG

Mit dem 4. FMFG schloss der Gesetzgeber nun die Umsetzung der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht geschaffenen 25 Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Basel Core Principles for Effective Banking Supervision) ab.

Organkredite dürfen nur noch zu Marktbedingungen vergeben werden; Institute müssen geeignete Systeme zur Abwehr von Geldwäsche installieren.

Daraus ergaben sich etliche Änderungen im KWG. So dürfen die Institute Organkredite (§ 15 KWG) grundsätzlich nur noch zu Marktbedingungen vergeben. Darüber hinaus kann die BaFin Obergrenzen für derartige Kredite festlegen; Überschreitungen sind mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Kredit- wie Finanzdienstleistungsinstitute müssen auch auf Gruppenebene die besonderen organisatorischen Anforderungen beachten (§ 25a Absatz 1 KWG). Ferner ist ein Kreditinstitut jetzt auch gesetzlich dazu verpflichtet, geschäfts- und

kundenbezogene Systeme zur Abwehr von Geldwäsche und von betrügerischen Handlungen zu Lasten des eigenen Hauses zu installieren (§ 25a Absatz 1 Nr. 4 KWG). Falls notwendig, kann die BaFin im Einzelfall auch die Anschaffung geeigneter Vorrichtungen anordnen (§ 25a Absatz 1 Satz 2 KWG).

Die BaFin versagt die Erlaubnis, wenn eine ausländische Bank für eine Tochtergesellschaft eine Erlaubnis in Deutschland beantragt und die zuständige Heimatlandaufsicht nicht zustimmt.

Der Gesetzgeber ergänzte außerdem die Tatbestände, die es der BaFin ermöglichen, eine Erlaubnis zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften zu verweigern. Die Bundesanstalt wird nun die Zustimmung der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes einholen, wenn ausländische Kreditinstitute für deutsche Tochtergesellschaften eine Bankerlaubnis in Deutschland beantragen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 33 Absatz 1 Nr. 8 KWG).

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank besitzen aufgrund der geänderten Fassung des § 44 Absatz 1 Satz 1 KWG nicht nur umfassende Auskunfts- und Vorlagerechte gegenüber den von ihr beaufsichtigten Instituten und ihren Organmitgliedern, sondern auch gegenüber allen Beschäftigten der betroffenen Bank oder des Finanzdienstleisters.

### Elektronisches Geld geregelt

Das neue Bankgeschäft »Ausgabe und Verwaltung von elektronischem Geld« umfasst die bisherigen Tatbestände des Geldkarten- und Netzgeldgeschäfts.

Durch das 4. FMFG erfolgte auch die Umsetzung der EU-Richtlinien über Elektronisches Geld in nationales Recht. Über § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 11 KWG hat der Gesetzgeber die Ausgabe und Verwaltung von elektronischem Geld zum Bankgeschäft gemacht. Das neue Bankgeschäft umfasst die bisherigen Tatbestände des Geldkarten- und des Netzgeldgeschäfts. Elektronisches Geld sind Werteinheiten, die als Forderung gegen das ausgebende E-Geld-Institut bestehen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind und von Dritten wie ein gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden. Zudem wurde in § 22a KWG die von der EU verlangte Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld verankert: Danach kann ein Inhaber von elektronischem Geld den Rücktausch in Bargeld oder als Konto-Gutschrift verlangen, wenn der Rücktauschbetrag zehn Euro überschreitet.

Für E-Geld-Banken gelten besondere Regeln, etwa bei der Eigenkapitalausstattung.

E-Geld-Institute unterliegen grundsätzlich der Aufsicht. Jedoch gibt es eine Reihe spezifischer Besonderheiten. So muss ein Institut bei Geschäftsbeginn ein Anfangskapital in Höhe von mindestens einer Million Euro aufweisen; bei der Berechnung der für das laufende Geschäft vorzuhaltenden Eigenmittel werden andere Parameter als bei üblichen Kreditinstituten herangezogen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1e sowie § 10 Absatz 10 KWG). Schließlich besteht für die BaFin die Möglichkeit, einzelne Aufsichtsregeln, wie etwa das Anteilseignerkontrollverfahren, verschiedene Anzeigepflichten und Kapitalregeln nicht anzuwenden. Bis März 2003 war weder ein reines E-Geld-Institut auf dem deutschen Markt tätig noch lagen der BaFin Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis vor. Deutsche Einlagenkreditinstitute bieten jedoch ihren Kunden oft einen derartigen Service an. Wollen E-Geld-Institute grenzüberschreitend tätig werden, wird der Zugang aus einem Mitgliedsstaat zum Markt eines anderen Mitgliedsstaates durch den Europäischen Pass sichergestellt.

### Anteilseignerkontrolle

Die BaFin kann den Erwerb bedeutender Beteiligungen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Mittel für den Erwerb aus einer Straftat stammen.

Um die Regeln von KWG und VAG für die Anteilseignerkontrolle anzugleichen, wurde mit dem 4. FMFG die Vorschrift des § 2b KWG verändert. Dabei berücksichtigte der Gesetzgeber, dass beide Normen dasselbe Ziel verfolgen, nämlich den deutschen Finanzplatz vor unzuverlässigen Anteilseignern von Versicherern und Kreditinstituten zu schützen. Zugleich hat die Aufsicht nun auch die Möglichkeit, die Übernahme von bedeutenden Beteiligungen zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Mittel zum Beteiligungserwerb aus einer Straftat stammen (Umkehr der Beweislast).

### Sonstige Änderungen im Kreditwesengesetz

Das 4. FMFG änderte auch die Regeln für die Anzeige von Groß- und Millionenkrediten, um das Meldewesen für Großkredite (§ 13 KWG) und Millionenkredite (§ 14 KWG) zu vereinfachen und die Aussagekraft der gesammelten Daten zu steigern. Zudem ist nun eine Anfrage bei der Evidenzzentrale für geplante Kreditvergaben von weniger als 1,5 Mio. Euro möglich.

Bei Auslagerungen wichtiger Teile darf die Bundesanstalt nun auch diese Unternehmen prüfen.

Die Befugnis der BaFin, Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut und der Geschäftsleitung anzuordnen (§ 6 Absatz 3 KWG), wurde auf Finanzholding-Gesellschaften und deren Geschäftsleitung erweitert. Bei Auslagerungen von wesentlichen Teilen eines Kreditinstituts (»Outsourcing«) darf die BaFin nun auch diese Unternehmen prüfen (§ 44 Absatz 1 und 2 KWG).

### 1.1.2 Änderungen der Pfandbriefgesetze HBG und ÖPG

#### Neue Geschäftsmöglichkeiten der Pfandbriefinstitute

Pfandbriefe können jetzt auch durch Kommunalkredite in USA, Kanada und Japan gedeckt werden.

Mit dem 4. FMFG sind im Hypothekendarlehenbankgesetz (HBG) und im Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) die Möglichkeiten der Pfandbriefinstitute zur Indeckungnahme erheblich ausgeweitet worden. Als deckungsfähig anerkannt werden jetzt nicht nur Staatskredite an weitere europäische Vollmitgliedsstaaten der OECD sowie an unterstaatliche Stellen in den EWR-Staaten. Auch Kommunalkredite an die USA, Kanada und Japan sowie an deren Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften sind nun deckungsfähig. Den Hypothekendarlehenbanken wurden zudem weitere Geschäfte rund um die Immobilie und die Immobilienfinanzierung gestattet. Die Änderungen des HBG sollen dazu beitragen, die Ertragskraft der Hypothekendarlehenbanken zu stärken.

Über die Deckungsfähigkeit von Grundstücksbeleihungen in USA, Kanada und Japan gibt es noch keine hinreichenden Erfahrungen.

Die BaFin hat die Gesetzes-Reformen mit eigenen Vorschlägen begleitet. Bei der Frage der Deckungsfähigkeit von Grundstücksbeleihungen in den zuvor genannten Ländern konnte die Bundesanstalt mit ihrem Standpunkt überzeugen: Unter Risikoerwägungen scheint es geboten, dass die Institute auf diesen Märkten zunächst ausreichende Erfahrungen sammeln, bevor über eine Deckungsfähigkeit entschieden wird.

### Barwertmethode für Deckung von Pfandbriefen

Pfandbriefe müssen jetzt auch nach dem Barwert gedeckt sein.

Um die Sicherheit der Pfandbriefe zu stärken, sehen das HBG und das ÖPG neben der jederzeitigen Deckung nach dem Nennwert jetzt auch die Deckung nach dem Barwert vor (§ 6 Absatz 1 HBG bzw. § 2 Absatz 1 ÖPG). Zudem werden Derivate begrenzt als Deckungswerte anerkannt (§ 6 Absatz 6 HBG bzw. § 2 Absatz 5 ÖPG). Per Rechtsverordnung können die Einzelheiten der Methode der Barwertberechnung und der Krisenszenarien festgelegt werden. Das BMF übertrug die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen auf die BaFin. Das Erfordernis der auch barwertigen Deckung wird erheblich zur Stärkung der Deckungsmasse beitragen und somit dem Schutz der Pfandbriefgläubiger dienen.

Zur Berechnung des Barwerts sieht der Verordnungs-Entwurf drei Varianten vor.

In den Verordnungs-Entwürfen der BaFin sind Regelungen für die Berechnung des Barwertes und die Simulation von Zins- und Währungsveränderungen aufgestellt. Für die Nachbildung von Zinsänderungen sind mehrere Verfahren und – im Interesse der Pfandbriefgläubiger – eher konservative Parameter genannt. Die Entwürfe sehen jeweils drei Ansätze zur Auswahl vor:

1. Der *einfache Ansatz* sieht eine statische Parallelverschiebung der Zinskurven nach oben (steigendes Zinsniveau) oder nach unten (fallendes Niveau) vor.
2. Im *dynamischen Ansatz* wird die notwendige Absicherung auf Grundlage von in der Vergangenheit beobachteten Zinsveränderungen und verschiedener Steuerungsgrößen (Beobachtungszeitraum, Konfidenzniveau, Haltedauer) ermittelt. Für jede Zinskurve werden für eine bestimmte Anzahl von Laufzeitbändern Basispunkte ermittelt, um die die Zinskurve an diesen Stellen zur Nachbildung von Zinsänderungen nach oben sowie nach unten zu verschieben ist.  
Dieser Ansatz ist ein erster Schritt zu einer moderneren Risiko-steuerung der Institute: Denn offene Positionen werden nicht willkürlich sanktioniert, sondern es wird, je nach Portfoliostruktur, ein individueller Stress-Test verlangt.
3. Die Institute können auf bereits vorhandene *eigene Risikomodelle* zurückgreifen, wenn die BaFin deren Eignung schriftlich bestätigt hat. Sofern die Modelle hinter den Anforderungen des dynamischen Ansatzes zurückbleiben, müssen sie modifiziert werden.

Zur Simulation von Währungsrisiken sind – soweit sie nicht bereits mittels des gegebenenfalls modifizierten eigenen Risikomodells erfasst werden – im Entwurf zwei Verfahren vorgesehen: Wiederum ein statischer Ansatz, bei dem, je Währung, unterschiedliche Auf- oder Abschläge auf den Wechselkurs vorgegeben werden, sowie ein dynamischer Ansatz, dessen Parameter denen des Ansatzes bei den Zinsänderungsrisiken entsprechen.

#### 1.1.3 Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft

Organisatorische Defizite im Kreditgeschäft sind oft die Ursache für steigenden Wertberichtigungsbedarf.

Ausgelöst durch einen steigenden Wertberichtigungsbedarf im Kreditportfolio, musste sich die BaFin im Jahr 2002 mit vielen Problemen und sogar zwei Insolvenzen von Kreditinstituten auseinandersetzen. Allerdings ist der steigende Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft

nicht nur durch die nachlassende gesamtwirtschaftliche Entwicklung verursacht. Ursache waren häufig auch organisatorische Defizite im Kreditgeschäft der Institute.

Zusätzlich zu den quantitativen gelten nun auch neue, qualitative Aufsichtsregeln für das Kreditgeschäft.

Mit Rundschreiben 34/2002 (BA) veröffentlichte die BaFin am 20. Dezember 2002 die »Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute« (MaK), die auf § 25a Absatz 1 KWG basieren. Mit den MaK werden die bislang primär quantitativ angelegten Aufsichtsregeln durch qualitative Anforderungen, die sich auf die Güte der Kreditprozesse konzentrieren, ergänzt.

Die MaK sind mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen: In der ersten Stufe sollen die MaK bis zum 30. Juni 2004 in den Instituten umgesetzt werden. Für notwendige Anpassungen in der EDV erhielten die Banken eine Frist bis zum 31. Dezember 2005 (zweite Stufe der Umsetzung). Innerhalb dieser Fristen wird die BaFin bei Nicht-Einhaltung der MaK keine bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen erlassen. Über den Stand der Umsetzung werden die Abschlussprüfer der Institute erstmalig zum 31. Dezember 2003 sowie in den beiden Folgejahren gesondert berichten.

### Konzeption der Mindestanforderungen

Die MaK sind eine Rahmenvorgabe, innerhalb derer jedes Institut seine Kreditprozesse selbst gestalten kann.

Die neuen Regeln sind als qualitative Anforderung angelegt. Daher geben die MaK nur einen Rahmen vor, um den herum die Kreditinstitute in eigener Verantwortung ihre Aufbau- und Ablauforganisation gestalten. Da Struktur, Ausrichtung und Umfang des Kreditgeschäfts von Institut zu Institut sehr unterschiedlich sind, enthält das Rundschreiben zahlreiche Öffnungsklauseln, die sich an der Größe und den geschäftlichen Schwerpunkten des Instituts sowie dem Risikogehalt des Kreditgeschäfts orientieren. Damit ermöglicht die BaFin eine flexible Umsetzung, die an der individuellen Institutssituation ausgerichtet ist.

Die MaK sollen das Risikobewusstsein im Kreditgeschäft und die Transparenz erhöhen. Zu den Kernpunkten gehörten die Entwicklung einer Kreditrisiko-Strategie und eine adäquate Organisationsstruktur.

Mit den MaK soll vor allem die Qualität der innerbetrieblichen Prozesse verbessert werden. Sie zielen auf die Schärfung des Risikobewusstseins in den Banken und eine verbesserte Transparenz ab. Wegen der künftigen Baseler Anforderungen zur Eigenkapitalausstattung (Basel II) sind die MaK neutral formuliert – sie können also von allen Instituten angewandt werden, unabhängig davon, ob sie das Standardverfahren oder die fortgeschrittenen Ansätze von Basel II nutzen werden. Die Mindestanforderungen bieten einer Bank die Möglichkeit, wesentliche Vorarbeiten zur Umsetzung des Basel II-Projektes zu leisten. Zu den Kernpunkten gehören die Entwicklung einer Kreditrisikostategie, die Organisation des Kreditgeschäfts hinsichtlich Aufbau (Funktionstrennung) und Ablauf (Prozessgestaltung), die Risikoklassifizierungsverfahren sowie die Regeln des Kreditrisiko-Controllings.

### Inhaltliche Schwerpunkte

Vor der Vergabe risikorelevanter Kredite ist immer ein zweites Votum aus dem marktunabhängigen Bereich einzuholen.

Die Kreditrisikostategie soll ein systematisches und zielgerichtetes Vorgehen der Institute bei der Entscheidung über eine Kreditvergabe sicherstellen: Nach der Initiierung eines so genannten risikorelevanten Kredites durch den Vertrieb ist vor der endgültigen Vergabeentscheidung grundsätzlich ein zweites Votum aus einem Bereich einzuholen,

der – einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung – vom Markt-bereich unabhängig ist. Im Rahmen seiner Kreditrisikostategie kann jedes Institut selbst anhand von sachlichen Kriterien festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Kreditgeschäft »risikorelevant« ist. Für das übrige Kreditgeschäft sind ebenfalls sachgerechte Vergabeprozesse zu installieren; auf die strikte Funktionstrennung wird hier jedoch verzichtet.

Das Risikoklassifizierungsverfahren verlangt systematische Verfahren zur erstmaligen sowie zur anlassbezogenen Beurteilung des Adressenausfallrisikos. Weitere Vorgaben werden nicht gemacht, insbesondere keine zu den künftigen bankeigenen, in- oder externen Ratingverfahren aus Basel II.

Bei der Kreditüberwachung sind angemessene Verfahren zur rechtzeitigen Identifizierung größerer Risikopotenziale und zur angemessenen Risikostreuung einzusetzen.

Schließlich weist die BaFin auf die Bedeutung hin, die die Verfahren zur Risiko-Früherkennung, zum Kreditrisiko-Management und -controlling haben. Diese Verfahren sollen eine angemessene Risikostreuung und eine rechtzeitige Identifizierung größerer Risikopotenziale ermöglichen. Ebenso ist eine sachgerechte Risikoüberwachung und -begrenzung sicherzustellen. Das Berichtswesen des Kreditinstituts muss so ausgestaltet sein, dass Management und Aufsichts- oder Verwaltungsrat kontinuierliche Informationen erhalten und somit eine möglichst große interne Transparenz erreicht wird.

Der Dialog mit der Praxis zu den MaK wird fortgesetzt.

Der mit der praxisnahen Ausarbeitung des Rundschreibens aufgenommene Dialog mit der Kreditwirtschaft wird in einem MaK-Fachgremium fortgesetzt. Unter Leitung der BaFin werden Vertreter von Verbänden, Kreditwirtschaft, Abschlussprüfern und der Deutschen Bundesbank ein Grundverständnis zu den MaK erarbeiten.

#### 1.1.4. Ausnahmen von der Bausparkassenverordnung

Die Anlagebegrenzung von Bauspargeldern in Vor- und Zwischenfinanzierungen wurde gelockert. Ausnahmen sind nun zulässig, wenn die Bausparkasse ein Simulationsmodell zur Liquiditätsplanung und -steuerung vorhält.

§ 1 der Bausparkassenverordnung (BspkV) begrenzt die Anlagen in Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen, um eine zu langfristige Anlage der zwischenzeitlich verfügbaren Gelder der Bausparer zu verhindern. Mit Schreiben vom 12. März 2002 hat das vormalige BAKred eine Lockerung dieser Bestimmung aufgrund der Ausnahmemöglichkeit des § 1 Absatz 4 BspkV zugelassen. Danach ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Bausparkasse ein Simulationsmodell zur Liquiditätsplanung und -steuerung verwendet, das bestimmten Anforderungen genügt.

Dazu gehören:

- eine Niederschrift des Modells mit Aufbau, Verfahren, Prämissen und Parametern,
- ein mit der Prognosedauer ansteigender Sicherheitspuffer,
- eine nachträgliche Überprüfung der Simulationsergebnisse (Qualitätssicherung) sowie
- die Prüfung des Modells durch einen Wirtschaftsprüfer.

Inzwischen haben erste Bausparkassen Anträge gestellt, die die BaFin genehmigt hat.

## 1.2 Statistische Angaben

Zum Jahresende beaufsichtigte die BaFin 2.521 Kreditinstitute mit 50.867 Zweigstellen. Davon entfielen allein 12.667 Zweigstellen auf die Deutsche Postbank AG.

Tabelle 4

Kreditinstitute nach Institutsgruppen	Anzahl
Kreditbanken (im Sinne von Complex Groups)	73
<i>Darunter: Landesbanken</i>	<i>12</i>
Sparkassen	520
Genossenschaftsbanken	1.480
Zweigstellen ausländischer Banken	89
Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	23
Bausparkassen	28
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	12
Sonstige Privat-, Regional- und Bürgschaftsbanken	132
Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	41
Kapitalanlagegesellschaften	81
Wertpapierhandelsbanken	42
<b>Gesamt</b>	<b>2.521</b>

Die BaFin erteilte im Berichtsjahr 22 Kreditinstituten – darunter einer Kapitalanlagegesellschaft – die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. In 29 Fällen erlosch die Erlaubnis (ohne Verschmelzungen von Sparkassen und Kreditgenossenschaften sowie Aufgabe von Bankgeschäften durch gemischtwirtschaftliche Kreditgenossenschaften).

Tabelle 5

### Aufsichtsrechtliche Beanstandungen und Maßnahmen

Institutsgruppe	Gravierende Beanstandungen	Maßnahmen		
		gegen Geschäftsleiter	Bußgelder	bei Gefahr (nach § 46 KWG)
Auslandsbanken und Complex Groups	3	2	0	0
Sonstige Privatbanken	15	1	0	2
Sparkassen	38	4	0	0
Genossenschaftsbanken	268	49	0	2
Hypothekenbanken	6	0	0	0
Bausparkassen	3	0	0	0
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>333</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

Die Zahl der gravierenden Beanstandungen bei den Kreditinstituten ist im Jahr 2002 leicht gestiegen: Insgesamt 333 (2001: 290) solcher Beanstandungen musste die BaFin wegen Verstößen gegen das KWG und andere Aufsichtsnormen aussprechen. Die meisten Rügen (268) entfielen wiederum auf den Genossenschaftsbereich.

In 56 Fällen leitete die BaFin Maßnahmen gegen Geschäftsleiter ein.

Aufgrund der festgestellten gravierenden Beanstandungen leitete die Bundesanstalt in 56 Fällen Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter der

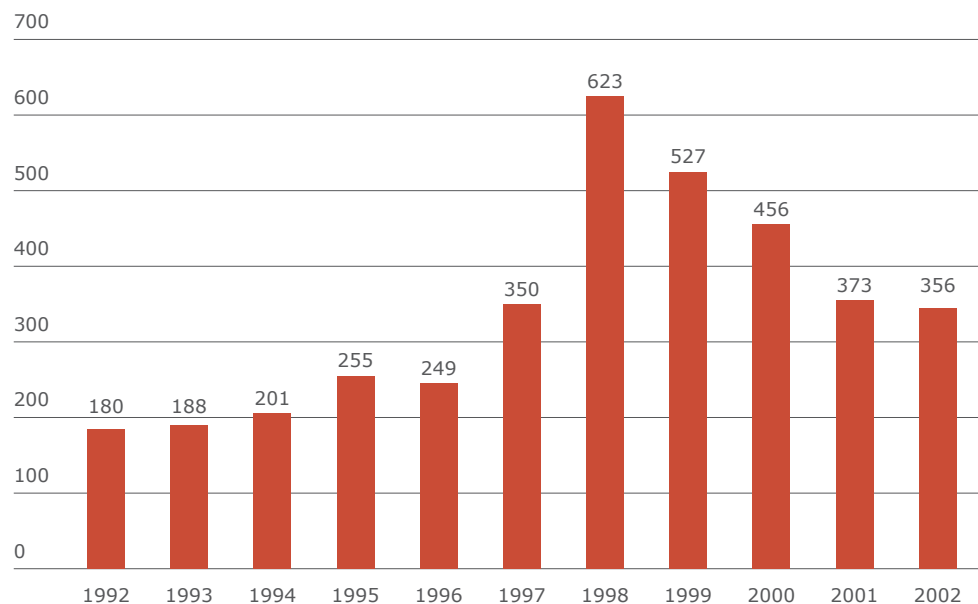


Institute ein. Dazu gehören Verwarnungen und in besonders gravierenden Fällen die Abberufung von Geschäftsleitern.

Die BaFin ist gemäß § 44 Absatz 1 KWG berechtigt, auch ohne besonderen Anlass bei den beaufsichtigten Instituten Sonderprüfungen zu veranlassen oder selbst durchzuführen, um sich einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Institutes zu verschaffen. Im vergangenen Jahr wurden 356 Sonderprüfungen angeordnet. Diese Prüfungen umfassten insbesondere das Kreditgeschäft und dessen ordnungsgemäße Organisation sowie die Angemessenheit der Risikovorsorge. Zudem erfolgte bei fünf Realkreditinstituten eine Prüfung der Deckung für Hypothekendarlehen und Öffentliche Darlehen.

Grafik 4

#### Prüfungen gemäß § 44 KWG



Die Bundesanstalt beauftragte für die Sonderprüfungen überwiegend Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Im Bereich der Risikomodelle, der unerlaubten Finanzdienstleistungsgeschäfte sowie der Geldwäsche wurden auch Prüferteams der Deutschen Bundesbank sowie Mitarbeiter der BaFin als Prüfer tätig.

#### Europäischer Pass

Im Jahr 2002 gaben fünf deutsche Kreditinstitute sieben Anzeigen über die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat innerhalb der EU bzw. des EWR ab. Auf die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs bezogen sich 22 Anzeigen. Für Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Staat erhielt die BaFin von den ausländischen Aufsichtsbehörden fünf Anzeigen über die Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland und 25 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs.

Zum Jahresende waren 1.176 Wertpapierdienstleistungsunternehmen, also sowohl Kredit- als auch Finanzdienstleistungsinstitute, durch eine Zweigniederlassung oder ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des EWR in Deutschland tätig. Diese 1.176 Unternehmen unterliegen lediglich einer eingeschränkten Aufsicht der BaFin nach § 53b Absatz 3 und 4 KWG. Primär werden die Unternehmen in ihren Sitzländern beaufsichtigt. Diese Institute stammen aus 16 europäischen Ländern, davon zu mehr als zwei Dritteln aus Großbritannien.

### 1.3 Wirtschaftliche Situation

Im Jahr 2002 war die wirtschaftliche Lage der deutschen Kreditwirtschaft durch ein schwieriges konjunkturelles Umfeld und anhaltende Strukturprobleme gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund einer weltweit schwachen Konjunktur und teils drastischen Einbrüchen an den Finanzmärkten, von gestiegener Arbeitslosigkeit und einer Rekordzahl von 37.579 Unternehmensinsolvenzen (2001: 32.278) hat sich die Ertragsschwäche in der gesamten deutschen Kreditwirtschaft über alle Gruppen hinweg erheblich verstärkt.

Der Rückgang des Zinsüberschusses hat sich 2002 überwiegend fortgesetzt.

Auf der Ertragsseite hat sich der seit Jahren anhaltende leichte Rückgang des Zinsüberschusses fortgesetzt. Infolge der schwachen Konjunktur und der defizitären öffentlichen Haushalte hat sich die Kreditnachfrage des privaten Sektors ebenso wie die der öffentlichen Hand abgeschwächt. Auch drückten der Rückgang des klassischen Unternehmenskredits zugunsten der Anleihe-Finanzierung und die durch den verstärkten Wettbewerb anhaltend geringen Zinsmargen das Zinsergebnis. Bei den Großbanken führte zudem die Herabstufung durch die Rating-Agenturen zu steigenden Refinanzierungskosten.

Dagegen konnten die stärker retail-orientierten Institute ihre Zinserträge durch den Anstieg niedrig verzinslicher Einlagen stützen, die die Institute wegen der gestiegenen Unsicherheit an den Finanzmärkten erhielten.

Auch der Provisionsüberschuss ist im vergangenen Jahr gesunken.

Der Provisionsüberschuss ist infolge der Umsatzeinbrüche an den Börsen sowie der stark zurückgegangenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen, Firmenübernahmen und Börsengängen gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, allerdings von einem sehr hohen Niveau kommend. Vom Rückgang des Provisionsüberschusses sind insbesondere die stark im Investmentgeschäft engagierten Großbanken betroffen.

Die Ertragsrechnung wird nach wie vor vom Zinsüberschuss dominiert.

Der Anteil des Provisionsüberschusses an den Überschüssen im operativen Bereich beträgt bei den Großbanken rund 32 % gegenüber 18 % bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften. Mit rund 70 % stellt der Zinsüberschuss nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle im Durchschnitt aller Kreditinstitute dar. Die Schwankungsbreite liegt zwischen 60 % bei den Großbanken und rund 80 % bei den Sparkassen.

Hohe Fixkosten lasten auf der Rentabilität. Im vergangenen Jahr kamen hohe Aufwendungen für Risikoversorge hinzu.

Auf der Kostenseite der Kreditinstitute schmäleren ein hoher Personalaufwand und steigende Verwaltungskosten mit großen Fixkostenblöcken die Rentabilität. Auch stieg die Risikoversorge für Kreditausfälle bei allen Institutsgruppen deutlich an. Zudem mussten

Kurswertabschreibungen für den Beteiligungsbesitz und den Wertpapierbestand infolge der Börsenbaisse stark erhöht werden und zehren an den stillen Reserven sowie teilweise auch an den Rücklagen der Kreditinstitute. Darüber hinaus erwiesen sich Immobiliengeschäfte, insbesondere in den neuen Bundesländern, bei Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Hypothekenbanken als besonders verlustreich.

Die Institute reagierten auf die schwierige wirtschaftliche Lage mit deutlichen Konsolidierungs- und Rationalisierungsanstrengungen. Zur Verbesserung der im internationalen Vergleich sehr hohen »Cost-Income-Ratio« bauten die Institute massiv Personal ab und strafften ihre Filialnetze. Sie lagerten bestimmte Aktivitäten aus oder nahmen geplante Investitionen im EDV-Bereich zurück.

Die Großbanken wollen ihre Ertragschwäche mit einer Konzentration auf strategisch wichtige Geschäftsfelder und auf profitable Kundenverbindungen beheben.

Die Großbanken konzentrierten sich auf strategisch wichtige Geschäftsfelder; andere Bereiche, die nicht mehr zu den neu definierten Kerngeschäftsfeldern zählten, wurden hingegen deutlich zurückgefahren oder ganz aufgegeben. Auch wurden in erheblichem Maße stille Reserven realisiert. Um ihre Rentabilität zu verbessern, gehen auch die Großbanken nun dazu über, jede Kundenbeziehung eingehend zu analysieren und ihre Profitabilität zu untersuchen. Während der vergangenen Jahre waren Mängel in diesem Bereich nicht ins Gewicht gefallen. Nachdem sich die Ertragslage der Branche aber verschlechtert hatte, zeigte sich, dass die unzureichenden kalkulatorischen Grundlagen mitunter zu insgesamt defizitären Kundenverbindungen geführt haben.

Sparkassen und Genossenschaftsbanken nutzten die Möglichkeit zu Fusionen und reduzierten so ihre Kosten.

Trotz Kursturbulenzen an den Finanzmärkten und Herabstufungen im Rating gibt es keine existenzielle Bedrohung des Bankensektors.

Insgesamt ist die Situation im deutschen Bankensystem deutlich schwieriger geworden. Dennoch kann aus Sicht der BaFin nicht von einer Bankenkrise gesprochen werden: Trotz der Turbulenzen an den Finanzmärkten und der Herabstufungen einzelner Großbanken durch die internationalen Rating-Agenturen gibt es keine Anzeichen für eine existenzielle Bedrohung des Bankensektors oder einzelner seiner Teile. Wenn auch die Kapitalquoten deutscher Banken im internationalen Vergleich traditionell niedrig sind, liegen sowohl die Eigenkapital- als auch die Kernkapitalquoten der Institute – von vereinzelt Sanierungsfällen abgesehen – oberhalb des aufsichtsrechtlichen Minimums.

Eingeleitete Restrukturierungen sollten die Rentabilität der Kreditinstitute verbessern.

Die BaFin erwartet, dass die eingeleiteten weitreichenden Restrukturierungsmaßnahmen ihre Wirkung auf die Ertrags- und Rentabilitätslage der Kreditinstitute nicht verfehlen werden. Auch sollte die stärkere Risikoorientierung bei der Kreditvergabe und eine verbesserte Risikosteuerung einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung des Bankenmarktes leisten. Gleichwohl geht die BaFin davon aus, dass die Rentabilitätslage der Banken wegen des hohen Risikovorsorgebedarfs bzw. der Wertberichtigungen auf Beteiligungsbesitz und des fortbestehenden harten Wettbewerbs in der nächsten Zeit noch deutlich angespannt bleibt.

## 1.4 Laufende Solvenzaufsicht

### 1.4.1 Complex Groups

Im Jahr 2002 führte die BaFin bei 22 der 73 Kreditbanken der Großbankenabteilung 31 Sonderprüfungen durch.

Schwerpunkt der Sonderprüfungen waren das Kreditgeschäft sowie die internen Risikomanagement- und Controlling-Prozesse.

Schwerpunkt der Untersuchungen waren das Kreditgeschäft und das Ausmaß der Risikovorsorge sowie die interne Organisation, insbesondere die Prozess-Abläufe in den Instituten. Denn gerade dann, wenn die Institute ihre internen Risikomanagement- und Controlling-Prozesse gut organisiert und implementiert haben, können problembehaftete Engagements frühzeitig entdeckt und mit entsprechender Sensibilität vom Bank-Management behandelt werden, bevor möglicherweise erhebliche Verluste entstehen.

Als Ergebnis der Sonderprüfungen und der Auswertungen der Jahresabschlussberichte stellte die BaFin eine Reihe von Verstößen gegen das KWG mit unterschiedlicher Schwere fest. Drei gravierende Beanstandungen mussten ausgesprochen werden, in zwei Fällen auch förmliche Rügen gegen die Geschäftsleiter.

Bei der laufenden Aufsicht will die BaFin möglichst frühzeitig das Risiko einzelner, für die Institute erheblicher Engagements einschätzen können.

Bei der laufenden Aufsicht richtete die BaFin viele, inhaltlich sehr unterschiedliche Anfragen an die Institute. Damit informierte sie sich umfassend und zeitnah sowohl über Höhe, Art, Laufzeit und Blankoanteil bestimmter Kredite wie auch über die bestellten Sicherheiten und deren Bewertung. Auch die Höhe etwaiger Risikovorsorge für Kreditengagements sowie die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wurden dabei erfragt. Im Vordergrund standen solche Kreditnehmer, bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten offenbar geworden waren. Ziel der BaFin ist es, möglichst frühzeitig das Risiko einschätzen zu können, das sich für einzelne Institute aus ihren Engagements ergibt, um dann gegebenenfalls geeignete Schritte einzuleiten.

Manche Institute unterschätzen die Gefahren einer Risikokonzentration im Kreditgeschäft.

Bei ihren Prüfungen und Anfragen stellte die Aufsicht im Berichtsjahr fest, dass einige Institute die Gefahren einer Risikokonzentration im Kreditgeschäft (Klumpenrisiken) nicht ausreichend berücksichtigt haben. Zwar hat heute jedes Institut die notwendigen organisatorischen Vorrichtungen für ein internes Risikomanagement; auch hat im Jahr 2002 kein Institut gegen relevante gesetzliche Vorschriften, etwa zur Großkreditregelung (§ 13 KWG), verstoßen. Jedoch scheinen die Gefahren, die aus einem größeren Kreditengagement herrühren, in jüngster Zeit gelegentlich unterschätzt worden zu sein. Hier wirkt die BaFin im Rahmen einer qualitativ-präventiven Aufsicht gegen.

### Kirch-Engagements

Seit Beginn des Jahres 2002 informierte sich die BaFin verstärkt über die Kreditengagements deutscher Banken gegenüber der Kirch-Gruppe. Zunächst wurden dazu Anfragen an die Institute gerichtet, anschließend ein Schwerpunkt für die Jahresabschluss-Prüfung der bei Kirch engagierten Banken festgelegt. Da nach Auswertung der Berichte noch Fragen offen blieben, ordnete die BaFin eine Sonderprüfung durch Wirtschaftsprüfer an.

Die Sonderprüfung zu den Kirch-Engagements umfasste die Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten, die Angemessenheit der Risikovorsorge und die Ordnungsmäßigkeit des Kreditvergabeverfahrens.

Untersucht wurden die von den Problemen der Kirch-Gruppe besonders betroffenen Banken, deren Engagements insgesamt gut 85 % der Kredite inländischer Institute an die Kirch-Gruppe ausmachten. Im Auftrag der BaFin untersuchten die Sonderprüfer insbesondere die Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten, die Angemessenheit der Risikovorsorge sowie die Ordnungsmäßigkeit des Kreditvergabeverfahrens des jeweiligen Instituts. Entgegen ursprünglicher Erwartungen mussten einige Institute die Risikovorsorge teilweise signifikant erhöhen. Zudem gab es eine Reihe informeller Beanstandungen wegen Mängeln im Kreditgeschäft.

#### 1.4.2 Landesbanken

Nach der EuGH-Rechtsprechung ist die Einlage eines Bundeslandes bei seiner Landesbank unter bestimmten Bedingungen eine unzulässige Beihilfe und muss rückvergütet werden. Jedoch ist über die Höhe der Beihilfe erneut zu beraten.

Die Aufsicht über die zwölf Landesbanken und die DekaBank Deutsche Kommunalbank, das Zentralinstitut der Sparkassenorganisation, wurde im Jahr 2002 durch den Prozess der strategischen Neuausrichtung der Institute beeinflusst. Dieser Prozess setzte nach den Entscheidungen der EU-Kommission zur Eigenkapitalausstattung von öffentlich-rechtlichen Instituten ein: Die Kommission hatte entschieden, dass die Art und Weise der Einbringung einer öffentlichen Förderbank in eine im Wettbewerbsgeschäft tätige Landesbank als eigenkapitalerhöhende Sacheinlage eine unzulässige Beihilfe ist und somit gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstößt. Anfang 2003 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die unzulässige Beihilfe grundsätzlich zurückvergütet ist. Offen ist allerdings die Höhe der Beihilfe, da die von der Kommission aufgestellte Berechnung von einer vom EuGH als unplausibel betrachteten Rendite für Bankgeschäfte ausging.

Daraufhin wurden im Jahr 2002 in einigen Bundesländern die Landesgesetze geändert und die Gewährträgerhaftung sowie Anstaltslast abgeschafft oder modifiziert. Die Landesbanken haben bislang zwei Modelle entwickelt:

1. Die Aufspaltung der Landesbank in ein Institut, das ausschließlich das Fördergeschäft betreibt und sich hauptsächlich über die Emission von Schuldverschreibungen refinanziert, und ein Institut (meist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft), das als Geschäftsbank tätig wird. Das Förderinstitut bleibt in öffentlich-rechtlicher Form bestehen, jedoch ohne Gewährträgerhaftung und Anstaltslast. Das Modell wurde mit der Landesbank NRW und der WestLB AG realisiert. Die neue Landesbank benötigte und erhielt eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften.
2. Über die öffentlich-rechtliche Landesbank wird eine Holding privaten Rechts gesetzt, die später in der Lage sein wird, zusätzliches Kapital – über die Grenzen der bisherigen Anteilseigner – zu mobilisieren und für eine breitere Eigenkapitalbasis zu sorgen. Das Modell wurde von der Bayerischen Landesbank umgesetzt.

Bei den meisten Landesbanken ist der Anpassungsprozess an die neue Rechtslage noch nicht abgeschlossen.

Bei den übrigen zehn Landesbanken ist der Anpassungsprozess an die neue Rechtslage noch nicht abgeschlossen. Neben der Entscheidung für eines der beiden Modelle ist auch denkbar, dass Institute noch weitere Modelle entwickeln, die aufsichtsrechtlichen Klärungsbedarf nach sich ziehen könnten. Unabhängig von der Reaktion auf die Abschaffung der Gewährträgerhaftung befasste sich die BaFin wegen des gegen Ende des Jahres begonnenen Fusionsvorhabens von zwei Landesbanken mit Umwandlung in eine private Rechtsform mit der Frage, wie die von diesen Instituten emittierten, umlaufenden Pfandbriefe zu behandeln sind.

Aufgrund der Ergebnisse aus den Prüfungsberichten über die Jahresabschlüsse und der angeordneten Sonderprüfungen nach § 44 KWG ergriff die Bundesanstalt eine Reihe von bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

### 1.4.3 Sparkassen

Bedingt durch zahlreiche Fusionen ging die Zahl der Sparkassen im Jahr 2002 von 537 auf 520 zurück.

Die nicht zufrieden stellende Ertragslage der Sparkassen ist geprägt durch höhere Risikoaufwendungen, Abschreibungen und rückläufige Zinsüberschüsse.

Wie schon im Vorjahr war die Ertragslage der Sparkassen nicht zufrieden stellend. Die Risikoaufwendungen im Kreditgeschäft mussten teilweise drastisch erhöht werden. Auch im Wertpapiergeschäft wurden Abschreibungen notwendig. Zudem schmolzen die Zinsüberschüsse weiter. Diesen Rückgang konnten die Institute nicht durch höhere Provisionsüberschüsse kompensieren. Die Sparkassen waren bemüht, die Kosten durch Kooperationen und Auslagerungen von Unternehmensbereichen zu senken und so ihre Ertragslage zu verbessern.

Schwerpunkte der Prüfungen waren das Kreditgeschäft, das Handelsgeschäft und die interne Revision.

Im Berichtsjahr prüfte die BaFin 71 Sparkassen gemäß § 44 KWG. Ein Schwerpunkt der Prüfungen lag auf dem Kreditgeschäft und konzentrierte sich hier auf besonders risikobehaftete Bereiche: Einerseits Kredite an Unternehmen aus dem Wohnungs- und Immobilienbereich sowie dem Baugewerbe und andererseits solche Kredite, die noch nicht im Rahmen der Jahresabschlussprüfung untersucht worden waren. Weitere Prüfungsschwerpunkte waren die Organisation der Sparkassen, die Mindestanforderungen an das Handelsgeschäft (MaH) und an die Ausgestaltung der internen Revision (MaIR), das Management der Zinsänderungsrisiken sowie die Informationstechnologie und die Gesamtbanksteuerung.

Die BaFin verwarnte vier Vorstandsmitglieder förmlich gemäß § 36 Absatz 2 KWG; in sechs Fällen war das Verfahren Ende 2002 noch nicht abgeschlossen. In 38 Fällen gab es Anlass zu gravierenden Beanstandungen. Vermehrt mussten Geschäftsleiter ihre Ämter niederlegen, wenn die Auswertung einer Sonderprüfung oder des Jahresabschlussberichts zeigte, dass sie fachlich nicht geeignet waren.

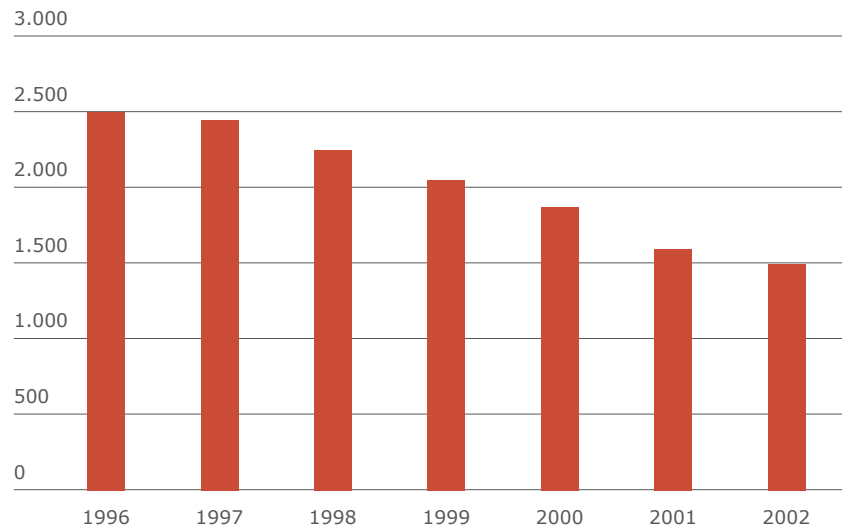
### 1.4.4 Genossenschaftsbanken

Auf das für die gesamte Kreditwirtschaft schwierige Geschäftsjahr 2002 reagierte die genossenschaftliche Bankengruppe mit einer forcierten Umsetzung ihrer bereits 1999 beschlossenen Strategie der »Bündelung der Kräfte«. Sichtbares Zeichen war das unvermindert hohe Fusionstempo: Von den zu Beginn des Berichtsjahres vorhandenen 1.627 Instituten verblieben zum Jahresende noch 1.480 Banken.

Die Rentabilität der Bankengruppe soll durch größere Betriebseinheiten, Outsourcing sowie ein neues Gesamtbanksteuerungssystem erhöht werden.

Fusionen führen durch die Schaffung größerer Betriebseinheiten zu einer Kostendegression; zudem wird der Wettbewerb unter den Genossenschaftsbanken durch die Bereinigung von Mehrfachpräsenzen vermindert. Weiteres Rationalisierungspotenzial liegt im Outsourcing von Aufgaben innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes. Auch die derzeit laufende, flächendeckende Implementierung des Gesamtbanksteuerungssystems »VR-Control« soll über eine verbesserte Geschäfts-

Grafik 5

**Entwicklung der Genossenschaftsbanken**

und Risikosteuerung die Ertragslage des einzelnen Instituts positiv beeinflussen.

Die wirtschaftliche Situation vieler Institute war angesichts niedriger Erträge, hoher Kostenblöcke sowie hoher Risikovorsorge nicht zufrieden stellend. Die BaFin achtet deshalb verstärkt darauf, dass kritische Sachverhalte und Gefahrensituationen zeitnah ermittelt werden und die Institute geeignete Gegenmaßnahmen kurzfristig einleiten.

Eine wesentliche Erkenntnisquelle sind die Berichte der genossenschaftlichen Prüfungsverbände über die Jahresabschlussprüfungen. Die Aufsicht forderte wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation im vergangenen Jahr die Prüfungsberichte der überwiegenden Zahl der genossenschaftlich organisierten Banken an. Unter Einbeziehung von Vorprüfungsberichten gingen insgesamt 2.145 Berichte ein.

Bei 200 Genossenschaftsinstituten ordnete die BaFin allgemeine Prüfungen mit einheitlichem Prüfungsauftrag an.

Außerdem ordnete die BaFin sieben Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG an, um sich gezielt über die Situation bei problembehafteten Genossenschaftsbanken zu informieren. Bei 200 genossenschaftlichen Kreditinstituten ordnete die BaFin allgemeine Prüfungen mit einheitlichem Prüfungsauftrag an. Die Auswahl dieser Institute erfolgte stichprobenartig; untersucht wurden das Kreditgeschäft sowie die Werthaltigkeit bestimmter Kreditengagements. Stellten die Prüfer zusätzlichen Bedarf an Risikovorsorge fest, konnte dieser regelmäßig aus dem laufenden Ertrag gedeckt werden. Ein Kreditinstitut musste die Hilfe der Sicherungseinrichtung in Anspruch nehmen.

Trotz der sinkender Zahl von Genossenschaftsbanken musste die BaFin im Berichtsjahr mehr aufsichtsrechtliche Maßnahmen anordnen als im Vorjahr. Wegen gravierender Beanstandungen wurden 268 Genossenschaftsbanken angeschrieben; gegenüber 49 Geschäftsleitern von 26 Instituten sprach die BaFin Verwarnungen aus oder verlangte die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.



## Geschäftsleiter

Aufgrund der nach wie vor großen Zahl von Geschäftsleitern sowie den fusionsbedingten Veränderungen in den Vorstandsbesetzungen sind Fragen zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern im Genossenschaftssektor von besonderer Bedeutung. Die BaFin prüfte in zahlreichen Fällen, ob neue Bankvorstände die nach dem KWG geforderte Eignung besitzen. Die regelmäßige Fortbildung von Vorständen und Führungskräften ist angesichts der modernen Methoden von Risikosteuerung und -kontrolle, der steigenden Bedeutung innovativer Bankprodukte sowie der Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts unverzichtbar. Die BaFin verfolgt die hierzu unternommenen Anstrengungen der genossenschaftlichen Gruppe vor allem bei der Einführung des Gesamtbanksteuerungssystems »VR-Control« aufmerksam.

## Genossenschaftliche Sicherungseinrichtung

Nach einigen Sanierungsfällen wurden die Beiträge für die Sicherungseinrichtung der Kreditgenossenschaften erhöht. Zudem wird ein risikoorientiertes Beitragssystem eingeführt.

Die genossenschaftliche Sicherungseinrichtung musste im Jahr 2002 eine größere Zahl von Sanierungsfällen verkraften. Aus diesem Grund müssen die Beiträge in 2003 erhöht werden. Die Risikokosten der gesamten genossenschaftlichen Gruppe sollen über die Einführung eines Klassifizierungssystems gesenkt werden. Damit können wirtschaftliche Fehlentwicklungen einzelner Institute frühzeitig erkannt und ihnen effizient begegnet werden. Im Dezember 2002 entschied die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), das Klassifizierungssystem einzuführen; im März 2003 entschlossen sich die Institute außerdem für ein an dem Klassifizierungsergebnis orientiertes Staffelungssystem für die Beiträge.

### 1.4.5 Auslandsbanken

Die Entwicklung der Auslandsbanken war auch im Jahr 2002 uneinheitlich. Während ein Teil der Banken aufgrund der deutschen Wirtschafts- und Börsenentwicklung mitunter erhebliche Ertragseinbußen zu verkraften hatte, waren andere Auslandsbanken nur gering oder gar nicht betroffen, weil sie ihr Geschäft stärker auf die Wirtschaft ihrer Herkunftsländer ausgerichtet hatten.

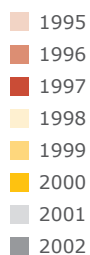
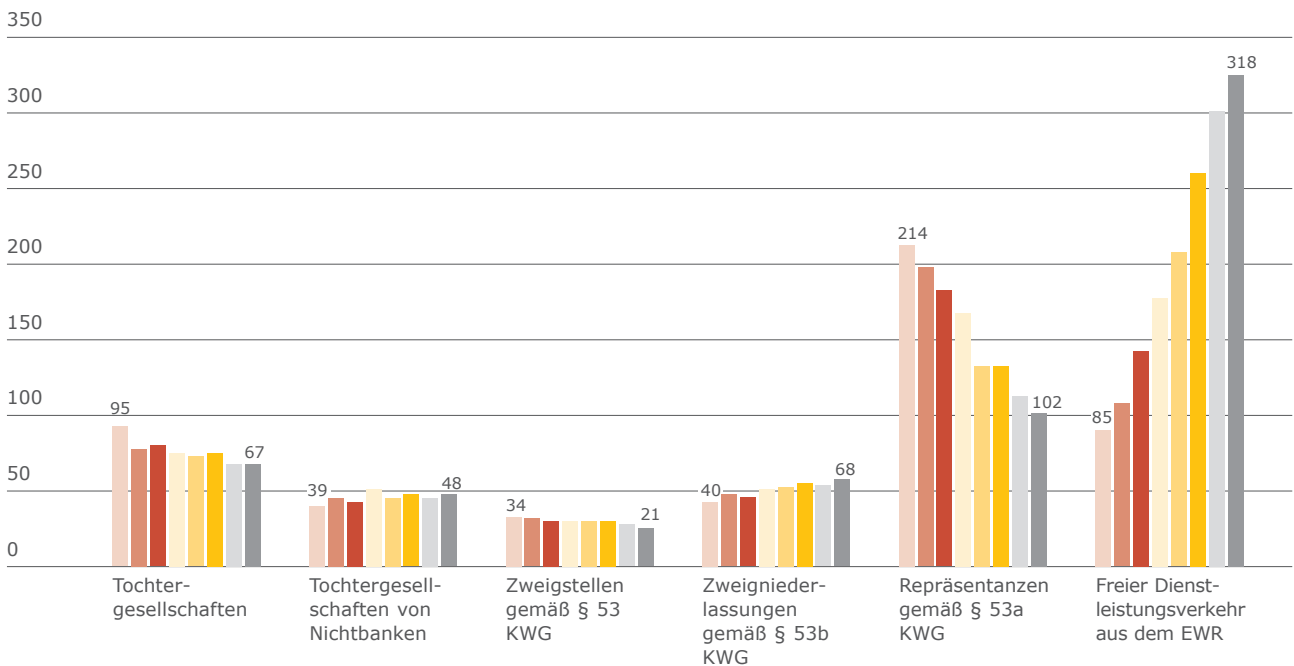
Die Zahl der Auslandsbanken ist seit Jahren nahezu unverändert.

Die Zahl der in Deutschland ansässigen Auslandsbanken hat sich mit 89 zum 31. Dezember 2002 (im Vorjahr 88) kaum verändert. Allerdings sank der Anteil derjenigen Institute, deren wichtigstes Feld das klassische Auslandsbankengeschäft – die Im- und Exportfinanzierung mit den Heimatländern – ist. Kompensiert wurde dies durch die vermehrte Übernahme deutscher Kreditinstitute, die für ausländische Investoren aufgrund der schwachen Inlandskonjunktur erleichtert wurde. Daneben erteilte die BaFin auch Bankerlaubnisse an Tochtergesellschaften ausländischer Investoren; einige im Berichtsjahr eingegangene Anträge konnten erst in 2003 beschieden werden. Die Zahl der Repräsentanzen sank erneut. Die Anzeigen von Anbietern grenzüberschreitender Dienstleistungen aus EWR-Staaten stiegen hingegen.

Mit fünf gravierenden Beanstandungen und vier Maßnahmen nach § 46 KWG blieben bankaufsichtsrechtliche Sanktionen im Jahr 2002 die Ausnahme. Zwar stellte die BaFin bei sechs Prüfungen eine Reihe von Sachverhalten fest, die ein Einschreiten der Aufsicht erforderlich mach-



Grafik 6

**Entwicklung der Auslandsbanken**

ten. Bei geringfügigen Mängeln oder erstmaligen Beanstandungen verzichtete die BaFin jedoch unter deutlichem Hinweis auf die Rechtslage auf ein Einschreiten, wenn die Missstände kurzfristig abgestellt wurden. Zudem wurden bevorstehende Maßnahmen der BaFin teilweise durch personelle Konsequenzen auf Geschäftsleiterebene vermieden. Im Fall eines Instituts mit lang anhaltender negativer Geschäftsentwicklung brauchte die BaFin die Bankerlaubnis nicht zurückzunehmen, da der Anteilseigner nachdrücklich auf die Rechtslage hingewiesen worden war und daraufhin das Institut selbst liquidierte. Gerade in diesem Fall machte sich die gute Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden positiv bemerkbar. In einem anderen Fall konnte die BaFin durch rechtzeitiges Eingreifen verhindern, dass die Insolvenz einer ausländischen Finanzgruppe auf die in Deutschland operierende Einheit unbegrenzt durchschlug, und somit eine geregelte Abwicklung dieses Instituts erreichen.

Regelmäßige Gespräche und Vor-Ort-Besuche der BaFin unterstützen eine effiziente Lösung bankenaufsichtsrechtlicher Probleme.

Die regelmäßige Kommunikation mit den Vorständen und Aufsichtsräten der Kreditinstitute als auch Besuche von BaFin-Mitarbeitern in den Geschäftsräumen unterstützen eine schnelle und effiziente Lösung von aufsichtsrechtlichen Problemen. Hierunter fallen insbesondere Anzeigen beabsichtigter Bestellungen von Geschäftsleitern: Bei Kandidaten, die die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen nicht voll erfüllen, sind präventive Hinweise der BaFin wirkungsvoller als ein formelles Abberufungsverfahren.

### 1.4.6 Sonstige Privat-, Regional- und Spezialbanken

Bei der insgesamt heterogenen Gruppe der 132 Privat-, Regional- und Spezialbanken verlief die Geschäftsentwicklung sehr unterschiedlich. Während wenige Institute trotz der schlechten wirtschaftlichen Situation gute Zahlen ausweisen konnten, hatten die meisten Banken mit erheblichen Ertragsproblemen zu kämpfen. Die Strategien zur Ertragssteigerung waren so unterschiedlich wie die Institute selbst: Während etwa die Autobanken ihre Produktpalette erweiterten, bauten andere Banken ihr Kreditgeschäft ab und konzentrierten sich auf das Wertpapiergeschäft mit vermögenden Privatkunden.

In Sonderprüfungen wurde vor allem das Kreditgeschäft untersucht.

Aufgrund der teils bedenklichen Ertragslage veranlasste die BaFin 18 Sonderprüfungen mit dem Schwerpunkt auf der Prüfung des Kreditgeschäfts, um verborgene Risiken rechtzeitig identifizieren und auf eine angemessene Risikovorsorge drängen zu können. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt lag auf der Umsetzung der besonderen organisatorischen Pflichten eines Kreditinstituts (§ 25a KWG). Gravierende Beanstandungen gegen diese Pflichten führten in einem Fall zu bankaufsichtsrechtlichen Sanktionen gegen Geschäftsleiter der betroffenen Bank.

Großes Gewicht bei der laufenden Aufsicht nahm erneut die Überprüfung zahlreicher Auslagerungsvorhaben ein. Besondere Aufmerksamkeit legte die Bundesanstalt auf die Einhaltung der Bestimmungen des Rundschreibens 11/2001 zu § 25a Absatz 2 KWG, mit denen Maßstäbe für die Auslagerung von Geschäften präzisiert werden.

Bei der Anteilseignerkontrolle untersagt die BaFin den Erwerb einer bedeutenden Bankbeteiligung, wenn der Erwerber nicht den Ansprüchen einer zuverlässigen Institutsführung genügt.

Der Konzentrationsprozess verstärkte sich im Berichtsjahr, denn etliche Kreditinstitute wurden übernommen. Im Rahmen der Anteilseignerkontrolle prüft die BaFin dabei auch die Zuverlässigkeit der Erwerber. Neben soliden Adressen fanden sich unter den Interessenten auch wiederum solche, die mittels Übernahme versuchten, eine Banklizenz zu erhalten, die sie in einem Erlaubnisverfahren nicht erhalten würden. In diesen Fällen kann die Bundesanstalt den Erwerb untersagen, wenn die potenziellen Anteilseigner nicht den Ansprüchen an eine solide und umsichtige Führung des Instituts genügen. Stellt sich die mangelnde Zuverlässigkeit des Inhabers einer bedeutenden Bankbeteiligung erst später heraus, kann die BaFin die Ausübung der Stimmrechte aus dieser Beteiligung untersagen. Im Berichtsjahr kam es zwar nicht zu solchen Maßnahmen, jedoch haben eine Reihe potenzieller Erwerber ihre Erwerbsabsicht nach der Einleitung der Eigentümerkontrolle nicht weiter verfolgt.

Die Gontard & Metallbank wurde Opfer ihrer einseitigen, auf den Neuen Markt ausgerichteten Geschäftspolitik.

Ein Opfer ihrer einseitigen geschäftspolitischen Ausrichtung auf das Börsensegment des Neuen Marktes war die Gontard & Metallbank AG. Die Bank war schon im Jahr 2001 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Nachdem die Sanierungsbemühungen nicht erfolgreich waren und auch keine neuen Anteilseigner gewonnen werden konnten, musste die BaFin im Mai 2002 zunächst ein Moratorium über die Bank verhängen und bald darauf einen Insolvenzantrag stellen.

Bei der BkmU Bank musste die Aufsicht die Bankerlaubnis wegen zahlreicher Verstöße gegen bankaufsichtsrechtliche Normen entziehen.

Ebenfalls schließen musste die BkmU Bank AG in Berlin. Zunächst entzog das vormalige BAKred im Frühjahr 2002 dem Institut die Bankerlaubnis aufgrund zahlreicher Verstöße gegen bankaufsichtsrechtliche Normen. Dann schloss die BaFin im Mai 2002 die Schalter und ordnete die Einstellung des Zahlungsverkehrs an, da die Bank

massive Verluste im Kreditgeschäft erlitten hatte. Mittlerweile ist auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank eröffnet.

Erstmals erhielten Anleger einer insolventen Bank nur die gesetzliche Mindestsicherung.

Der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) wurde im Jahr 1998 durch Rechtsverordnung die gesetzliche Einlagensicherung der Einlagenkreditinstitute gemäß § 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) übertragen. Nachdem die Edb bereits im Jahr 2001 mit dem ersten Entschädigungsfall befasst war, wurde sie im vergangenen Jahr in zwei weiteren Fällen in Anspruch genommen. Zum ersten Mal erhielten die Anleger mangels zusätzlicher Sicherungseinrichtung nur die gesetzliche Mindestsicherung von 20.000 Euro mit einem zehnzehntigen Selbstbehalt<sup>22</sup>.

Die Entschädigungseinrichtung verstärkte im vergangenen Jahr die Prüfungen bei den angeschlossenen Instituten.

Die Edb verstärkte in 2002 die Zahl der Einlagensicherungsprüfungen bei den ihr angeschlossenen Instituten. Diese umfassenden Prüfungen führte der Prüfungsverband deutscher Banken e.V. im Auftrag der Edb durch. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Instituten, die nicht der zusätzlichen privaten Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) angehörten.

#### 1.4.7 Hypothekenbanken

Zum Jahresende beaufsichtigte die BaFin 21 Hypothekenbanken und zwei Schiffspfandbriefbanken. Auch bei diesen Instituten setzte sich der Konzentrationsprozess fort. Der Neugründung einer Hypothekenbank standen zwei Fusionen gegenüber: Die Eurohypo Aktiengesellschaft Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank wurde mit der RHEINHYP Rheinische Hypothekenbank AG auf die Deutsche Hyp Deutsche Hypothekenbank Frankfurt-Hamburg AG verschmolzen; das Institut firmiert heute als Eurohypo AG und gehört zu den Hypothekenbanken mit erweitertem Geschäftsbetrieb (»gemischte« Hypothekenbank). Die Schleswig-Holsteinische Landschaft Hypothekenbank AG wurde auf die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG verschmolzen.

Im Neugeschäft mussten die Realkreditinstitute einen erheblichen Rückgang hinnehmen.

Die geschäftliche Entwicklung zeichnete sich durch einen erheblichen Einbruch des Neugeschäfts aus. Die Zusagen im Hypothekenkreditgeschäft gingen um 17 %, die des Staatskreditgeschäfts um 11,4 % zurück. Die Refinanzierungsseite entwickelte sich mit einem Minus von 4,7 % ebenfalls rückläufig, unter anderem weil der Absatz ungedeckter Schuldverschreibungen stark zurückgegangen war. Nicht zuletzt wegen erheblicher Spread-Ausweitungen war hier ein Einbruch von 33 % zu verzeichnen.

Aufgrund steigenden Ertragsdrucks gehen einige Institute zusätzliche Risiken ein.

Der Ertragsdruck hat auch unter den Hypothekenbanken zugenommen. Wegen der gesetzlich vorgegebenen Geschäftsbeschränkungen gehen inzwischen viele Institute zusätzliche Risiken ein oder nutzen Nischen zur Generierung weiterer Erträge aus. Einzelne Institute ziehen Erträge zu Lasten künftiger Perioden vor, indem etwa Geschäfte mit positivem Barwert ertragswirksam zu Lasten künftiger Perioden aufgelöst werden. Dies kann die Zukunftsaussichten eines Instituts zu Gunsten kurzfristiger Erträge negativ beeinflussen. Werden hierbei

<sup>22</sup> Siehe zur Einlagensicherung allgemein BAKred, Jahresbericht 2000, Kapitel IV.

eine vertretbare Größenordnung überschritten und die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung verletzt, ergreift die BaFin bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Die Zinsänderungsrisiken werden genau beobachtet.

Wie bereits in den Vorjahren widmete die BaFin den eingegangenen Zinsänderungsrisiken der Hypothekenbanken große Aufmerksamkeit. Die gemeldeten Kennzahlen lagen fast ausnahmslos im vorgegebenen Rahmen. Dabei ist der BaFin bewusst, dass das tatsächliche Zinsänderungsrisiko eines Institutes durch eine geschickte Positionierung in den einzelnen Laufzeitbereichen möglicherweise unterzeichnet ist.

Die Anlage in hochverzinslichen Anleihen ist nur dann zulässig, wenn die dort angelegten Gelder tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht erst für diesen Zweck aufgenommen werden.

Bei einigen Instituten stellte die BaFin eine Zunahme von Risiken fest. Um höhere Erträge zu erzielen, haben manche Hypothekenbanken ihr Zinsänderungsrisiko durch das Eingehen von Adressenausfallrisiken teilweise substituiert oder dieses Risiko sogar zusätzlich ins Buch genommen: Sie legten Mittel in hochverzinslichen Anleihen an. Im Einzelfall führte dies zum Aufbau erheblicher Positionen von so genannten Emerging-Market-Anleihen, beispielsweise Anleihen südamerikanischer Staaten. Gesetzlich erlaubt ist der Erwerb solcher Schuldverschreibungen nur (§ 5 Absatz 3 Nr. 3 HBG), wenn die dort investierten Mittel tatsächlich »zur Verfügung stehen« und nicht erst in der Absicht aufgenommen werden, um den Kauf der Anleihen zu finanzieren. Zumindest in einem Fall verstieß eine Bank nachweislich gegen diese Regelung. Die Bundesanstalt ging konsequent dagegen vor und mahnte – auch gegenüber dem Verband deutscher Hypothekenbanken (VDH) e.V. – die Beachtung der Vorschriften an. Die BaFin begrüßt ausdrücklich die Selbstverpflichtung der verbandsangehörigen Institute, künftig nur mehr Titel mit einem gewissen Mindestrating zu erwerben.

Erstmals stufte sich eine reine Hypothekenbank als Handelsbuchinstitut ein.

Ein weiteres Thema war die Frage der Handelsbuchinstituts-Eigenschaft von Hypothekenbanken. Einige Institute hatten Teile ihrer Positionen immer häufiger in relativ kurzen zeitlichen Abständen umgeschlagen. Die Bundesanstalt wertet dies als Handelsaktivitäten im Sinne von § 1 Absatz 12 Nr. 1 KWG. Insoweit wären diese Banken Handelsbuchinstitute und müssten die eingegangenen Marktpreis- und Adressenausfallrisiken mit Eigenkapital unterlegen (Grundsatz I). Bisher hatten sich sämtliche Hypothekenbanken – mit Ausnahme der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG – selbst als Nicht-Handelsbuchinstitute eingestuft. Auf Drängen der BaFin stufte sich nun erstmalig eine reine Hypothekenbank angesichts der Haltedauer und Umschlagshäufigkeit der Geschäfte und den daraus erzielten Erträgen verbindlich als Handelsbuchinstitut ein. In begründeten Fällen wird die Bundesanstalt die Hypothekenbanken, die sich weiterhin als Nicht-Handelsbuchinstitute einstufen, genauer überprüfen.

Die BaFin kontrollierte im Berichtsjahr bei fünf Instituten die Deckung für Hypothekenspfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe. Bei sechs Hypothekenbanken wurden außerdem Sonderprüfungen nach § 44 KWG durchgeführt. Untersucht wurden insbesondere die Angemessenheit der Risikovorsorge, die aktuelle und künftige Ertragslage der Bank sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei den Derivaten. Auf die insgesamt sechs gravierenden Beanstandungen reagierte die Bundesanstalt mit entsprechenden Maßnahmen.

### 1.4.8 Bausparkassen

Die Zahl der Bausparkassen verringerte sich in 2002 durch die Fusion der Allianz Bauspar AG und der Dresdner Bauspar AG von 29 auf 28. Davon sind 17 private Institute und elf Landesbausparkassen. Zudem wurde die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse von einer unselbstständigen Abteilung einer Landesbank in eine selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt<sup>23</sup>.

Das Neugeschäft der Bausparkassen profitierte im vergangenen Jahr von der negativen Börsenentwicklung.

Trotz nachlassender Konjunktur hat sich das Neugeschäft der Bausparkassen erstaunlich gut entwickelt. Mittel, die sonst in die Anlage von Aktien und Fonds geflossen wären, wurden aufgrund der negativen Entwicklung am Aktienmarkt in Bausparguthaben und Immobilien investiert. Auch die Sorgen der Institute um einen Einbruch in Folge der Riester-Rente haben sich vorerst nicht bewahrheitet. Dagegen hat die Nachfrage nach Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten abgenommen. Gleichwohl beträgt der Anteil des Bauspargeschäfts am Gesamtgeschäft (Anlagegrad) durchschnittlich weiter weniger als 50 %.

Trotz der Flutkatastrophe sind die Risikoaufwendungen im Bauspargeschäft unverändert gering. Im außerkollektiven Geschäft haben sich jedoch erneut bei einigen Bausparkassen teils erhebliche Risiken verwirklicht.

Auch die Bausparkassen bemühen sich, den enormen Kostendruck zu reduzieren. Neben der Prozessoptimierung und dem Personalabbau sind die Auslagerung sowie die zentralisierte Übernahme von Funktionen dafür geeignet.

### Tarife

Aufgrund der niedrigen Zinsen haben die Bausparkassen eine Reihe von Tarifveränderungen beantragt.

Im vergangenen Jahr hat die BaFin mit zwei neuen Tarifen und 84 Tarifänderungen erneut alle Anträge zur Tarifgestaltung genehmigt. Die Bundesanstalt musste die beantragten Tarife teilweise intensiv mit den Instituten erörtern. Die Wünsche nach neuen Tarifen beruhen auf der veränderten Zinslandschaft: Die Institute bemühen sich verstärkt, Bauspardarlehen wieder mit attraktiv niedrigen Zinsen auszustatten, um sich gegen konkurrierende Baufinanzierungsangebote behaupten zu können. Korrespondierend zu den niedrigen Darlehenszinsen wurden die Guthabenzinsen gesenkt; inzwischen bewegen sie sich in der Nähe von einem Prozent. Für Kunden, die das Bauspardarlehen nicht beanspruchen wollen, werden aber auch Tarife mit einer Guthabenzinsung von nominal mehr als vier Prozent angeboten. Verstärkt nachgefragt werden zudem Tarife, die einen besonders niedrigen Darlehenszins mit einer überdurchschnittlich raschen Tilgung kombinieren. Derzeit überlegt die BaFin, ob die Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit von Tarifen auf eine neue, zeitgemäßere Grundlage zu stellen ist. Ziel ist es, individuelle betriebliche Faktoren der Bausparkassen stärker als bisher zu berücksichtigen.

Schwerpunkt der Prüfungen waren das Risikocontrolling und -management sowie die Mindestanforderungen an das Handelsgeschäft.

Im Jahr 2002 prüfte die BaFin zehn Bausparkassen, ein Institut wurde auf Veranlassung der Einlagensicherung geprüft. Schwerpunkte der

<sup>23</sup> Da dieses Institut auch schon als unselbstständige Abteilung mitgezählt wurde, hat sich an der Zahl der beaufsichtigten Institute durch die Umwandlung nichts geändert.

Prüfungen waren die Regelungen zur Steuerung, Kontrolle und Überwachung der Risiken sowie die Mindestanforderungen an die Handelsgeschäfte. In drei Fällen gab es Anlass zu gravierenden Beanstandungen.

Durch Verbraucherbeschwerden wurde die Bundesanstalt auf Probleme im Vertrieb einzelner Bausparkassen aufmerksam. Künftig wird die BaFin verstärkt darauf achten, dass die Vereinbarungen aus der gemeinsamen »Erklärung der Bausparkassenverbände zur Beratungsqualität und Zuverlässigkeit des Außendienstes« vom 18. September 1996 eingehalten werden.

#### 1.4.9 Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

Es gibt einen Trend zur Aus- oder Umgliederung von Förderinstituten, die teilweise rechtlich unselbstständige Abteilungen von Landesbanken sind.

Zum Jahresende 2002 beaufsichtigte die BaFin zwölf Kreditinstitute mit Sonderaufgaben in öffentlicher oder privater Rechtsform. Die BaFin verzeichnete einen Trend zur Aus- oder Umgliederung von Förderinstituten, die bislang noch häufig rechtlich unselbstständige Abteilungen von Landesbanken sind. Diese Institute nehmen strukturpolitische Aufgaben im gesamtwirtschaftlichen Interesse wahr, indem sie Fördermittel an bestimmte Regionen oder Wirtschaftszweige verteilen. Neben der Förderung des gewerblichen Mittelstandes dienen die Mittel etwa der Unterstützung des Wohnungsbaus, der Land- und Forstwirtschaft oder des Umweltschutzes. Teilweise erfüllen diese Kreditinstitute auch Spezialaufgaben im Interesse anderer Banken und ähnlicher Institutionen. Die Förderinstitute vergeben die Kredite entweder selbst oder im Auftrag eines Bundeslandes oder des Bundes; daneben übernehmen sie Haftungen und beraten die zu fördernden Unternehmen oder Organisationen.

Das Geschäftsvolumen der Förderinstitute ist weiter gewachsen, die Ertragslage hat sich aber verschlechtert.

Im vergangenen Jahr ist das Geschäftsvolumen der Förderinstitute trotz einzelner negativer Entwicklungen weiter gewachsen. Jedoch haben sich Unternehmensinsolvenzen, niedrige Zinsen, der Kursverfall an den Börsen und Wertberichtigungen für Beteiligungen negativ auf die Ertragslage ausgewirkt. Weil der Bund und die Bundesländer insgesamt weniger Mittel zur Verfügung stellten, legten die Institute wie schon in den Vorjahren in stärkerem Maß ganz oder teilweise eigenfinanzierte Programme auf.

Die BaFin ordnete im Berichtsjahr bei drei Förderinstituten Sonderprüfungen nach § 44 KWG an; die Entschädigungseinrichtung prüfte zwei Institute.

### 1.5 Marktrisikomodelle

Eigene Risikomodelle dürfen die Kreditinstitute erst nach Zustimmung der BaFin verwenden.

Seit der Neufassung des Grundsatzes I im Jahr 1998 dürfen Kreditinstitute alternativ zum Standardverfahren auch eigene Risikomodelle verwenden. Sie dürfen jedoch erst nach der Zustimmung der BaFin genutzt werden; dies setzt eine adäquate Prüfung vor Ort voraus. Sowohl für die Institute als auch für die Bundesanstalt sind diese Prüfungen im Hinblick auf Basel II besonders interessant: Denn für das Marktpreisrisiko beinhalten sie bereits jetzt wesentliche Elemente des zukünftigen Supervisory Review Process (SRP).

Zum Jahresende gab es 14 Banken mit zugelassenen Marktrisikomodellen.

Im vergangenen Jahr wurde das Modell einer inländischen Bank für aufsichtsrechtliche Zwecke genehmigt. Damit erhöhte sich die Zahl der Banken mit zugelassenen Modellen auf 14. Zum Jahresende 2002 beantragte ein weiteres Institut die Genehmigung der Aufsicht. Bei zwei Modellebanken, die entweder ihr Modell erweiterten, die Modellmethodik oder das Modellumfeld anpassten, führte die BaFin zusammen mit der Deutschen Bundesbank Vor-Ort-Prüfungen durch. Im Jahr 2003 stehen viele Modelle-Prüfungen an, die sich größtenteils mit der vergleichsweise schwierigen Materie des spezifischen Risikos (Risiko aus Markt-atypischen Kursänderungen) beschäftigen.

Personaleinsparungen dürfen nicht zu Lasten des Risikocontrollings gehen.

Angesichts der schlechten Ertragslage sind viele deutsche Banken zu teilweise erheblichen Personalkürzungen gezwungen. Bei allem Verständnis für Rationalisierungsmaßnahmen wird die BaFin jedoch darauf achten, dass im Bereich des Risikocontrollings die einzuhaltenen Mindeststandards nicht unterschritten werden.

Auch das Jahr 2002 war durch starke Marktbewegungen gekennzeichnet, wenn es auch nicht mehr zu so extremen Kursbewegungen wie in der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 kam. Die Risikomodelle haben sich in diesen turbulenten Zeiten nicht nur bewährt, sondern bestechen durch ihre robuste Prognosegüte.

Die in den Modellen nicht erfassten Marktschwankungen waren 2002 rückläufig.

Die Anpassungen der Zusatzfaktoren hat die Spannweite zwischen den einzelnen Banken gegenüber dem Vorjahr von 1,5 auf 1,0 verringert (siehe Tabelle 6). Dadurch sank der Median<sup>24</sup> im Jahr 2002 gegenüber dem aus 2001 um 0,05 auf 0,25. Dies bedeutet: Für die Hälfte der geprüften Institute legte die BaFin einen Zuschlagsfaktor von 0,25 oder weniger fest; die vom Modell nicht erfassten Marktschwankungen waren mithin rückläufig.

Tabelle 6

#### Risikomodelle und Faktoren-Spannen

Jahr	Neuanträge	Antragsrücknahmen	Ablehnungen	Anzahl Modelle-Banken	Minimaler Zusatzfaktor	Maximaler Zusatzfaktor	Median
1997	5	0	2	3	–	–	–
1998	15	2	4	9	0,1	2,0	1,45
1999	5	0	0	8	0,1	1,6	0,85
2000	2	0	0	10	0,0	1,6	0,30
2001	2	0	0	13	0,0	1,5	0,30
2002	1	0	0	14	0,0	1,0	0,25

Die Bildung eines Marktrisikomodells mit allen nicht unerheblichen Marktrisikofaktoren (so genannter full use) ist nach Ansicht der BaFin unverändert nur bei vier Banken abgeschlossen, wobei auch dort noch kleine Korrekturen erforderlich sind. Bei den übrigen Instituten mit partiellem Modelleinsatz (»partial use«) drängt die Bundesanstalt auf einen möglichst raschen Übergang zum »full use«. Sollte die BaFin den begründeten Verdacht haben, dass bestimmte Institute dauerhaft nur deshalb Teilmodelle nutzen, um in den für sie günstigen Bereichen

<sup>24</sup> Der Median ist das 50 % Quantil einer Verteilung, d.h. 50 % der Verteilungsmasse sind kleiner als der Median und 50 % sind größer als der Median.



bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital einzusparen, muss der Übergang zum Volleinsatz gegebenenfalls auch durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen sichergestellt werden.

Bislang sind die Modelle-Prüfungen von Teams der Deutschen Bundesbank unter Leitung der BaFin erfolgt. Nach den Reformen der Finanzmarktaufsicht im Jahr 2002 wird die BaFin die Modelle-Prüfung anordnen; die Bundesbank wird in der Regel die Prüfung sowohl durchführen wie auch leiten. Die BaFin wird bei diesen Prüfungen durch eigene Spezialisten mitwirken, in Einzelfällen aber auch selbst prüfen. Mit regelmäßigen Besuchen bei den Modellebanken will die BaFin außerdem einen möglichst engen Kontakt zur Praxis herstellen. Die abschließende Wertung der Prüfungsfeststellungen und die darauf aufbauende Erteilung einer Eignungsbestätigung inklusive Festlegung des Zusatzfaktors ist Aufgabe der BaFin.

## 2 Marktaufsicht

### 2.1 Grundlagen der Aufsicht

Im Jahr 2002 setzte sich die im Vorjahr bereits begonnene, ungünstige Entwicklung an den Märkten fort. Kurseinbrüche, Unternehmensinsolvenzen und Presseberichte über zweifelhafte Praktiken von Emittenten verunsicherten die Anleger. Daher hatte die Aufsicht wieder verstärkt dafür zu sorgen, das Vertrauen der Anleger in den Markt durch einen wirkungsvollen Kundenschutz zu fördern.

Kern der Verhaltensregeln sind die Aufklärungs- und Organisationspflichten.

Eine Grundlage des Anlegerschutzes bilden die im WpHG geregelten Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Kernelemente der Verhaltensregeln sind die Aufklärungspflichten und die Organisationspflichten der Institute: Nur wenn der Kunde umfassend über Merkmale, Risiken, Kosten sowie Chancen einer Anlage informiert ist, kann er eine eigenständige, verantwortungsbewusste Anlageentscheidung treffen (Aufklärung). Darüber hinaus muss jedes Institut zum einen eine angemessene Geschäftsausstattung aufweisen, um die angebotene Dienstleistung auch ordnungsgemäß erbringen zu können. Zum anderen muss der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt sein, um mögliche Zielkonflikte innerhalb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht zu Lasten des Kunden zu lösen (Organisation).

Die Verhaltensregeln des WpHG stellen Mindeststandards dar, deren Einhaltung die BaFin bei den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten überwacht.

#### 2.1.1 Änderungen im WpHG

##### Neue Regeln zur Wertpapieranalyse

Mit dem 4. FMFG wurden auch Regeln zur Wertpapieranalyse in das WpHG eingefügt. Nach der neuen Regelung muss ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das eine von ihm erstellte Wertpapieranalyse zugänglich macht oder veröffentlicht, diese Untersuchung mit



der erforderlichen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit erbringen. Interessenkonflikte sind offen zu legen (§ 34b WpHG).

Bereits kurz nach dem In-Kraft-Treten der Norm fanden Gespräche mit Banken und Verbänden statt, um die teils interpretationsbedürftigen Begriffe des § 34b WpHG zu klären. Zu den für die Anwendung der Vorschrift zentralen Fragen erarbeitete die BaFin eine Bekanntmachung, zu der die Verbände der Finanzwirtschaft angehört wurden. Sie wurde im März 2003 veröffentlicht.

Bei Wertpapieranalysen spielt die Art der Veröffentlichung keine Rolle.

Eine Wertpapieranalyse ist demnach die Untersuchung eines Wertpapiers oder dessen Emittenten, die in eine Handlungsempfehlung – etwa »Kaufen« oder »Halten« – mündet. Die Art der Veröffentlichung spielt keine Rolle. Folglich zählen nicht nur schriftlich oder elektronisch publizierte Untersuchungen dazu, sondern auch öffentliche Auftritte, bei denen Wertpapiere untersucht werden, etwa TV-Interviews von Analysten. Denn gerade für private Anleger haben solche Auftritte im Fernsehen besondere Bedeutung. Eine Wertpapieranalyse liegt aber auch dann vor, wenn das Institut die Analysen Dritter in seine Untersuchung mit einbezieht (Sekundäranalyse) oder sie – ohne die Urheberschaft zu nennen – vollständig übernimmt. Hingegen fällt die Empfehlung eines Titels ohne nähere Erläuterungen – »XY-Aktie kaufen« – oder eines regional oder branchenbezogenen Portfolios ohne Nennung einzelner Titel nicht darunter.

Das Gesetz nennt Regelbeispiele für die Offenlegung von Interessenkonflikten.

Die Bekanntmachung beantwortet auch Fragen, die sich zur Offenlegung von Interessenkonflikten ergaben. Im Gesetz sind einige Regelbeispiele aufgezählt, bei deren Vorliegen grundsätzlich eine Offenlegung erforderlich ist: Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

- hat an der Gesellschaft, deren Wertpapiere analysiert werden, eine Beteiligung von mindestens einem Prozent am Grundkapital,
- gehörte dem Emissionskonsortium an oder
- betreut auf Grund eines Vertrages mit dem Emittenten dessen Wertpapiere am Kapitalmarkt.

Die Offenlegungspflicht gilt auch dann, wenn Banken oder Finanzdienstleister in den betreffenden Aktien Netto-Verkaufspositionen in Höhe von einem Prozent des Grundkapitals der analysierten Gesellschaft oder Aktien im Handelsbestand halten. Zudem muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf weitere sonstige Interessenkonflikte insbesondere dann hinweisen, wenn es nicht durch organisatorische Maßnahmen i. S. d. § 33 Absatz 1 WpHG, etwa »Chinese Walls«, die notwendige Vertraulichkeit der übrigen Bereiche im Unternehmen – etwa Kredit-, Handels- oder M&A-Abteilung – gegenüber dem Analystenbereich herstellt.

### Informationspflichten bei Finanztermingeschäften

Verbraucher müssen über die speziellen Risiken eines Finanztermingeschäfts informiert werden.

Die bislang im Börsengesetz geregelte Informationspflicht über Finanztermingeschäfte ist nun im WpHG (§§ 37d bis 37g) neu gefasst. Inhaltlich sind die Pflichten im Wesentlichen gleich geblieben: Banken oder Finanzdienstleister, die das Finanztermingeschäft abschließen oder vermitteln, müssen den Verbraucher über die im Gesetz genannten, speziellen Risiken, etwa die Möglichkeit eines Verlustes über den Einschuss hinaus, informieren. Allerdings gibt es bei Waretermingeschäften keine gesonderte Aufklärung mehr. Die vom Institut ver-

wendete Unterrichtungsschrift darf nur Hinweise über Finanztermingeschäfte enthalten und muss vom Verbraucher unterschrieben werden; die Unterrichtung ist vor dem Ablauf von zwei Jahren zu erneuern.

Neu ist der Schadenersatzanspruch bei Verstoß gegen die Informationspflicht.

Die Börsentermingeschäftsfähigkeit, deren Fehlen bislang zur Unverbindlichkeit des Geschäfts führte, ist nunmehr entfallen. Die Neuregelung sieht hingegen einen Anspruch auf Schadenersatz bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht vor. Dabei trifft das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Beweislast für die Frage, ob ein Verstoß vorliegt und ob es diesen zu vertreten hat.

Die BaFin überwacht die Einhaltung der Informationspflicht. Die jährliche Prüfung zur Einhaltung der Verhaltensregeln erstreckt sich nun auch auf die Aufklärung bei Finanztermingeschäften.

### Verhaltensregeln

Die Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten wurden erweitert.

Um den Anlegerschutz zu verstärken, erweiterte der Gesetzgeber mit dem 4. FMFG zum 1. Juli 2002 die Verhaltensregeln in einigen Punkten. Beispielsweise wurde der Kreis derjenigen, die der BaFin Auskunft erteilen müssen, ausgedehnt, um die Informationsmöglichkeiten der Wertpapieraufsicht zu verbessern. Bisher waren nur Wertpapierdienstleistungsinstitute und verbundene Unternehmen, Inhaber, Geschäftsführer und Angestellte gegenüber der Aufsicht auskunftspflichtig. Nun müssen auch alle sonstigen, zur Durchführung der Dienstleistung eingeschalteten Dritten, etwa Depotbanken, Auskunft geben (§ 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG). Zudem wurden die Aufzeichnungspflichten der Vermögensverwalter ausgedehnt. Seit Mitte 2002 sind alle Aufträge an Dritte aufzuzeichnen, dazu gehören auch die – bislang davon nicht abgedeckten – Aufträge an Fondsgesellschaften (§ 34 Absatz 1 Nr. 4 WpHG). Damit wird eine lückenlose Nachvollziehung des Orderflusses möglich.

### Neue Bußgeldtatbestände

Der Bußgeldkatalog wurde ergänzt.

Durch die Ergänzung des Bußgeldkatalogs in § 39 WpHG kann die BaFin ihre Aufsichtsinstrumente wirkungsvoller einsetzen. Verstößt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegen das Verbot, Empfehlungen auszusprechen, die nicht im Kundeninteresse liegen, kann die BaFin ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro verhängen. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn das Institut in Kenntnis von noch nicht ausgeführten Kundenaufträgen Eigengeschäfte abschließt, um von Preisveränderungen, die durch den Kundenauftrag ausgelöst werden, zu profitieren.

Auch der Verstoß gegen die Pflicht, der BaFin den jährlichen Prüfer vor Auftragsvergabe anzuzeigen, kann nun mit Bußgeldern geahndet werden. Bislang konnte die BaFin lediglich dann Bußgelder aussprechen, wenn Institute ihrer Pflicht zur Bestellung eines Prüfers nicht nachgekommen waren. Schließlich können seit Juli 2002 auch Verstöße gegen die Offenlegungspflichten bei Wertpapieranalysen mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 200.000 Euro geahndet werden.

## Befreiung von der jährlichen Prüfung

Die BaFin kann das Institut von der jährlichen Prüfung befreien, wenn Art und Umfang der Geschäfte dies zulassen.

Der Gesetzgeber hat mit dem 4. FMFG die Möglichkeit geschaffen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der jährlichen Prüfung der Verhaltensregeln und Meldepflichten zu befreien. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit diese im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint (§ 36 Absatz 1 Satz 2 WpHG).

### 2.1.2 Internalisierung

Ein im Jahr 2002 nicht nur von der Aufsicht und den Marktteilnehmern, sondern auch in den Medien diskutiertes Thema war die institutsinterne Ausführung von Kundenaufträgen.

Xetra BEST ist Börsenhandel.

So ermöglicht beispielsweise das Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse mit Xetra BEST (Xetra Best Execution) den Abschluss eines Geschäfts zwischen dem Anleger und dem Best Exekutor, also der Bank, die sich an Xetra BEST beteiligt. Der Anleger soll so einen besseren Preis erhalten, als es zur gleichen Zeit im offenen Xetra-Orderbuch der Fall wäre. Die erzielten Preise sind zwar keine Börsenpreise, aber die zuständige hessische Börsenaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass auch Xetra BEST ein Börsenhandel ist. Der Handel in Xetra und Xetra BEST wird von der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse überwacht. Eine ähnliche Ausführung von Orders erfolgt auch über die Börse NASDAQ Deutschland.

Der Handel über bankeigene Handelssysteme wird als Wertpapierdienstleistung beaufsichtigt.

Anders ist dies, wenn Banken hauseigene Systeme aufbauen, die eine bankinterne Ausführung von Wertpapierorders ermöglichen sollen. Beispielhaft ist der db PIP-Service (Price Improvement Service) der Deutschen Bank AG: Dabei kauft oder verkauft die Bank die geordneten Wertpapiere außerhalb eines Börsenhandelssystems. Bei Auftragserteilung gibt der Kunde eine Referenzbörse als Benchmark an, an der sich die Bank bei der Ausführung orientiert – der Ausführungspreis soll genauso gut oder besser sein.

Diese Systeme werden nicht von den Handelsüberwachungsstellen beaufsichtigt. Allerdings stellt der Handel eine Wertpapierdienstleistung dar, womit die Vorschriften des WpHG zu beachten sind. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Aufklärung des Kunden und insbesondere die Organisation des Handels. Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben aus dem WpHG findet also eine Beaufsichtigung derartiger Handelssysteme durch die BaFin statt.

Inzwischen hat die Diskussion um die interne Orderausführung die europäische Ebene erreicht. Entwürfe der neuen Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie sehen vor, dass bei einer bankinternen Ausführung von Aktienorders die Geld- und Briefkurse offen zu legen sind, wenn die geordneten Aktien zum Handel an regulierten Märkten zugelassen sind und es für sie einen liquiden Markt gibt.

## 2.2 Laufende Marktaufsicht

Ende 2002 beaufsichtigte die BaFin 200 private Kreditinstitute inklusive Auslandsbanken, 520 Sparkassen und 1.480 Genossenschaftsbanken und prüfte, ob die Institute die Wohlverhaltensregeln des WpHG eingehalten hatten.

Die BaFin erhielt im Berichtsjahr 26 Anträge von Kreditinstituten auf Befreiung von der jährlichen Prüfung. In vier Fällen sah die Aufsicht von der Prüfung ab, in vier Fällen wurde der Antrag abgelehnt. Die übrigen Fälle waren zum Jahresende noch offen.

### 2.2.1 Jährliche Prüfungen

Die BaFin prüfte insbesondere die Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte.

Für die Sparkassen und Genossenschaftsbanken setzte die BaFin einen allgemeinen Prüfungsschwerpunkt. Dabei ging es um die laufende Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte durch eine von den Geschäfts-, Handels- und Abwicklungsabteilungen unabhängige Stelle. Zudem wurde für zehn ausgewählte Institute ein weiterer Schwerpunkt festgesetzt, der die Organisation im Hinblick auf die von der Bank angestellten Analysten betraf, insbesondere deren Unabhängigkeit und der Umgang mit Interessenkonflikten. Daneben prüfte die BaFin punktuell die Vermögensverwaltung sowie die Ordererteilung via Internet.

Für die Privat- und Auslandsbanken gab es 2002 keine allgemeinen Prüfungsschwerpunkte. Je nach aufsichtsrechtlichem Bedarf wurden folgende Bereiche untersucht:

- die Aufklärung von Kunden bei Day-Trading-Geschäften,
- die organisatorische Einbindung von Analysten bezüglich ihrer Unabhängigkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten,
- die Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen,
- die zeitnahe Weiterleitung und Ausführung der Kundenaufträge,
- die Einhaltung des Verbotes des »Cold Calling«, der telefonischen Kundenakquisition ohne vorherige Genehmigung, sowie
- die Einhaltung der Anlagerichtlinien bei der Vermögensverwaltung.

In 2002 wertete die Wertpapieraufsicht 158 Berichte aus der Gruppe der Privat- und Auslandsbanken aus; in 92 Fällen wurde sie aufsichtsrechtlich tätig. Bei insgesamt 316 ausgewerteten Prüfungsberichten von Sparkassen und Genossenschaftsbanken ergriff sie in 107 Fällen aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Dazu forderte die BaFin das betroffene Institut zur Stellungnahme auf und ließ sich berichten, wann und wie die festgestellten Mängel beseitigt werden sollen. Bei der nächsten jährlichen Prüfung kontrolliert die Bundesanstalt dann die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen. In 96 Fällen begleiteten Mitarbeiter der BaFin die jährlichen Prüfungen. Die Aufsicht führte im Jahr 2002 außerdem drei Sonderprüfungen durch.

Es zeigten sich Mängel bei der Einhaltung der Verhaltensregeln und Organisationspflichten.

Bei den Feststellungen in den Prüfungsberichten ging es im Wesentlichen um die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln sowie der Organisationspflichten. Im Einzelnen handelte es sich dabei vor allem um die fehlende Dokumentation im Rahmen der Einholung von Kundenangaben und der Risikoaufklärung sowie die Einhaltung der Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte.

Einige Banken meinten, bei »risikoarmen« Produkten seien nicht alle Kundenangaben einzuholen. Nach der Richtlinie zu den Verhaltensregeln kann jedoch auf die Einholung der Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nur bei Anlagen in Wertpapieren mit besonderer Bonität des Emittenten (Wertpapiere des Bundes, der Bundesländer, vergleichbare Papiere der Staaten des EWR) verzichtet werden. Weitergehende Ausnahmen kommen nicht in Betracht. Banken, die zwar Kundenangaben einholen, dies jedoch nicht in nachvollziehbarer Weise tun, verhindern die Überprüfbarkeit des § 31 WpHG. Hierauf wies die BaFin in mehreren Fällen hin.

Auch im Berichtsjahr gab es wieder Mängel bei der anlage- und anlegergerechten Aufklärung. Teilweise empfahlen die Institute Produkte, die nicht den Anlagezielen der Kunden entsprachen. Gelegentlich gaben Mitarbeiter Empfehlungen für Wertpapiere ab, für die sie keine Kompetenz besaßen. Die BaFin setzte in schwerwiegenden Fällen Prüfungsschwerpunkte für die nächste Prüfung fest.

Bei den Organisationspflichten kamen Mängel im Bereich der laufenden Überwachung vor. Des Öfteren wurde versäumt, mögliche Interessenkonflikte innerhalb des Instituts zu prüfen. Gelegentlich berichtete der Compliance-Bereich nicht an den Vorstand, sondern untergeordneten Stellen. Die Kreditinstitute wurden aufgefordert, diese Versäumnisse nachzuholen.

Ein Problem kleinerer Sparkassen und Genossenschaftsbanken war, dass oft Eurex-Termingeschäfte nicht ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Mitunter wurden für Geschäfte mit Einschusspflicht (Margin) von den Kunden keine Margins verlangt, so dass diese Geschäfte deshalb glattgestellt werden mussten. Zum Teil verfolgten die Kundenberater auch Positionen der Kunden nicht, obgleich dies vorher zugesichert worden war.

Aus den jährlichen Prüfungsberichten ergaben sich einige Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten nach § 34 WpHG; die BaFin verhängte in sechs Fällen Bußgelder und stellte zwei Verfahren ein.

### 2.2.2 Bestandsaufnahme im Bereich Compliance

Das vormalige BAWe führte Ende 2001 in der Sparkassen- und Genossenschaftsgruppe eine Bestandsaufnahme zu den Organisationspflichten nach § 33 WpHG durch, die im ersten Quartal 2002 ausgewertet wurde.

Für die Untersuchung, die in Form von Interviews stattfand, wählte die BaFin 50 Institute aus. Neben allen Landesbanken und den beiden genossenschaftlichen Zentralinstituten waren dies vor allem größere Institute mit umfangreichem Wertpapiergeschäft und entsprechendem Konfliktpotenzial.

Die Bestandsaufnahme für Compliance ergab ein sehr heterogenes Bild.

Geprüft wurde zunächst die organisatorische Anbindung der Compliance-Einheiten. Dabei ergab sich ein sehr heterogenes Bild. Anbindungen fanden sich an die Rechtsabteilung, den Marktfolgebereich, Controllingeinheiten oder das Vorstandssekretariat; vereinzelt war Compliance auch eine selbstständige Einheit. In fast allen Fällen waren die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die direkte fachliche Unter-

stellung unter den Vorstand, erfüllt. Der Großteil der Compliance-Beauftragten gehört der zweiten oder dritten Führungsebene an. Damit kommt die Bedeutung von Compliance in den meisten Instituten auch formal-hierarchisch zum Ausdruck.

Ferner wurden die personelle Qualifikation und Ausstattung eingehender untersucht. Die Compliance-Beauftragten bringen in der Regel umfangreiche Erfahrungen aus anderen Bereichen des Wertpapiergeschäfts mit. Häufig waren sie vorher in den Bereichen Revision, Controlling, Marktfolge, seltener im Vertrieb tätig. Die Fortbildung erfolgt zumeist über die Verbände oder private Anbieter.

Bei allen untersuchten Instituten gehört die Überwachung der Mitarbeitergeschäfte zu den Kernaufgaben von Compliance.

Die personelle Ausstattung in den Häusern variiert, je nachdem, wie viele Aufgaben den Compliance-Einheiten zugewiesen sind. Das Gesetz lässt hier gewisse Spielräume zu. So werden Aufgaben, die bei manchen Instituten dem Bereich Compliance zugeordnet werden, in anderen Häusern von der Revision wahrgenommen. Bei allen untersuchten Instituten gehört die Überwachung der Mitarbeitergeschäfte zu den Kernaufgaben von Compliance. Weitere Aufgaben sind etwa die Schulung von Mitarbeitern, die Ausarbeitung und Umsetzung neuer Arbeitsanweisungen sowie die Überprüfung der Einholung der Kundenangaben und der Kundenaufklärung durch die Wertpapierberater. Zumeist dient der Compliance-Beauftragte auch als Ansprechpartner für Fragen zum WpHG. Auch für die Aufsichtsbehörde fungiert Compliance häufig als Ansprechpartner.

Der Compliance-Beauftragte kann auch für Geldwäsche zuständig sein.

Häufig nehmen Compliance-Beauftragte auch die Funktion des Geldwäschebeauftragten wahr. Eine derartige Mehrfachbelastung ist grundsätzlich zulässig, sofern das Amt des Compliance-Beauftragten nicht quasi als Personalreserve missverstanden wird. Wegen verstärkter Geldwäsche-Ermittlungen nach dem 11. September 2001 drängte sich dieser Eindruck in Einzelfällen auf.

Fazit der Untersuchung war, dass trotz einiger festgestellter Mängel qualifizierte Compliance mittlerweile einen festen und selbstverständlichen Bestandteil des Wertpapiergeschäfts der Sparkassen und Genossenschaftsbanken darstellt.

### 3 Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

Gemäß Staatsvertrag über die deutsch-deutsche Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 teilte das vormalige BAKred den Geldinstituten und früheren Außenhandelsbetrieben im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Ausgleichsforderungen sowie Ausgleichsverbindlichkeiten zu<sup>25</sup>. Die Zuteilungen sind seit dem Jahr 2001 bis auf eine Ausnahme abgeschlossen, die auf einer besonderen rechtlichen Konstellation beruht. Streitig ist die Höhe der

<sup>25</sup> Ausführliche Ausführungen zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Zuteilung von Ausgleichsforderungen und der Abführungspflicht: BAKred, Jahresbericht 2000, Kapitel VII.

Ausgleichsforderung noch in zwei vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren im Bereich der Großbanken.

Die Netto-Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung beliefen sich Ende 2002 auf rund 3,4 Mrd. Euro.

Den Geldinstituten und früheren Außenhandelsbetrieben wurden Ausgleichsforderungen in Höhe von 45,6 Mrd. Euro und Ausgleichsverbindlichkeiten in Höhe von 1,9 Mrd. Euro zugeteilt. Der Saldo aus beiden Posten beträgt damit 43,7 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tilgungen belaufen sich die Nettoverbindlichkeiten des Ausgleichsfonds Währungsumstellung per 31. Dezember 2002 noch auf 3,4 Mrd. Euro.

Wenn sich ihre Verhältnisse günstiger entwickeln, als in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 veranschlagt, haben die Institute und früheren Außenhandelsbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 36 Absatz 4 und 43a ff. D-Mark-Bilanzgesetz, DMBilG) Abführungen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu leisten. Die BaFin beaufsichtigt die Einhaltung dieser Pflichten anhand der Jahresabschlussprüfungen und gegebenenfalls mittels Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG.

Tabelle 7

#### Ermittlungen und Abführungspflichten

Im Berichtsjahr eingegangene Prüfungsberichts-Auszüge	414
• davon mit Beanstandungen des Jahresabschlussprüfers	18
• davon dem Kreditinstitut gegenüber aufgegriffen	11
Prüfungen gemäß § 44 KWG	4
An den Ausgleichsfonds Währungsumstellung von Instituten und Außenhandelsbetrieben abgeführter Betrag	
• im Jahr 2002	0,618 Mrd. €
• seit Bestehen der Abführungsverpflichtung bis 31. Dezember 2002	5,158 Mrd. €

Im Jahr 2002 waren die Abführungspflichten nach dem DMBilG das wichtigste Thema. Erörtert wurden insbesondere die organisatorischen Anforderungen zur Einhaltung der Pflichten, die Ermittlung der abzuführenden Kapitalbeträge und Zinsen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen von Abführungspflichten. Zudem befasste sich die BaFin mit einer möglichen Ablösung der Abführungspflichten für wertberichtigte Altkredite durch einmalige, gleichwertige Zahlungen von den Instituten. Zu erörtern waren auch die vor 1990 gewährten Kredite an landwirtschaftliche Unternehmen, mit denen die Institute einen Rangrücktritt vereinbart hatten.



# IV Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken

- 1 Solvenzaufsicht
- 2 Marktaufsicht

## 1 Solvenzaufsicht

Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Zahl der Finanzdienstleistungsinstitute um 71 auf 757.

Zum Jahresende 2002 verfügten 757 Finanzdienstleistungsinstitute (im Vorjahr 828) und 42 Wertpapierhandelsbanken über eine Erlaubnis zum Betreiben ihrer Geschäfte. Damit ging die Anzahl der Institute gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Ursache hierfür war die schwierige Marktlage: Im dritten Jahr in Folge nahm die Kundennachfrage ab. Aufgrund fehlender Provisionseinnahmen sowie der häufig dünnen Eigenkapitaldecke mussten weitere Anbieter aufgeben. Viele Unternehmen hielten sich nur am Markt, weil sie Einnahmen aus anderen Geschäften, etwa der Vermittlung von Versicherungsverträgen, erzielten.

Auch die Zahl der Erlaubnis-Anträge ist insgesamt deutlich gesunken.

Dieser Trend spiegelt sich auch in der Zahl der in 2002 gestellten Erlaubnis-Anträge wider, wenn man die Anträge für das Betreiben des Finanztransfer- und des Sortengeschäfts, das lediglich unter Geldwäschegesichtspunkten beaufsichtigt wird, herausrechnet. Mit Ausnahme der genannten zwei Geschäftsarten beantragten nur noch 67 Unternehmen eine Erlaubnis, im Vorjahr waren es noch 102 Unternehmen dieser Gruppe und im Jahr 2000 sogar noch 190 Anträge. Von den 67 Anträgen aus dem Jahr 2002 waren 57 Neuanträge (2001: 85) und zehn Anträge auf Erweiterung der Erlaubnis (2001: 17). Eine Reihe der Neuanträge wurde von ehemaligen Mitarbeitern von Kreditinstituten gestellt, was mit den Personalreduzierungen bei den Banken zusammenhängt. Die BaFin erteilte 26 Unternehmen eine Erlaubnis zum Erbringen von Wertpapier- und Finanzdienstleistungen. In sechs Fällen hörte die Bundesanstalt die Antragsteller zur Versagung der Erlaubnis an. Bei vier Unternehmen lehnte die BaFin den Antrag auch nach der Anhörung ab. Zum Jahresende waren noch 31 Anträge offen. Dies liegt zum Teil auch daran, dass einige Verfahren von den Antragstellern infolge der derzeit ungünstigen Geschäftsaussichten nur zögerlich betrieben werden.

Im Bereich des Finanztransfer- und Sortengeschäfts erhielt die BaFin im Berichtsjahr 77 Anträge auf Erlaubniserteilung; vier Anträge beschied die Bundesanstalt positiv, eine Erlaubnis wurde versagt. Mit drei Rückgaben beaufsichtigte die BaFin Ende 2002 insgesamt 64 Unternehmen, die das Finanztransfer- und/oder das Sortengeschäft betreiben.

Die Prüfung der Erlaubnis-Anträge ist häufig sehr arbeitsaufwändig.

Die BaFin hat bei den umfassenden und arbeitsaufwändigen Erlaubnisverfahren auch zu prüfen, ob der künftige Geschäftsleiter fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist. Außerdem müssen die Unternehmen einen Geschäftsplan vorlegen, eine ordnungsgemäße



Organisation und, je nach Geschäftstätigkeit, entsprechende Eigenmittel nachweisen. Die eingereichten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind oft unvollständig; manche Antragsteller können die für die fachliche Eignung erforderliche praktische Erfahrung in den beantragten Dienstleistungen nur schwer oder gar nicht darlegen. In einigen Fällen konnte auch das erforderliche Mindestkapital nicht nachgewiesen werden; andere wiederum legten schon kein tragfähiges Geschäftskonzept vor, das auch Planbilanzen der folgenden drei Geschäftsjahre enthalten muss.

Bei der Aufsicht über Finanzdienstleister leistet die BaFin umfangreiche Beratung.

Die BaFin leistet gerade bei der Aufsicht über Finanzdienstleister einen erheblichen Beratungsaufwand. Einigen Finanzdienstleistern fällt es schwer, ihren Melde- und Vorlagepflichten nachzukommen. Die vierteljährlich einzureichenden Monatsausweise sowie die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte werden teils um Monate verspätet oder erst im nächsten Jahr eingereicht. Auch sind viele Prüfer dieser Institute mit den besonderen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften noch nicht umfassend vertraut.

Die Verwarnungen, die die BaFin gegenüber einigen Geschäftsleitern aussprechen musste, resultierten regelmäßig aus Unzulänglichkeiten in der Organisation der Unternehmen, die nachhaltige Verstöße gegen Aufsichtspflichten auslösten. Der Grund der acht von der BaFin ausgesprochenen Erlaubnisaufhebungen lag häufig an einer schwerwiegenden Eigenkapitalschwäche der Unternehmen.

### **Maßnahmen der Aufsicht**

Die schlechte Ertragslage erforderte eine besonders intensive Aufsichtstätigkeit, um vorbeugend Probleme erkennen und Schäden der Anleger verhindern zu können. Im Jahr 2002 überprüfte die Bundesanstalt vermehrt die Geschäfte der Institute und ging Mängeln in der Organisation nach.

Die Bundesanstalt musste sechs Verwarnungen gegenüber Geschäftsleitern aussprechen und acht Erlaubnisse aufheben.

### **Runder Tisch mit Verbänden**

Im Jahr 2002 fand erstmals ein Runder Tisch mit Verbänden der Finanzdienstleister und Vertretern der BaFin statt. Dort wurden Probleme und Anregungen der Finanzdienstleister erörtert. Die Verbände der Finanzdienstleistungsinstitute verfügen allerdings über keinen Dachverband, der ihre Anliegen einheitlich vertreten könnte. Anfang 2003 hat wiederum ein Runder Tisch stattgefunden.

### **Börsenmakler und Wertpapierhandelsbanken**

Die fortgesetzte Börsenbaisse, die Novellierung des Börsengesetzes und der technische Wandel des Börsenumfelds haben von den Börsenmaklern und Wertpapierhandelsbanken einschneidende Anpassungen gefordert. Diesem Strukturwandel waren einige Institute nicht mehr gewachsen: In 2002 haben acht Wertpapierhandelsbanken ihren Geschäftsbetrieb eingestellt, bei vier Instituten schloss sich das Insol-

Einige Börsenmakler und Wertpapierhandelsbanken stellten ihren Geschäftsbetrieb ein.

venzverfahren an. Bei zwei dieser Wertpapierhandelsbanken musste der Entschädigungsfall festgestellt werden; ein weiterer Entschädigungsfall betraf ein bereits 1999 geschlossenes Institut<sup>26</sup>.

Weitere 13 Börsenmakler oder -gesellschaften haben den Geschäftsbetrieb mit Kunden eingestellt; ein Institut ist insolvent. Um Rationalisierungseffekte zu erzielen, haben zwei Tochtergesellschaften von britischen Instituten ihren Geschäftsbetrieb auf die deutschen Zweigstellen ihrer Muttergesellschaften verlagert. Vier der ehemaligen Börsenmakler werden als nicht erlaubnispflichtige Finanzunternehmen fortgeführt. In weiteren vier Fällen wurden die Institute in neu gegründete Kapitalgesellschaften eingebracht.

Ein Viertel der Wertpapierhandelsbanken und Makler wiesen Verluste aus.

Trotz der eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen wies ein Viertel der Wertpapierhandelsbanken und Börsenmakler Verluste aus; weitere Geschäftseinstellungen sind somit zu erwarten. Aufgrund der wirtschaftlichen Probleme wird es für die Institute auch zunehmend schwieriger, seriöse Investoren zu finden.

Da die Größe der Institute noch zunimmt, steigen außerdem die Anforderungen an die Geschäftsleitung. Die BaFin musste im vergangenen Jahr erneut verstärkt aufsichtsrechtliche Maßnahmen treffen. Um diese Entwicklungen richtig beurteilen zu können, prüfte die BaFin mit neun Sonderprüfungen das gesetzlich erforderliche Risikomanagement und -controlling. Damit will die Aufsicht sicherstellen, dass die Funktionsfähigkeit dieses Bereichs nicht durch Einsparungsmaßnahmen beeinträchtigt wird.

### **Kreditkarten- und Reisescheck-Unternehmen**

Kreditkartenemittenten benötigen seit Juli 2002 eine Erlaubnis.

Mit dem 4. FMFG ist seit dem 1. Juli 2002 der Katalog der genehmigungspflichtigen Finanzdienstleistungen im KWG ausgedehnt worden. Unternehmen, die Kreditkarten oder Reiseschecks ausgeben oder verwalten, sind unter die laufende Aufsicht der BaFin gestellt (§ 1 Absatz 1a Nr. 8 KWG). Eine Ausnahme gilt nur für das Kartengeschäft, bei dem der Kartenemittent zugleich der Erbringer der zugrunde liegenden Leistung ist, etwa bei Kundenkarten von Kaufhäusern, die nur dort zur Zahlung eingesetzt werden können (so genannte zweiseitige Systeme).

Die BaFin machte die Kreditkartenemittenten darauf aufmerksam, dass sie nun eine Erlaubnis benötigen. Institute, die bis dahin zulässigerweise ohne Erlaubnis tätig waren, wurden von der BaFin aufgefordert, bis zum 1. November 2002 ihre Tätigkeit anzuzeigen. Bei fristgerechter Anzeige gilt die Erlaubnis für den Umfang der angegebenen Aktivitäten als erteilt. Die BaFin erhielt 24 Anzeigen, von denen 20 von Unternehmen ohne Bezug zum Kreditkartengeschäft eingereicht worden waren. Da der Bundesanstalt in 2002 keine Anträge auf die Erteilung einer Neuerlaubnis zuzugingen, standen Ende 2002 lediglich vier Kreditkartenunternehmen unter Aufsicht.

<sup>26</sup> Zu Entschädigungsfällen und -einrichtungen/Einlagensicherung allgemein siehe BAKred, Jahresbericht 2000, Kapitel IV, Jahresbericht 2001, Kapitel II 3 und III 2.

### Europäischer Pass

Zum Jahresende waren 1.176 Wertpapierdienstleistungsunternehmen, also sowohl Kredit- als auch Finanzdienstleistungsinstitute, durch eine Zweigniederlassung oder ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes in Deutschland tätig. Die 1.176 Unternehmen unterliegen lediglich einer eingeschränkten Aufsicht der BaFin nach § 53b Absatz 3 und 4 KWG. Primär werden die Unternehmen in ihren Sitzländern beaufsichtigt. Die Institute stammen aus 16 europäischen Ländern, davon mehr als zwei Drittel aus Großbritannien.

Von den deutschen Finanzdienstleistungsinstituten wurden bis 31. Dezember 2002 insgesamt 170 Anzeigen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder für Niederlassungen im EWR eingereicht.

## 2 Marktaufsicht

3.897 Unternehmen waren Ende 2002 der BaFin als gebundene Agenten gemeldet.

Ende 2002 beaufsichtigte die BaFin 757 Finanzdienstleistungsinstitute. Zudem waren der BaFin 3.897 Unternehmen als so genannte gebundene Agenten gemeldet: Diese Unternehmen gelten nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Sie arbeiten als Vermittler ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines anderen, lizenzierten Instituts und verfügen selbst nicht über eine Erlaubnis als Wertpapierdienstleister. Weil die Erlaubnispflicht mit gesetzlichen Anforderungen und Kosten verbunden ist, ziehen es viele Vermittler vor, für ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter dessen Haftung und interner Kontrolle zu arbeiten. Ihre Aktivitäten unterliegen jedoch mittelbar der Aufsicht der BaFin, weil sie dem haftungsübernehmenden Institut – wie bei einer Auslagerung – zugerechnet werden. Der ausgelagerte Bereich wird von der jährlichen Prüfung mit umfasst.

### Befreiung von der Prüfung

In der Vergangenheit war des Öfteren beklagt worden, die jährliche Prüfung verursache gerade bei kleineren Instituten unverhältnismäßig hohe Kosten. Deshalb hat der Gesetzgeber im 4. FMFG die Möglichkeit geschaffen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der jährlichen Prüfung der Verhaltensregeln und Meldepflichten zu befreien. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit diese im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint (§ 36 Absatz 1 Satz 2 WpHG).

Es besteht kein Anspruch auf Befreiung von der jährlichen Prüfung.

Die Vorschrift räumt den Instituten keinen Anspruch auf Befreiung von der Prüfung ein, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Bei dem gesetzlichen Kriterium »Art der Geschäftstätigkeit« wird beispielsweise die Kundenstruktur – etwa nur professionelle Kunden – oder der Risikogehalt der angebotenen Produkte für die Ermessensausübung berücksichtigt. Der »Umfang der Geschäftstätigkeit« bestimmt sich unter anderem nach der Zahl der Kunden, der Mitarbeiter oder der Höhe des verwalteten Vermögens.

Eine Befreiung kommt nur in Frage, wenn der Anlegerschutz nicht gefährdet ist.

Hier wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt, ob das Unternehmen von der Prüfung befreit werden kann.

Ein Absehen von der Prüfung kann selbstverständlich nur erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass hierdurch der Anlegerschutz nicht gefährdet wird. Eine Befreiung kommt daher nur in Betracht, wenn bei den vorangegangenen Prüfungen keine Mängel festgestellt wurden und sich weder die Art der Geschäftstätigkeit noch die Organisation des Unternehmens wesentlich geändert haben. Die BaFin hat im Berichtsjahr Befreiungen nur für den Zeitraum eines Jahres ausgesprochen. Im Juli 2002 versandte die BaFin ein Schreiben zu dieser Neuregelung an die Verbände der Finanzwirtschaft. Dort sind die Kriterien genannt, nach denen die BaFin über die Anträge auf Befreiung von der jährlichen Prüfung entscheidet.

Seit In-Kraft-Treten der Bestimmung am 1. Juli 2002 sind bei der Bundesanstalt 54 Anträge von Finanzdienstleistungsunternehmen eingegangen. In 23 Fällen sah die Aufsicht von der Prüfung ab, in 13 Fällen wurde der Antrag abgelehnt. Die übrigen Fälle waren zum Jahresende noch offen.

### Prüfungen bei Finanzdienstleistern

Bei den Prüfungen wurden insbesondere Mängel bei den Organisationspflichten festgestellt.

Im Jahr 2002 wertete die BaFin 873 Berichte über die Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen aus. Danach lag der Schwerpunkt der Mängel eindeutig im Bereich der Organisationspflichten. Die seit 2000 auch für Finanzdienstleistungsinstitute gültigen Mitarbeiter-Leitsätze wurden häufig nicht sachgerecht umgesetzt, was teilweise an – inzwischen geklärten – Missverständnissen lag. Weiterer Schwerpunkt waren die internen Unternehmenskontrollen, die der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs dienen. Häufig waren die Kontrollen nicht ausreichend dokumentiert worden. Auch die Aufklärungspflichten über so genannte Kick-Back-Zahlungen wurden nicht immer eingehalten.

Aufgrund der Prüfungsberichte ergriff die BaFin in 160 Fällen aufsichtsrechtliche Maßnahmen, in der Regel Anordnungen, die der Mängelbeseitigung dienen.

### Bußgeld- und Gerichtsverfahren

Wegen Verletzung der Aufzeichnungspflichten nach § 34 WpHG verhängte die BaFin vier Bußgelder und stellte zwei Verfahren ein. Ein Verfahren wurde wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Werbeverbot in Form des »Cold Calling« eingeleitet. Das Verfahren wurde eingestellt (§ 46 OWiG), weil der Tatverdacht entkräftet wurde. Bei den Verfahren, die noch aus dem Jahr 2001 anhängig waren, wurden zwei mit einem Bußgeld abgeschlossen und sechs Verfahren eingestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Verbot von Omnibuskonten.

Im Jahr 2002 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht<sup>27</sup> das von der BaFin gegenüber einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausge-

<sup>27</sup> BVerwG 6 C 2.02, 24.04.2002.

sprochene Verbot der Fortführung von so genannten Omnibuskonten. Ausgangspunkt war eine Untersagung der BaFin, da ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei seinen Kundengeschäften die herein-  
genommenen Gelder nicht unverzüglich und getrennt von den Geldern  
des Unternehmens sowie von anderen Kundengeldern bei einem Ein-  
lagenkreditinstitut verwahrte. Die Pflicht zur getrennten Verwahrung  
von Kundengeldern besteht nach § 34a Absatz 1 WpHG für alle Wert-  
papierdienstleistungsunternehmen, die Kundengelder im eigenen  
Namen und für fremde Rechnung verwenden und keine Einlagenkredit-  
institute sind. In dem Verfahren bestätigte zunächst das Verwaltungs-  
gericht Frankfurt am Main und, nach der Sprungrevision, auch das  
Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der erlassenen Unter-  
sagung: Die Regelung des § 34a Absatz 1 WpHG widerspreche nicht  
europarechtlichen Vorgaben.

# V Aufsicht über das Investmentgeschäft

- 1 Solvenz- und Marktaufsicht von Kapitalanlagegesellschaften
  - 1.1 Grundlagen der Aufsicht
  - 1.2 Wirtschaftliche Situation
- 2 Zulassungen ausländischer Investmentfonds

## 1 Solvenz- und Marktaufsicht von Kapitalanlagegesellschaften

### 1.1 Grundlagen der Aufsicht

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Investmentwesen wurden erheblich verändert.

Das 4. FMFG hat die rechtlichen Rahmenbedingungen des Investmentwesens in Deutschland erheblich verändert. Im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) wurden nicht mehr erforderliche Anlagebeschränkungen beseitigt und insbesondere bei den Immobilienfonds die Anlagemöglichkeiten erheblich erweitert. Dadurch soll der Investmentstandort Deutschland gestärkt werden. Gleichzeitig verbessert das Gesetz auch den Anlegerschutz und die Verbraucherefreundlichkeit.

Die wichtigsten KAGG-Änderungen sind:

- Die Erweiterung der zulässigen Nebentätigkeiten  
Die Kapitalanlagegesellschaften (KAGen) dürfen künftig auch konzernfremde Fondsanteile vertreiben und Anlageberatung leisten; dadurch kann der Anleger Anteile verschiedener Anbieter aus einer Hand erwerben.
- Die Einführung von Anteilen mit unterschiedlichen Rechten  
Die Neuregelung ermöglicht es den KAGen, unterschiedliche Anteilsklassen innerhalb eines Fonds zu begründen. Bislang mussten etwa thesaurierende und ausschüttende Fonds getrennt aufgelegt werden.
- Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für Wertpapierfonds  
Index-Fonds dürfen über die bisher zulässigen Aktienindizes hinaus nun auch Wertpapierindizes nachbilden, die von der BaFin anerkannt sind. Zu diesem Zweck können sie die Anlagegrenzen überschreiten.
- Erweiterte Investitionsmöglichkeiten bei offenen Immobilienfonds  
Das Vermögen der offenen Immobilienfonds darf nun ohne Beschränkungen in Immobilien außerhalb des EWR investiert werden. Das Gleiche gilt auch für den Erwerb von Erbbaurechten an Grundstücken, die damit dem Erwerb von Volleigentum gleichgestellt werden. Der Erwerb von Wohnungseigentum und Teileigentum sowie von Wohnungs- und Teilerbbaurechten ist innerhalb des EWR in größerem Umfang und nunmehr auch außerhalb des EWR möglich. Die Investitionen, die einem Währungsrisiko unterliegen, dürfen aber eine Obergrenze von 30 % des Fondsvermögens nicht übersteigen. Neben diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten ist auch der An-

legerschutz verbessert worden. Der Anteilspreis muss jetzt börsentäglich statt jährlich ermittelt werden. Ferner dürfen die Mitglieder des Sachverständigenausschusses nur noch zeitlich begrenzt tätig sein; dadurch soll einer zu starken Abhängigkeit der Sachverständigen vorgebeugt werden.

Seit 2003 gibt es neue Mustervertragsbedingungen, die mit der BaFin abgestimmt sind.

Aufgrund der weit reichenden Änderungen im KAGG begann die Bundesanstalt, die neu zu gestaltenden Muster-Vertragsbedingungen mit dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) abzustimmen. Seit Anfang 2003 stehen für sämtliche Fondstypen angepasste Mustervertragsbedingungen zur Verfügung.

Die BaFin schloss ihre Arbeiten an dem Rundschreiben zur Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Kapitalanlagegesellschaften im Berichtsjahr ab. Der Entwurf berücksichtigt hinsichtlich des Outsourcing im Investmentgeschäft bereits die Regelungen der Investmentfonds-Richtlinie, die bis zum August 2003 umgesetzt sein müssen. Um der gesetzlichen Regelung nicht vorzugreifen und der Gefahr von Regelungswidersprüchen vorzubeugen, stellte die BaFin die Veröffentlichung des Rundschreibens zurück, bis endgültige Klarheit über den Gesetzestext besteht.

### **Mehr Kostentransparenz und Wohlverhaltensregeln für KAGen**

Die endgültige Fassung des 4. FMFG enthielt nun doch keine Regeln zur Verbesserung der Kostentransparenz. Daraufhin ergriff der BVI die Initiative: Im Rahmen einer Selbstregulierung schlug er ein Konzept zur Kostentransparenz und ein weiteres für Wohlverhaltensregeln für KAGen vor. Im Oktober 2002 verabschiedete der Verband die »BVI-Wohlverhaltensregeln« als Empfehlung an die Kapitalanlagegesellschaften. Der Verhaltenskodex soll dafür sorgen, dass die KAGen ihre Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausschließlich im Interesse der Anteilhaber verwalten. Die BVI-Wohlverhaltensregeln gelten seit Januar 2003.

Die BaFin begrüßt die BVI-Selbstregulierung als wichtigen Schritt.

Die Empfehlungen des Verbandes enthalten etwa Ansätze zur Verbesserung der Kostentransparenz, zum Umgang mit Interessenkonflikten und zur Ausführung von Wertpapiertransaktionen im Anlegerinteresse. Während der Erstellung der BVI-Wohlverhaltensregeln hatte die BaFin mehrfach die Gelegenheit, weitere Anregungen zu geben, die auch Eingang in das Papier gefunden haben. Die BaFin begrüßt die BVI-Wohlverhaltensregeln als einen Schritt in die richtige Richtung, hält aber einige Verbesserungen wie etwa den Ausweis von Bestandsprovisionen, Kick-Back-Vereinbarungen oder Konzernumsätzen für wünschenswert.

Die Bundesanstalt wird die Verbandsempfehlungen bei ihren Prüfungen berücksichtigen. Eine neue, in Frankfurt am Main angesiedelte Einheit der BaFin soll verstärkt das Marktverhalten deutscher Kapitalanlagegesellschaften und damit die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln in der Fondsverwaltung überwachen. Die BaFin wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eigene, weitergehende Wohlverhaltensregeln erlassen. Das wird jedoch erst mit In-Kraft-Treten von entsprechenden Rechtsgrundlagen möglich sein. Die Investmentfonds-Richtlinie setzt dem deutschen Gesetzgeber hierfür eine Frist bis zum 13. Februar 2004.

## 1.2 Wirtschaftliche Situation

Anders als Aktienfonds profitierten Euro-Rentenfonds und Immobilienfonds von der Lage an den Wertpapiermärkten 2002.

Das Jahr 2002 hat den Wertpapiermärkten, insbesondere den Aktienbörsen, weltweit drastische Kursrückgänge beschert. Da Investmentfonds vorwiegend in Wertpapiere investieren, schlug die negative Entwicklung der Weltbörsen auf die Wertentwicklung der Fonds durch. Aktienfonds waren naturgemäß besonders betroffen. Investmentfonds, die in auf Euro lautende Schuldverschreibungen investierten (Rentenfonds), konnten dagegen infolge rückläufiger Zinsen Wertsteigerungen erzielen. Internationale Rentenfonds litten unter der Dollarschwäche: Sie erzielten – wie auch die Geldmarktfonds – nur leichte Wertzuwächse. Immobilienfonds verzeichneten stabile Wertzuwächse.

Gesellschaften schlossen Fonds mit geringem Volumina.

Kursverluste von Wertpapieren, die zum Fondsvermögen gehören, wirken sich negativ auf die Anteilspreisentwicklung aus, weil der Rückkaufswert aus dem Fondsvermögen und der Zahl der ausgegebenen Anteile errechnet wird. Angesichts der drastischen Reduzierung der Fondsvolumina stellte sich bei einer größeren Zahl von Aktienfonds die Frage, ob diese Fonds noch wirtschaftlich vernünftig verwaltet werden können. Viele davon betroffene Kapitalanlagegesellschaften entschlossen sich daher, Fonds mit geringen Volumina zu schließen. Denn angesichts der verhaltenen Perspektiven an den Aktienmärkten blieben im vergangenen Jahr auch die Mittelzuflüsse aus, mit denen die Reduzierung der Fondsvolumina hätte gemindert werden können.

Die Entwicklung an den Börsen hat sich jedoch nicht nur auf die Zahl der Investmentfonds ausgewirkt. Auch bei den Kapitalanlagegesellschaften deuteten sich Veränderungen an: Im vergangenen Jahr gab es nur eine neue KAG, allerdings war dies eine Immobilienfonds-Kapitalanlagegesellschaft. Bei den Wertpapier-KAGen gab es zwar noch keine Schließung, aber eine Marktbereinigung durch Fusion.

### Aufsicht über Immobilienfonds

Der Trend zu offenen Immobilienfonds hält unvermindert an.

Der seit zwei Jahren zu beobachtende Trend zur Anlage in Publikums-Immobilienfonds hielt unverändert an. Fast alle Fonds verzeichneten erneut hohe Mittelzuflüsse. Angesichts der weiterhin unsicheren Lage an den Börsen und der verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das 4. FMFG werden sich die offenen Immobilienfonds aller Voraussicht nach auch in Zukunft positiv entwickeln. Insbesondere die Reduzierung der Anlagebeschränkungen erlaubt es den Gesellschaften, verstärkt im Ausland nach rentablen Anlagemöglichkeiten zu suchen. Die Zahl der Publikums-Immobilienfonds nahm um zwei auf 24 zu. Insgesamt wurde ein Vermögen in Höhe von 75 Mrd. Euro verwaltet.

Ebenfalls positiv entwickelte sich der Markt für Immobilien-Spezialfonds. Auch stehen in diesem Bereich weitere Neugründungen von Kapitalanlagegesellschaften an. Zu den bereits existierenden 47 Immobilien-Spezialfonds kamen im Laufe des Berichtsjahres weitere zehn hinzu.

### Zahlen zur Investment-Aufsicht

Im Inland erteilte die BaFin einer KAG die Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäfts. Aufgrund von Übernahmen oder Fusionen erlo-



schen im Berichtsjahr vier Gesellschaften. Zum Jahresende 2002 verfügten somit 81 Kapitalanlagegesellschaften (Vorjahr: 84) über eine Erlaubnis.

Die BaFin genehmigte bei 125 Fonds neue Vertragsbedingungen (Vorjahr: 205) und in 235 Fällen Änderungen von Vertragsbedingungen (Vorjahr: 217); 34 Fonds wurden geschlossen. Die Anzahl der von inländischen Gesellschaften verwalteten Publikumsfonds belief sich damit Ende 2002 auf 1.380 Fonds (Vorjahr: 1.281). Davon sind:

- 43 Geldmarktfonds (Vorjahr: 46)
- 187 Dachfonds (Vorjahr: 162)
- 4 gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds (Vorjahr: 3)
- 53 AS-Fonds (Vorjahr: 47)
- 24 offene Immobilienfonds (Vorjahr: 22)
- 1.069 unterschiedlich ausgestaltete Wertpapierfonds

Darüber hinaus verwalteten die Kapitalanlagegesellschaften 5.814 Spezialfonds (Vorjahr: 5.817).

## 2 Zulassungen ausländischer Investmentfonds

Das Anzeigeverfahren für den Vertrieb ausländischer Investmentanteile wurde modifiziert.

Der Gesetzgeber hat mit dem 4. FMFG auch das Ausländinvestment-Gesetz (AuslInvestmG), das den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile in Deutschland regelt, modifiziert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen das der Vertriebsaufnahme vorgeschaltete Anzeigeverfahren. Dieses Verfahren hat ein ausländischer Investmentfonds bei der BaFin zunächst zwingend zu durchlaufen. Nunmehr sind nicht vollständig erstattete Vertriebsanzeigen für EU-richtlinienkonforme Fonds – also Fonds, die der so genannten Investment- oder OGAW-Richtlinie entsprechen – und für alle anderen ausländischen Investmentfonds jeweils innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu ergänzen. Zudem ist für sonstige Investmentfonds in Annäherung an die Rechtslage bei EU-richtlinienkonformen Fonds die Pflicht zur Vorlage von Werbeschriften entfallen. Die Bundesanstalt veröffentlichte zur Information der ausländischen Investmentgesellschaften ein an die neuen Bestimmungen angepasstes Merkblatt für Anzeigen nach dem AuslInvestmG.

Daneben befasste sich die Bundesanstalt kritisch mit den Marketingaktivitäten einzelner ausländischer Investmentfonds. In einem Fall untersagte sie aufgrund von unzulässigen Werbemaßnahmen die Fortsetzung der Vertriebsaktivitäten. Zudem hatte die BaFin zahlreiche Anfragen zur Vertriebsberechtigung ausländischer Investmentfonds zu klären. Hier ging es zumeist um Private-Equity-Fonds oder Hedge-Fonds, deren Einordnung unter das AuslInvestmG von der Konstruktion des Einzelfalls abhängt<sup>28</sup>.

<sup>28</sup> Eine aufsichtsrechtliche Einordnung der Private-Equity-Fonds und der Hedge-Fonds findet sich im Geschäftsbericht 2001 des BAKred, S. 52f.

### Zahl der Anzeigen

Die Zahl der Vertriebsanzeigen lag etwas unter der des Vorjahres.

Die Zahl der neu eingereichten Vertriebsanzeigen belief sich im Berichtsjahr auf 927 Anzeigen. Der Spitzenwert von 1.143 Anzeigen aus dem Jahr 2001 wurde damit nicht erreicht. Trotzdem lag diese Zahl auf dem dritten Rang seit In-Kraft-Treten des AusInvestmG im Jahr 1970. Die fristgerechte Anzeigenbearbeitung hatte oberste Priorität für die BaFin.

Mit 856 Anzeigen (2001: 1.030) entfiel die Mehrzahl der insgesamt 1.143 eingereichten Vertriebsanzeigen auf EU-richtlinienkonforme Fonds, die das erleichterte Anzeigeverfahren nach § 15c AusInvestmG in Anspruch nehmen konnten. Weitere 71 Anzeigen nach § 7 AusInvestmG (Vorjahr: 113 Anzeigen) wurden für andere, nicht richtlinienkonforme Investmentfonds, vornehmlich Dachfonds, erstattet.

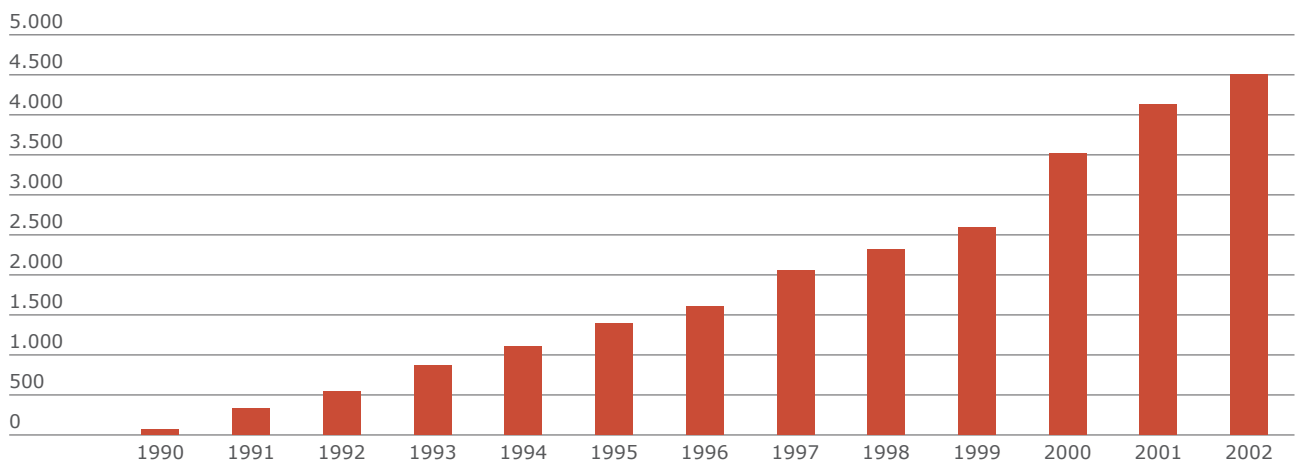
Die meisten ausländischen Fonds kommen aus Luxemburg.

Zum Jahresende verfügten 1.350 ausländische Investmentfonds mit 4.929 Einzelvermögen<sup>29</sup> (Vorjahr: 4.488) über die Berechtigung, ihre Anteile in Deutschland öffentlich zu vertreiben. Bei 202 der Einzelvermögen handelte es sich um Dachfonds. Der überwiegende Teil der Einzelvermögen kam, wie schon in den Vorjahren, aus Luxemburg, den zweiten Platz der Herkunftsländer nahm Irland ein. Insgesamt ist die Zahl der vertriebsberechtigten ausländischen Investmentfonds im Jahr 2002 um fast zehn Prozent gewachsen.

Die Entwicklung des Bestands an vertriebsberechtigten Einzelvermögen, unterteilt in EU-richtlinienkonforme (§ 15c AusInvestmG) und sonstige Fonds (§ 7 AusInvestmG), zeigen die folgenden Grafiken.

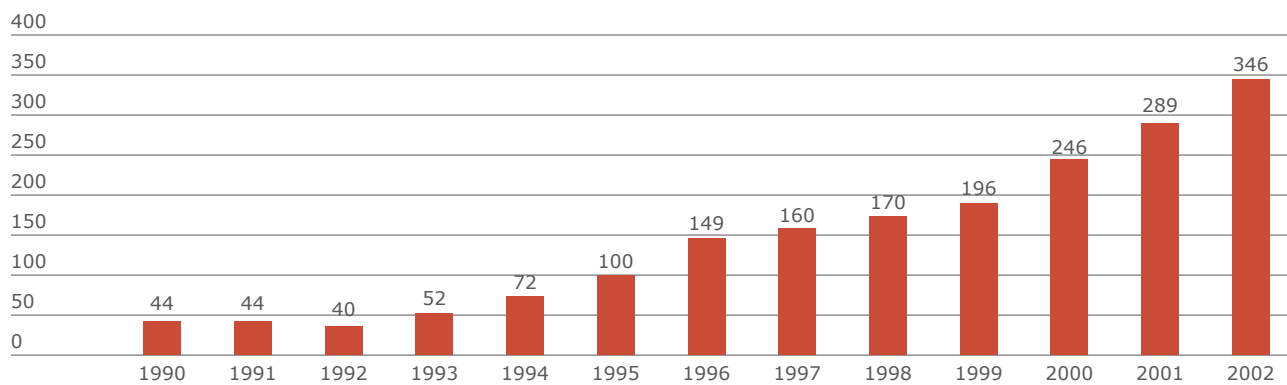
Grafik 7

#### Einzelvermögen nach § 15c AusInvestmG



<sup>29</sup> Teilfonds von Umbrellafonds sind hierin einzeln erfasst.

Grafik 8

**Einzelvermögen nach § 7 AuslInvestmG**

# VI Aufsicht über Versicherungsunternehmen

- 1 Grundlagen der Aufsicht
  - 1.1 Betriebliche Altersvorsorge
  - 1.2 Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes
  - 1.3 Neue Vorschriften im Pflichtversicherungsgesetz
  - 1.4 VVG-Reform – Zwischenbericht
  - 1.5 Rundschreiben
  - 1.6 Neue Mustervertragsbedingungen für Wertpapier-Sondervermögen
  - 1.7 Vorstände in Aufsichtsratssitzungen
  - 1.8 Versicherungsvertrieb
- 2 Statistische Angaben
  - 2.1 Anzahl der Unternehmen
  - 2.2 Aufnahme des Versicherungsgeschäfts
  - 2.3 Unterjährige Berichterstattung
    - 2.3.1 Geschäftsentwicklung
    - 2.3.2 Kapitalanlagen
  - 2.4 Solvabilität 2001
    - 2.4.1 Lebensversicherer
    - 2.4.2 Sterbekassen
    - 2.4.3 Private Krankenversicherer
    - 2.4.4 Schaden- und Unfallversicherer
    - 2.4.5 Pensionskassen
  - 2.5 Überschusserlegung in der Lebensversicherung 2001
  - 2.6 Zeitwerte der Kapitalanlagen 2001
- 3 Aufsicht auf einzelnen Gebieten des Versicherungswesens
  - 3.1 Lebensversicherer
    - 3.1.1 Wirtschaftliche Situation
    - 3.1.2 Zulässige bilanzielle Instrumente
    - 3.1.3 Gründung der Protektor Lebensversicherungs-AG
    - 3.1.4 Einsetzung eines Sonderbeauftragten
    - 3.1.5 Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars
    - 3.1.6 Werbung mit der Überschussbeteiligung
    - 3.1.7 Werbe- und Vertriebsmethoden
    - 3.1.8 Beitragsdepots
  - 3.2 Sterbekassen
  - 3.3 Private Krankenversicherer
    - 3.3.1 Wirtschaftliche Situation
    - 3.3.2 Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze
    - 3.3.3 Versandapotheken
    - 3.3.4 Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen
    - 3.3.5 Telefonwerbung
    - 3.3.6 Vorlage technischer Berechnungsgrundlagen
    - 3.3.7 Prämienanpassungsklauseln
    - 3.3.8 Wahrscheinlichkeitstafeln
    - 3.3.9 Örtliche Prüfungen
    - 3.3.10 Interne Revision
  - 3.4 Schaden- und Unfallversicherer
    - 3.4.1 Kraftfahrtversicherung
    - 3.4.2 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
    - 3.4.3 Unfallversicherung

- 3.5 Rückversicherer
  - 3.5.1 Wirtschaftliche Lage
  - 3.5.2 Beitragssituation
  - 3.5.3 Versicherungstechnische Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen
  - 3.5.4 Versicherungstechnisches Gesamtergebnis
  - 3.5.5 Bilanzergebnis
  - 3.5.6 Eigenmittelausstattung
- 3.6 Pensionskassen und Pensionsfonds
  - 3.6.1 Aufsicht und betriebliche Altersversorgung
  - 3.6.2 Pensionskassen
  - 3.6.3 Pensionsfonds – der fünfte Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge

# 1 Grundlagen der Aufsicht

## 1.1 Betriebliche Altersvorsorge

Betriebliche Altersvorsorge wird seit 2002 gefördert.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmG) wird die private und betriebliche Altersvorsorge der Versicherten durch steuerliche Vergünstigungen oder Zulagen gefördert. Am 1. Januar 2002 trat dieses Gesetz in Kraft. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

- die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung,
- die gesetzliche Einstandspflicht der Arbeitgeber für die Erfüllung von Versorgungszusagen,
- die Einführung steuerlicher Anreize bei Entgeltumwandlung,
- die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen,
- die Verbesserung der Übertragungsmöglichkeiten bei Wechsel des Arbeitgebers,
- die Einführung von Pensionsfonds, um den Gestaltungsspielraum für Versorgungszusagen zu erhöhen und
- die Einführung der Beitragszusage mit Mindestleistung, um die Versorgungszusagen kalkulierbarer zu machen.

Für Pensionsfonds sind nun auch Auszahlungspläne zulässig.

Einige Regelungen, insbesondere die Vorschriften für Pensionsfonds, änderten sich erneut durch das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz (HZvNG) vom 21. Juni 2002. Die Änderungen gleichen insbesondere das Leistungsspektrum der Pensionsfonds an die steuerlich geförderte private Altersversorgung an, indem sie auch für Pensionsfonds Auszahlungspläne zulassen. Außerdem entschied sich der Gesetzgeber für eine stärkere Angleichung an die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Die Versicherungsaufsicht war intensiv in die Arbeiten am Regierungsentwurf eingebunden. Parallel bereitete die Aufsicht weitere Durchführungsverordnungen zu den §§ 112 ff. VAG vor. Der Entwurf für eine Verordnung über die Rechnungslegung der Pensionsfonds übersandte die BaFin dem zuständigen Justizministerium im Sommer 2002. Auch die vorgesehenen Durchführungs-Rundschreiben<sup>30</sup> zur risikogerechten

<sup>30</sup> Siehe § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (PFKapAV) vom 21.12.2001, BGBl. I S. 4185.

Kapitalanlage der Pensionsfonds bereitete die BaFin vor; sie konnten jedoch noch nicht verabschiedet werden. Auslegungsfragen zu den neuen Rechtsvorschriften erörterte die Bundesanstalt zusammen mit Arbeitsgruppen des Unternehmens der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS). Es wurde weitgehende Übereinstimmung erzielt. Die Ergebnisse wurden von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlicht.

In das Betriebsrentenrecht wurde die beitragsbezogene Zusage mit Mindestleistung neu eingeführt.

Die beitragsbezogene Zusage mit Mindestleistung wurde neu in das Betriebsrentenrecht eingeführt. Hiernach bemessen sich die Leistungen zur Altersversorgung nach den eingezahlten Beiträgen und den darauf entfallenen Erträgen. Allerdings müssen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verrechnet wurden, zur Verfügung stehen. Beitragsbezogene Leistungen können sowohl von Pensionskassen als auch von Pensionsfonds zugesagt werden.

## 1.2 Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

### Aufsicht über Rückversicherer

Die Versicherungsaufsicht über Rückversicherer wird ausgedehnt. Dies entspricht internationalen Standards.

Die Entwicklung an den internationalen Märkten führte zu einer internationalen wie nationalen Diskussion über die Frage, ob und wenn ja, nach welchen Standards Rückversicherer beaufsichtigt werden sollten. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich dafür, mit dem 4. FMFG die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen auszudehnen.

Ab 2005 gelten für Rückversicherer besondere Aufsichtsregelungen.

Vor der Neuregelung hatte die BaFin lediglich bestimmte Informationsrechte, um die finanzielle Lage der Unternehmen beurteilen zu können. Die seit dem 1. Juli 2002 geltenden Bestimmungen gehen nun deutlich darüber hinaus. Der Gesetzgeber legte damit sowohl Rechtsform wie auch Sitz der Hauptverwaltung fest. Außerdem schuf er Regeln zu der Qualifikation des Vorstands, dessen persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung die BaFin nun wie bei den Erstversicherern zu prüfen hat. Bei den Bestimmungen für die Kapitalanlagen wurde der weltweiten Tätigkeit der Rückversicherer Rechnung getragen. Um den Unternehmen hier die notwendige Freiheit zu belassen, gelten nur die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Bei der Mischung und Streuung ist die besondere Risikosituation des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Eingriffsrechte der BaFin beschränken sich auf Maßnahmen, die die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sicherstellen sowie die Erhaltung der jederzeitigen Leistungsfähigkeit gewährleisten. Damit die Unternehmen ausreichend Zeit für notwendige Änderungen erhalten, sind die Bestimmungen zur Rechtsform sowie zur Kapitalanlage erst ab dem 1. Januar 2005 anwendbar.

### Weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 16 des 4. FMFG baute nicht nur die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen, sondern auch die Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen erheblich aus. Letzteres diente vor allem der Bekämpfung der Geldwäsche und führte auch zu der Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des KWG.

In § 7a Absatz 2 VAG fasste der Gesetzgeber die Definition des Begriffes der bedeutenden Beteiligung neu. Zu den wesentlichen Änderungen gehört, dass bei einer Versicherungs-AG der Anteil am Kapital (und nicht der Anteil am Nennkapital) maßgebend ist; die Bezugnahme auf § 22 WpHG wurde präzisiert und die Definition der Begriffe des Tochter- und des Mutterunternehmens ausgedehnt.

In § 8 Absatz 1 VAG wurde zum einen der auf die Inhaber bedeutender Beteiligungen abstellende Grund für die zwingende Versagung der Zulassung eines Versicherungsunternehmens neu gefasst (Satz 1 Nr. 2). Unter anderem wurde geregelt, dass die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Satz 1 und 2 VAG im Zweifel auch dann erfüllt sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb durch eine Handlung erlangt hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt. Zum anderen definierte der Gesetzgeber in § 8 Absatz 1 Satz 4 VAG den Begriff der engen Verbindung zwischen einem Erstversicherungsunternehmen und einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen.

Neu gefasst wurde § 104. Neben Folgeänderungen wurde u.a. klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde die Auskunfts- und Vorlagerechte (Absatz 1 Satz 2 bis 4) auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist hat, die für die Untersagung des Erwerbs gilt (§ 104 Absatz 1b VAG). Ferner wurden die Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung bei Aufgabe und Absenkung der Beteiligung erweitert (§ 104 Absatz 3 Satz 3 VAG).

### 1.3 Neue Vorschriften im Pflichtversicherungsgesetz

KfZ-Haftpflichtversicherer sind nun verpflichtet, in jedem EU-Mitgliedsstaat einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen.

Am 1. Januar 2003 ist das Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2002 in Kraft getreten. Damit ist insbesondere die Vierte EU-Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vom 16. Mai 2002 in deutsches Recht umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, die Schadenregulierung bei Auslandsunfällen zu erleichtern. Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer sind nun verpflichtet, in jedem EU-Mitgliedsstaat einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an den Beauftragten und seine Aufgaben detailliert geregelt. Ebenso ist die Einrichtung einer Entschädigungsstelle und einer Auskunftsstelle vorgesehen<sup>31</sup>. Die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG – »Zentralruf der Autoversicherer« und der »Verkehrsofferhilfe e.V.« erklärten sich dazu bereit, die Aufgaben der Auskunftsstelle ([www.zentralruf.de](http://www.zentralruf.de)) sowie die Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungsstelle ([www.verkehrsofferhilfe.de](http://www.verkehrsofferhilfe.de)) zu übernehmen. Die Versicherer haben die Schadenregulierungsbeauftragten der BaFin und den Auskunftsstellen zu melden.

### 1.4 VVG-Reform – Zwischenbericht

Die Reform-Kommission lieferte einen Zwischenbericht ab.

Die im Jahr 2000 eingesetzte Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) veröffentlichte im Oktober 2002 einen

<sup>31</sup> Siehe ausführliche Erläuterung in GB BAV 2001 Teil A, S. 11 f..

Zwischenbericht über ihre bisherige Arbeit. Sie schlägt unter anderem vor, gefestigte Rechtsprechung in das VVG einzugliedern. Dann weist sie auch auf den seit langem vorgebrachten Änderungsbedarf (Stichworte: Alles-oder-Nichts-Prinzip, Unteilbarkeit der Prämie) hin. Einige Probleme ließ die Kommission noch ausdrücklich offen, u.a. deshalb, weil die EG-Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und diejenige zur Versicherungsvermittlung erst nach der Fertigstellung des Zwischenberichts verabschiedet worden waren.

### Krankenversicherung

Der Zwischenbericht enthält auch konkrete Änderungsvorschläge für die Krankenversicherung:

- Bei einem Versicherungswechsel sollen die angesammelten Mittel aus den gesetzlichen Beitragszuschlägen nach § 12 Absatz 4a VAG übertragbar sein,
- Sachleistungen und die direkte Abrechnung zwischen Versicherer und Leistungserbringer (so genannte Managed Care-Elemente) sollen möglich sein,
- Das Tarifwechselrecht (§ 178f VVG) soll bei Verschmelzung oder Bestandsübertragung für fünf Jahre für den Wechsel zwischen den verschmolzenen oder übertragenen Krankenversicherungsbeständen suspendiert werden.

Die Sachverständigenkommission nahm auch zu der Frage Stellung, ob die Verwendung von Gentests gesetzlich geregelt werden muss. Ihrer Ansicht nach besteht wegen der »Freiwilligen Selbstverpflichtung der Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.« kein aktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine explizite Regelung.

Die BaFin plädiert für ein gesetzliches Verbot, den Abschluss eines Versicherungsvertrags von Gentests abhängig zu machen.

Nach Auffassung der BaFin sollte es gesetzlich untersagt werden, den Abschluss eines Versicherungsvertrages von der Durchführung eines Gentests abhängig zu machen. Jeder Versicherungsnehmer hat ein »Recht auf Nichtwissen« aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Interesse, bestimmte genetische Merkmale nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen, würde ohne gesetzliche Regelung nicht ausreichend geschützt. Die Selbstverpflichtung der Verbände kann eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen – auch, weil sie letztlich freiwillig und zeitlich befristet ist.

Ende 2002 und Anfang 2003 erörterten Vertreter der Landesjustizministerien, der Verbände und der BaFin den Zwischenbericht der Sachverständigenkommission. Ein vollständiger Gesetzesvorschlag soll von der Kommission bis Ende dieses Jahres erarbeitet werden.

## 1.5 Rundschreiben

### Kapitalanlagerundschriften

Die BaFin erläuterte mit Rundschreiben 29/2002 (VA) vom 12. Dezember 2002 die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 Absatz 1 VAG und gab ausführliche Hinweise zu den neuen Kapitalanlagevorschriften der Anlageverordnung (AnIV). Das neue Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 4/95.



Börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen können nur unter bestimmten Bedingungen zum gebundenen Vermögen gehören.

Um die Sicherheit einer Vermögensanlage bewerten zu können, haben die Versicherer auch die Bewertungen anerkannter Rating-Agenturen zu berücksichtigen. Sofern Vermögensanlagen wie etwa börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen marktüblich geratet werden, müssen sie über ein Investment-Grade-Rating<sup>32</sup> verfügen. Anderenfalls können sie dem gebundenen Vermögen nur dann zugeführt werden, wenn das Versicherungsunternehmen ihr Sicherheitsniveau nachprüfbar positiv beurteilt und über die hierfür erforderlichen personellen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Solche Vermögensanlagen können dem Portfolio nur in geringem Umfang und unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit beigemischt werden. Sie sind während der gesamten Anlagedauer besonders aufmerksam zu beobachten.

Zur Risikosteuerung sind Stresstests notwendig.

Darüber hinaus legt § 6 AnIV die weiteren Einzelheiten zum Anlage- und internen Kontrollverfahren fest. In Anlehnung an den IAIS-Standard on Asset Management macht die Verordnung qualitative Vorgaben an das Kapitalanlagemanagement und die Risikosteuerung. So sind Stresstests als Risikosteuerungsinstrument einzusetzen. Außerdem wird ein ausführliches Berichtswesen eingeführt, das die Versicherungsunternehmen zur Vorlage der innerbetrieblichen Anlageleitlinien, einer Beschreibung des Asset-Liability-Managements sowie weiterer detaillierter Angaben zur Anlagepolitik und den Überwachungs- und Kontrollverfahren verpflichtet.

### **Rundschreiben zu den Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten**

Die BaFin passte das Rundschreiben 5/97 zu den Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten den durch die Anlageverordnung geänderten Vermögensanlagevorschriften an.

Das neue Rundschreiben 30/2002 (VA) vom 12. Dezember 2002 konkretisiert die Pflichten der Versicherungsunternehmen, den Erwerb der in § 54 Absatz 4 VAG genannten Vermögensgegenstände anzuzeigen, über ihre gesamten Vermögensanlagen zu berichten (§ 54d VAG) sowie die angesetzten Anrechnungswerte für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mitzuteilen (§ 66 Absatz 3a VAG). Die nach den Rundschreiben 3/99 und 1/2002 bestehenden Berichtspflichten über strukturierte Produkte sowie Asset Backed Securities und Credit Linked Notes integrierte die Aufsicht in das neue Rundschreiben.

Bei Anlagen in Fonds haben die Versicherer deren Strategie anzugeben.

Erstmalig sind bei Fonds die strategische Ausrichtung und die wesentliche Zusammensetzung mitzuteilen und für die Aufsicht wichtige Informationen wie etwa die Art und das Rating der Rententitel sowie die Anteile der einzelnen Anlagearten anzugeben. Zudem eröffnet das Rundschreiben den Versicherern nach § 2 Absatz 3 AnIV die Möglichkeit, bei Wertpapier-Sondervermögen nicht mehr das gesamte Fondsvermögen, sondern – bei gegebener Transparenz des Fonds – nur noch den durchgerechneten Anteil an Aktien, Genussrechten, Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Beteiligungen auf die Risikokapitalquote anzurechnen.

<sup>32</sup> Langfristige Ratings: BBB- (Standard & Poor's, Fitch), Baa3 (Moody's); kurzfristige Ratings: A-3 (Standard & Poor's), F 3 (Fitch) oder Prime 3 (Moody's).

Die neuen Nachweisungen 670 und 671 ermöglichen einen vierteljährigen Überblick über die Vermögensanlagen und die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen.

Bei zunehmender Volatilität an den Kapitalmärkten und komplexeren Kapitalanlagestrategien der Versicherer benötigt die Aufsicht tieferegehende Informationen und mehr Transparenz über deren Kapitalanlagen, um beurteilen zu können, ob die Kapitalanlagen werthaltig sind. Die neue Nachweisung 670 bietet einen vierteljährlichen Überblick über die Vermögensanlage, geordnet nach den Anlagearten der Anlageverordnung. Angaben zu Buch- und Zeitwerten der Kapitalanlagen sind mit der neuen Nachweisung 671 vierteljährlich einzureichen. Aus der Nachweisung 671 gehen die stillen Reserven und stillen Lasten der jeweiligen Kapitalanlagen sowie die unterjährige Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva hervor.

Die als qualitative Instrumente durchzuführenden Stresstests sind in die Berichtspflichten aufgenommen worden. Das neue Rundschreiben enthält Hinweise zu den Parametern und zum Modell für die Stresstests. Je nach Ergebnis der Belastungstests müssen die Unternehmen in Abhängigkeit von der Höhe einer gegebenenfalls eintretenden Unterdeckung weitere Bestätigungs- oder Mitteilungspflichten erfüllen.

### **Rundschreiben zu Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes**

Am 12. April 2002 gab die Versicherungsaufsicht das Rundschreiben 1/2002 zu Asset-Backed-Securities (ABS) und Credit-Linked-Notes (CLN) heraus.

Dabei handelt es sich um strukturierte Finanzinstrumente, die mit Vermögenswerten unterlegt sind (so genanntes Underlying) und deren Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Cash-Flow des Underlying bestritten werden. Aufgrund ihrer Komplexität sowie der strukturellen und materiellen Risiken – die Gläubiger tragen nicht nur ein Marktrisiko, sondern auch ein Kreditrisiko bis hin zum Totalausfall – hielt es die Aufsicht für notwendig, zu den dadurch aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Vom Anwendungsbereich des Rundschreibens 1/2002 werden alle Finanzprodukte erfasst, die durch die Neuverpackung von Forderungen oder die Übertragung von Kreditrisiken entstehen.

Neue Finanzinstrumente wie ABS und CLN müssen insbesondere den gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entsprechen.

Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes haben den allgemeinen Anforderungen des § 54 Absatz 1 VAG an die Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Vermögensanlage zu genügen. Dem Grundsatz der Anlagesicherheit ist höchste Priorität einzuräumen. An die Beurteilung der Sicherheit sind insbesondere im Hinblick auf die Komplexität der Strukturen erhöhte Anforderungen zu stellen. Der Grundsatz der Anlagesicherheit erfordert für das vom Versicherungsunternehmen erworbene Finanzinstrument mindestens ein externes Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur. Ein entsprechendes Rating des Emittenten oder des Underlying ist nicht ausreichend.

Finanzprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können im gebundenen Vermögen allenfalls über die Öffnungsklausel (§ 1 Absatz 2 AnIV) geführt werden, und zwar nur bei einer nachprüfbar positiven Bewertung der Anlagesicherheit. Die positive Beurteilung sollte sich auf möglichst viele Faktoren stützen, etwa das Durchschnittsrating

des Underlying, die Art und Laufzeit der zugrunde liegenden Forderungen, bekannt gewordene Ausfälle, Sicherungsmechanismen und den Aufbau der Gesamtstruktur.

### **Deckungsstockrundschriften**

Die BaFin hat am 12. Dezember 2002 ein neues Deckungsstockrundschrift 31/2002 (VA) veröffentlicht. Es enthält insbesondere Vorgaben über die Aufstellung und Führung des Deckungsstockverzeichnisses, die dort einzutragende Werte sowie die Aufbewahrung des Deckungsstocks. Eine Neufassung des Rundschreibens 3/96 war durch die Änderungen der Vermögensanlagevorschriften, insbesondere das In-Kraft-Treten der Anlageverordnung am 1.1.2002, notwendig geworden. Trotz der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten durch die Anlageverordnung konnte im neuen Rundschreiben die Zahl der Vordrucke für das Deckungsstockverzeichnis gesenkt werden.

### **Treuhänderrundschriften**

Schließlich veröffentlichte die BaFin das Rundschreiben 32/2002 (VA) vom 12. Dezember 2002 zum Deckungsstock-Treuhänder.

Die Vermögensanlagevorschriften waren geändert worden, so dass auch die Regelungen des Rundschreibens 4/96 über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse des Deckungsstock-Treuhänders und die Sicherstellung der Vermögensanlagen überarbeitet werden mussten.

Der Treuhänder kann seine Zustimmung nun auch via qualifizierter elektronischer Signatur erklären.

So kann der Treuhänder seine Zustimmung zu einer Verfügung, die nach § 72 Absatz 3 VAG nur schriftlich erklärt werden kann, nunmehr auch im Wege der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung im Sinne des Signaturgesetzes abgeben. Dabei muss der Signaturempfänger dem Treuhänder schriftlich zugesichert haben, alle elektronisch signierten Dokumente zu verifizieren. Die Signaturkarte und die PIN müssen vom Treuhänder getrennt verwahrt und vor fremdem Zugriff geschützt werden.

## **1.6 Neue Mustervertragsbedingungen für Wertpapier-Sondervermögen**

Neue Mustervertragsbedingungen für gemischte Wertpapier-Spezialfonds stimmte die BaFin mit dem GDV ab.

Die BaFin stimmte 2002 mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) neue Mustervertragsbedingungen für gemischte Wertpapier-Spezialfonds ab. Sie setzen die Änderungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften durch das 4. FMFG und die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten durch die Anlageverordnung um. Anteile an Wertpapier-Spezialfonds, die dem neuen Bedingungsnetzwerk entsprechen, sind nach § 1 Absatz 1 Nr. 15 AnIV für das gebundene Vermögen qualifiziert. Sofern Versicherungsunternehmen ihre bisherigen Fonds den neuen Mustervertragsbedingungen anpassen, ist die BaFin unter Vorlage der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie der Richtlinie für den Anlageausschuss zu informieren.

Die Vorlage einer aktuellen Vermögensaufstellung ist künftig – auch bei Wertpapier-Publikumsfonds – nicht mehr erforderlich, da die Aufsichts-

behörde die erforderlichen Informationen nunmehr über das Berichtswesen erhält (Anlage 4 zum Rundschreiben 30/2002 (VA)). Um die Prüfungen zu beschleunigen, bittet die Aufsicht die Unternehmen, ihr zu bestätigen, ob die Vertragsbedingungen den neuen Mustervertragsbedingungen entsprechen. Andernfalls sollten die Abweichungen kenntlich gemacht werden.

## 1.7 Vorstände in Aufsichtsratssitzungen

Ein unbeschränkbares Teilnahmerecht von Vorstandsmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen ist unzulässig.

Die Versicherungsaufsicht stellte Anfang 2002 Anforderungen an die Satzungsbestimmungen auf, die die regelmäßige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen betreffen (VerBAV 2002, 67). Als unbedenklich stufte die Aufsicht Regelungen ein, wonach Vorstandsmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen können. Gleiches gilt, wenn Vorstände dem Aufsichtsrat zu Beginn jeder Sitzung zur Lage des Versicherungsunternehmens Rede und Antwort stehen.

Mit der Schaffung der Allfinanzaufsicht überarbeitete die BaFin die Regelungen im Hinblick auf die Praxis in vergleichbaren Finanzdienstleistungssektoren (VerBaFin 2002, 248). Weiterhin unzulässig ist ein unbeschränkbares Teilnahmerecht von Vorstandsmitgliedern an Aufsichtsratssitzungen. Zudem hat der Aufsichtsrat weiterhin das Recht, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung auszuschließen, wenn etwa persönliche Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand erörtert werden.

## 1.8 Versicherungsvertrieb

Im Berichtszeitraum schloss die BaFin drei Ordnungswidrigkeitenverfahren ab, die sie gemäß § 36 OWiG i. V. m. § 145 a VAG gegen Versicherungsvermittler wegen Verstoßes gegen das Provisionsabgabeverbot<sup>33</sup> eingeleitet hatte.

Im ersten Fall zahlte ein Versicherungsvermittler an einen Versicherungsnehmer für den Abschluss einer Rentenversicherung die ersten drei Beiträge dieser Versicherung in einer Gesamthöhe von 241,94 Euro aus.

Der zweite Fall betraf einen Versicherungsvermittler, der einer Versicherungsnehmerin insgesamt 1.022,58 Euro für den Abschluss zweier Lebensversicherungen zahlte.

Im dritten Fall zahlte ein Versicherungsvermittler einem Versicherungsnehmer für den Abschluss zweier Lebensversicherungen sogar eine Summe von 2.242,01 Euro aus.

Alle drei Vermittler zahlten das verhängte Bußgeld.

<sup>33</sup> Vgl. §§ 144a Absatz 1 Nr. 3, 81 Absatz 2 Satz 4 VAG i. V. m. der Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen vom 8. März 1934 betreffend die Lebensversicherung – Nr. 58 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 9. März 1934.

## 2 Statistische Angaben

### 2.1 Anzahl der Unternehmen

Im Jahr 2002 ist die Anzahl der unter Bundesaufsicht stehenden Unternehmen um 13 auf 691 angestiegen. Mit den zwölf öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht, deren Daten in den Ausführungen zur Geschäftsentwicklung 2002 enthalten sind, ergibt sich folgende Aufteilung nach Sparten.

Tabelle 8

#### Zahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen

	Versicherungsunternehmen (VU) mit Geschäftstätigkeit			VU ohne Geschäftstätigkeit
	Bundesaufsicht	Landesaufsicht	Gesamt	
Lebens-VU	110	4	114	18
Pensionskassen	154		154	4
Sterbekassen	45		45	4
Kranken-VU	55		55	
Schaden-/Unfall-VU	238	8	246	15
Rück-VU	43		43	5
<b>Gesamt</b>	<b>645</b>	<b>12</b>	<b>657</b>	<b>46</b>

### 2.2 Aufnahme des Versicherungsgeschäfts

#### Lebensversicherungsunternehmen

Im Berichtsjahr ließ die BaFin zwei Aktiengesellschaften zum Betrieb der Lebensversicherung zu. Bei einer Gesellschaft handelte es sich um die Protektor Lebensversicherungs-AG. Die andere Zulassung stand im Zusammenhang mit einer Umstrukturierungsmaßnahme.

Zudem wurden im Jahr 2002 in Deutschland drei neue Niederlassungen ausländischer Lebensversicherer aus dem EWR errichtet. Es handelt sich um ein britisches und zwei irische Unternehmen.

Im Jahr 2002 meldeten sich 18 ausländische Lebensversicherer aus dem EWR nach der Dritten Richtlinie Leben (92/96/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland an. Bezogen auf die jeweiligen Sitzländer ergibt sich folgende Aufteilung:

Tabelle 9

#### Lebens-Versicherer aus dem EWR

Irland	5
Liechtenstein	4
Großbritannien	3
Spanien	3
Belgien	1
Luxemburg	1
Niederlande	1

### Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Im Jahr 2002 erteilte die BaFin zwei Unternehmen in der Rechtsform der AG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs in der Schaden- und Unfallversicherung. Neben einigen Anfragen, die zu keinem Zulassungsverfahren führten, waren Ende 2002 noch fünf Zulassungsverfahren anhängig.

Während in 2001 noch fünf Unternehmen aus dem EG/EWR-Raum eine Niederlassung in Deutschland errichteten, gab es im Jahr 2002 in diesem Bereich keine Neugründungen.

Im Berichtsjahr wurden 29 Versicherungsunternehmen (im Vorjahr 17) neu zur Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit in Deutschland angemeldet. Die Unternehmen verteilen sich auf folgende Herkunftsländer:

Tabelle 10

#### Sachversicherer aus dem EWR

Dänemark	1
Frankreich	2
Griechenland	1
Großbritannien	5
Irland	11
Luxemburg	1
Niederlande	3
Norwegen	1
Österreich	1
Schweden	2
Spanien	1

Daneben meldeten bereits zum Dienstleistungsverkehr zugelassene Versicherungsunternehmen Geschäftsbetriebserweiterungen an. Pflichtversicherungen werden weiterhin eher in geringem Umfang angeboten. Auch im Jahr 2002 stellten einige Versicherer ihre Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland ein.

Wie bereits im Vorjahr wurde auch im Jahr 2002 keine Niederlassung eines Drittland-Versicherungsunternehmens gemäß den §§ 105 ff. VAG errichtet.

### Rückversicherungsunternehmen

Die Anzahl der reinen Rückversicherer hat sich im Berichtsjahr von 40 auf 43 leicht erhöht; drei weitere Unternehmen haben das Rückversicherungsgeschäft aufgenommen.

### Pensionskassen und -fonds

Im Berichtsjahr ließ die BaFin 22 Pensionskassen und 18 Pensionsfonds zum Geschäftsbetrieb zu. Von den Pensionskassen hatten 21 die Rechtsform einer AG, nur eine hatte die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Vier Antragsverfahren waren zum

Jahresende noch offen. Als Pensionsfonds ließ die BaFin 17 Aktiengesellschaften und einen Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit zu. Hier waren zehn Verfahren zum Jahresende noch offen.

## 2.3 Unterjährige Berichterstattung

Seit dem Geschäftsjahr 1995 melden die Versicherungsunternehmen der BaFin bzw. dem vormaligen BAV vierteljährlich ausgewählte aktuelle Buchhaltungs- und Bestandsdaten.

Die Erfahrungen mit den Geschäftsjahren 1995 bis 2001 zeigen, dass die vorläufigen Werte zum Teil aus systematischen Gründen von den endgültigen Werten abweichen. Daher werden die vorläufigen Werte für 2002 mit den vorläufigen Werten für 2001 verglichen. Im Bereich der Schaden-/Unfallversicherung wird zusätzlich versucht, aus dem Verhältnis der vorläufigen Werte zu den endgültigen Werten für 1998 bis 2001 die endgültigen Werte für 2002 hochzurechnen.

### 2.3.1 Geschäftsentwicklung

#### Lebensversicherungsunternehmen

Das Neugeschäft der Lebensversicherer stieg vor allem durch den vermehrten Abschluss von Rentenverträgen.

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft stieg das eingelöste Neugeschäft deutlich von 8,3 Mio. Neuverträgen auf 9,8 Mio. Neuverträge (+17,8 %). Diese Erhöhung ergab sich durch das um 43,6 % gestiegene Neugeschäft im Bereich der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen. Die neu abgeschlossene Versicherungssumme blieb dabei fast konstant bei 225,1 Mrd. Euro (Vorjahr: 224,8 Mrd. Euro).

Der Anteil der gemischten Kapitallebensverträgen sank dagegen.

Der Anteil der »klassischen« gemischten Kapitallebensversicherungen an der Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge verringerte sich von 23,6 % auf 20,3 %. Auf die Risikoversicherungen entfielen 27,9 % nach 34,0 % im Vorjahr. Weiter erhöht hat sich der Anteil der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen von 42,5 % auf 51,8 %. Der Anteil der gemischten Kapitallebensversicherungen an der neu abgeschlossenen Versicherungssumme stieg leicht von 19,5 % auf 20,6 %. Der Anteil der Risikoversicherungen betrug wie im Vorjahr 30,7 %; der Anteil der Renten- und sonstigen Lebensversicherungen sank von 49,8 % auf 48,6 %.

Stabil blieb der Anteil der Verträge mit vorzeitigem Abgang.

Der vorzeitige Abgang (Rückkauf, Umwandlung in beitragsfreie Versicherung und sonstiger vorzeitiger Abgang) lag unverändert bei 3,1 Mio. Verträgen. Die Versicherungssumme der vorzeitig beendeten Verträge stieg um 7,3 % auf 91,0 Mrd. Euro. Überdurchschnittlich war der Anstieg des vorzeitigen Abgangs in der Renten- und sonstigen Lebensversicherung mit 17,9 % bei der Anzahl und 33,1 % bei der Versicherungssumme.

Der Bestand an Lebensversicherungen betrug Ende 2002 rund 91 Mio. Verträge mit einer Versicherungssumme von rund 2.050 Mrd. Euro.

Der gesamte Bestand an selbst abgeschlossenen Lebensversicherungen belief sich Ende 2002 auf 90,6 Mio. Verträge (+2,1 %) mit einer Versicherungssumme von 2.048,5 Mrd. Euro (+4,0 %). Der Anteil der gemischten Kapitallebensversicherungen ging bei der Anzahl von 65,7 % auf 61,5 % und bei der Versicherungssumme von 56,6 %

auf 53,3 % zurück. Der Anteil der Risikolebensversicherungen blieb mit 16,4 % und 19,2 % nahezu konstant. Auf die Renten- und sonstigen Lebensversicherungen entfielen 22,2 % nach 17,8 % im Vorjahr bei der Anzahl der Verträge und 27,5 % nach 24,5 % bei der Versicherungssumme.

Die gebuchten Brutto-Beiträge (BBE) im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft stiegen um 2,8 % auf 64,7 Mrd. Euro.

Die starken Veränderungen bei den Renten- und sonstigen Versicherungen sind Folge der Renten-Strukturreform. Es zeigt sich, dass viele Bürger beginnen, ihre private Altersvorsorge neu auszurichten.

### Krankenversicherungsunternehmen

Vergleich zwischen den vorläufigen Werten von 2002 und von 2001: Das Wachstum in der Krankenversicherung entsprach mit 6 % in etwa dem Vorjahr.

Das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft verzeichnete im Jahre 2002 mit 6,0 % auf 23,1 Mrd. Euro ein dem Vorjahr (5,8 %) vergleichbares Wachstum der gebuchten Brutto-Beiträge.

Die geleisteten Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre stiegen um 6,9 % (Vorjahr: +5,2 %) auf 14,5 Mrd. Euro. Die Zuwachsrate der gesamten Schadenzahlungen lag somit im Jahre 2002 über der Anstiegsrate der Beiträge.

Trotz der Hinweise des ehemaligen BAV in den VerBAV<sup>34</sup> zur einheitlichen Zählung und Erfassung der versicherten natürlichen Personen weichen die Angaben in den verschiedenen Berichtsquellen nach wie vor deutlich voneinander ab. Deshalb ist eine Auswertung des vorhandenen unterjährigen Zahlenmaterials nicht sinnvoll.

### Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erzielten die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg der gebuchten Brutto-Beiträge um 3,6 % auf 56,4 Mrd. Euro.

Die Zahlungen für Versicherungsfälle stiegen gegenüber dem Vorjahr deutlich an.

Die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres (GJ) stiegen um 14,0 % (Vorjahr: -1,1 %) auf 22,4 Mrd. Euro, die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren um 7,3 % (-7,3 %) auf 14,0 Mrd. Euro. Die Brutto-Einzelnrückstellungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen mit 15,9 Mrd. Euro um 1,0 % niedriger (Vorjahr: +10,4 %) aus, die Brutto-Einzelnrückstellungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren wurden mit 39,6 Mrd. Euro um 3,9 % (Vorjahr: +3,8 %) höher gebildet als 2001.

Den mit Abstand größten Zweig stellt die Kraftfahrtversicherung mit gebuchten Brutto-Beiträgen in Höhe von 21,8 Mrd. Euro dar. Dies bedeutet ein Plus von 2,8 % nach 5,1 % in 2001. Die geleisteten Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres fielen um 3,4 % höher aus, für Versicherungsfälle aus Vorjahren wurden 9,6 % mehr ausgezahlt. Die gebildeten Brutto-Einzelnrückstellungen für

<sup>34</sup> VerBAV 1998, S. 192.



Versicherungsfälle des Geschäftsjahres sanken um 1,7 % nach +3,6 % im Vorjahr; für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle aus Vorjahren wuchsen die Brutto-Einzelrückstellungen um 1,3 % nach 2,5 % im Vorjahr.

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung wurden 6,9 Mrd. Euro Beiträge eingenommen; dies entspricht einem Zuwachs von 1,4 %. Für Geschäftsjahresschäden wurden 0,7 % und für Vorjahresschäden 14,2 % mehr gezahlt. Die für diesen Versicherungszweig besonders wichtigen Brutto-Einzelrückstellungen sanken für nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres um 20,0 % nach +26,8 % im Vorjahr und stiegen für nicht abgewickelte Versicherungsfälle der Vorjahre um 8,1 % gegenüber 7,9 % im Vorjahr.

Für den Zweig Feuerversicherung wurden gebuchte Brutto-Beiträge in Höhe von 1,9 Mrd. Euro (+1,7 %; Vorjahr: -0,5 %) angegeben. Damit ist der seit 1995 anhaltende Prämienverfall erstmals aufgehalten. Dies zeigt auch der weiterhin deutliche Rückgang der Anzahl der Verträge um 3,6 % (Vorjahr: -2,5 %). Die Brutto-Zahlungen für Geschäftsjahresschäden sanken um 8,1 %, die Brutto-Einzelrückstellung für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres sogar um 14,6 %. Für Vorjahresschäden wurden 3,0 % weniger gezahlt und 3,5 % weniger reserviert.

In der Verbundenen Wohngebäude- und in der Verbundenen Hausrat-Versicherung wurden zusammen rund 6,1 Mrd. Euro (+1,6 %) Beitragseinnahmen erzielt. Die Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres stiegen um 56,8 % (Vorjahr: -6,1 %), für Versicherungsfälle aus Vorjahren wurden 0,8 % (Vorjahr: -31,1 %) mehr gezahlt als in 2001. Für Geschäftsjahresschäden wurden 41,6 % (Vorjahr: +13,0 %) mehr, für Vorjahres-Schäden ähnlich viel wie im Vorjahr reserviert (+0,1 %; Vorjahr: - 6,9 %).

In der Allgemeinen Unfallversicherung wurden mit 5,7 Mrd. Euro gebuchten Brutto-Beiträgen 3,4 % mehr eingenommen als im Vorjahr. Die Brutto-Einzelrückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Geschäftsjahres sanken um 2,6 %, die der Vorjahre stiegen um 0,5 %.

Hochrechnung auf das Geschäftsjahr 2002

Wie in den Vorjahren hat die BaFin für das Jahr 2002 versucht, in der Schaden- und Unfallversicherung aus den Daten der unterjährigen Berichterstattung auf die endgültigen Zahlen des Geschäftsjahres hochzurechnen. Obwohl die endgültigen Werte der Vorjahre vor allem aufgrund abweichender Rückstellungsbildung von den Schätzwerten zum Teil erheblich abwichen, waren deutliche Tendenzen erkennbar.

Methode der Hochrechnung

Zur Ermittlung des Schätzergebnisses wird das Verhältnis der Werte zum vierten Quartal zu den endgültigen Zahlen der Vorjahre 1998 bis 2001 ermittelt und auf die Quartalswerte des Jahres 2002 angewandt. Die einfache Methodik lässt keine Hochrechnungen mit der Qualität beispielsweise von Wahlprognosen zu, erlaubt aber Erkenntnisse, die durch erste Veröffentlichungen einzelner Unternehmen und des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft über den Geschäftsverlauf in 2002 gestützt werden. Die Schätzung beschränkt sich aufgrund der erhobenen Daten in der unterjährigen Berichterstattung auf das Bruttoergebnis vor Beitragsrückerstattung und Veränderung der Schwankungsrückstellung.

Die verdienten Brutto-Beiträge des gesamten Versicherungsgeschäfts liegen nach der Hochrechnung bei 56,5 Mrd. Euro – gut 2 % mehr als im Vorjahr.

In der Kraftfahrtversicherung ist nach der Hochrechnung ein Verlust von nur mehr 200 Mio. Euro zu erwarten.

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung sind die Beiträge leicht gestiegen. Das versicherungstechnische Ergebnis wird – wie im Vorjahr – bei einem Fehlbetrag von 400 Mio. Euro liegen.

In der Feuerversicherung ist gemäß Hochrechnung mit einem deutlichen Rückgang der Schadenquote zu rechnen.

Nach der Hochrechnung wird das Geschäft in der Verbundenen Hausrat- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung aufgrund deutlich gestiegener Jahresschäden voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von 1,8 Mrd. Euro schließen.

Für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in 2002 ist mit verdienten Brutto-Beiträgen in Höhe von 56,5 Mrd. Euro nach 54,2 Mrd. Euro in 2001 zu rechnen. Der Aufwand für Geschäftsjahresschäden wird bei 48,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 44,1 Mrd. Euro) und das Abwicklungsergebnis bei 5,0 Mrd. Euro (Vorjahr 4,7 Mrd. Euro) liegen. Der gesamte Schadenaufwand erhöht sich damit von 39,4 Mrd. Euro auf 43,3 Mrd. Euro; die Schadenquote steigt von 72,7 % auf 76,7 %. Die Kostenquote wird sich leicht von 27,1 % auf 26,6 % verringern. Unter Berücksichtigung der sonstigen versicherungstechnischen Posten wird sich das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis von einem Fehlbetrag in Höhe von 0,7 Mrd. Euro auf ein Minus von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2002 verschlechtern.

Für den wichtigsten Versicherungszweig, die Kraftfahrtversicherung, rechnet die BaFin beim versicherungstechnischen Brutto-Ergebnis mit einer Verminderung des Brutto-Verlustes von - 0,5 Mrd. Euro auf - 0,2 Mrd. Euro (-1,0 % nach -2,5 %). Dabei wird sich der Aufwand für Geschäftsjahresschäden geringfügig von 20,2 Mrd. Euro auf 20,5 Mrd. Euro erhöhen. Die Beiträge werden von 21,4 Mrd. Euro auf 22,1 Mrd. Euro steigen, ein Zeichen erfolgter Prämien erhöhungen. Die Schadenquote nach Abwicklung wird demzufolge von 84,4 % auf 83,0 % rückläufig sein.

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung wird die Beitragseinnahme mit 6,9 Mrd. Euro voraussichtlich leicht über dem Vorjahreswert liegen. Der Aufwand für Geschäftsjahresschäden wird von 5,7 Mrd. Euro auf 5,4 Mrd. Euro sinken, das Abwicklungsergebnis von 0,9 Mrd. Euro auf 0,4 Mrd. Euro zurückgehen. Der geschätzte Brutto-Schadenaufwand beläuft sich Ende 2002 auf 5,0 Mrd. Euro nach 4,9 Mrd. Euro im Vorjahr. Die Schadenquote wird unverändert bei 72,0% liegen, das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis bei einem Fehlbetrag in Höhe von 0,4 Mrd. Euro.

In der Feuerversicherung ist mit einer fast unveränderten Prämien-einnahme von 1,9 Mrd. Euro zu rechnen. Die Schadenquote wird von 78,6 % auf 64,7 % sinken. Das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis wird bei einem geschätzten Überschuss von etwa 42 Mio. Euro (2,2 %) liegen.

In der Verbundenen Hausrat- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung werden die Beitragseinnahmen fast unverändert bei 6,0 Mrd. Euro liegen. Nach einem Überschuss von 0,4 Mrd. Euro im Vorjahr wird das versicherungstechnische Brutto-Ergebnis im Jahr 2002 voraussichtlich einen Fehlbetrag von 1,8 Mrd. Euro ausweisen. Der Aufwand für Geschäftsjahresschäden erhöht sich deutlich von 3,7 Mrd. Euro auf 5,9 Mrd. Euro. Dementsprechend steigt auch die Schadenquote erheblich an, nämlich von 58,3 % im Vorjahr auf 93,8 %.

In der Unfallversicherung wird das Ergebnis bei 1,4 Mrd. Euro nach 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2001 liegen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf folgende Tabelle verwiesen.

Tabelle 11

**Hochrechnung auf das Geschäftsjahr 2002**

Mrd. Euro	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		Unfallversicherung		Allgemeine Haftpflichtversicherung		Kraftfahrtversicherung		Feuerversicherung		Verbundene Hausrat- und Wohngebäudeversicherung	
	2002 (geschätzt)	2001	2002 (geschätzt)	2001	2002 (geschätzt)	2001	2002 (geschätzt)	2001	2002 (geschätzt)	2001	2002 (geschätzt)	2001
<b>Verdiente Brutto-Beiträge</b>	56,5	54,2	5,7	5,5	6,9	6,8	22,1	21,4	1,9	1,8	6,0	5,9
<b>Aufwand für GJ-Schäden</b>	48,4	44,1	2,4	2,4	5,4	5,7	20,5	20,2	1,5	1,6	5,9	3,7
<b>Abwicklungsergebnis</b>	-5,0	-4,7	-0,7	-0,6	-0,4	-0,9	-2,2	-2,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
<b>Brutto-Schadenaufwand</b>	43,3	39,4	1,7	1,8	5,0	4,9	18,3	18,0	1,2	1,4	5,7	3,5
<b>Brutto-Kostenaufwand</b>	15,0	14,7	2,0	2,0	2,4	2,3	4,0	3,9	0,5	0,6	2,0	2,0
<b>Brutto-Saldo übr. vt. Posten</b>	0,7	0,8	0,5	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
<b>vt. Brutto-Ergebnis (vor BRE)*</b>	-2,5	-0,7	1,4	1,1	-0,4	-0,4	-0,2	-0,5	0,0	-0,3	-1,8	0,4
<b>Schadenquote</b>	76,7%	72,7%	30,3%	33,5%	72,0%	72,0%	83,0%	84,4%	64,7%	78,6%	93,8%	58,3%
<b>Kostenquote</b>	26,6%	27,1%	35,7%	36,8%	34,3%	33,8%	18,2%	18,1%	26,0%	30,4%	33,6%	33,3%
<b>Brutto-Ergebnisquote</b>	-4,5%	-1,3%	25,1%	19,4%	-6,2%	-5,7%	1,0%	-2,5%	2,2%	-15,6%	-29,2%	6,6%

\* Beitragsrückerstattung

**2.3.2 Kapitalanlagen**

Die Kapitalanlagen aller Versicherer erhöhten sich um 6,5 % auf über 1.000 Mrd. Euro.

Die gesamten Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen erhöhten sich im Jahr 2002 um 6,5 % (Vorjahr: +8,3 %) auf 1.006,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 943,8 Mrd. Euro). Zu den Einzelheiten wird auf die Tabelle 12 verwiesen. Im Folgenden wird auf einige ausgewählte Punkte näher eingegangen.

Der Grundstücksanteil ging bei einem Anteil der Grundstücksanlagen an den gesamten Neuanlagen von 0,8 % und einem Rückgang des Buchwerts der Grundstücksanlagen um 1,6 % weiter von 2,8 % auf 2,6 % zurück.

Der Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhte sich um 31,8 %. Der Anteil an den gesamten Kapitalanlagen stieg hierdurch von 9,1% auf 11,2 %.

Nach der Hochrechnung sank der Buchwert der Aktienbestände aufgrund der Börsenbaisse um 41 %.

Die Buchwerte der direkt gehaltenen Aktien verringerten sich wegen der anhaltenden Schwäche des Kapitalmarktes um 41,0 %. Im Vorjahr war trotz der sich damals bereits abzeichnenden Krise noch ein leichter Anstieg von 1,8 % zu verzeichnen. Der ohnehin geringe Anteil an den gesamten Kapitalanlagen der direkt gehaltenen Aktien sank dadurch weiter von 3,6 % in 2001 auf 2,0 % und liegt damit erstmals seit dem Jahr 1996 wieder unter der 3 %-Grenze.

Die Anlage in Investmentanteilen erhöhte sich zwar um 6,2 % (Vorjahr: plus 11,0 %), ihr Anteil an den gesamten Kapitalanlagen fiel allerdings leicht von 22,9 % auf 22,8 %.

Trotz steigenden Buchwertes sank der Anteil der Anleihen an den Kapitalanlagen leicht. Dagegen stieg der Anteil der immer zum Nennwert bilanzierten Namensschuldverschreibungen weiter an.

Überdurchschnittlich wuchsen die Kapitalanlagen gemäß Hochrechnung bei den Kranken- und den Rückversicherern.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen erhöhte sich der Buchwert zwar um 5,4 %; ihr Anteil an den gesamten Kapitalanlagen reduzierte sich jedoch von 8,5 % auf 8,4 %. Die Versicherer befürchteten angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase offensichtlich einen hohen Abschreibungsbedarf bei einem Anstieg des Kapitalmarktzinses. Die wegen der Bewertung zum Nennwert »abschreibungssicheren« Schuldscheindarlehen erhöhten sich um 10,1 % (Vorjahr: + 9,6 %) und konnten dadurch ihren Anteil an den Kapitalanlagen von 15,6 % auf 16,1 % weiter steigern.

Der Zuwachs der gesamten Kapitalanlagen lag wie im Vorjahr bei den Krankenversicherungsunternehmen mit 9,6 % und bei den Rückversicherungsunternehmen mit 21,9 % deutlich höher als im Durchschnitt (6,5 %). Dagegen erzielten die Lebensversicherungsunternehmen mit 3,9 %, die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen mit 3,6 % sowie die Pensions- bzw. Sterbekassen mit jeweils 2,2 % nur einen deutlich unterdurchschnittlichen Zuwachs. Ursächlich für den starken Anstieg bei den Krankenversicherern ist die gesetzlich vorgeschriebene verstärkte Reservierung von Überschüssen zur Verringerung von Prämien erhöhungen im Alter. Die Rückversicherer erzielten ihren Zuwachs im Wesentlichen durch Anhebung der Prämien und durch Kapitalerhöhungen. Bei den Schaden- und Unfallversicherungsunter-

Tabelle 12  
Kapitalanlagen 2002

Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen	Anfangsbestand zum 1. 1. 2002		Zugänge im Jahr 2002		Endbestand zum 31.12. 2002		Veränderung im Jahr 2002	
	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	26.392	2,8%	3.493	0,8%	25.973	2,6%	-419	-1,6%
Anteile an verbundenen Unternehmen	85.766	9,1%	68.563	15,9%	113.032	11,2%	+27.266	+31,8%
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20.587	2,2%	16.021	3,7%	20.376	2,0%	- 211	- 1,0%
Beteiligungen	14.900	1,6%	9.458	2,2%	21.121	2,1%	+ 6.221	+ 41,8%
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.360	0,2%	2.606	0,6%	4.766	0,5%	+ 2.406	+ 101,9%
Aktien	33.820	3,6%	28.589	6,6%	19.959	2,0%	- 13.861	- 41,0%
Investmentanteile	216.290	22,9%	63.679	14,8%	229.621	22,8%	+ 13.331	+ 6,2%
andere, nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.404	0,6%	1.192	0,3%	5.038	0,5%	- 366	- 6,8%
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	80.097	8,5%	91.339	21,2%	84.432	8,4%	+ 4.335	+ 5,4%
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	68.951	7,3%	7.667	1,8%	71.142	7,1%	+ 2.191	+ 3,2%
Namensschuldverschreibungen	211.000	22,3%	46.131	10,7%	211.235	21,0%	+ 235	+ 0,1%
Schuldscheinforderungen und Darlehen	147.264	15,6%	48.218	11,2%	162.144	16,1%	+ 14.880	+ 10,1%
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	5.344	0,6%	1.859	0,4%	5.465	0,5%	+ 121	+ 2,3%
übrige Ausleihungen	7.319	0,8%	2.048	0,5%	8.063	0,8%	+ 744	+ 10,2%
Einlagen bei Kreditinstituten	15.155	1,6%	38.088	8,8%	19.618	1,9%	+ 4.463	+ 29,4%
andere Kapitalanlagen	3.869	0,4%	1.644	0,4%	4.280	0,4%	+ 411	+ 10,6%
<b>Summe der Kapitalanlagen</b>	<b>944.518</b>	<b>100,0%</b>	<b>430.595</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.006.265</b>	<b>100,0%</b>	<b>+ 61.747</b>	<b>+ 6,5%</b>
Lebens-VU	570.646	60,4%	207.491	48,2%	593.082	58,9%	+ 22.436	+ 3,9%
Pensionskassen	70.731	7,5%	21.308	4,9%	72.293	7,2%	+ 1.562	+ 2,2%
Sterbekassen	1.379	0,1%	466	0,1%	1.409	0,1%	+ 30	+ 2,2%
Kranken-VU	80.978	8,6%	33.620	7,8%	88.741	8,8%	+ 7.763	+ 9,6%
Schaden-/Unfall-VU	100.673	10,7%	57.928	13,5%	104.299	10,4%	+ 3.626	+ 3,6%
Rück-VU	120.111	12,7%	109.782	25,5%	146.441	14,6%	+ 26.330	+ 21,9%
Alle VU	944.518	100,0%	430.595	100,0%	1.006.265	100,0%	+ 61.747	+ 6,5%

nehmen wirkt sich vor allem der verringerte Finanzmittelüberschuss durch die stagnierende Beitragseinnahme bei gestiegenem Schaden-  
aufwand aus.

## 2.4 Solvabilität 2001

### 2.4.1 Lebensversicherer

Die Auswertung der von 117 Lebensversicherungsunternehmen eingereichten Solvabilitätsübersichten für das Geschäftsjahr 2001 ergab eine zu bedeckende Solvabilitätsspanne von 22,2 Mrd. Euro. Dabei entfiel der weitaus größte Teil des Sollbetrags auf die Bezugsgrößen mathematische Reserven und Risikokapital der Hauptversicherungen, während Zusatzversicherungen und fondsgebundene Versicherungen geringere Bedeutung hatten. Von den 117 Unternehmen mussten fünf aufgrund des geringen Geschäftsumfangs nur den Mindestgarantiefonds bedecken.

Die Gesellschaften verfügten über 44,2 Mrd. Euro anrechenbare Eigenmittel im Sinne der Solvabilitätsvorschriften. Dies entspricht einer Bedeckung der Solvabilitätsspanne von 199 %.

Die Eigenmittel setzten sich zusammen aus:

Eigenmittel A	in Höhe von	6,371	Mrd. Euro	(14,4 %)
Eigenmittel B	in Höhe von	37,354	Mrd. Euro	(84,5 %)
Eigenmittel C	in Höhe von	0,488	Mrd. Euro	(1,1 %)

Im Geschäftsjahr 2001 genehmigte die BaFin elf Lebensversicherern die Anrechnung von Eigenmitteln C.

Die Eigenmittel A bestanden vor allem aus dem eingezahlten Grundkapital, der Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals und den Rücklagen. Bei den Eigenmitteln B handelte es sich um den noch nicht für die Überschussbeteiligung festgelegten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts verwendet werden kann (§ 56a Satz 5 VAG). Die Eigenmittel C stellen den mit Zustimmung der BaFin anrechenbaren Wert künftiger Überschüsse dar. Künftige Überschüsse werden nur in dem Umfang als Eigenmittel genehmigt, in dem die Solvabilitätsspanne nicht durch Eigenmittel A und B bedeckt wird. Im Geschäftsjahr 2001 wurde elf Lebensversicherern die Anrechnung von Eigenmitteln C genehmigt.

Bei der überwiegenden Zahl der Lebensversicherer war die Solvabilitätsspanne bis zu 100 % überdeckt.

Bei 9 % der Unternehmen entsprachen die Eigenmittel genau der Solvabilitätsspanne, weil diesen Unternehmen Eigenmittel C in der erforderlichen Höhe genehmigt worden waren. Bei 52 % der Gesellschaften war die Solvabilitätsspanne bis zu 100 % überdeckt, bei etwa einem Fünftel der Unternehmen (22 %) lag die Überdeckung zwischen 100 % und 200 %, bei 8,5 % zwischen 200 % und 300 % und bei 8,5 % über 300 %.

Nach den Solvabilitätsvorschriften ist mindestens die Hälfte des Garantiefonds mit Eigenmitteln A und B zu bedecken. Sämtliche Unternehmen erfüllten diese Anforderung.

Sechs Gesellschaften setzten im Geschäftsjahr 2001 Genussrechte als Eigenmittel an.

Gemäß § 53c Absatz 3 Satz 1 Nr. 3a VAG dürfen Versicherer zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne in begrenztem Umfang auch Genussrechtskapital den Eigenmitteln zuordnen. Im Geschäftsjahr 2001 setzten sechs Gesellschaften ein Genussrechtskapital von 46,3 Mio. Euro

als Eigenmittel an. Dies entsprach 23,8 % der eingezahlten Eigenmittel dieser Unternehmen. Kein Unternehmen überschritt die zulässige Obergrenze von 25 % (§ 53c Absatz 3c VAG).

#### 2.4.2 Sterbekassen

Die BaFin wertete in 2002 die von den Sterbekassen eingereichten Solvabilitätsnachweise des Geschäftsjahres 2001 aus. Mit Ausnahme einer AG firmierten im Geschäftsjahr 2001 alle 45 unter Bundesaufsicht stehenden Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins. Eine ausreichende Solvabilität in Form einer Solvabilitätsübersicht mussten diejenigen 27 Unternehmen nachweisen, die zum Bilanzstichtag eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung vorgenommen hatten. Alle Sterbekassen wiesen eine ausreichende Solvabilität nach.

Die meisten Sterbekassen wiesen im Geschäftsjahr 2001 eine Überdeckung von bis zu 100 % der Solvabilitätsspanne auf.

Die Höhe der von diesen 27 Sterbekassen zu bedeckenden Solvabilitätsspannen belief sich auf 43,7 Mio. Euro. Diesem Betrag standen Eigenmittel in Höhe von 52,1 Mio. Euro gegenüber. Dies entspricht einem Bedeckungsgrad von 119,3 %. Insgesamt 21 Unternehmen erzielten eine Überdeckung bis zu 100 %, vier Unternehmen eine Überdeckung zwischen 100 % und 200 % sowie jeweils eine Sterbekasse Überdeckungen zwischen 200 % und 300 % sowie über 300 %.

Sechs Sterbekassen haben mit Zustimmung der BaFin künftige Überschüsse zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne herangezogen.

Die Eigenmittel bestanden zu 74,9 % aus der Verlustrücklage, bei der bereits genannten AG aus gezeichnetem Kapital und der Kapitalrücklage. Kein Unternehmen setzte Genussrechtskapital oder nachrangige Verbindlichkeiten an. Der Anteil der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung an den gesamten Eigenmitteln betrug 13,5 %. Der Anteil der so genannten expliziten Eigenmittel machte 88,4 % aus. Sechs Sterbekassen haben mit Zustimmung der BaFin künftige Überschüsse zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne herangezogen. Auf künftige Überschüsse entfielen 11,6 % der gesamten Eigenmittel.

Alle Sterbekassen wiesen explizite Eigenmittel über der dreifachen Mindest-Solvabilität auf. Die Mindest-Solvabilität entspricht einem Sechstel der Solvabilitätsspanne. Für Sterbekassen entfällt ein Mindestgarantiefonds. Sieben Versicherer wendeten bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne die Hälfte der Sätze an (2 % statt 4 % der mathematischen Reserven und 0,15 % statt 0,3 % des riskierten Kapitals), weil ihre Beiträge in den vergangenen drei Geschäftsjahren 500.000 Euro nicht überschritten haben.

#### 2.4.3 Private Krankenversicherer

Von den 55 im Geschäftsjahr 2001 unter Bundesaufsicht stehenden Krankenversicherungsunternehmen waren drei Unternehmen in der Rechtsform eines kleineren Versicherungsvereins von den Solvabilitätsvorschriften des § 53c VAG befreit, da ihr Beitragsvolumen 1,87 Mio. Euro nicht überstieg und ihre Satzung eine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsah.

Die zu bedeckende Solvabilitätsspanne ist gegenüber dem Vorjahr um gut 7 % gestiegen.

Die Auswertung der von 52 Krankenversicherern vorgelegten Solvabilitätsübersichten ergab eine zu bedeckende Solvabilitätsspanne von 1,2 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 7,2 %.

Bei 33 Unternehmen war der Beitragsindex und bei fünf Unternehmen der Schadenindex für die Höhe der Solvabilitätsspanne maßgebend. Für 14 Gesellschaften war nur der Mindestgarantiefonds zu bedecken, da ihr Geschäftsumfang noch gering war.

Mehr als die Hälfte der Krankenversicherer bedeckten die Solvabilitätsspanne um mehr als 100 %.

Der zu bildenden Solvabilitätsspanne standen bei 52 Unternehmen Eigenmittel in Höhe von 2,7 Mrd. Euro gegenüber. Der Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr betrug 2,7 %. Weil die Steigerung der Solvabilitätsspanne die der Eigenmittel übertraf, ging der Bedeckungssatz von 232,7 % auf 223 % zurück. Eine Überdeckung bis 50 % erreichten zehn Unternehmen, zwischen 50 % und 100 % ebenfalls zehn, zwischen 100 % und 200 % 19 und über 200 % 16 Unternehmen.

Ein Versicherer setzte Nachschüsse als Eigenmittel an, zwei Versicherer Eigenkapitalsurrogate.

Ein Krankenversicherer in der Rechtsform des VVaG machte von der Möglichkeit Gebrauch, nach der Satzung zulässige Nachschüsse als Eigenmittel anzusetzen (§ 53c Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 VAG). Insgesamt zwei Unternehmen haben so genannte Eigenkapitalsurrogate wie nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital in Höhe von 46,5 Mio. Euro als Eigenmittel angesetzt.

#### 2.4.4 Schaden- und Unfallversicherer

228 Schaden- und Unfallversicherer verfügten über Eigenmittel von insgesamt 24,4 Mrd. Euro.

Die BaFin wertete im Berichtsjahr die für das Jahr 2001 gelieferten Informationen über die Solvabilität der Schaden- und Unfallversicherer aus. In die Auswertung wurden die Solvabilitätsübersichten von 228 Schaden- und Unfallversicherern einbezogen. Die Höhe der von ihnen zu bildenden Solvabilitätsspannen betrug 7,1 Mrd. Euro. Die 228 Unternehmen verfügten über Eigenmittel von insgesamt 24,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Bedeckungssatz von 343 %. Mit ihren vorhandenen Eigenmitteln überdeckten 222 Unternehmen den Sollbetrag. Bei sechs Unternehmen trat eine Unterdeckung von zusammen 4,3 Mio. Euro auf, die die Aufsicht beanstandete. Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:



Tabelle 13

**Solvabilität von Schaden- und Unfallversicherern**

zu bildende Solvabilitätsspannen				
	2001		2000	
	Mio. Euro	Anzahl VU	Mio. Euro	Anzahl VU
Mindestgarantiefonds	22,6	35	20,9	32
Beitragsindex	3.377,7	117	3.936,0	126
Schadenindex	3.712,6	76	3.523,7	76
<b>Gesamt</b>	<b>7.112,9</b>	<b>228</b>	<b>7.480,6</b>	<b>234</b>
Eigenmittel				
	2001		2000	
	Mio. Euro	Anzahl VU	Mio. Euro	Anzahl VU
<b>Gesamt</b>	<b>24.373,3</b>	<b>228</b>	<b>20.730,6</b>	<b>234</b>
davon:				
Genussrechtskapital	253,5	6	232,9	6
nachrangige Verbindlichkeiten	180,7	5	15,2	2
Nachschüsse (bei VVaG)	1.323,5	25	1.172,1	23
Bedeckung				
	2001		2000	
	%	Anzahl VU	%	Anzahl VU
Bedeckungssatz insgesamt	343 %		277 %	
Unterdeckung	4,3 Mio. €	6	23,9 Mio. €	9
Überdeckung bis 100 %	39 %	88	39 %	91
Überdeckung zwischen 100 % bis 200 %	22 %	50	23 %	54
Überdeckung zwischen 200 % bis 300 %	14 %	32	12 %	27
Überdeckung über 300 %	23 %	52	23 %	53
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>228</b>	<b>100 %</b>	<b>234</b>

**2.4.5 Pensionskassen**

Von den 136 im Geschäftsjahr 2001 unter Bundesaufsicht stehenden Pensionskassen hatten 101 Unternehmen einen Solvabilitätsnachweis zu erbringen. Pensionskassen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins haben diesen Nachweis nach dem Rundschreiben 3/97 nur zu den Stichtagen einzureichen, zu denen die Deckungsrückstellung neu berechnet wird.

Die Solvabilitätsspanne der 101 Unternehmen betrug 3,0 Mrd. Euro. Bei Eigenmitteln von insgesamt 3,7 Mrd. Euro ergibt sich ein Bedeckungssatz von 123,1 % (Vorjahr 131,2 %). Ein Vergleich der Daten des Jahres 2001 mit denen des Vorjahres ist wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Unternehmen, die eine Solvabilitätsübersicht einzureichen hatten, grundsätzlich problematisch. So spiegelt jedoch der Rückgang bereits die schlechteren Ergebnisse aufgrund der rückläufigen Kapitalmärkte 2001 wider.

Bei zwei Pensionskassen wurde die Unterdeckung inzwischen behoben. Die meisten Kassen hatten eine Überdeckung von bis zu 100 %.

Zwei Pensionskassen konnten weder die Solvabilitätsspanne noch den hälftigen Garantiefonds mit ausreichenden Eigenmitteln bedecken; die Unterdeckung wurde inzwischen behoben. Bei den anderen Kassen wiesen die meisten, nämlich 77, eine Überdeckung bis 100 % auf. Insgesamt 15 Gesellschaften lagen mit ihren Spannen zwischen 100 % und 200 %, vier zwischen 200 % und 300 % und drei über 300 %.

Künftige Überschüsse und stille Reserven setzten 49 Kassen als Eigenmittel an.

Die Eigenmittel der Unternehmen setzten sich zu 30,7 % aus Eigenmitteln A (Gründungsstock und Verlustrücklage), zu 30,3 % aus Eigenmitteln B (nicht festgelegte Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung) und zu 39,1 % aus Eigenmitteln C (künftige Über-



schüsse und stille Reserven der Kapitalanlagen) zusammen. Eigenmittel C in Form künftiger Überschüsse setzten 48 Pensionskassen an. Darüber hinaus genehmigte die BaFin einer Pensionskasse den Ansatz von Eigenmitteln C in Form stiller Reserven der Kapitalanlagen. Eigenkapitalsurrogate zog kein Unternehmen als Eigenmittel heran.

Bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne wandten 22 Unternehmen die hälftigen Sätze (2 % statt 4 % der mathematischen Reserven und 0,15 % statt 0,3 % des riskierten Kapitals) an, da ihre Beiträge in den vergangenen drei Geschäftsjahren jeweils unter 500.000 Euro lagen.

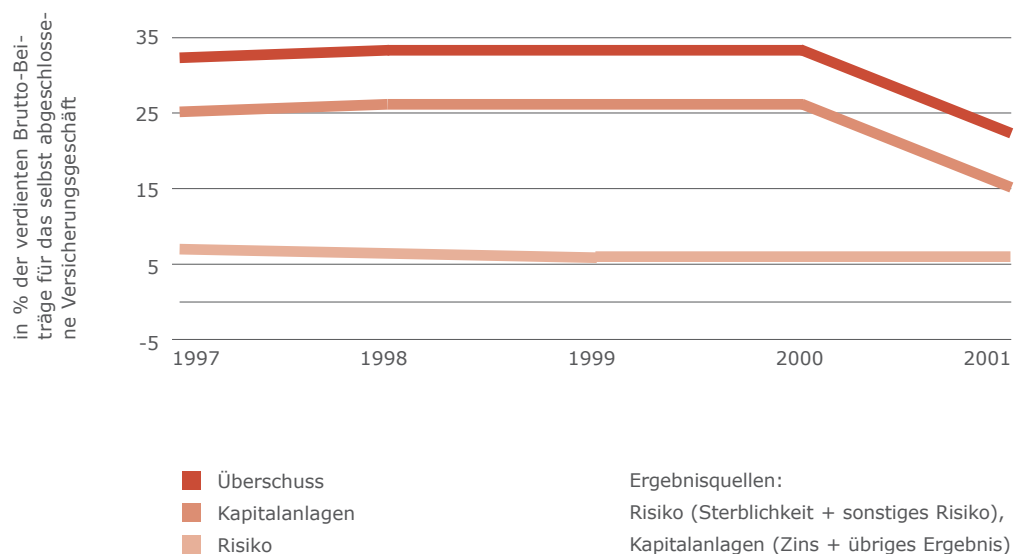
## 2.5 Überschusserlegung in der Lebensversicherung 2001

Genauere Zahlenangaben für das Gesamtgeschäft aller Lebensversicherungsunternehmen über die Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen für die vergangenen drei Geschäftsjahre können der Tabelle 141 (Anhang) entnommen werden. Als Überschuss wird die Summe der einzelnen Ergebnisquellen nach Abzug der gesamten Direktgutschrift ausgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesamtwert der Direktgutschrift wie in den vergangenen Jahren beim Zinsergebnis abgezogen wurde, weil die Direktgutschrift überwiegend dieser Ergebnisquelle zuzuordnen ist. Ein Teil der Direktgutschrift stammt jedoch aus anderen Ergebnisquellen (insbesondere aus dem Risikoergebnis), so dass der Abzug beim Zinsergebnis etwas zu hoch ist, und dieses daher etwas zu niedrig ausgewiesen wird. Die in der Tabelle 141 ebenfalls genannten Prozentangaben stellen das Verhältnis der Ergebnisse der einzelnen Ergebnisquellen zu den verdienten Brutto-Beiträgen (ohne Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrück-erstattung, RfB) des gesamten selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts dar.

Grafik 9

### Lebensversicherung – Überschuss

(insgesamt) aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft



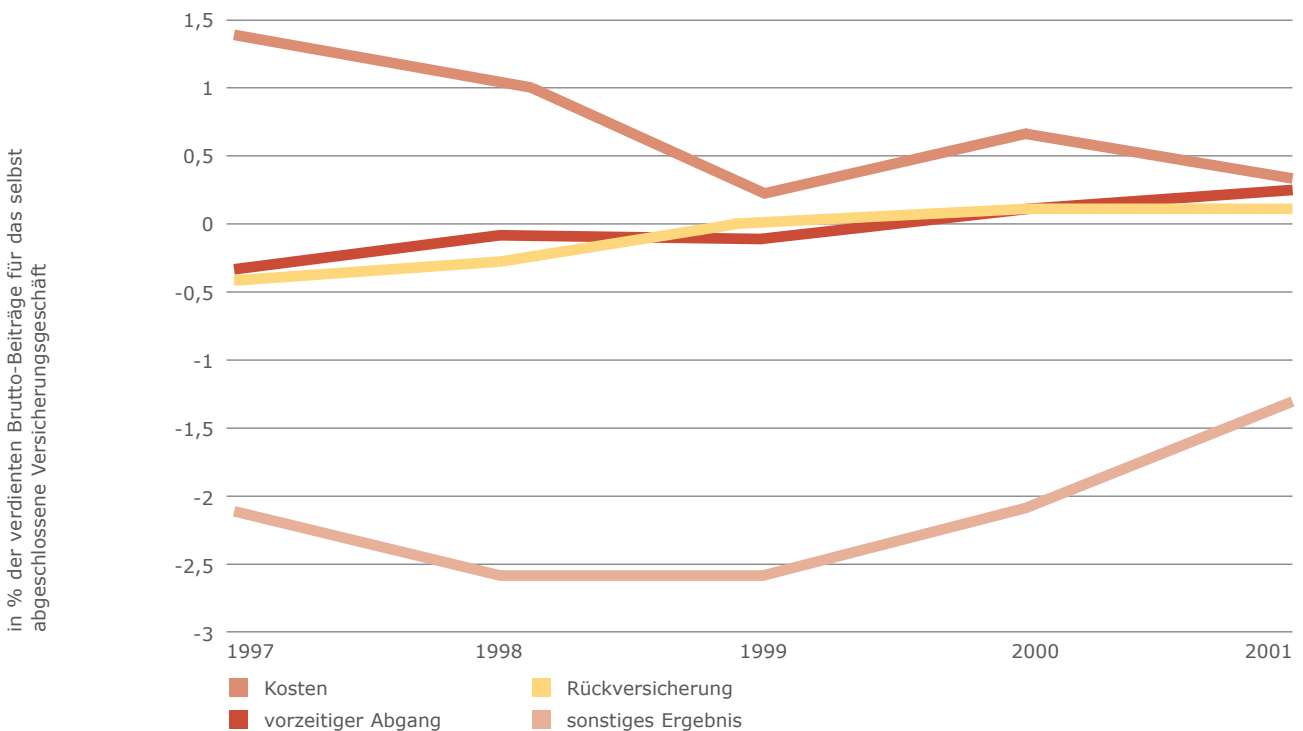
Der gesamte Überschuss aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sank gegenüber 2000 um rund 6,7 Mrd. Euro auf 13,5 Mrd. Euro im Geschäftsjahr 2001. In Prozent der verdienten Brutto-Beiträge fiel der gesamte Überschuss damit von 33,2 % im Vorjahr auf 22,1 %. Verantwortlich hierfür war der drastische Rückgang der Erträge aus den Kapitalanlagen. Dies betrifft sowohl das Zins- als auch das übrige Ergebnis. Auch der Ertrag aus dem sonstigen Risiko verminderte sich leicht. Höhere Verluste ergaben sich bei den Abschlusskosten und beim Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag. Gegenläufig dazu hat sich der Ertrag aus vorzeitigem Abgang leicht erhöht und der Verlust aus dem sonstigen Ergebnis verringert. Die prozentualen Ergebnisse aus Sterblichkeit, laufender Verwaltung und Rückversicherung änderten sich nicht.

Die wichtigsten Ergebnisquellen waren weiterhin unverändert die Kapitalanlagen und das Risiko. Wie in den Vorjahren lag der gesamte Überschuss etwas unter der Summe dieser beiden Ergebnisquellen, weil der Saldo der anderen Ergebnisquellen negativ war. Der Sterblichkeitsüberschuss betrug wie im Vorjahr 5,3 % und der Saldo der Überschüsse aus dem sonstigen Risiko 1,5 % (Vorjahr: 1,6 %) der verdienten Brutto-Beiträge. Die Erträge aus vorzeitigem Abgang beliefen sich auf 0,2 % (Vorjahr: 0,1 %). Das Gesamtrisikoergebnis änderte sich damit im Vergleich zum Vorjahr prozentual nicht. Zu den wichtigsten sonstigen Risiken gehören das Unfalltod-, das Berufsunfähigkeits- und das Erlebensfallrisiko. Während die Ergebnisse aus dem Unfalltod- und dem Berufsunfähigkeitsrisiko weiterhin positiv waren, war das Ergebnis aus dem Erlebensfallrisiko auf Grund der steigenden Lebenserwartung auch 2001 wieder negativ.

Grafik 10

### Lebensversicherung – Ergebnisquellen

vorzeitiger Abgang, Kosten (Abschlusskosten + laufende Verwaltung),  
Rückversicherung (Sterblichkeit + sonstiges Risiko + übriges Ergebnis), sonstiges Ergebnis



Das Gesamtergebnis aus den Kapitalanlagen ging um rund 42 % auf 9,8 Mrd. Euro zurück (Vorjahr: 16,9 Mrd. Euro). Ursache hierfür waren die gegenüber den Vorjahren geringeren Kursgewinne. Dass das Zinsergebnis so stark betroffen war, findet seine Erklärung darin, dass Kursgewinne innerhalb von Investmentfonds, anders als bei direkt gehaltenen Aktien, als laufende Gewinne abgerechnet und somit beim Zinsergebnis und nicht beim übrigen Ergebnis verbucht werden. Das übrige Kapitalanlageergebnis, das hauptsächlich den Saldo zwischen der Realisierung stiller Reserven auf der einen und den Abschreibungen auf Kapitalanlagen und realisierten Verlusten auf der anderen Seite darstellt, betrug 2001 rund 2,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,7 Mrd. Euro) bzw. 3,9 % (Vorjahr: 7,6 %) der verdienten Brutto-Beiträge.

Wie im vergangenen Jahr ergab sich wieder ein geringer Ertrag aus dem vorzeitigen Abgang von Lebensversicherungen in Höhe von 0,2 % (Vorjahr: 0,1 %) der verdienten Brutto-Beiträge.

Der Verlust aus Abschlusskosten lag mit 3,3 % der verdienten Brutto-Beiträge deutlich über dem Vorjahreswert von 2,9 %. Dieser Wert wird allerdings relativiert, da auf Grund der Mitte 1999 einsetzenden Steuerdiskussion viele Abschlüsse, die für 2000 geplant waren, bereits auf Ende 1999 vorgezogen wurden. Das Neugeschäft in 2000 sank damals branchenweit um 30,2 % (bezogen auf die Versicherungssumme) bzw. um 28,8 % (bezogen auf die Anzahl der Versicherungsverträge). Dementsprechend war in 2000 die Höhe der Abschlusskostenverluste eher untypisch niedrig. Außerdem begann Ende 2001 der Verkauf von Altersvorsorgeprodukten (Riester), und der volatiler werdende Aktienmarkt verursachte eine stärkere Orientierung zu den Versicherungsprodukten.

Bei den Kosten für die laufende Verwaltung lag das positive Ergebnis wie im Vorjahr bei 3,6 % der verdienten Brutto-Beiträge. Damit reichte der Überschuss aus dem in den Tarifbeiträgen enthaltenen Verwaltungskostenanteil wie in den Vorjahren dazu aus, den Verlust aus Abschlusskosten zu decken. Die in die Beiträge eingerechneten Abschluss- und Verwaltungskostenanteile sind somit seit Jahren mehr als kostendeckend. Das gesamte Kostenergebnis betrug 0,3 % der verdienten Brutto-Beiträge (Vorjahr: 0,7 %).

Der in der Überschusszerlegung ausgewiesene Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag ergibt sich bei einigen neuen Tarifen aus den abweichenden Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Tarifbeitrags und der Deckungsrückstellung. Der Beitrag, der sich nach den Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung ergeben hätte, wird als Normbeitrag bezeichnet. Der Ausweis eines negativen Ergebnisses bedeutet, dass die Beitragskalkulation für bestimmte Tarife unter günstigeren Annahmen (z.B. mit einem höheren Rechnungszins) als bei der Deckungsrückstellungsberechnung (Rechnungszinssatz höchstens 3,25 % für Tarife ab Juli 2000) erfolgt ist. In derartigen Fällen müssen die Unternehmen den Barwert der Beitragsdifferenzen als zusätzliches Deckungskapital stellen, so dass zunächst ein zusätzlicher Aufwand erforderlich ist. Der für 2001 ausgewiesene Verlust aus dieser Ergebnisquelle betrug rund 38 Mio. Euro (0,1 % der verdienten Brutto-Beiträge) und hatte somit nur geringe Auswirkung auf das Gesamtergebnis.

Das Gesamtergebnis aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft (passive Rückversicherung) änderte sich gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres prozentual nicht und betrug 0,1 % der verdienten Bruttobeiträge.

## 2.6 Zeitwerte der Kapitalanlagen 2001

Für in der Bilanz zum Anschaffungswert ausgewiesene Kapitalanlagen ist nach § 54 RechVersV in den zu veröffentlichenden Geschäftsberichten der Versicherungsunternehmen im Anhang der Zeitwert in einer Summe anzugeben. Ausgenommen von einer Zeitwertangabe sind die nach § 341c Absatz 1 HGB zum Nennbetrag bilanzierten Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen.

Gegenüber der BaFin haben die Versicherer die Zeitwerte getrennt nach den Anlagearten anzugeben. Über die Zeitwerte der Kapitalanlagen der Erstversicherer wurde bereits im Geschäftsbericht der BaFin 2001 Teil B berichtet. Nunmehr liegen auch die Zahlen der Rückversicherer vor. Dabei ergibt sich für die Erst- und Rückversicherer (ohne Pensions- und Sterbekassen) folgendes Bild, wobei die Aussagekraft dieser Zeitpunktbeobachtung im Hinblick auf die derzeitige Situation an den Kapitalmärkten begrenzt ist.

Tabelle 14

### Zeitwerte der Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen

Alle Versicherungsunternehmen (ohne Pensions- und Sterbekassen)	Buchwerte		Zeitwerte		Stille Reserve in % des		
	Mio. Euro	Anteil %	Mio. Euro	Anteil %	Mio. Euro	Buchwertes	Anteil %
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	22.726	2,4	37.918	3,5	15.192	66,9	9,7
Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	123.261	13,3	233.033	21,4	109.772	89,1	69,9
Aktien	33.528	3,6	54.118	5,0	20.589	61,4	13,1
Investmentanteile	187.899	20,2	194.915	17,9	7.016	3,7	4,5
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	69.432	7,5	71.727	6,6	2.295	3,3	1,5
Übrige Kapitalanlagen	492.725	53,0	494.863	45,5	2.138	0,4	1,4
<b>Summe der Kapitalanlagen</b>	<b>929.571</b>	<b>100,0</b>	<b>1.086.572</b>	<b>100,0</b>	<b>157.001</b>	<b>16,9</b>	<b>100,0</b>
davon:							
Lebens-VU	582.954	62,7	614.282	56,5	31.328	5,4	20,0
Kranken-VU	81.006	8,7	85.770	7,9	4.764	5,9	3,0
Schaden-/Unfall-VU	101.022	10,9	132.731	12,2	31.709	31,4	20,2
Rück-VU	164.589	17,7	253.789	23,4	89.200	54,2	56,8

Tabelle 15

**Zeitwerte der Kapitalanlagen der Rückversicherer**

Rück-VU	Buchwerte		Zeitwerte		Stille Reserve		
	Mio. Euro	Anteil %	Mio. Euro	Anteil %	Mio. Euro	in % des Buchwertes	Anteil %
<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</b>	1.637	1,0	4.507	1,8	2.870	175,3	3,2
<b>Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen</b>	69.709	42,4	151.067	59,5	81.358	116,7	91,2
<b>Aktien</b>	6.364	3,9	11.393	4,5	5.029	79,0	5,6
<b>Investmentanteile</b>	17.167	10,4	17.691	7,0	525	3,1	0,6
<b>Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>	16.146	9,8	16.450	6,5	303	1,9	0,3
<b>Übrige Kapitalanlagen</b>	53.566	32,5	52.680	20,8	-885	-1,7	-1,0
<b>Summe der Kapitalanlagen</b>	164.589	100,0	253.789	100,0	89.200	54,2	100,0

Von den Bewertungsreserven entfielen Ende 2001 rund 80 % auf Grundstücke sowie Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.

Von den der BaFin gemeldeten Bewertungsreserven zum 31. Dezember 2001 in Höhe von 157,0 Mrd. Euro (Vorjahr: 212,2 Mrd. Euro) entfallen rund 80 % (Vorjahr: 68 %) auf Grundstücke sowie auf Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Diese Kapitalanlagen sind entweder gar nicht oder nur sehr schwer fungibel, da es sich zum großen Teil um selbst genutzte Geschäftsgrundstücke oder um Konzernbeteiligungen handelt. Die stillen Reserven in den Aktien und Investmentanteilen (18 %; Vorjahr: 30 %) sind stark vom Verlauf der Kapitalmärkte abhängig.

Der Kursverfall an den nationalen und internationalen Börsen setzte sich nach anfänglicher Erholung im Verlauf des Jahres 2002 fort. Wegen der Anfälligkeit der Versicherungsunternehmen gegenüber unvorhersehbaren (extremen) Entwicklungen an den Kapitalmärkten – insbesondere fortschreitender Kursrückgang von Aktien und Investmentanteilen bei gleichzeitig niedrigem Zinsniveau – beobachtet die BaFin den Verlauf der stillen Reserven, die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Ertragslage sowie die wirtschaftliche Situation der Versicherer besonders intensiv.

## 3 Aufsicht auf einzelnen Gebieten des Versicherungswesens

### 3.1 Lebensversicherer

Die Entwicklung an den Kapitalmärkten in 2002 forderte die Lebensversicherungsunternehmen in einem bislang nicht bekannten Maße heraus. Neben den weiter rückläufigen Zinsen am Rentenmarkt prägten vor allem sinkende Aktienkurse die Situation. Mit der Anpassung der Überschussbeteiligung für das Jahr 2003 an die veränderte wirtschaftliche Lage und der Gründung von »Protektor« als Auffanggesellschaft für notleidend gewordene Lebensversicherungsbestände setzten die Lebensversicherer erste deutliche Zeichen.

### 3.1.1 Wirtschaftliche Situation

Die Entwicklung der Kapitalmärkte in 2002 führte für einige Lebensversicherungsunternehmen zu einer außerordentlich schwierigen Situation. Zu weiter rückläufigen Zinsen am Rentenmarkt kam in 2002 ein in dieser Größenordnung bisher unbekannter Kursrückgang an den Aktienmärkten hinzu. Zum Teil hatten die Lebensversicherungsunternehmen ihren Aktienanteil an den Kapitalanlagen, sowohl als Direktbesitz als auch indirekt über Investmentfonds, erst in den letzten Jahren deutlich erhöht. Gerade diese Unternehmen traf daher der Kursrückgang besonders hart.

Im vergangenen Jahr führte die BaFin zwei Umfragen über den voraussichtlichen Unternehmenserfolg und die Auswirkungen fallender Kurse an den Kapitalmärkten durch.

Die BaFin forderte alle Lebensversicherer im Juli und Oktober 2002 auf, eine Prognoserechnung für den voraussichtlichen Unternehmenserfolg im Geschäftsjahr 2002 einzureichen. In beiden Fragebögen gab die Aufsicht zwei an der jeweils aktuellen Lage des Aktienmarktes orientierte, negative Szenarien für die Aktienkurse zum Jahresende 2002 vor, um frühzeitig beurteilen zu können, welche Auswirkungen ein weiterer Kursrückgang auf den wirtschaftlichen Erfolg der Lebensversicherer haben würde und in welchem Maße die Unternehmen risikobegrenzende Maßnahmen einsetzen müssen.

Außerdem fragte die Aufsicht die Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen mit qualifizierten Kapitalanlagen ab.

Daneben fragte die Versicherungsaufsicht die aktuelle Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen mit qualifizierten Kapitalanlagen ab, sowohl nach Buchwerten als auch nach Zeitwerten. Die Betrachtung nach Zeitwerten war nach der Änderung des § 341b Absatz 2 Satz 1 HGB im Jahr 2002 erstmals erforderlich geworden, um die Bedeckung des Deckungsstocks mit werthaltigen Kapitalanlagen zum aktuellen Zeitpunkt (auch im Hinblick auf den neu geschaffenen § 66 Absatz 3 Satz 2 VAG) und bei Existenz stiller Lasten auch prospektiv im Hinblick auf die mögliche Entwicklung der Bedeckung nach Buchwerten beurteilen zu können.

Denn gemäß § 341b Absatz 2 Satz 1 HGB haben Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, Wertpapiere, die zu Anschaffungskosten ausgewiesen sind und die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, dem Anlagevermögen zuzuführen und sie nach den entsprechenden Regeln zu bilanzieren. Somit müssen Abschreibungen auf diese Kapitalanlagen nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, nicht schon bei kurzfristigen Kursschwankungen vorgenommen werden. Der Verzicht von Wertberichtigungen kann daher zu stillen Lasten führen. Ohne zusätzliche Informationen zum Abschreibungsverhalten kann die BaFin nicht mehr ohne weiteres beurteilen, in welchem Umfang der Rückgang der Aktienkurse zu einer Belastung des Rohüberschusses im aktuellen Geschäftsjahr führt.

In der zweiten Umfrage ging es auch um die Festsetzung der Überschussbeteiligung.

Darüber hinaus sollten die Versicherer in dem zweiten Fragebogen zur Deklaration der Überschussbeteiligung für 2003 Stellung nehmen. So verschaffte sich die BaFin einen Überblick darüber, ob der Vorstandsbeschluss eines Versicherers zur Überschussbeteiligung dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars entsprach und die wirtschaftliche Lage des einzelnen Unternehmens angemessen berücksichtigte.

Die BaFin führte die Fragebogenaktionen durch, um in einer schwierigen Kapitalmarktsituation mit Hilfe von Prognosedaten und Szenarioberechnungen eine prospektive Aufsicht zu betreiben. Die Bundesanstalt war damit aktuell über die Lage der Lebensversicherer

informiert und konnte, falls notwendig, im Einzelfall frühzeitig korrigierend eingreifen.

### 3.1.2 Zulässige bilanzielle Instrumente

Aufgrund der steigenden Volatilität an den Kapitalmärkten beschäftigte sich die BaFin mit weiteren Möglichkeiten für Versicherer, auf die aktuelle Kapitalmarktsituation zu reagieren.

Die BaFin hat keine Bedenken, wenn Lebensversicherer – beim Altbestand nach einer entsprechenden Änderung ihres Gesamtgeschäftsplans für die Überschussbeteiligung (GGP) – ab dem Geschäftsjahr 2002 die Direktgutschrift absenken wollen.

Die Finanzierung der Direktgutschrift aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausnahmsweise zulässig. Der entnommene Betrag ist in der GuV unter »sonstigen versicherungstechnischen Erträgen« auszuweisen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Direktgutschrift für diesen Bestand in begründeten Ausnahmesituationen durch Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu finanzieren. Dies ist etwa denkbar, wenn sich die Überschussituation des Lebensversicherers seit der Festsetzung der Direktgutschrift wesentlich verschlechtert hat. Auch hierzu ist eine entsprechende geschäftsplanmäßige Festlegung notwendig. Eine Genehmigung nach § 56a VAG ist nicht erforderlich, da die Entnahme zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsrückerstattung an die Versicherungsnehmer verwendet wird. Der entnommene Betrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Position »sonstige versicherungstechnische Erträge« auszuweisen und darf mit einer eventuellen Zuführung zur RfB nicht saldiert werden. Die Entnahme ist zusätzlich im Geschäftsbericht bei den Erläuterungen zur RfB anzugeben. Für den Neubestand ist die Finanzierung der Direktgutschrift aus der RfB im vertragsrechtlichen Rahmen möglich.

Im Berichtsjahr änderten mehrere Lebensversicherer ihren GGP. Einige davon wollen schon im Geschäftsjahr 2002 von der genehmigten Regelung Gebrauch machen.

Eine Senkung des Schlussüberschussanteilsfonds ist für den Neubestand grundsätzlich möglich.

Für den Neubestand ist eine Absenkung des Schlussüberschussanteilsfonds (SÜAF) entsprechend der Deklaration möglich (§ 28 Absatz 6 RechVersV), soweit nicht vertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden dem entgegenstehen. Die frei werdenden Mittel sind in die freie RfB zu überführen.

Für den Altbestand sind bei der Bildung des SÜAF neben den Bestimmungen der RechVersV auch die Festlegungen des genehmigten GGP zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind bei einer Änderung der Schlussüberschussanteilsätze die im SÜAF gebundenen Mittel dem Bestand an Versicherungen, für die sie gebildet wurden, zu erhalten<sup>35</sup>. Damit sollen nur Schlussüberschussanteile deklariert werden, die auf Dauer aufrechterhalten werden können. Zur Wahrung der Belange der Versicherten sind deshalb Richtlinien für die Finanzierung der deklarierten Schlussüberschussanteile erlassen worden. Somit sind bei einer ausreichenden Finanzierung im SÜAF die Mittel für den ungekürzten Satz grundsätzlich vorhanden. Bei veränderten Überschussverhältnissen ist deshalb eine drastische Kürzung des Schlussüberschussanteil-

<sup>35</sup> Vgl. Abschnitt 4 des Mustergeschäftsplans; VerBAV 1994 S. 5.

satzes nicht notwendig; die Senkung ist auf das Erforderliche zu beschränken. Die notwendige Zuführung zum SÜAF im Geschäftsjahr der Kürzung kann bis auf Null reduziert werden, falls der gekürzte Satz so gewählt wird, dass die im Fonds enthaltenen Mittel für dessen Finanzierung ausreichen. Änderungen des GGP, die eine Absenkung oder Auflösung des SÜAF für den Altbestand bezweckten, waren deshalb nicht genehmigungsfähig. Insbesondere musste die BaFin Anträge zurückweisen, die eine Überführung von Mitteln aus dem SÜAF in die freie RfB zur pauschalen Erhöhung des Zinsüberschussanteilsatzes zum Gegenstand hatten. Eine Verwendung des SÜAF zur Verlustabdeckung mit Genehmigung nach § 56a VAG bleibt unberührt.

### 3.1.3 Gründung der Protektor Lebensversicherungs-AG

Aktionäre der Auffanggesellschaft Protektor sind alle im GDV organisierten Lebensversicherer.

Die BaFin ließ am 9. Dezember 2002 die Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin, zum Geschäftsbetrieb zu. Aktionäre sind alle im Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft organisierten Lebensversicherer entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil. Protektor ist mit einem Grundkapital von 3,2 Mio. Euro ausgestattet; bei Bedarf wird das Grundkapital auf bis zu 1 % der Kapitalanlagen der Gesellschafter (derzeit ca. 5,5 Mrd. Euro) erhöht. Protektor dient als Auffanggesellschaft für ernsthaft angeschlagene Lebensversicherer: Sollte ein Lebensversicherer in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die nicht mehr vom Unternehmen selbst oder dessen Eigentümern gelöst werden können, wird die Protektor AG im Interesse der Versicherten die gefährdeten Versicherungsverträge übernehmen und sanieren. Neben den Schutzvorschriften zum Deckungsstock und zur Kapitalanlage besteht nun mit Protektor ein weiteres Instrument, das die Stabilität der Lebensversicherer in Deutschland sichert.

### 3.1.4 Einsetzung eines Sonderbeauftragten

Die BaFin setzte im Juli 2002 einen Sonderbeauftragten für den Vorstand eines Lebensversicherers ein, nachdem ihr Tatsachen bekannt geworden waren, die auf eine Gefährdung der Belange der Versicherten schließen ließen. Der Sonderbeauftragte fand eine tragfähige Lösung für dieses Unternehmen: Der Versicherungsbestand wurde durch ein anderes Versicherungsunternehmen übernommen. Die Versicherungsverträge werden unverändert ohne Schaden für die Versicherungsnehmer fortgesetzt.

### 3.1.5 Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars

Wie bereits in den vergangenen Jahren haben einige Verantwortliche Aktuarien in ihren Berichten gemäß § 11a Absatz 3 VAG den Besonderheiten des jeweiligen Lebensversicherers nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere wurden die in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen wieder nicht ausreichend dargestellt.

Die Aufsicht monierte die fehlende Berichterstattung und forderte in folgenden Punkten eine Korrektur der Berichte:

- Die Beurteilung der in der Rechnungsgrundlage »Rechnungszins« vorhandenen Sicherheitsspanne stützte sich auf Renditen, die nicht



angemessen sind. In einigen Fällen wurden die Vergleichsrenditen nicht aus den Erträgen der Vermögensanlagen des Unternehmens ermittelt, sondern basierten auf dem Zehnjahresdurchschnitt der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand. In anderen Fällen wurden die unternehmensindividuellen Vergleichsrenditen unangemessen erhöht, indem eine Durchschnittsbildung mit den Werten des Unternehmens unter Einschluss vergangener Jahre vorgenommen wurde. Zum Teil wurde sogar lediglich auf die Sicherheitsspanne hingewiesen, ohne diese zu quantifizieren oder den zugrunde liegenden Vergleichszins anzugeben.

- Bei der Darstellung der in den biometrischen Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheiten sollten auch die aus der Berichterstattung an die BaFin bekannten Verluste für Teilbestände einzelner Ergebnisquellen berücksichtigt werden.
- Falls in den einzelnen Abrechnungsverbänden und Bestandsgruppen besondere Auffälligkeiten beim Kostenergebnis auftreten, sollte darauf gesondert eingegangen werden.
- Die Ergebnisse der Szenariorechnungen über Sicherheitsmittel und Liquidität sollten ausführlich erörtert werden.

Die betroffenen Lebensversicherungsunternehmen sagten zu, künftig verstärkt auf die Darstellung der unternehmensindividuellen Besonderheiten im Erläuterungsbericht zu achten.

### 3.1.6 Werbung mit der Überschussbeteiligung

Bei zahlreichen örtlichen Prüfungen musste die BaFin die Darstellung der künftigen Überschussbeteiligung rügen.

Im Berichtszeitraum befasste sich die BaFin verstärkt mit der Darstellung der künftigen Überschussbeteiligung. Dabei sieht die Aufsicht die Leistungsdarstellung dann nicht als Missstand im Sinne des § 81 Absatz 2 VAG an, wenn sich die Lebensversicherer zumindest an die Empfehlung im Rundschreiben 2/2000 vom 23. Oktober 2000 halten. Bei nahezu allen örtlichen Prüfungen und während der laufenden Aufsichtstätigkeit kam es jedoch hierbei zu zahlreichen Beanstandungen. Die wesentlichen Kritikpunkte betrafen die unzureichende Hervorhebung der garantierten Leistung gegenüber der Überschussbeteiligung sowie die oft fehlende Angabe des garantierten Tarifbeitrags bei Risikoversicherungen. Angesichts der negativen Entwicklung auf den Kapitalmärkten war in einzelnen Fällen sowohl die Höhe der verwendeten Überschussanteilsätze als auch die Höhe des im Finanzierbarkeitsnachweis der Überschussbeteiligung zugrunde gelegten, unternehmensinternen Zinssatzes zu kritisieren. Die BaFin forderte die Lebensversicherungsunternehmen auf, die notwendigen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen.

Die Bafin rügte die Darstellung der Gesamtverzinsung durch einige Versicherer über die Presse.

Einige Lebensversicherer stellten in der Präsentation ihrer Überschussdeklaration für das Geschäftsjahr 2003 in der Presse die Gesamtverzinsung, die üblicherweise als Rechnungszins zuzüglich laufendem Zinsüberschussanteilsatz definiert wird, inklusive der Schlussüberschussanteile in einem Zinssatz dar. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass derartige Angaben geeignet sind, die Versicherungsnehmer irrezuführen. Sie forderte die betroffenen Unternehmen auf, diese Form der Darstellung zu unterlassen.

### 3.1.7 Werbe- und Vertriebsmethoden

Die BaFin führte bei mehreren Lebensversicherern wegen unlauterer Werbe- und Vertriebsmethoden örtliche Prüfungen durch.

Das Anrufen von Privatkunden zu Werbezwecken ist ohne deren vorherige Zustimmung grundsätzlich unzulässig.

In allen Fällen wickelten Call-Center den Verkauf von Lebensversicherungsprodukten ab, deren Mitarbeiter sowohl Bestandskunden wie auch neue Kunden anriefen. Obwohl nach ständiger Rechtsprechung des BGH das Anrufen von Kunden zu Werbezwecken ohne dessen vorherige Zustimmung unzulässig ist, hatten die betroffenen Versicherer eine derartige Zustimmung nicht eingeholt<sup>36</sup>. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei bereits bestehenden Geschäftsverbindungen eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Telefonwerbung vorliegen muss. Der Versicherer darf im Privatbereich des Kunden nicht von einem zu vermutenden Einverständnis ausgehen.

Ein weiteres Problem bei Telefon-Werbeaktionen ist der Vertragsabschluss. In nahezu allen Fällen war der vereinbarte Vertragsinhalt nicht eindeutig, da es keinen schriftlichen Antrag gab und die Telefonprotokolle unvollständig oder fehlerhaft waren. Ferner wurde der Kunde nicht oder nicht ausreichend über sein Widerspruchsrecht belehrt (§ 5a VVG) und die Identifikationspflicht nach dem Geldwäschegesetz nicht beachtet.

Die betroffenen Lebensversicherer stellten auf Anforderung die beanstandeten Werbemaßnahmen sofort ein. Die Verträge der auf diese Weise angeworbenen Kunden wurden auf Wunsch aufgehoben.

### 3.1.8 Beitragsdepots

Bei einer örtlichen Prüfung stellte die BaFin fest, dass ein Lebensversicherer für viele der noch länger laufenden Beitragsdepots eine Verzinsung gewährte, die deutlich über dem aktuellen Kapitalmarktzins und auch über der jüngsten Überschussdeklaration des Unternehmens lag. Diese Praxis ist unzulässig, weil sie die Inhaber dieser Beitragsdepots gegenüber den anderen Versicherungsnehmern unverhältnismäßig bevorzugt. Die BaFin beanstandete diese Praxis, verlangte eine Anpassung der Zinssätze auf einen Satz maximal in Höhe der aktuellen Gesamtverzinsung und räumte für die Anpassung eine Übergangsfrist ein. Das Unternehmen verpflichtete sich, die gebotenen Anpassungen vorzunehmen.

## 3.2 Sterbekassen

Die Situation der Sterbekassen erweist sich als wirtschaftlich gefestigt.

Die BaFin führte unter den Sterbekassen im August und Oktober 2002 Umfragen zu den Auswirkungen der Kursentwicklung auf den Aktienmärkten und zur Prognose des Unternehmenserfolgs 2002 durch. Die Auswertung der Informationen ergab, dass sich die Sterbekassen insgesamt als wirtschaftlich gefestigt darstellen. Alle Sterbekassen können voraussichtlich die Bedeckung des Deckungsstock-Solls nach

<sup>36</sup> Vgl. BGH-Urteil vom 8. Dezember 1994 in VerBAV 1995, S. 17.

Buch- und Zeitwerten darstellen. Die befragten Unternehmen prognostizierten ganz überwiegend Zins- und Gesamtergebnisse, die weiterhin die Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften garantieren.

### 3.3 Private Krankenversicherer

Das Jahr 2002 zeigte, dass die Prämienkalkulation der privaten Krankenversicherungsunternehmen auf einer soliden Basis beruht. Auf Grund des angespannten Kapitalmarktes konnten einige Unternehmen den Rechnungszins nicht mehr erwirtschaften. Die Sicherheiten der übrigen Rechnungsgrundlagen und insbesondere der Sicherheitszuschlag verhinderten jedoch, dass ein privates Krankenversicherungsunternehmen in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet.

#### 3.3.1 Wirtschaftliche Situation

Auch die Krankenversicherer konnten zum 31. Dezember 2001 erstmals bei der Bewertung von Wertpapieren das gemilderte Niederstwertprinzip anwenden (§ 341b Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 253 Absatz 2 Satz 3 HGB). Knapp die Hälfte der 55 unter Bundesaufsicht stehenden Krankenversicherer machte von diesem Wahlrecht im Geschäftsjahr 2001 Gebrauch.

Die Aktienbaisse wird die Nettoverzinsung negativ beeinflussen.

Die anhaltende Aktienbaisse wird das Ergebnis aus Kapitalanlagen und damit die Nettoverzinsung negativ beeinflussen, denn erhebliche Abschreibungen sind unvermeidlich. Dies dürfte auch den Rohüberschuss belasten, trotz einer voraussichtlichen Steigerung der gebuchten Brutto-Beiträge von 21,7 Mrd. Euro im Jahr 2001 auf etwa 23 Mrd. Euro im Jahr 2002. Der Bestand an Kapitalanlagen wird sich in der Branche bei nahe 90 Mrd. Euro bewegen.

Die Aufsicht informierte sich detailliert, ob die Unternehmen ihre Verpflichtungen ausreichend mit Kapitalanlagen nach Buch- und Zeitwerten bedecken können.

Die BaFin befragte im Berichtsjahr die meisten Krankenversicherer mehrfach zur wirtschaftlichen Situation. Einige Unternehmen, die beispielsweise keine Aktien oder nicht festverzinsliche Wertpapiere im Bestand hatten, wurden nicht in die Untersuchung einbezogen. Die Aufsicht legte einen Schwerpunkt auf die Frage, ob die Unternehmen ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern ausreichend mit qualifizierten Kapitalanlagen nach Buch- und Zeitwerten bedecken können. Weiter prüfte die Aufsicht, ob die Versicherer die garantierte Mindestverzinsung der Deckungsrückstellung von 3,5 % aus dem Ergebnis der Kapitalanlagen erwirtschaften und wie sich die Überschusssituation gestaltet. Aufgrund der Volatilität der Kapitalmärkte unterstellte die BaFin verschiedene Szenarien des DAX-Standes zum 31. Dezember 2002.

Die betroffenen Krankenversicherer beseitigten inzwischen ihre Unterdeckung bzw. Unterwertigkeit.

Nach Buchwerten wies ein Krankenversicherer eine Unterdeckung des Deckungsstock-Solls (Deckungsrückstellung) auf. Zudem entstand bei zwei weiteren Krankenversicherern eine Unterwertigkeit des Deckungsstock-Solls; mithin konnten beide Unternehmen die Deckungsrückstellung nicht durch den Zeitwert der Kapitalanlagen bedecken. Auf Veranlassung der BaFin beseitigten inzwischen die betroffenen Krankenversicherer die Unterdeckung oder Unterwertigkeit. Alle drei Unternehmen haben der Aufsicht weiterhin fortlaufend ihre Bedeckungssituation darzustellen.

Neben dem Ergebnis der Kapitalanlagen stehen in der Krankenversicherung noch andere Überschussquellen zur Verfügung, etwa der einkalkulierte Sicherheitszuschlag.

Knapp ein Drittel der Krankenversicherer wird voraussichtlich die garantierte Mindestverzinsung der Deckungsrückstellung von 3,5 % aus dem Ergebnis der Kapitalanlagen nicht erzielen können. Allerdings stehen aufgrund des Kalkulationsprinzips in der Krankenversicherung noch andere Überschussquellen zur Verfügung, insbesondere der einkalkulierte Sicherheitszuschlag von mindestens 5 % der Brutto-Prämie. Er dient zum Ausgleich von Verlusten, wenn im Vergleich zum tatsächlichen Verlauf alle oder einzelne Rechnungsgrundlagen vorübergehend nicht mehr ausreichend bemessen sind oder aufgrund zufälliger Schwankungen nicht ausgereicht haben. Die Mehrzahl dieser Unternehmen kann daher den Rechnungszins aus dem Sicherheitszuschlag finanzieren, wobei ein positiver Rohüberschuss nach Steuern verbleiben wird.

Einige wenige Krankenversicherer werden einen negativen Rohüberschuss erwirtschaften. Allerdings werden nach den vorliegenden Zahlen bei diesen Unternehmen im Geschäftsjahr 2002 ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen, um den Verlust auszugleichen. Die Solvabilitätsvorschriften werden damit eingehalten.

Derzeit ist bei keinem Krankenversicherer mit einer Schieflage zu rechnen.

Die Aufsicht rechnet zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei keinem Krankenversicherungsunternehmen mit einer ernstesten Schieflage, zumal die Unternehmen jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen vergleichen müssen und sich daraus eine Beitragserhöhung begründen kann. In diesem Fall hat das Unternehmen die gesamten Rechnungsgrundlagen zu prüfen und entsprechend anzupassen. Bei einer Beitragsanpassung kann das Unternehmen auch den Rechnungszinssatz senken.

Ein weiteres Absinken der Nettoverzinsung ist jedoch wahrscheinlich.

Die schwache Kapitalmarktsituation wird allerdings in den Bilanzen der Krankenversicherer deutliche Spuren hinterlassen. Es ist mit einem weiteren Absinken der Nettoverzinsung zu rechnen. Die Schadenzahlungen werden aufgrund steigender Krankheitskosten weiter zunehmen und sich bei etwa 15 Mrd. Euro bewegen. Das schlechte Ergebnis aus Kapitalanlagen und die zunehmenden Schadenaufwendungen werden die Rohüberschüsse der Krankenversicherer belasten. Daher werden die Direktgutschriften aus der Zinsüberschussbeteiligung nach § 12a VAG und die Zuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung geringer ausfallen. Den Unternehmen stehen weniger Mittel zur Verfügung, um künftige Prämienerhöhungen zu mildern.

### 3.3.2 Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze

Die Grenze der Versicherungspflicht wurde vom Gesetzgeber auf 45.900 Euro jährliches Arbeits-Entgelt angehoben.

Durch das so genannte Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) hob der Gesetzgeber die Jahresarbeits-Entgeltgrenze für das Jahr 2003 und damit die Grenze der Versicherungspflicht über die normale jährliche Dynamisierung hinaus von 40.500 Euro auf 45.900 Euro an. Für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der vorherigen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, beträgt die Versicherungspflichtgrenze im Jahr 2003 41.400 Euro.

### 3.3.3 Versandapotheken

Die BaFin erhielt zahlreiche Eingaben zur Kostenerstattung für Medikamente aus Versandapotheken und zum Werbeverbot für den Bezug von Medikamenten im Versandweg.

Einer niederländischen Versandapotheke war gerichtlich im vorläufigen Rechtsschutz untersagt worden, Medikamente über das Internet in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben<sup>37</sup>. Das Bundesversicherungsamt verbot den gesetzlichen Kassen die Erstattung von Kosten für apothekenpflichtige Medikamente, die über den Versandhandel erworben wurden. Grundsätzlich ist der Versandhandel mit apothekenpflichtigen Medikamenten nach deutschem Recht verboten (§ 43 Absatz 1 Arzneimittelgesetz, AMG). Ebenfalls verboten ist die Werbung für den Bezug von solchen Medikamenten im Wege des Versandes (§ 8 Absatz 1 Heilmittelwerbegesetz, HMG). Erlaubt hingegen ist der Einzelbezug ohne gewerbs- oder berufsmäßige Vermittlung (§ 73 Absatz 2 Nr. 6a AMG).

Kosten für Medikamente aus einer Versandapotheke sollten von Krankenversicherern ersetzt werden können.

Die BaFin vertritt die Ansicht, dass private Krankenversicherer nicht rechtswidrig handeln, wenn sie Kosten für Medikamente erstatten, die aus Versandapotheken bezogen wurden. Denn die Versicherungsnehmer bezogen die Medikamente in den hier in Rede stehenden Fällen aus zugelassenen (niederländischen) Apotheken. Die Kostenerstattung für Medikamente, die aus der Apotheke bezogen werden, gehört jedoch zur vertraglichen Leistungspflicht der Unternehmen, da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Erstattungspflicht grundsätzlich vorsehen. Die BaFin sieht eine derartige Kostenerstattung auch nicht als »Förderung rechtswidrigen Bezugs« an. Zwar bewerteten zwei Gerichte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren das Verhalten der niederländischen Apotheke als rechtswidrig, doch wurde keine der beiden Entscheidungen in der Hauptsache bestätigt:

- Das LG Berlin<sup>38</sup> urteilte, das Verhalten der niederländischen Apotheke verstoße nicht gegen das Versandhandelsverbot des § 43 Absatz 1 AMG, sondern sei von § 73 Absatz 3 Nr. 6a AMG gedeckt.
- Das LG Frankfurt<sup>39</sup> setzte den Rechtsstreit aus und legte die Frage der Zulässigkeit des Versandhandelsverbots dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Einige Versicherer griffen das Thema »Versandapotheke« in Kundenzeitschriften oder Kundenanschriften auf. Sie nannten die Bezugsquellen, schilderten den Bestellvorgang, zeigten auf, dass mit dem Bezug von Medikamenten aus Versandapotheken Kosten gespart werden können und klärten auf, dass sie die Kosten für den Bezug auch tatsächlich erstatten.

Sachliche Informationen über den Bezug von Medikamenten aus Versandapotheken sind keine verbotene Werbung.

Die BaFin sah in diesem Verhalten keine nach § 8 Absatz 1 HWG verbotene Werbung für den Medikamentenbezug im Versandweg. Kostengünstige Bezugsmöglichkeiten von Medikamenten sind von besonderem öffentlichen Interesse. Veröffentlichungen fallen daher in den Schutzbereich von Art. 5 Absatz 1 GG<sup>40</sup>. Die Aufsicht vertritt die

<sup>37</sup> Kammergericht Berlin, Entscheidung vom 29. Mai 2001 – 5 U 10150/00; Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 31. Mai 2001 – 6 U 240/00.

<sup>38</sup> Entscheidung vom 30. Oktober 2001, Az.: 103 O 109/01.

<sup>39</sup> Entscheidung vom 10. August 2001, Az.: 3/11 O 64/01.

<sup>40</sup> Vgl. LG Hamburg, Urteil vom 14. Oktober 1997, Az.: – 312 O 243/97.

Auffassung, dass in der sachlichen Information der Versicherungsnehmer über den Umfang der vertraglichen Leistungspflicht keine Werbung zu sehen ist. Empfehlungen zum Medikamentenbezug auf dem Versandhandelsweg dürfen allerdings nicht ausgesprochen werden. Auch muss deutlich werden, dass es allein Entscheidung der Versicherten ist, woher sie ihre Medikamente beziehen, und dass hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Medikamentenkosten keine Unterscheidung nach der Bezugsquelle erfolgt.

### 3.3.4 Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen

Die Bundesanstalt vertritt die Auffassung, dass die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters unter bestimmten Voraussetzungen nicht für verschiedene Versicherungsunternehmen getrennt beurteilt werden kann. Danach kann die fachliche Eignung eines Vorstandes nicht einerseits bei Gesellschaft A vorliegen und andererseits bei Gesellschaft B fehlen.

Im Jahr 2002 stellte sich diese Frage in einer besonderen Konstellation. Die Aufsichtsräte eines Kranken- und eines Sachversicherungsunternehmens beließen einen Geschäftsleiter in seiner Position, dessen fachliche Mängel als Vorstandsmitglied zuvor wesentlich dazu beigetragen hatten, bei einem Lebensversicherungsunternehmen des Konzernverbundes eine existenzbedrohende finanzielle Schieflage zu verursachen. Die BaFin hatte bei dem Lebensversicherer zur Wahrung der Versichertenbelange einen Sonderbeauftragten eingesetzt. Bei dem Krankenversicherungs- und dem Sachversicherungsunternehmen war jeweils noch keine existenzbedrohende Schieflage eingetreten.

### 3.3.5 Telefonwerbung

Die BaFin beanstandete das Verhalten eines Krankenversicherers, der Privatpersonen über eine Bank Informationsgutscheine mit dem Text zukommen ließ: »Bitte schicken Sie einen kostenlosen und unverbindlichen Vorschlag an die untenstehende Adresse«, und die Personen anschließend anrief. Ein Telefonanruf zu Werbezwecken ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur dann zulässig, wenn der Angerufene zuvor ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis mit einem solchen Anruf erklärt hat. Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Krankenversicherer wird sein Gutscheinformular entsprechend umgestalten.

### 3.3.6 Vorlage technischer Berechnungsgrundlagen

Bei einigen Krankenversicherern scheint Unklarheit darüber zu bestehen, zu welchem Zeitpunkt der Bundesanstalt Änderungen der technischen Berechnungsgrundlagen für Tarife der substitutiven Krankenversicherung anzuzeigen sind. Einige Unternehmen legten die Änderungen erst wenige Tage vor In-Kraft-Treten der Prämienänderung vor, ein Unternehmen sogar erst nachträglich.

Spätestens mit Zustimmung des Treuhänders haben Krankenversicherer in der substitutiven Krankenversicherung der Aufsicht geänderte technische Berechnungsgrundlagen anzuzeigen.

Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde die »beabsichtigte Verwendung« neuer oder geänderter technischer Berechnungsgrundlagen (§ 5 Absatz 5 Nr. 1a VAG) mit allen dort bezeichneten Unterlagen »unverzüglich« anzuzeigen, sofern es sich um Tarife der

substitutiven Krankenversicherung handelt (§ 13d Nr. 8 VAG). Die Absicht liegt nicht erst dann vor, wenn die Prämienänderung in Kraft tritt. Sie liegt spätestens dann vor, wenn der unabhängige Treuhänder der Prämienanpassung zugestimmt hat. Die BaFin achtet künftig verstärkt darauf, dass der gesetzlich vorgesehene Vorlagetermin eingehalten wird.

### 3.3.7 Prämienanpassungsklauseln

Prämienänderungen bei den Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, sind durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt. Sie dürfen erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Zustimmung des Treuhänders vorliegt, bestimmte materielle Voraussetzungen erfüllt sind und einige Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nach einer Prämienanpassung in der substitutiven Krankenversicherung muss ein wichtiger Grund für die Änderung der Berechnungsgrundlagen vorliegen. Das neue Verfahren muss dem Musterverfahren gleichwertig sein.

Im Berichtsjahr hatte ein Krankenversicherungsunternehmen für einen Krankenhaustagegeldtarif im Anschluss an eine Prämienanpassung ein geändertes Verfahren vorgelegt. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 KalV ist dies zwar grundsätzlich zulässig – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein wichtiger Grund für die Änderung vorliegt und das neue Verfahren wiederum dem Musterverfahren gleichwertig ist. Die Forderung der Gleichwertigkeit wurde von der BaFin als nicht erfüllt angesehen, da das neue Verfahren keine Extrapolation vorsah. Wenn schon ein abweichender Extrapolationszeitraum nicht mehr gleichwertig ist, dann ist der Verzicht auf eine Extrapolation erst recht nicht als gleichwertig zu betrachten. Der Krankenversicherer vertrat die Auffassung, dass bei einem Krankenhaustagegeldtarif keine Extrapolation notwendig sei, weil es bei Tagegeldtarifen – anders als bei Kostentarifen – keine Leistungserhöhung aufgrund von Kostensteigerungen im Gesundheitswesen gebe und somit kein Trend zu berücksichtigen sei. Dem hat sich die BaFin nicht angeschlossen, weil auch bei Tagegeldtarifen häufiger Veränderungen der Leistungshöhe beobachtet werden konnten, die nicht auf Zufallsschwankungen beruhten. So ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Krankenhaus in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken, was sich auf die Höhe der Leistungen in der Krankenhaustagegeldversicherung auswirkt.

Darüber hinaus lag kein wichtiger Grund vor, das Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen und kalkulierten Versicherungsleistungen zu ändern. Das Krankenversicherungsunternehmen verzichtete darauf, das neue Verfahren anzuwenden.

### 3.3.8 Wahrscheinlichkeitstabellen

Deutschland hat von der Möglichkeit der EU-Schadenversicherungs-Richtlinie Gebrauch gemacht und Krankenversicherer, die geeignet sind, die gesetzliche Krankenversicherung ganz oder teilweise zu ersetzen, verpflichtet, nur nach Art der Lebensversicherung zu kalkulieren. Damit müssen die Versicherer insbesondere für die Prämienberechnung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 VAG Wahrscheinlichkeitstabellen zugrunde legen, die die maßgeblichen Annahmen zur Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos und zur Stornowahrscheinlichkeit enthalten.



Um den ausländischen Unternehmen einen Zugang zum deutschen Markt zu ermöglichen, übersendet die BaFin den Aufsichtsbehörden der Herkunftsmitgliedstaaten Wahrscheinlichkeitstafeln.

Für die Kalkulation sind insbesondere Sterbetafeln, Stornowahrscheinlichkeiten sowie altersabhängige Schadenerwartungswerte notwendig.

Eine Reihe von Tafeln musste im vergangenen Jahr überarbeitet werden.

Die Anforderungen des KontraG waren aufgrund des von der Aufsicht verlangten Berichtswesens nicht neu.

Die Risikomanagementsysteme ähneln sich vom Ablauf her, unterscheiden sich aber etwa bei der Klassifizierung der Risiken.

Eine Kalkulation nach Art der Lebensversicherung setzt somit voraus, dass statistische Daten für diese Kalkulation zur Verfügung stehen. Versicherungsunternehmen, die bereits längere Zeit auf dem Markt sind, verwenden hierfür in der Regel unternehmenseigene Daten. Neue Unternehmen, insbesondere ausländische, haben jedoch häufig Schwierigkeiten, ausreichendes Datenmaterial zu erhalten. Um den ausländischen Unternehmen einen Zugang zum deutschen Markt zu ermöglichen, hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, den Aufsichtsbehörden der Herkunftsmitgliedstaaten Wahrscheinlichkeitstafeln zu übersenden. Deshalb haben die Krankenversicherer mit Inlandssitz jährlich Daten zu melden, aufgrund derer die Aufsichtsbehörde Wahrscheinlichkeitstafeln erstellt.

Bei den Daten, die für die Kalkulation benötigt und als Wahrscheinlichkeitstafeln veröffentlicht werden, handelt es sich vor allem um geeignete Sterbetafeln, Stornowahrscheinlichkeiten sowie Tafeln mit altersabhängigen Schadenerwartungswerten (Kopfschäden) für die unterschiedlichsten Leistungsversprechen. Diese drei Tafeln müssen aus unterschiedlichen Gründen regelmäßig aktualisiert werden. Die Sterblichkeit und das Stornoverhalten ändern sich; neue Produkte haben große Bedeutung für den Krankenversicherungsmarkt, und das Gesundheitswesen ist durch erhebliche Kostensteigerungen gekennzeichnet.

So wertete die BaFin auch 2002 wieder die Daten derjenigen Krankenversicherungsunternehmen aus, die zur Datenlieferung verpflichtet sind. Es waren zahlreiche Kopfschadentafeln neu zu veröffentlichen, wobei es sich um die Tafeln für Ambulant-, Stationär- und Zahntarife handelt. Auch die zuletzt veröffentlichten Stornotafeln konnten nicht beibehalten werden. Ursache hierfür sind einerseits die gesunkenen Beobachtungswerte der Stornohäufigkeiten. Zudem wurde das bereits seit längerer Zeit bei der Auswertung der Kopfschadendaten praktizierte Verfahren, wonach die Versicherungen mit Beginn im Auswertungsjahr und den beiden Vorjahren nicht in die Auswertung einfließen, erstmals auch bei der Stornountersuchung verwendet.

### 3.3.9 Örtliche Prüfungen

#### KonTraG – Steuerungs- und Überwachungssysteme

Die BaFin hat sich auch im Jahr 2002 wieder auf vielen örtlichen Prüfungen mit den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) befasst.

Das seit Mai 1998 in Kraft getretene KonTraG verpflichtet Vorstände, »geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, um mögliche, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen«. Aufgrund des Melde- und Berichtswesens an die BaFin sowie branchenspezifischer Sicherheitsanforderungen waren diese Anforderungen für die Versicherungsunternehmen nicht neu; sie verfügen bereits mit dem Controlling und der Innenrevision über Steuerungs- und Überwachungssysteme.

Die BaFin stellte bei ihren örtlichen Prüfungen fest, dass die Unternehmen die Anforderungen des § 91 Absatz 2 AktG entsprechend umgesetzt haben. Die Risikomanagementsysteme sind von ihrem



Ablauf her ähnlich konzipiert. Die Einteilung der Risiken wird von den Unternehmen in unterschiedlich differenzierter Form vorgenommen. Dabei werden die Risiken eher qualitativ als quantitativ bewertet. Viele Unternehmen führten zum Aufbau des Risikomanagementsystems eine Risikoerfassung durch.

Zur Bewertung belegten einige Versicherer die Risiken mit Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Aus der Gesamtzahl der Risiken wurden diejenigen herausgefiltert, die sich bestandsgefährdend oder nachhaltig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken können. Dazu mussten die Unternehmen eine Risikobewertung durchführen. Einige Versicherer belegten die Risiken mit Eintrittswahrscheinlichkeiten. Dann wurde die Schaden- oder die Verlusthöhe festgelegt. Zum Teil griff man auf ein Punktesystem zurück. Da sich in vielen Fällen die Risiken nur ungenau oder schwer beziffern lassen, wurde größtenteils anhand von Erfahrungen eine Einteilung der Risiken vorgenommen. Es ergaben sich Gruppierungen in hohe, mittlere und geringe Risiken oder in wesentliche und andere Risiken. Als wesentlich oder bestandsgefährdend werden etwa fehlendes Neugeschäft, Kursverluste oder hoher Abschreibungsbedarf, unzureichende Solvabilität sowie der Totalausfall der EDV angesehen. Als andere Risiken gelten etwa eine veränderte Nachfrage sowie Ausfall- und Terminrisiken bei Kapitalanlagen.

Das Managementsystem wird durch regelmäßige Risikoeinschätzungen aktualisiert.

Das Risikomanagement ist in den Unternehmen sowohl zentral als auch dezentral organisiert. Generell wird über die Risiken regelmäßig berichtet, wobei die »wesentlichen Risiken« in der Regel vierteljährlich, die »anderen« halbjährlich oder jährlich eingeschätzt werden. Gegebenenfalls erfolgt eine sofortige Berichterstattung. Manche Unternehmen nutzen dazu vorher festgelegte Warnindikatoren, etwa das Überschreiten oder Abweichen von bestimmten Schwellenwerten (Schaden- oder Stornoquote). Zur Risikosteuerung werden entsprechende Gegen- oder Überwachungsmaßnahmen ergriffen, um das Risiko zu mindern oder zu vermeiden. Durch regelmäßige Risikoeinschätzungen wird das Managementsystem aktualisiert, d.h. Risiken neu eingestuft, gestrichen oder gegebenenfalls neu aufgenommen.

### **Rückwirkende Zustimmung von juristischen und mathematischen Treuhändern**

Zustimmungen von Treuhändern dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.

Bei einer örtlichen Prüfung beanstandete die BaFin, dass sich ein Krankenversicherer Treuhänderzustimmungen zu Beitragsanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) rückwirkend hatte erteilen lassen. Die Zustimmung der Treuhänder muss vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen vorliegen. Denn Prämienanpassungen (§ 178g Absatz 2 VVG) und Bedingungsänderungen (§ 178g Absatz 3 VVG) werden grundsätzlich zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Versicherungsnehmers folgt (§ 178g Absatz 4 VVG).

Der Versicherungsnehmer ist vor In-Kraft-Treten der Änderungen zu benachrichtigen.

Zwar kann ein Unternehmen einen früheren oder späteren Zeitpunkt für die Wirksamkeit bestimmen. Dies folgt aus dem Halbsatz »soweit nichts anderes vereinbart ist«. Das Gesetz eröffnet jedoch nur die Möglichkeit, einen anderen Zeitpunkt festzulegen, nachdem die dem Versicherungsnehmer angezeigte Änderung wirksam wird. Von der Forderung einer Benachrichtigung des Versicherungsnehmers vor dem In-Kraft-Treten der Änderungen entbindet die Vorschrift nicht. Da der Versicherungsnehmer allerdings erst dann von den Prämien-

änderungen oder den AVB-Änderungen in Kenntnis gesetzt werden kann, wenn der Treuhänder zugestimmt hat, muss die Zustimmung des Treuhänders vor dem Wirksamwerden der Änderungen erfolgen. Diese Auslegung folgt zum einen zwingend aus der Entstehungsgeschichte der Norm, zum anderen aus der systematischen Auslegung zum außerordentlichen Kündigungsrecht eines Versicherungsnehmers nach § 178h Absatz 1 VVG.

### 3.3.10 Interne Revision

Mitunter beanstandete die BaFin die Innenrevision von Unternehmen wegen zu großer Prüfungsintervalle.

Bei den örtlichen Prüfungen musste die Versicherungsaufsicht auch im Jahr 2002 bei einigen Unternehmen eine unzureichende Innenrevision beanstanden. Nicht selten waren die Intervalle der Prüfungen zu groß oder wichtige Teile der Unternehmen von einer Revision ausgeklammert. So ist es zum Beispiel bei dezentral organisierten Unternehmen, bei denen die Leistungsbearbeitung auch in Filial- oder Bezirksdirektionen erfolgt, besonders wichtig, dass durch häufige Revisionen eine einheitliche und korrekte Ermittlung der tariflich auszuzahlenden Leistungen gesichert wird.

## 3.4 Schaden- und Unfallversicherer

Hohe Verluste aus dem Versicherungsgeschäft und die ungünstige Entwicklung der Kapitalmärkte erforderten auch bei den Schaden- und Unfallversicherern in 2002 die besondere Aufmerksamkeit der BaFin und führten zu einigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Die Aufsicht forderte die betroffenen Unternehmen auf, Zwischenabschlüsse und unterjährige Solvabilitätsnachweise sowie Bedeckungsrechnungen vorzulegen und über bereits eingeleitete und geplante Sanierungsmaßnahmen zu berichten. Die Aufforderung zur Kapitalzuführung war ebenso erforderlich wie die Vorlage von Solvabilitätsplänen.

### Örtliche Prüfungen

Die BaFin führte auch in 2002 örtliche Prüfungen bei verschiedenen Schaden- und Unfallversicherern durch. Der Schwerpunkt der Prüfungen lag auf den versicherungstechnischen Ergebnissen und dem Gesamtergebnis, den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Kapitalanlagen, der Eigenmittelausstattung, der Rechnungslegung und der Kostenverteilung.

Bei den versicherungstechnischen Ergebnissen wurden die weiterhin hohen Brutto- wie Netto-Verluste in der Kraftfahrtversicherung besonders kritisch untersucht. Auch hier forderte die BaFin in Einzelfällen betroffene Unternehmen auf, geeignete Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung zu ergreifen und darüber zu berichten.

Kosten für den angestellten Außendienst fallen nur teilweise in den Kostenabzug.

In einem Fall musste die BaFin bei der Berechnung der Beitragsüberträge darauf hinweisen, dass die Kosten des angestellten Außendienstes in den Kostenabzug nur begrenzt einbezogen werden dürfen. Derartige Kosten fallen nur in den Kostenabzug, wenn der angestellte Außendienst anstelle von Vertretern auf Provisionsbasis auf den Gebieten Abschluss, Inkasso und Bestandspflege eingesetzt wird. Teile,

die auf die Betreuung des freien Außendienstes und andere Aufgaben entfallen, sind auszugrenzen.

Ein pauschaler Zu- oder Abschlag auf die einzeln bewertete Schadenrückstellung ist nicht zulässig.

Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle stellte die BaFin verschiedentlich fest, dass die Versicherer die einzeln gebildete Schadenrückstellung um pauschale Zu- und Abschläge erhöht oder vermindert hatten. Die Zuschläge wurden primär für Großschadenrisiken und wieder auflebende Versicherungsfälle gebildet; die pauschalen fixen Abschläge hingegen, um der Wahrscheinlichkeit der im Durchschnitt geringeren Inanspruchnahme Rechnung zu tragen. Im letzteren Fall verminderte ein Versicherer die Schadenrückstellungen der reservierten Altschäden im Folgejahr im Wege der Neubewertung in Höhe der pauschalen Abschläge, so dass sich die pauschalen Abschläge im Abwicklungsergebnis nicht widerspiegelten. Pauschale Zu- und Abschläge auf die einzeln bewertete Schadenrückstellung sind mit dem System der Einzelbewertung nicht vereinbar und damit unzulässig.

Schäden aus der Zeit zwischen dem Schließen des Schadenregisters und dem Bilanzstichtag dürfen geschätzt werden, sind aber unter den Versicherungsfällen des Geschäftsjahres zu erfassen.

Die immer frühzeitigere Erstellung des Jahresabschlusses durch das »Fast Close« führt auch dazu, dass das Schadenregister bereits vor Ende des Geschäftsjahres geschlossen wird. Die BaFin machte hier deutlich, dass die zwischen dem Schließen des Schadenregisters und dem Bilanzstichtag gemeldeten Versicherungsfälle für die Jahresabschlusserstellung zwar geschätzt werden müssen, sie aber eindeutig unter der Teil-Schadenrückstellung für (bekannte) Geschäftsjahresversicherungsfälle zu erfassen sind und damit nicht der Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden zugeordnet werden dürfen.

Bei der Bildung der Teilschadenrückstellung waren die Kriterien für die Schätzverfahren nicht immer hinreichend konkretisiert.

Teils musste die BaFin die Bildung der Teilschadenrückstellung (SSR) beanstanden. Die den Schätzverfahren zugrunde liegenden Kriterien waren nicht immer hinreichend konkretisiert und dokumentiert. Das Gleiche gilt für rechnerisch nicht eindeutig nachvollziehbare pauschale Zuschläge. Des Weiteren forderte die BaFin dazu auf, dass bei der Ermittlung der Spätschadenrückstellung Anzahl und Aufwand sämtlicher, in allen Folgejahren erwarteter Spätschäden einzubeziehen sind.

In einem Fall stellte die BaFin fest, dass ein Versicherer für interne Schadenregulierungsaufwendungen unzutreffenderweise keine Rückstellung gebildet hatte. Ein Unternehmen hatte die Rückstellung für externe Schadenregulierungsaufwendungen separat mittels eines Zuschlagsverfahrens auf die Einzelschadenreserve berechnet. Diese Methode weist insbesondere folgende Mängel auf:

- Der Versicherer muss mit der Annahme arbeiten, dass die Höhe der Schadenregulierungsaufwendungen sich proportional zur Höhe der Schadenrückstellungen entwickelt. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig der Fall sein.
- Bereits teilweise oder vollständig regulierte Schäden bleiben unberücksichtigt.
- Die Anwendung des Zuschlagsfaktors auf die Einzelschadenreserve führt zu erheblichen Abwicklungsgewinnen.

Die Abwicklungsergebnisse aus Schadenfällen haben sich deutlich verschlechtert.

Die BaFin prüfte auch, ob die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle angemessen waren. Die Abwicklungsergebnisse haben sich deutlich verschlechtert, es traten verschiedentlich Abwicklungsverluste auf. Die einzelnen Teil-Rückstellungen sind jedoch so zu dotieren, dass bei der Abwicklung der Schadenrückstellungen zumindest insgesamt keine Verluste auftreten.

Typische Fehler bei der Schwankungsrückstellung

In einem Fall wurde der Berechnung der Schwankungsrückstellung ein unzutreffender Beobachtungszeitraum zugrunde gelegt. Ferner beanstandete die BaFin, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Bildung der Schwankungsrückstellung vorlagen, nicht dokumentiert war. Ein Unternehmen hatte die Nachschussquoten zur Ermittlung der verdienten Beiträge fehlerhaft berechnet. In einem Fall wurden aus steuerrechtlichen Gründen andere Daten in die Berechnung einbezogen als dies im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesen war. Die Schwankungsrückstellung ist nach § 341h HGB in Verbindung mit § 29 RechVersV zu bilden, also nach handelsrechtlichen Vorschriften, so dass steuerliche Kriterien hierbei nicht zu berücksichtigen sind.

Bei defizitären Versicherungszweigen ist zu prüfen, ob Drohverlustrückstellungen gebildet werden müssen.

Die BaFin machte außerdem deutlich, dass die Versicherer für defizitär verlaufende Versicherungszweige prüfen müssen, inwieweit Rückstellungen für drohende Verluste zu bilden sind. Als maßgeblicher Zinssatz ist dabei die laufende Reinverzinsung zugrunde zu legen. Ein unterlassener Ansatz in der Handelsbilanz allein aufgrund fehlender steuerlicher Anreize ist nicht gerechtfertigt.

Im Bereich der Vermögensanlagen stellte die BaFin wiederum Verstöße gegen die in den Rundschreiben 5/97, 3/99 und 3/00 niedergelegten Anzeige-, Berichts- und Mitteilungspflichten fest. Auch wurden vereinzelt die Mischungs- und Streuungsvorschriften nicht eingehalten. Bei der Anwendung von Cashpool-Verfahren wies die BaFin insbesondere hinsichtlich der Dauer der in diesem Rahmen gewährten Fremdmittelaufnahmen und der Qualifikation für das gebundene Vermögen auf die Aufsichtsgrundsätze hin.

Der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss darf nicht an der Buchführung mitwirken.

Zu Beanstandungen im Bereich der Rechnungslegung kam es in einem Fall wegen nicht ausreichend diversifizierter Angaben im Lagebericht. Mehrfach waren auch die Formblätter und Nachweisungen nach der BerVersV fehlerhaft ausgefüllt. Zudem monierte die Versicherungsaufsicht, dass der Wirtschaftsprüfer eines Versicherungsunternehmens sowohl den internen als auch den externen Jahresabschluss aufstellte. Gemäß § 319 Absatz 2 Nr. 5 HGB darf jedoch nicht Abschlussprüfer sein, wer bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt hat.

Zu Beanstandungen führte auch die Kostenverteilung. So wurden beispielsweise keine, veraltete oder nicht verursachungsgerechte Verteilungsschlüssel angewandt. Bei der Verteilung der Schadenregulierungsaufwendungen wird ein Schlüssel aus einem Drittel »Schadenzahlungen« und zwei Dritteln »Anzahl der bearbeiteten Schäden« als sachgerecht anerkannt.

### 3.4.1 Kraftfahrtversicherung

#### Diskriminierung von Ausländern

Im Jahr 2002 musste sich die BaFin wiederum mit neuen oder geänderten AVB und versicherungsinternen Regeln befassen, in denen einige Versicherer besondere Bedingungen für bestimmte Ausländergruppen festlegen. Dabei hat die Aufsicht zu bewerten, ob Tarifbestimmungen und Prämienkalkulationen ein Missstand im Sinne der §§ 81 Absatz 2, 81e VAG darstellen.

Ein Missstand liegt vor, wenn sich die Prämienkalkulation allein auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers bezieht.

Stellt die Bestimmung oder die Kalkulation allein auf die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten oder auf deren Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe ab, ist dies zu bejahen<sup>41</sup>. Derartige Tarifbedingungen oder Klauseln sind oft sehr individuell formuliert: So sehen AVB beispielsweise vor, dass Versicherungsnehmer mit einem EWR-Führerschein anders als bei einem inländischen Erwerb tarifiert werden. Auch werden mit verschiedenen Klauseln etwa eine günstigere Schadensfreiheitsklasse verwehrt, der Abschluss für den Vermittler wegen Provisionskürzungen unattraktiv gemacht oder Vergünstigungen aufgrund so genannter weicher Tarifmerkmale – wie etwa ein vom Versicherer sonst gewöhnlich gewährter »Wenigfahrerrabatt« – versagt. Einige Klauseln sehen vor, dass auf den Tarifbeitrag Zuschläge verlangt werden können. In Varianten dieser Klauseln ist teils nur der Maximalsatz bestimmt, die Höhe des individuellen Zuschlags also von außertariflichen Kriterien abhängig.

Einige Versicherer gaben bereits bestimmte Differenzierungen wieder auf.

Auf Rückfrage der BaFin wandten verschiedene Versicherer ein, dass die jeweils betroffenen Gruppen ein schlechteres subjektives Risiko darstellten und ihre Praxis für eine auskömmliche Prämie erforderlich sei. Unternehmen, die Spielarten der »Fahrerlaubniserwerbsklausel« verwenden, trugen vor, Qualität der Fahrprüfung und die praktischen Lebensverhältnisse im Land des Erwerbs der Fahrerlaubnis seien unterschiedlich. Einige Versicherer unterstützten ihre Argumente mit Zahlenmaterial. Andere verwiesen pauschal darauf, dass ihre Klausel so oder ähnlich auch von Wettbewerbern verwendet werde. Teils gaben einige Versicherer auf Nachfrage der BaFin bereits bestimmte Differenzierungen wieder auf.

Sollte nach abschließender Bewertung aller vorgebrachten Argumente die BaFin zu dem Schluss kommen, dass es sich bei einigen Klauseln und Tarifbestimmungen um einen Missstand im Sinne des § 81 Absatz 2 VAG handelt, wird die Aufsicht mit Nachdruck die Änderung dieser Regeln verlangen und durchsetzen.

Die Versicherer haben das Begünstigungsverbot des § 81 Absatz 1 Satz 4 VAG zu beachten.

Die BaFin musste im Jahr 2002 wieder gegen Versicherer vorgehen, die beispielsweise einen »Treuebonus« anboten, dessen Höhe jedoch in das Belieben des Vermittlers gestellt war. Kraftfahrtversicherungen dürfen nicht zu einer günstigeren Prämie als dem allgemeinen Unternehmenstarif verkauft werden. Nicht nur VVaG sind verpflichtet, alle Mitglieder gleich zu behandeln (§ 21 Absatz 1 VAG), sondern alle Versicherer müssen das Verbot von Begünstigungsverträgen gemäß § 81 Absatz 1 Satz 4 VAG<sup>42</sup> beachten. Eine derartige Begünstigung ist bedenklich, weil § 5 PflVG einen Annahmezwang zum »allgemeinen Unternehmenstarif« vorsieht. Dies setzt aber voraus, dass ein allgemeinverbindlicher Tarif mit festen Beiträgen nicht nur auf dem Papier besteht. Zudem können Begünstigungen zu einem defizitären Geschäftsverlauf beitragen, wenn keine risikogerechte Prämie mehr erhoben wird.

<sup>41</sup> Vgl. dazu auch das Rundschreiben 6/95, VerBAV 1995 S. 372.

<sup>42</sup> In Verbindung mit der Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung vom 17. August 1982.

### 3.4.2 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die BaFin erhielt von einer Landesjustizverwaltung den Hinweis, dass Versicherer oft das Nichtbestehen oder die Beendigung einer Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte nicht angezeigt hatten. Zu derartigen Anzeigen sind alle Pflichtversicherer gemäß § 158c Absatz 2 VVG verpflichtet. Denn erst einen Monat nach der Anzeige bei der zuständigen Stelle ist der Versicherer Dritten gegenüber nicht mehr zum Schadensausgleich verpflichtet. Daher haben die Versicherer alle organisatorischen Maßnahmen für eine unverzügliche Anzeige zu treffen, um Rechtszweifel und das Fortbestehen des Haftungsrisikos zu vermeiden.

### 3.4.3 Unfallversicherung

#### Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Die BaFin beaufsichtigte Ende 2002 insgesamt 26 Versicherer, die die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr anboten (Vorjahr: 25 Unternehmen). Zwei Versicherer haben das Geschäft in 2002 neu aufgenommen, bei einem Unternehmen ist der Bestand in 2001 ausgelaufen.

#### Geschäftspläne für den Altbestand

Die BaFin stellte im abgelaufenen Jahr bei zwei Versicherungsunternehmen Verletzungen der Geschäftspläne zur Überschussbeteiligung fest. Die Unfallversicherer sind jedoch verpflichtet, das Versicherungsgeschäft für den Altbestand nach den genehmigten Geschäftsplänen zu betreiben und Geschäftsplanänderungen erst nach Einwilligung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Eine rückwirkende Genehmigung ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Überschussbeteiligung

Mit einigen Versicherern erörterte die BaFin Fragen zur Überschussbeteiligung. Dabei ging es um die Quersubventionierung des Neubestands durch den Altbestand, die Beteiligung der Versicherungsnehmer an allen Überschussquellen und die angemessene Aufteilung der Kosten für den Versicherungsbetrieb zwischen Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und ohne Beitragsrückgewähr.

#### HUK-Renten

Zum 1. Juli 2000 ist der Höchstzinssatz von 4 % auf 3,25 % gesenkt worden<sup>43</sup>. Etwa die Hälfte der Verantwortlichen Aktuarien senkte daraufhin den Rechnungszins für den gesamten Bestand an HUK-Renten auf 3,25% ab. Die übrigen Verantwortlichen Aktuarien verwenden für Altfälle auf Empfehlung der DAV den bisherigen Rechnungszins in Höhe von 3,5 % oder 4 %, setzten aber für Neufälle einen Zins von 3,25 % an.

<sup>43</sup> Erste Verordnung zur Änderung der DeckRV (VerBAV 2002, S. 176).

Die BaFin lehnt die analoge Anwendung des so genannten Beibehaltungsgrundsatzes auf die Deckungsrückstellungen der HUK-Renten ab.

Die DAV wandte in ihrer Empfehlung den so genannten Beibehaltungsgrundsatz des § 2 Absatz 2 DeckRV analog an. Die BaFin lehnt diese analoge Anwendbarkeit auf die Deckungsrückstellungen der HUK-Renten ab. Denn für die Erfüllbarkeit der Verträge ist die Höhe der einzelnen Deckungsrückstellung und damit der verwendete Rechnungszins von entscheidender Bedeutung. Der in der DeckRV festgelegte Höchstzinssatz sollte daher nur aus einem gewichtigen Grund überschritten werden. Für die Lebensversicherung, für die der Beibehaltungsgrundsatz unmittelbar anwendbar ist, soll der Grundsatz allzu starke Schwankungen der Passivseite der Unternehmensbilanz verhindern. Auf einen Schaden- und Unfallversicherer trifft diese Begründung aber nicht zu, weil hier die Deckungsrückstellung für HUK-Renten nur einen geringen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen ausmacht. Die Diskussion mit der DAV ist noch nicht abgeschlossen. Einige Versicherer, die den Beibehaltungsgrundsatz anwenden, benutzen als Abgrenzungskriterium zwischen Alt- und Neufällen das Schadendatum oder das Datum des Vertragsschlusses. Die BaFin wies darauf hin, dass, ungeachtet der Anwendbarkeit des Beibehaltungsgrundsatzes, diese Abgrenzungskriterien nicht sachgemäß sind, weil zwischen diesen Daten und der erstmaligen Bildung der Deckungsrückstellung große Zeiträume liegen können.

### 3.5 Rückversicherer

In die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2001 bzw. 2001/2002 konnte die BaFin die Jahresabschlüsse von 35 (Vorjahr: 34) Rückversicherungsunternehmen – davon 30 Aktiengesellschaften, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen und drei GmbH's – einbeziehen. Fünf Unternehmen reichten ihre Zahlen nicht fehlerfrei ein.

#### 3.5.1 Wirtschaftliche Lage

Im Berichtsjahr 2001 traten die höchsten Schäden auf, die die Versicherungswirtschaft je zu verkraften hatte.

Bei den professionellen Rückversicherern war das Berichtsjahr 2001 geprägt durch den höchsten Schaden, den die Versicherungswirtschaft je zu verkraften hatte: die Terroranschläge auf das World Trade Center (WTC) vom 11. September 2001. Das versicherungstechnische Ergebnis der Rückversicherer wurde außerdem durch weitere Großschäden beeinträchtigt, so etwa in der Kreditversicherung durch den Fall Enron, in der Sparte Transport durch die Explosion einer Chemiefabrik in Toulouse und im Luftfahrtgeschäft durch mehrere Flugzeugabstürze. Auch Großschäden im Bereich der pharmazeutischen Industrie – etwa im Falle Lipobay – erhöhten die Belastungen für den Rückversicherungsmarkt.

Der sich drehende Markt verhärtete sich nach dem 11. September 2001 erheblich und führte zu einem starken Preisanstieg. Diese Prämienenerhöhungen werden jedoch erst später wirksam werden.

#### Brutto-Schadenquote

Die Gesamtbelastung durch den Schadenbereich erhöhte sich auf 92 % der Beiträge nach 72 % im Vorjahr.

Die Brutto-Schadenquote vor Abwicklung stieg deutlich von 66,3 % auf 81,6 % der verdienten Brutto-Beiträge. Die hohe Schadenquote wurde zusätzlich durch das verschlechterte Abwicklungsergebnis belastet. Die



Gesamtbelastung durch den Schadenbereich erhöhte sich somit auf 92,2 % nach 72,1 % im Vorjahr. Zwar wurde ein erheblicher Teil von den Retrozessionären getragen. Dennoch verblieb ein kräftiger Anstieg des Netto-Verlustes, der auch durch die Entnahme aus der Schwankungsrückstellung nicht vermieden werden konnte. Die Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung brachten keine weitere Entlastung.

Die Kostenlage der Rückversicherer entspannte sich gegenüber dem Vorjahr leicht. Die Brutto-Kostenquote sank im Gesamtgeschäft von 30,8 % auf nun 30,2 %. Das niedrigere Niveau der früheren Jahre wurde damit aber noch nicht erreicht.

Die Schaden-Kostenquote der Rückversicherer erhöhte sich aufgrund der Schadenentwicklung sprunghaft auf 122,4 % (Vorjahr: 102,9 %).

### 3.5.2 Beitragssituation

Rückversicherungsschutz wird nicht nur von Rück-, sondern auch von Erstversicherern angeboten.

Die im übernommenen Versicherungsgeschäft vereinnahmten gebuchten Brutto-Beiträge (BBE) verteilten sich wie folgt auf Rück- und Erstversicherer.

Tabelle 16

#### Brutto-Beiträge im Rückversicherungsgeschäft

Gebuchte Brutto-Beiträge	Rück-VU	Erst-VU (übernommenes Versicherungsgeschäft)	Summe
Jahr	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
2001	45.459,9	3.382,3	48.842,2
2000	40.011,9	3.175,5	43.187,4
1999	35.595,7	2.637,7	38.233,4
1998	32.113,1	2.486,6	34.599,7
1997	31.710,0	2.600,3	34.310,2

Die Rückversicherer bauten ihren Anteil am gesamten Rückversicherungsgeschäft im Berichtsjahr weiter aus.

Die überproportionale Beitragssteigerung bei den 35 Rückversicherern von 13,6 % gegenüber derjenigen bei den Erstversicherern von 6,5 % führte zu einem Anstieg des Rückversicherungsanteils am gesamten übernommenen Versicherungsgeschäft von 92,6 % auf 93,1 %. Die Anzahl der Erstversicherer, die die aktive Rückversicherung betrieben, verringerte sich im Berichtsjahr gering von 184 auf 183 Versicherungsunternehmen; darunter waren wie im Vorjahr 39 Lebensversicherer und 15 Krankenversicherer.

Das Rückversicherungsgeschäft trug per Saldo positiv zur Dienstleistungsbilanz Deutschlands bei.

Bei den Rückversicherern stiegen die Beitragseinnahmen des von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts abermals nur moderat um 3,3 % (Vorjahr: 3,7 %), während im Auslandsgeschäft erneut eine sprunghafte Zunahme von 23,5 % (Vorjahr: 22,3 %) zu verzeichnen war. Der Anteil der von ausländischen Vorversicherern übernommenen Risiken erhöhte sich damit weiter auf nun 55,5 % (Vorjahr: 51,1 %); das Potenzial für das Beitragswachstum lag weiterhin klar im Ausland.



Das von allen inländischen Versicherungsunternehmen aus dem Ausland übernommene Versicherungsgeschäft war, gemessen an den verdienten Brutto-Beiträgen, mit 26,3 Mrd. Euro wesentlich höher als das an das Ausland abgegebene Versicherungsgeschäft von 9,4 Mrd. Euro. Damit stellten die inländischen Versicherungsunternehmen dem internationalen Rückversicherungsmarkt mehr Kapazität zur Verfügung, als sie selbst beanspruchten, und trugen mit dem Saldo zur Dienstleistungsbilanz von Deutschland bei.

Von den gebuchten Brutto-Beiträgen der Rückversicherer entfielen 79,3 % auf die proportionale Rückversicherung in Form von Quoten- und Summenexcedentenverträgen. Der Rest entfiel fast vollständig auf nicht proportionales Schadenexcedentengeschäft.

Die Bestandszusammensetzung der gebuchten Brutto-Beiträge der professionellen Rückversicherer nach den einzelnen Versicherungszweigen zeigt die folgende Aufstellung.

Tabelle 17

**Brutto-Beiträge der Rückversicherer nach Versicherungszweigen**

Versicherungszweige	2001	2001	2000	1999	1998
	Gebuchte Brutto-Beiträge Mio. Euro	in % der gesamten gebuchten Brutto-Beiträge			
Unfall	1.510,7	3,3	3,9	4,0	4,3
Haftpflicht	4.219,5	9,3	8,5	9,1	9,1
Kraftfahrt	7.954,0	17,5	19,3	19,0	19,6
Luftfahrt	1.242,6	2,7	2,4	2,4	2,6
Rechtsschutz	363,2	0,8	1,0	1,0	1,1
Feuer	7.210,6	15,9	14,8	14,7	15,2
Einbruchdiebstahl	238,7	0,5	0,6	0,7	0,8
Leitungswasser	60,8	0,1	0,1	0,2	0,2
Glas	62,2	0,1	0,1	0,2	0,2
Sturm	636,3	1,4	1,2	1,2	1,1
Verbundene Hausratversicherung	464,9	1,0	1,1	1,3	1,5
Verbundene Gebäudeversicherung	924,3	2,0	2,2	2,4	2,6
Hagel	437,8	1,0	1,1	1,2	0,9
Tier	68,4	0,2	0,1	0,1	0,1
Technische	2.112,5	4,6	4,1	3,9	4,8
Einheitsversicherung	1,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Transport	2.076,6	4,6	4,4	4,4	4,0
Kredit	1.478,0	3,3	3,2	3,4	3,7
Extended Coverage	438,0	1,0	1,0	1,2	0,9
Betriebsunterbrechung	425,8	0,9	1,0	1,1	1,3
Beistandsleistungen	9,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Luftfahrt-Haftpflicht	569,1	1,3	0,5	0,5	0,5
Sonstige	992,7	2,2	2,2	2,1	2,1
<b>Schaden/Unfall Versicherungsgeschäft</b>	<b>33.498,4</b>	<b>73,7</b>	<b>72,8</b>	<b>74,2</b>	<b>76,6</b>
Leben	10.338,4	22,7	22,7	21,5	20,3
Kranken	1.623,1	3,6	4,5	4,4	3,1
<b>Gesamtes Versicherungsgeschäft</b>	<b>45.459,9</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Verschiebungen in der Beitragszusammensetzung des Gesamtgeschäfts ergaben sich vor allem in der Krankenversicherung (- 0,9 %) und in der Kraftfahrtversicherung (- 1,8 %). Der Anstieg des Beitragsanteils der Schaden- und Unfallversicherungszweige am Gesamtgeschäft von 0,9 % war maßgeblich auf den Beitragsanstieg in der Feuerversicherung (1,8 %) und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (0,8 %) zurückzuführen. Die Beitragszunahme im Zweig Feuer sowie die in einigen anderen Versicherungszweigen mit überwiegendem Industrieanteil können auch aus Prämienenerhöhungen resultieren.

Die Retrozessionsquote der Rückversicherer nahm gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zu. Die Unternehmen gaben von ihren gebuchten Brutto-Beiträgen in Höhe von 45,45 Mrd. Euro 12,2 Mrd. Euro an Retrozessionäre ab. Die Retrozessionsquote belief sich damit auf 26,8 % (Vorjahr 26,3 %). Die verdienten Brutto- und Netto-Beiträge der Rückversicherer im Berichtsjahr 2001 sind pro Versicherungszweig dem Anhang (Tabelle 641) zu entnehmen.

### 3.5.3 Versicherungstechnische Rückstellungen in den einzelnen Versicherungszweigen

Die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen erhöhten sich um 17,8 Mio. Euro (17,0 %) auf 122,3 Mrd. Euro. Gemessen an den verdienten Brutto-Beiträgen, ergab sich eine gestiegene Rückstellungsquote für das Gesamtgeschäft von 278,6 % (Vorjahr: 265,9 %). Während die Beitragsüberträge um 1,6 Mrd. Euro (25,4 %) zunahmen, stiegen die Deckungsrückstellung um 1,9 Mrd. Euro (5,1 %) und die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle um 14,3 Mrd. Euro (27,2 %) an.

Der Rückstellungsbetrag wurden von der Schwankungsrückstellung beeinflusst.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr der Rückstellungsbetrag nennenswert von der – auf den Selbstbehalt ermittelten, aber in den Brutto-Beträgen enthaltenen – Schwankungsrückstellung (einschließlich ähnlicher Rückstellungen) beeinflusst. Sie belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 6,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,7 Mrd. Euro). Dies entspricht 20,4 % der verdienten Netto-Beiträge.

Der größte Anteil an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen entfiel wie im Vorjahr auf die Lebensversicherung. In diesem Versicherungszweig beliefen sich die Rückstellungen auf 40,4 Mrd. Euro (33,0 % der Gesamtrückstellung); davon waren 36,2 Mrd. Euro Deckungsrückstellungen. Von vergleichbarer Größenordnung waren die versicherungstechnischen Rückstellungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Kraftfahrtversicherung mit 21,0 Mrd. Euro (17,2 % d.R.) und 17,5 Mrd. Euro (14,3 %). In der Feuerversicherung erhöhten sich die versicherungstechnischen Rückstellungen um 65,9 % auf 14,6 Mrd. Euro (11,9 %). Der deutliche Anstieg war auch auf den Anschlag vom 11. September 2001 auf das WTC zurückzuführen. Daher erhöhten sich auch in den Luftfahrtversicherungszweigen die Rückstellungen signifikant: In der Luft- und Raumfahrtkasko verdoppelte sich der Rückstellungsbetrag, und in der Luft- und Raumfahrt-haftpflicht stieg die Rückstellung um 186 %.

Weitere Einzelheiten sind den Tabellen 630 und 631 des Tabellenteils im Anhang zu entnehmen.

### 3.5.4 Versicherungstechnisches Gesamtergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der professionellen Rückversicherer lässt sich aus folgender Tabelle ersehen.

Tabelle 18

#### Versicherungstechnisches Ergebnis der einzelnen Zweige

Versicherungszweige	2001	2001	2000	1999	1998
	Mio. Euro	in % der jeweiligen verdienten Brutto-Beiträge			
Unfall	+ 61,4	+ 4,1	+ 3,9	+ 0,5	+ 5,4
Haftpflicht	- 1.538,4	- 38,2	- 10,3	- 2,2	- 7,8
Kraftfahrt	- 188,7	- 2,4	- 11,9	- 12,7	- 9,9
Luftfahrt	- 1.433,3	- 125,8	- 1,0	- 28,8	- 35,3
Rechtsschutz	+ 16,0	+ 4,4	+ 7,1	+ 5,0	+ 7,1
Feuer	- 5.202,4	- 75,1	- 18,3	- 43,3	- 7,5
Einbruchdiebstahl	+ 1,6	+ 0,7	+ 3,8	+ 3,3	+ 16,6
Leitungswasser	- 1,5	- 2,6	- 4,5	+ 8,8	+ 9,9
Glas	+ 4,0	+ 6,5	+ 20,2	+ 18,8	+ 16,4
Sturm	+ 12,1	+ 2,0	- 9,1	- 142,3	+ 2,3
Verbundene Hausratversicherung	+ 20,3	+ 4,3	+ 13,0	+ 2,8	+ 17,4
Verbundene Gebäudeversicherung	+ 50,9	+ 5,6	+ 1,7	- 40,5	+ 7,6
Hagel	- 10,4	- 2,4	- 10,7	- 17,1	- 16,3
Tier	+ 7,1	+ 10,5	+ 8,6	+ 15,2	- 18,7
Technische	- 428,1	- 21,9	- 17,9	- 14,8	- 5,0
Einheitsversicherung	+ 0,5	+ 32,1	+ 28,4	- 18,2	+ 30,3
Transport	- 996,7	- 48,6	- 24,8	- 22,6	- 11,9
Kredit	- 245,4	- 17,0	+ 7,6	+ 10,1	+ 12,7
Extended Coverage	+ 17,5	+ 3,9	- 22,4	- 54,0	+ 14,1
Betriebsunterbrechung	- 303,4	- 72,4	- 4,4	- 30,0	- 14,2
Beistandsleistungen	+ 1,9	+ 18,9	+ 17,2	+ 2,9	+ 11,8
Luftfahrt-Haftpflicht	- 1.099,3	- 269,2	- 0,3	- 4,5	- 11,9
Sonstige	- 152,6	- 16,1	- 2,9	+ 8,0	+ 5,3
<b>Schaden-/Unfall Versicherungsgeschäft</b>	<b>- 11.423,0</b>	<b>- 35,4</b>	<b>- 10,2</b>	<b>- 19,7</b>	<b>- 5,4</b>
Leben	+ 35,0	- 0,4	- 2,6	- 0,5	+ 4,0
Kranken	- 129,3	- 7,7	- 7,3	- 11,3	- 24,4
gesamtes Versicherungsgeschäft					
Bruttoergebnis	- 11.517,3	- 26,2	- 8,5	- 15,2	- 4,1
Retro-Ergebnis	+ 5.398,2	+ 44,8	+ 5,0	+ 27,0	+ 6,1
<b>Netto-Ergebnis 1</b>	<b>- 6.119,1</b>	<b>- 19,2</b>	<b>- 9,8</b>	<b>- 11,2</b>	<b>- 3,4</b>
Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste (RdV)	- 19,4	- 0,1	+ 0,1	- 0,2	+ 0,2
Veränderung der Schwankungsreserve <sup>*)</sup>	+ 214,3	+ 0,7	- 0,2	+ 2,9	- 2,2
<b>Netto-Ergebnis 2</b>	<b>- 5.924,2</b>	<b>- 18,6</b>	<b>- 9,9</b>	<b>- 8,4</b>	<b>- 5,4</b>

<sup>\*)</sup> einschließlich der ähnlichen Rückstellungen

Auch in 2001 mussten die Rückversicherer wieder einen versicherungstechnischen Brutto-Verlust verzeichnen.

Wie im Vorjahr mussten die Rückversicherer abermals einen versicherungstechnischen Brutto-Verlust von diesmal 11,5 Mrd. Euro (26,2 % der verdienten Brutto-Beiträge) hinnehmen. Lediglich zehn der 36 Rückversicherer erzielten im Berichtsjahr einen versicherungstechnischen Brutto-Gewinn. Auch die Erstversicherer erwirtschafteten 2001 im übernommenen Versicherungsgeschäft einen versicherungstechnischen Brutto-Verlust, der 1,2 Mrd. Euro (42,1 % der verdienten Brutto-Beiträge) betrug.

Sowohl das von inländischen als auch das von ausländischen Vorversicherern übernommene Versicherungsgeschäft erbrachte 2001 einen versicherungstechnischen Brutto-Verlust von 2,3 Mrd. Euro (11,4 % der verdienten inländischen Beiträge) bzw. von 9,2 Mrd. Euro (38,7 % der verdienten ausländischen Beiträge).

Den größten Brutto-Verlust gab es in der Feuerversicherung.

Im Hinblick auf das Gesamtergebnis war der Brutto-Verlust in der Feuerversicherung am größten, der 5,2 Mrd. Euro (75,1 %) betrug. Weitere Versicherungszweige mit einem Brutto-Verlust in Milliardenhöhe waren die Haftpflichtversicherung (- 1,5 Mrd. Euro), die Luft- und Raumfahrzeug-Kasko (- 1,4 Mrd. Euro) sowie die Luft- und Raumfahrzeug-Haftpflichtversicherung (- 1,1 Mrd. Euro). Fast Milliardenhöhe erreichte der Verlust in der Transportversicherung mit 997 Mio. Euro.

In der KfZ-Versicherung sank der Brutto-Verlust am meisten, nämlich um fast 700 Mio. Euro.

Die größte Ergebnisverbesserung erreichte die Kraftfahrtversicherung. Der Brutto-Verlust sank um 695 Mio. Euro auf 188,7 Mio. Euro. Nennenswerte Brutto-Gewinne konnten nur die Unfallversicherung mit 61,4 Mio. Euro (4,1 %) sowie die Wohngebäudeversicherung mit 50,9 Mio. Euro (5,6 %) verzeichnen. Im Schaden- und Unfallversicherungsbereich erwirtschafteten die professionellen Rückversicherer insgesamt einen Brutto-Verlust von 11,4 Mrd. Euro (35,4 %). Die Verluste in der Krankenversicherung und ein nur geringer Brutto-Gewinn in der Lebensversicherung verstärkten die Verluste für die Rückversicherer.

Die Retrozessionäre beteiligten sich im Berichtsjahr mit 5,4 Mrd. Euro (44,8 % der verdienten RV-Beiträge) gemessen am Geschäftsumfang überproportional. Den Rückversicherern verblieb ein im Vergleich zum Vorjahr (- 3,3 Mrd. Euro, das ist ein Minus von 8,5 %) deutlich höherer versicherungstechnischer Netto-Verlust 1 in Höhe von 6,1 Mrd. Euro (19,2 % der verdienten Netto-Beiträge).

Der Schwankungsrückstellung sowie der Atomanlagen- und der Pharmarückstellung, die den Risikoausgleich in der Zeit begünstigen, sind im Berichtsjahr 214,3 Mio. Euro (- 0,7 % der verdienten Netto-Beiträge) entnommen worden. Der Rückstellung für drohende Verluste wurden 19,4 Mio. Euro (0,1 % der verdienten Netto-Beiträge) zugeführt. Der versicherungstechnische Netto-Verlust 2 – der Verlust nach Beteiligung der Retrozessionäre und Veränderungen durch Zuführungen zur bzw. Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung sowie der Rückstellung für drohende Verluste – belief sich auf 5,9 Mrd. Euro (- 18,6 % der verdienten Netto-Beiträge) und lag damit deutlich über dem Niveau des Vorjahres (- 2,85 Mrd. Euro; - 9,9 %). Die im Berichtsjahr erzielten versicherungstechnischen Netto-Ergebnisse jeweils vor und nach Änderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen pro Versicherungszweig sind der Tabelle 641 im Anhang zu entnehmen.

### 3.5.5 Bilanzergebnis

Die Zusammensetzung des Bilanzergebnisses der Rückversicherer im Verhältnis zu den verdienten Netto-Beiträgen zeigt nachstehende Übersicht.

Tabelle 19

#### Zusammensetzung des Bilanzergebnisses

Posten	2001	2001	2000	1999	1998
	Mio. Euro	in % der verdienten Netto-Beiträge			
1. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1	- 6.119,1	- 19,2	- 9,8	- 11,2	- 3,4
9. Sonderzuführung zur Schadenrückstellung	- 244,7	- 0,8	- 0,9	- 1,0	- 1,2
2. Veränderung der Schwankungsrückstellung etc.	+ 214,3	+ 0,7	- 0,1	+ 2,9	- 2,2
3. Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1a	- 6.149,5	- 19,3	- 10,9	- 6,7	- 6,7
(4. laufende Kapitalanlage-Erträge <sup>*)</sup>	+ 6.329,3	(+ 19,9)	(+ 20,5)	(+ 19,5)	(+ 15,0)
(5. laufender Kapitalanlage-Aufwand)	- 1.346,8	(- 4,2)	(- 3,7)	(- 2,9)	(- 3,0)
6. lfd. Kapitalanlage-Reinertrag <sup>*)</sup>	+ 4.982,5	+ 15,7	+ 16,8	+ 16,0	+ 12,0
7. übr. allg. regelmäßiges Ergebnis	- 779,3	- 2,4	- 2,7	- 2,3	- 1,6
8. = Betriebsergebnis	- 1.946,3	- 6,1	+ 3,2	+ 5,0	+ 3,6
10. nicht regelmäßiges Ergebnis (inkl. Rückstellung für drohende Verluste)	+ 2.287,7	+ 7,2	+ 6,0	+ 4,6	+ 7,9
11. = Jahresergebnis vor Steuern	+ 341,4	+ 1,1	+ 9,2	+ 9,7	+ 11,5
12. Steuern	- 33,9	- 0,1	- 1,7	- 4,2	- 4,7
13. = Jahresergebnis nach Steuern	+ 307,5	+ 1,0	+ 7,5	+ 5,5	+ 6,8
14. Gewinn- bzw. Verlustvortrag	+ 7,6	+ 0,0	+ 0,1	+ 0,7	+ 0,0
15. Rücklagenveränderung	+ 461,7	+ 1,4	- 1,7	- 2,4	- 1,9
16. = Bilanzergebnis	+ 776,8	+ 2,4	+ 5,9	+ 3,7	+ 4,9

<sup>\*)</sup> ohne den technischen Zinsertrag (2001: 2,3 Mrd. Euro)

Das Anlagevolumen erhöhte sich 2001 um fast 23 % auf rund 165 Mrd. Euro und verzinste sich laufend im Durchschnitt mit 5,8 %.

Die größte Bedeutung bei den Kapitalanlageerträgen hatten die Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen mit einem Anteil von gut einem Drittel.

Das Kapitalanlagevolumen der Rückversicherer (inklusive Depotforderungen) erhöhte sich im Berichtsjahr 2001 um 22,8 % auf 164,6 Mrd. Euro (Vorjahr: 134,1 Mrd. Euro). Die laufenden Kapitalerträge<sup>44</sup> nahmen um 650,2 Mio. Euro auf 8,6 Mrd. Euro (27,1 % der verdienten Nettobeiträge) zu. Die laufende Verzinsung der Kapitalanlagen (KA), gemessen am durchschnittlichen Kapitalanlagen-Bestand (inkl. Depotforderungen), betrug 5,8 %.

25,6 % der laufenden KA-Erträge stammten aus der Verzinsung von Depotforderungen. Auf Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, also aus Zinsen für Ausleihungen und Gewinnausschüttungen, entfielen weitere 34,4 %. Von Bedeutung waren auch die Erträge aus Inhaberschuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapieren mit einem Anteil von 9,8 % sowie aus Aktien, Investmentanteilen und anderen, nicht festverzinslichen Wertpapieren mit einem Anteil von 20,7 %. Die laufenden Aufwendungen für Kapitalanlagen, d.h. die planmäßigen Abschreibungen und Aufwendungen für die Verwaltung, stiegen um 283,7 Mio. Euro auf 1,35 Mrd. Euro an.

<sup>44</sup> Einschließlich der im versicherungstechnischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung zu verrechnenden technischen Zinsen, jedoch ohne Erträge aus dem Abgang von KA sowie Zuschreibungen und Auflösungen des Sonderpostens mit Rücklagenanteil.

Insgesamt erzielten die Rückversicherer 2001 laufende Reinerträge<sup>45</sup> aus KA von 7,3 Mrd. Euro (22,8 % der verdienten Netto-Beiträge). Die laufende Reinverzinsung betrug im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an Kapitalanlagen inklusive Depotforderungen 4,9 %.

Die Reinverzinsung betrug – bezogen auf den durchschnittlichen Anlagebestand inklusive Depotforderungen – 6,2 %.

Unter Einbeziehung übriger Erträge aus Kapitalanlagen wie Veräußerungsgewinnen, Zuschreibungen und Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil von 3,6 Mrd. Euro sowie übriger Aufwendungen wie Veräußerungsverlusten, außerplanmäßigen Abschreibungen und Verlustübernahmen von 1,6 Mrd. Euro ergab sich insgesamt ein Kapitalanlage-Ergebnis von 9,2 Mrd. Euro. Die Reinverzinsung betrug im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an Kapitalanlagen inkl. Depotforderungen 6,2 %.

Eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Kapitalanlagearten befindet sich im Anhang (Tabelle 610).

Der Saldo aus Währungstransaktionen fiel im Berichtsjahr mit - 191 Mio. Euro deutlich schlechter als im Vorjahr (- 16 Mio. Euro) aus.

Das übrige regelmäßige Ergebnis des allgemeinen Teils der GuV-Rechnung verblieb mit einem Verlust in Höhe von 779,3 Mio. Euro (2,4 % der verdienten Netto-Beiträge) auf dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr: - 787,2 Mio. Euro, entspricht - 2,7 %). Der Saldo aus Währungskursgewinnen und -verlusten fiel im Berichtsjahr mit - 191,2 Mio. Euro deutlich schlechter als im Vorjahr aus (- 16,3 Mio. Euro). Neben diversen anderen Posten sind im übrigen regelmäßigen Ergebnis Zinsaufwendungen in Höhe von 458,0 Mio. Euro enthalten.

Das Betriebsergebnis verminderte sich von 0,9 Mrd. Euro auf - 1,9 Mrd. Euro.

Das Betriebsergebnis<sup>46</sup> verminderte sich gegenüber dem Vorjahr auf -1,9 Mrd. Euro (- 6,1 % der verdienten Netto-Beiträge; Vorjahr + 932,1 Mio. Euro). Das Betriebsergebnis ist wesentlich durch die Veränderung des Netto-Ergebnisses beeinflusst worden.

Der Jahresüberschuss vor Steuern belief sich auf 341 Mio. Euro.

Das nicht regelmäßige Ergebnis<sup>47</sup> betrug 2,3 Mrd. Euro (7,2 % der verdienten Netto-Beiträge). Die Rückstellung für drohende Verluste hat sich um 19,4 Mio. Euro erhöht. Der Saldo aus dem Abgang von Kapitalanlagen belief sich auf 2,9 Mrd. Euro. Die nichtplanmäßigen Abschreibungen erhöhten sich deutlich auf 946,0 Mio. Euro. Im Berichtsjahr waren nur geringe außerordentliche Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen. Zusammen mit dem Betriebsergebnis ergab sich ein Jahresüberschuss vor Steuern von 341,4 Mio. Euro (1,1 % der verdienten Netto-Beiträge).

Der Bilanzgewinn betrug – nach Entnahmen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen – 777 Mio. Euro, knapp 2,5 % der Beiträge.

Der Jahresüberschuss nach Steuern belief sich auf 307,5 Mio. Euro (1,0 % der verdienten Netto-Beiträge). Nach Berücksichtigung der Entnahmen aus den Rücklagen in Höhe von 461,7 Mio. Euro (1,4 %) und den Gewinnvorträgen in Höhe von 7,6 Mio. Euro ergab sich schließlich für die Gesamtheit der Rückversicherer ein Bilanzgewinn von 776,8 Mio. Euro (2,4 % der verdienten Netto-Beiträge, Vorjahr: + 1,7 Mrd. Euro oder 5,9 % der Beiträge).

<sup>45</sup> Laufende KA-Erträge abzüglich laufender KA-Aufwendungen einschließlich technischer Zinsen.

<sup>46</sup> Summe aus laufendem KA-Reinertrag, dem übrigen regelmäßigen allgemeinen Ergebnis und dem versicherungstechnischen Netto-Ergebnis 1a (nach Sonderzuführung an die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, nach Schwankungsrückstellung, aber vor Rückstellung für drohende Verluste).

<sup>47</sup> Im Wesentlichen: Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste, Saldo aus dem Abgang von KA, Zuschreibung und Veränderungen der Sonderposten mit Rücklageanteil.

Von allen in die Untersuchung einbezogenen Rückversicherer wiesen zwölf Unternehmen (Vorjahr: zwei Versicherer) einen Jahresfehlbetrag und davon wiederum sieben Unternehmen (Vorjahr: ein Versicherer) einen Bilanzverlust aus.

### 3.5.6 Eigenmittelausstattung

Das Eigenkapital der Rückversicherer wuchs deutlich stärker als im Vorjahr auf nunmehr gut 31 Mrd. Euro an.

Das verfügbare Eigenkapital der Rückversicherer ohne ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital stieg im Berichtsjahr um 6,4 Mrd. Euro auf 31,45 Mrd. Euro (25,4 %). Der Anstieg ist deutlich stärker als im Vorjahr (+ 5,1 %). Bei einem Beitragswachstum von 13,6 % erhöhten sich die (Gesamt-) Eigenkapitalsätze entsprechend: Gemessen an den gebuchten Brutto-Beiträgen von 62,7 % auf 69,2 %, in Prozentpunkten der gebuchten Netto-Beiträge von 87,0 % auf 98,9 %. Der Vergleich mit den Eigenkapitalsätzen der Schaden- und Unfallversicherer zeigt, dass die Rückversicherer wesentlich höhere Eigenkapitalsätze vorweisen konnten. Im Jahr 2001 betrug der Brutto-Eigenkapitalsatz der Schaden- und Unfallversicherer 44,3 %; bezogen auf die Netto-Beiträge ergab sich eine Quote von 60,1 %.

Der Wettbewerb zwingt die Rückversicherer zur Bildung angemessenen Eigenkapitals.

Zwar bestehen für Rückversicherer bisher noch keine gesetzlichen Vorschriften über die Eigenmittelausstattung. Der Wettbewerb zwingt die Rückversicherer jedoch zur Bildung angemessenen Eigenkapitals, weil die Bonität eines Rückversicherers, die für die Zedenten wichtig ist, auch von einer guten Eigenmittelausstattung abhängt. Lediglich Rückversicherer in der Rechtsform eines VVaG müssen die gleichen Solvabilitätsanforderungen wie Schaden- und Unfallversicherer erfüllen. Wie in den Vorjahren existierte nur ein einziger Versicherungsverein, der die Rückversicherung betreibt und der Solvabilitätskontrolle unterliegt. Die Anzahl der Rückversicherer, die die Solvabilitätsanforderungen der Schaden- und Unfallversicherer vergleichsweise nicht erfüllen würden, beschränkte sich wie im Vorjahr auf drei Unternehmen. Wie bei den Erstversicherern umfasste diese Betrachtung nur die in der Bilanz offen ausgewiesenen Eigenmittel. Bei Berücksichtigung von anrechenbaren Teilen der Sonderposten mit Rücklageanteil sowie (dauerhaften) stillen Reserven in den Kapitalanlagen fielen die Eigenmittel der Rückversicherer entsprechend höher aus.

## 3.6 Pensionskassen und Pensionsfonds

### 3.6.1 Aufsicht und betriebliche Altersversorgung

Mit der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung erhielt die betriebliche Altersversorgung eine neue Dynamik. Die neue Rechtslage führte zu einer Welle von Neugründungen und zu Anpassungsbedarf im Tarifwerk bei fast allen bestehenden Pensionskassen. Die Aufsicht der BaFin wird wegen der steigenden Zahl sehr langfristiger Rentenversicherungen sowohl im Hinblick auf die Rechnungsgrundlagen als auch hinsichtlich der Kapitalanlage wichtiger und schwieriger<sup>48</sup>. Wegen des wachsenden Anteils der privaten Altersversorgung an der gesamten Altersversorgung der Bevölkerung steigt zugleich die Bedeutung der

<sup>48</sup> Zu den Auswirkungen auf die Kapitalmärkte siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juli 2002, S. 25.



Aufsicht. Um diesen Entwicklungen und dem erheblich gestiegenen Arbeitsanfall Rechnung zu tragen, hat die BaFin eine eigene Abteilung für die operative Aufsicht über Pensionskassen und Pensionsfonds einschließlich der Gruppenaufsicht geschaffen und personell deutlich verstärkt. Gleichwohl war wegen der außergewöhnlich hohen Zahl an Zulassungsverfahren eine längere Bearbeitungsdauer nicht immer zu vermeiden.

Die BaFin ließ 2002 insgesamt 22 Pensionskassen und 18 Pensionsfonds zum Geschäftsbetrieb zu.

Viele Finanzdienstleistungsgruppen stellten gleichzeitig Zulassungsanträge für Pensionskassen und Pensionsfonds. Für die meisten Antragsteller hatten die Anträge auf Zulassung der Pensionskasse Vorrang. Insgesamt ließ die BaFin 22 Pensionskassen und 18 Pensionsfonds zum Geschäftsbetrieb zu. 21 Pensionskassen sind als AG gegründet worden, nur eine hat die Rechtsform eines VVaG. Vier Antragsverfahren waren zum Jahresende noch offen. Als Pensionsfonds ließ die BaFin 17 Aktiengesellschaften und einen Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit zu. Hier waren zehn Verfahren zum Jahresende noch offen.

### 3.6.2 Pensionskassen

#### Wirtschaftliche Situation

Nur wenige Pensionskassen hatten im Geschäftsjahr 2001 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Wertpapiere nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten und so wegen voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung Abschreibungen auf einen unter dem Buchwert liegenden Börsenkurs zu vermeiden (§ 341b Absatz 2 Satz 1 HGB).

Die Aufsicht startete eine Umfrage zu den Auswirkungen der Börsenbaisse.

Wegen der schlechten Aktienmarktentwicklung befragte die BaFin sämtliche Pensionskassen zu ihrer wirtschaftlichen Situation. Die Unternehmen hatten dabei sowohl stichtagsbezogene als auch prognostische Angaben zur Ertragslage und zu den Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlich besonders relevanten Bereiche der Bedeckung des gebundenen Vermögens und der Solvabilität zu machen. Grundlage der Angaben sollten neben der tatsächlichen Entwicklung bis zum Befragungszeitpunkt auch Szenarien über die Entwicklung auf den Kapitalmärkten bis zum Ende des Geschäftsjahres sein.

Die Probleme der meisten Pensionskassen konnten mittlerweile behoben werden.

Die Umfragen ergaben, dass bei einigen Pensionskassen zum Befragungsstichtag die Bedeckung des Deckungsstock-Solls zwar noch zum Buchwert, jedoch nicht mehr zum Zeitwert der Kapitalanlagen gegeben war. Die Vorstände mussten ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Unterwertigkeit (Umschichtungen von Kapitalanlagen des übrigen gebundenen und des freien Vermögens in den Deckungsstock, Zuschüsse von Trägerunternehmen, Änderungen der bestehenden Versicherungen mit der Folge der Verringerung des Deckungsstock-Solls und die Aufnahme von Eigenkapitalsurrogaten) darstellen und unverzüglich einleiten.

Ein »Run« auf das Unternehmen, wie bei einem Lebensversicherer denkbar, ist bei Pensionskassen ausgeschlossen.

Bei Pensionskassen besteht nur eine geringe Gefahr, dass diese ihren laufenden Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht nachkommen können. Sie können im Regelfall bereits durch eingehende Beiträge und Kapitalerträge finanziert werden. Pensionskassen haben bei Kündigung durch ein Trägerunternehmen oder den Versicherten zudem keinen Rückkaufswert zu zahlen. Ein »Run« auf eine Pensions-



kasse, wie er bei einem normalen Lebensversicherer denkbar wäre, ist daher bei Pensionskassen ausgeschlossen. Wegen der Langfristigkeit der Verträge sind zudem keine Liquiditätsprobleme zu erwarten. Deshalb war eine vergleichbare Lösung wie im Lebensversicherungsgeschäft mit der Gründung der Auffanggesellschaft Protektor nicht erforderlich.

Anders als bei Lebensversicherern hängt die Überschussbeteiligung bei Pensionskassen meist von der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde ab.

Die wirtschaftliche Lage vieler Pensionskassen wird außerdem durch den Aufwand belastet, der mit der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung einhergeht. Zusammen mit den sinkenden Kapitalerträgen führt dies bei den meisten Kassen zu einem Rückgang der Überschussbeteiligung. Sind zusätzlich hohe Abschreibungen zu verkraften, muss die Überschussbeteiligung möglicherweise für ein oder mehrere Jahre ausfallen. Die Überschussbeteiligung hängt bei Pensionskassen – anders als bei Lebensversicherern – meist von der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde ab. Die BaFin wird die Erteilung der Unbedenklichkeit verweigern, wenn die Überschussbeteiligung mit der finanziellen Situation der betroffenen Pensionskasse nicht vereinbar erscheint.

### Fondsgebundene Produkte auch für Pensionskassen

Diskutiert wird, ob Pensionskassen jetzt auch fondsgebundene Versicherungen anbieten dürfen.

Eine Änderung im Betriebsrentenrecht brachte in 2002 für die Pensionskassen neue Geschäftsmöglichkeiten mit sich. Der Gesetzgeber führte die beitragsbezogene Zusage mit Mindestleistung auch für Pensionskassen ein. Daraufhin wurde diskutiert, ob Pensionskassen nun auch fondsgebundene Versicherungen anbieten dürfen. Bislang wurde dies mit folgender Begründung abgelehnt: Die fondsgebundene Versicherung sei nicht geeignet, der betrieblichen Altersversorgung zu dienen. Denn bei dieser Versicherungsart trage allein der Versicherungsnehmer neben der Chance auf positive auch das Risiko negativer Wertveränderungen des Anlagestocks. Dieses Risiko passe nicht mit dem Zweck der Altersversorgung zusammen, weil der Versicherte nicht mit einer bestimmten Leistung im Alter rechnen könne.

Will eine Pensionskasse fondsgebundene Produkte anbieten, ist das grundsätzlich eine Geschäftsplanerweiterung und muss vorher von der Aufsicht genehmigt werden.

Nun hat der Gesetzgeber aber die Beitragszusage mit Mindestleistung eingeführt. Damit legt er fest, dass die Altersversorgungsleistung nicht auf einen ganz bestimmten, der Höhe nach festgelegten Absicherungserfolg über die Mindestleistung hinaus fixiert ist. Somit ermöglicht die Beitragszusage mit Mindestleistung den Pensionskassen, fondsgebundene Produkte mit einer Risikoverlagerung auf den Arbeitnehmer zumindest für den Beitragsteil anzubieten, der die Mindestleistung übersteigt. Will eine Pensionskasse solche Produkte anbieten, so stellt das grundsätzlich eine Geschäftsplanerweiterung dar, da Fondsgebundene Lebensversicherungen ausdrücklich in Nr. 21 Anlage A zum VAG als eigene Sparte erfasst sind. Derartige Geschäftserweiterungen kann die jeweilige Pensionskasse nur mit vorheriger Genehmigung der BaFin vornehmen.

Die Pensionskasse dient allein dazu, in bestimmten Fällen (Invalidität, Alter, Tod) wegfallendes Erwerbseinkommen dem Grunde und der Höhe nach zu ersetzen.

Diese Entwicklung führt aber nicht zu einem grundsätzlichen Neuverständnis des Pensionskassenbegriffs<sup>49</sup>. Insbesondere bei den Neuzulassungen war der Trend festzustellen, dass diese der Pensionskasse alle Möglichkeiten eines Lebensversicherers offen halten wollten. Die BaFin betonte daher wiederholt, dass die Pensionskasse allein dazu

<sup>49</sup> Vgl. zuletzt VerBAV 1998, S. 15.

dient, in bestimmten Fällen (Invalidität, Alter, Tod) wegfallendes Erwerbseinkommen dem Grunde und der Höhe nach zu ersetzen. Diese Beschränkung des Geschäftsgegenstands grenzt die Pensionskasse vom klassischen Lebensversicherungsunternehmen ab.

Auch die Einführung des Entgeltumwandlungsanspruchs und die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Förderung von Entgeltumwandlungen nach dem AVmG ändern daran nichts. Sinn der Altersvorsorge ist es nicht, Bezüge nach Rentenbeginn zu ermöglichen, die das letzte Erwerbseinkommen deutlich übersteigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einer Pensionskasse für den Versicherten bereits zuvor Rentenansprüche angespart worden sind. Wenn über jeden Durchführungsweg alle Geschäfte möglich sind, ist es irgendwann nicht mehr nachvollziehbar, worin die Notwendigkeit unterschiedlicher Durchführungswege überhaupt besteht. Deshalb sollen Beiträge für eine Pensionskasse nach wie vor einkommensabhängig sein, und die (hypothetisch) verrentete Kapitalleistung soll das voraussichtliche Einkommen nicht übersteigen.

### 3.6.3 Pensionsfonds – der fünfte Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge

Das Versicherungsaufsichtsgesetz definiert den Pensionsfonds als eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die

- die im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens
- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
- in Form von Leistungszusagen oder Beitragszusagen mit Mindestleistung
- für einen oder mehrere Arbeitgeber
- zugunsten von Arbeitnehmern erbringt.

Die Arbeitnehmer haben einen eigenen Anspruch auf Leistung des Pensionsfonds. Dieser ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer in jedem Fall eine lebenslange Altersrente (oder einen Auszahlungsplan mit Kombination von Kapitalauszahlung und Restverrentung) als Altersversorgungsleistung zu erbringen. Neben Altersrenten können Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen erbracht werden.

Obwohl die Pensionsfonds im AVmG gleichzeitig mit der »Riester-Rente« eingeführt wurden, muss ein Pensionsfonds genauso wie die Pensionskasse nicht nach dem AltZertG zertifiziert werden. Trotzdem kann der Arbeitnehmer Zulagen nach § 10a EStG auf eine betriebliche Altersvorsorge erhalten. Voraussetzung der Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 EStG ist lediglich eine verbindliche Verrentung der Auszahlung (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AltZertG). Die weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 AltZertG müssen nicht erfüllt sein.

Das Risiko der Arbeitgeberinsolvenz wird vom Pensions-Sicherungs-Verein gedeckt.

Der Pensionsfonds kann in der Rechtsform der AG oder des Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit geführt werden. Zwar existiert auch hier ein Katalog der Kapitalanlagearten, in die investiert werden darf; auf Höchstgrenzen für diese Kategorien wurde jedoch verzichtet. Begrenzt ist jedoch der Anteil der Anlagen, die auf einen (maximal 5 %) beziehungsweise alle (maximal 15 %) Arbeitgeber entfallen. Anders als bei Pensionskassen wird bei der Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge über Pensionsfonds das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers vom Pensions-Sicherungs-Verein gedeckt.

Detailregelungen werden weitestgehend in Durchführungsverordnungen getroffen. Das BMF erließ 2001 die wesentlichen Verordnungen, die eine ausreichende Solvabilitätsspanne, die Deckungsrückstellungen sowie quantitative und qualitative Vorgaben zu Sicherheit, Rentabilität und Liquidität der Kapitalanlagen betreffen. Die Pensionsfonds haben der BaFin jährlich die Grundsätze der Anlagepolitik, die Angaben über das Verfahren der Risikobewertung und zum Risikomanagement sowie die Strategie für den jeweiligen Pensionsplan darzulegen (§ 115 Absatz 3 VAG).

Verzögerungen im Zulassungsverfahren beruhten insbesondere auf unzureichenden Angaben zur Finanzlage.

Im Zulassungsverfahren musste die BaFin oftmals kurzfristig eine große Zahl von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung erstmals klären. Verzögerungen im Zulassungsverfahren beruhten jedoch in aller Regel nicht auf den Besonderheiten der Rechtsverhältnisse der Pensionsfonds. Anlass zu Nachfragen gaben insbesondere unzureichende Angaben zur Finanzlage: Häufig konnte die BaFin Planungen zu Aufbau- und Verwaltungskosten nicht akzeptieren, da die Antragsteller unvollständige oder nicht nachvollziehbare Angaben machten. Aufbau- und Verwaltungskosten wurden nicht richtig unterschieden. Daher musste die BaFin in fast allen Anträgen die Ausstattung des Organisationsfonds beanstanden. Häufig beachteten die Unternehmen auch nicht, dass die laufenden Kosten eines Pensionsfonds aus den Prämien und nicht aus sonstigen Quellen zu finanzieren sind.

Die BaFin konnte zunächst auch viele Vergütungsregelungen der regelmäßig vereinbarten Funktionsausgliederungen nicht akzeptieren. In mehreren Fällen entsprachen die vorgesehenen Eigenmittel nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Bei den Pensionsplänen lag der Schwerpunkt auf Fragen zu der Gewährung der Mindestleistung bei beitragsbezogenen Pensionsplänen sowie der Frage der Finanzierung von Rentenleistungen. Die BaFin vertrat die Auffassung, dass die Mindestleistung zu Beginn der Auszahlung der Altersrenten vom Pensionsfonds selbst garantiert werden muss. Sie war außerdem der Meinung, dass bei Beginn der Auszahlung grundsätzlich das gesamte vorhandene Kapital in eine Rente umgewandelt werden muss, deren Höhe vom Pensionsfonds versicherungsförmig zu garantieren ist. Der wiederholt vorgebrachte Wunsch, Kapitalauszahlungen zuzulassen, lehnte die Aufsicht deshalb ab. Derartige Regelungen akzeptierte die BaFin nur bei Erwerbs- und Invaliditätsleistungen, bei Auszahlungsplänen im Sinne des AltZertG und in Ausnahmen in dem Umfang, wie sie bei zertifizierten Rentenversicherungen zulässig wären.

Wichtig für die Stellung der Pensionsfonds im Wettbewerb mit anderen betrieblichen Altersversorgungsprodukten waren schließlich die Bedingungen, unter denen Pensionsfonds die Beiträge für die Insolvenzsicherung der Arbeitgeberleistung übernehmen können.

### **Insolvenzsicherung**

Durch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen und die Schaffung eines Anspruchs auf Entgeltumwandlung erhöht sich der Umfang geschützter Ansprüche deutlich.

Die beschriebenen Gesetzesänderungen veränderten auch die Rahmenbedingungen der Insolvenzsicherung wesentlich (§§ 7ff. BetrAVG). Die gesetzliche Insolvenzsicherung gewährleistet die betriebliche Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers. Sie wird vom Pensions-Sicherungs-Verein durchgeführt.

Durch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen und die Schaffung eines Anspruchs auf Entgeltumwandlung erhöht sich der Umfang geschützter Ansprüche deutlich. Pensionskassen und Direktversicherungen sind von der Insolvenzversicherung weiterhin ausgenommen. Die neuen Pensionsfonds werden jedoch aufgrund ihrer größeren Freiheiten im Bereich der Kapitalanlage und den damit verbundenen Risiken von ihr umfasst. Arbeitgeber, die sich der Pensionsfonds bedienen, sind damit beitragspflichtig gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein.

Die Aufsicht lehnte Wünsche ab, den Pensionsfonds anstelle des Arbeitgebers als Schuldner der PSV-Beiträge zu verpflichten. Es wurden jedoch Möglichkeiten entwickelt, die Pensionsfonds in die PSV-Beitragszahlung einzubinden.

Die Aufsicht sah sich hier einer Vielzahl von Anfragen und Initiativen seitens der Anbieter und der Arbeitgeber ausgesetzt, die hierin einen Wettbewerbsnachteil der Pensionsfonds gegenüber Pensionskassen sahen. Versuchen, den Pensionsfonds anstelle des Arbeitgebers als Schuldner der PSV-Beiträge zu verpflichten, musste die BaFin angesichts der klaren Regelung des BetrAVG ihre Zustimmung versagen. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen und dem zuständigen Bundesministerium wurden jedoch verschiedene Möglichkeiten entwickelt, die Pensionsfonds in die Beitragszahlung zumindest einzubinden.

Grundlage dieser Vertragsgestaltungen ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wonach der Arbeitnehmer die Kosten der Insolvenzversicherung übernimmt. Liegt eine solche Vereinbarung vor, kann in Pensionsplänen vorgesehen werden, dass die PSV-Beiträge aus den Überschüssen des Pensionsfonds oder aus dem gebildeten Kapital entnommen werden, sofern die Garantie der Mindestleistung nicht betroffen ist.

### **Tätigkeiten in Amtshilfeangelegenheiten**

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, deren Finanzierung nach dem Umlageverfahren erfolgt, geht schrittweise zu dem Kapitaldeckungsverfahren über und bietet nun auch fakultativ nach dem AVmG förderfähige Zusatztarife im Rahmen der Entgeltumwandlung an. Bei der Umgestaltung sowie allgemein zu Fragen der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes leistete die BaFin gutachterlich Amtshilfe im erheblichen Umfang. Dabei wurden insbesondere die Satzungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftspläne überprüft.

# VII Kontrolle des Wertpapierhandels

- 1 Insiderhandel und Kursmanipulation
  - 1.1 Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation
  - 1.2 Marktanalyse
  - 1.3 Insideruntersuchungen
- 2 Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings
  - 2.1 Erweiterung der Ad-hoc-Publizität
  - 2.2 Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis
  - 2.3 Directors' Dealings
- 3 Stimmrechte
- 4 Verkaufsprospekte
- 5 Unternehmensübernahmen
  - 5.1 Anwendungsbereiche des WpÜG
  - 5.2 Das Angebotsverfahren
  - 5.3 Überwachung der Übernahmeverfahren

## 1 Insiderhandel und Kursmanipulation

In der Vergangenheit überwachte die BaFin bereits das börsliche und außerbörsliche Geschäft, um verbotene Insidergeschäfte aufzudecken. Seit dem 1. Juli 2002 ist die Bundesanstalt nun auch für die Verfolgung von Kurs- und Marktpreismanipulationen zuständig. Die Untersuchung dieser Form von Marktmissbrauch ist somit einheitlich auf Bundesebene bei der BaFin konzentriert. Damit wurde eine Lücke im System der Marktüberwachung geschlossen.

Die BaFin greift bei ihren Untersuchungen zu Insidergeschäften und Manipulationen auf ihren umfassenden Datenbestand aller abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten zurück. Sie bedient sich zudem aller verfügbaren internen und externen Informationssysteme, um die notwendigen Markt- und Unternehmensinformationen zu erhalten.

Nach der Fusion zur BaFin besteht nun ein verbesserter Zugang zu Informationen über einzelne Banken, Finanzdienstleister und Versicherer.

Nach der Fusion der drei Aufsichtsämter besteht nun auch ein besserer Zugang zu Informationen über einzelne Banken, Finanzdienstleister und Versicherungsunternehmen. Diese Informationen aus erster Hand erhöhen die Qualität der vorbereitenden Analysen und Untersuchungen der BaFin. Das Gleiche gilt für Informationen über Kapitalanlagegesellschaften, deren Handelsverhalten immer wieder Gegenstand von Analysen ist. Auch hat sich der Zugang zu Spezialwissen verbessert, etwa im Bereich des Risk-Managements. Dies ist beispielsweise bei der Beurteilung von Einlassungen professioneller Marktteilnehmer beim Handel mit Derivaten und damit verbundenen Handelsstrategien hilfreich.

Darüber hinaus kann die Bundesanstalt von allen relevanten Beteiligten Auskunft verlangen. Neben dem Emittenten und dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann eine Vielzahl weiterer Personen und Organe in die Untersuchungen einbezogen werden. Den beteiligten Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Börsenhandelsteilnehmern ist es dabei

verboten, die von einem Auskunftsverlangen Betroffenen über die Anfrage oder ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren zu informieren.

## 1.1 Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

Seit Juli 2002 ist es gemäß § 20a WpHG verboten, unrichtige Angaben über kurserhebliche Umstände von börsennotierten Unternehmen zu machen.

Verboten sind auch unlautere Handelspraktiken und das Streuen von Gerüchten.

Kursmanipulationen können nun als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Zur Ahndung unlauterer Handelspraktiken muss der Täter mit der Absicht handeln, auf den Preis einzuwirken.

Die Aufsicht kann Bußgelder bis zu 1,5 Mio. Euro verhängen.

Das gesetzliche Manipulationsverbot erfasst das Ausnutzen unzulänglicher Börsenhandelssysteme nur dann, wenn damit auf den Kurs eingewirkt wird.

Mit dem 4. FMFG wurde das Wertpapierhandelsgesetz um § 20a ergänzt: Danach ist es zum einen verboten, unrichtige Angaben über bewertungserhebliche Umstände, beispielsweise Ertrag, Umsatz oder Kapitalmaßnahmen von börsennotierten Unternehmen zu machen oder publizitätspflichtige Angaben zu verschweigen, etwa durch unterlassene oder falsche Ad-hoc-Mitteilungen (§ 20a Absatz 1 Nr. 1 WpHG).

Verboten sind zum anderen sonstige Täuschungshandlungen, die dazu dienen, auf den Preis eines Vermögenswertes einzuwirken (§ 20a Absatz 1 Nr. 2 WpHG). Darunter fallen insbesondere unlautere Handelspraktiken an den Märkten, etwa so genannte Wash Sales, bei denen gar kein Eigentümerwechsel stattfindet, oder Pre-Arranged-Trades, bei denen sich mehrere Akteure vor Ordererteilung über Gebote und Volumina absprechen, um den Kurs gezielt in eine Richtung zu bewegen. Auch das Streuen von Gerüchten zum Zwecke der Preisbeeinflussung ist nun verboten.

Die beiden Tatbestandsvarianten sollen in einer Rechtsverordnung näher erläutert werden, die derzeit beim BMF erarbeitet wird. Es ist nun möglich, eine Kursmanipulation auch als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 88 Börsengesetz werden beim ersten Tatbestand – falsche oder verschwiegene kursrelevante Informationen – jetzt geringere Anforderungen gestellt: Es ist ausreichend, dass die unrichtigen Angaben die Eignung zur Kursbeeinflussung haben. Nicht mehr erforderlich ist, dass der Täter die Angaben gerade mit der Absicht macht, den Kurs zu beeinflussen. Dagegen ist die Ahndung als Straftat nach neuem Recht nur möglich, wenn zusätzlich eine tatsächliche Kursbeeinflussung durch die falschen oder unterlassenen Angaben nachgewiesen wird.

Beim zweiten Tatbestand – beispielsweise unlauteren Handelspraktiken oder Gerüchten – muss der Täter mit der Absicht handeln, auf den Preis einzuwirken. In diesem Fall kann die BaFin die Tat als Ordnungswidrigkeit ahnden. Eine strafrechtliche Ahndung ist erst dann möglich, wenn zusätzlich nachgewiesen wird, dass die Täuschungshandlung auch tatsächlich auf den Preis eingewirkt hat.

Somit sind mit der Neufassung des Manipulationsverbotes die Hürden für eine strafrechtliche Ahndung zwar höher als früher; gerade der Nachweis der tatsächlichen Preisbeeinflussung durch das Täterverhalten kann im Einzelfall schwierig sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit der BaFin, selbst Bußgelder bis zu maximal 1,5 Mio. Euro zu verhängen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Manipulationen, die nachweislich Straftaten sind, können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Die Beurteilung einer Handlungsweise als verbotene Manipulation erfolgt unabhängig davon, wie dieses Verhalten nach den Handelsregeln der betroffenen Börse eingeordnet wird. Zwar kann eine Handlung sowohl gegen das Wertpapierhandelsgesetz als auch gegen die Handelsregeln einer Börse verstoßen, zwingend ist dies jedoch nicht. Das gesetzliche Manipulationsverbot erfasst ein Handlungsverhalten, das Unzulänglich-

keiten von Börsenhandelssystemen ausnutzt, nur dann, wenn damit auf den Kurs eingewirkt werden soll.

Bei der Beurteilung, ob etwa unrichtige Angaben gemacht oder pflichtwidrig unterlassen wurden, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem bei der BaFin zuständigen Referat für die Beaufsichtigung der Ad-hoc-Publizität. Derartige Manipulationen gehen häufig mit einem Verstoß gegen die Ad-hoc-Publizität einher.

Wichtig ist die gute Zusammenarbeit zwischen der Finanzaufsicht und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen.

Die BaFin legt auch im Bereich der Marktmanipulation besonderen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Stellen. Hier gilt es zunächst, ein einheitliches Verständnis der neuen Vorschriften zu erreichen. Ende 2002 fand ein erstes Treffen mit den Handelsüberwachungsstellen der deutschen Börsen statt. Dabei ging es um Fragen zur Untersuchungspraxis und die Abstimmung auf eine gemeinsame Vorgehensweise. Dieser Dialog wird künftig zweimal im Jahr fortgesetzt, auch ein Austausch von Mitarbeitern fand bereits statt.

Durch die vielseitigen Manipulationsmöglichkeiten ist eine schematische Vorgehensweise bei den Untersuchungen nicht möglich. Insbesondere im Bereich der »sonstigen Täuschungshandlungen« erfolgt daher eine enge Zusammenarbeit mit den Handelsüberwachungsstellen der Börsen, da diese die Daten über Börsenhandel und Börsengeschäftsabwicklung lückenlos erfassen und Einblicke in die Orderlage haben – also die Auftragslage, bevor das jeweilige Geschäft zustande kam. Mittelfristig ist hier ein unmittelbarer Zugriff der BaFin auf Orderdaten wünschenswert, um Auffälligkeiten zu ermitteln und Sachverhalte direkter untersuchen zu können.

Bei kursrelevanten Gerüchten im Internet ist die frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft wichtig.

Bei Fällen mit Internet-Bezug, etwa dem Verbreiten von Gerüchten in Internet-Foren, ist eine frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Denn die BaFin hat keinen unmittelbaren Zugriff auf die Verbindungsdaten des Internet. Sie kann zwar die Aufbewahrung dieser Daten gemäß § 16 WpHG etwa bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Börsenhandelsteilnehmern anordnen. Die Herausgabe der Daten muss aber über einen von der Staatsanwaltschaft bei Gericht erwirkten Beschluss erfolgen. Zur Abstimmung der Zusammenarbeit fanden bereits Gespräche mit zuständigen Staatsanwaltschaften statt.

Im zweiten Halbjahr 2002 eröffnete die Aufsicht 17 neue Untersuchungen wegen des Verdachts auf Kursmanipulation.

Das neu gegründete Referat zur Verfolgung von Kursmanipulation eröffnete im Berichtsjahr 17 neue Untersuchungen. In drei Fällen erstatte die BaFin Anzeige bei den zuständigen Staatsanwaltschaften. Die Bundesanstalt leitete vier Verfahren wegen des möglichen Verstoßes gegen den Ordnungswidrigkeitentatbestand ein, die zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren.

## 1.2 Marktanalyse

Zur Aufdeckung von verbotenen Manipulationen und Insidergeschäften erfolgt zunächst die Analyse der Kurs- und Umsatzentwicklung des betreffenden Wertpapiers unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen.

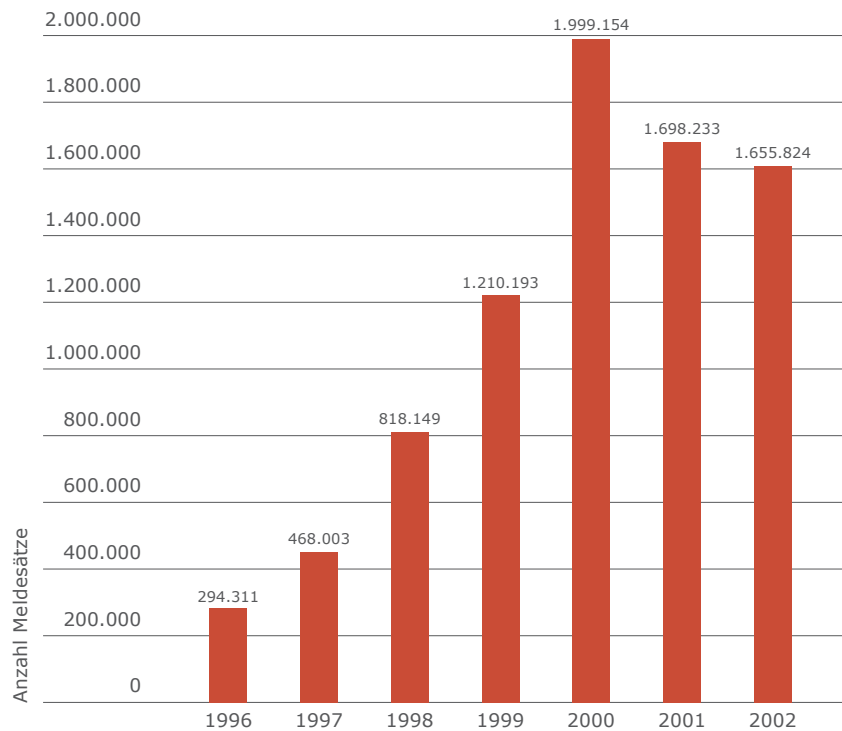
Der Aufsicht ist jedes Wertpapiergeschäft zu melden. Im vergangenen Jahr gab es 435 Mio. Meldungen.

Die Bundesanstalt kann auf einen umfassenden Datenbestand zugreifen: Gemäß § 9 WpHG ist ihr jedes Geschäft in Wertpapieren und Derivaten, die zum Handel an einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum zugelas-



sen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, zu melden. Meldepflichtig sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis zum Eigenhandel, Zweigniederlassungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG sowie Unternehmen, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind.

Grafik 11

**Entwicklung des täglichen Meldevolumens**

Im Jahr 2002 verzeichnete die BaFin insgesamt 435 Millionen Meldesätze (2001: 446 Millionen), wobei das durchschnittliche tägliche Meldevolumen bei gut 1,6 Millionen lag.

Die Zahl der Analysen mit Auffälligkeiten verdoppelte sich gegenüber dem Vorjahr.

Im Berichtsjahr wurden mehr als 1.250 Analysen erstellt (2001: rund 1.000). Davon wiesen 110 Analysen einen Befund, also Hinweise auf Insiderhandel und/oder Kursmanipulation, auf. Die Anzahl der positiven Analysen, die Grundlage für die förmlichen Untersuchungen sind, hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2001 die Analyse des Handels im Vorfeld der Terroranschläge vom 11. September Schwerpunkt der Tätigkeit war.

Ein Drittel aller positiven Insideranalysen bezog sich auf negative Gewinn- und Umsatzzahlen.

Die Inhalte der positiven Insideranalysen konzentrierten sich auf bestimmte Sachverhalte. Ein Drittel bezog sich auf Periodenergebnisse von Unternehmen, vor allem auf unerwartet negative Gewinn- oder Umsatzzahlen (2001: 61 %). Die steigende Zahl von Unternehmen mit Liquiditäts- oder Überschuldungsproblemen machte einen Anteil von 18 % (2001: 7 %) aus. Neben Übernahme- und Abfindungsangeboten mit 16 % spielte noch das so genannte Front Running von Skontroführern – also das Ausnutzen von Kenntnissen über die Orderlage – mit 15 % eine nennenswerte Rolle.



Bei den positiven Analysen zur Kursmanipulation ging es zumeist um unlautere Handelspraktiken.

Bei den 17 positiven Kursmanipulationsanalysen handelte es sich in fünf Fällen um falsche Angaben oder rechtswidriges Verschweigen von veröffentlichungspflichtigen Informationen. In zwölf Fällen ging es um »sonstige Täuschungshandlungen« (§ 20a Absatz 1 Nr. 2 WpHG). Besonders auffällig waren die unlauteren Handelspraktiken, also die Wash Sales und Pre-Arranged-Trades.

Marktanalysen können auf unterschiedliche Weise ausgelöst werden. Im Vordergrund steht die systematische Auswertung von Ad-hoc-Mitteilungen. Daneben werden Hinweise von Anlegern und Marktteilnehmern (2002: 363) sowie aus Presse und Medien ausgewertet. Zahlreiche Hinweise stammten auch von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen und den Strafverfolgungsbehörden.

Eine automatische Marktüberwachung erfolgt durch das EDV-System Securities Watch Application.

Zudem erfolgt für alle Wertpapiere eine automatische Marktüberwachung durch das EDV-System Securities Watch Application (SWAP), das börsentäglich anhand mathematisch-statistischer Verfahren die jeweils auffälligsten Aktien oder Derivate ermittelt. Auffällig bedeutet hier, dass bestimmte Handelsparameter dieser Wertpapiere statistisch signifikant von ihrem sonst üblichen Verhalten abweichen.

Bei einer Insideranalyse wird zunächst geprüft, ob die Ad-hoc-Mitteilung eine Insidertatsache enthält, also eine bislang nicht bekannte Tatsache mit erheblichem Kursbeeinflussungspotenzial. In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob die gemeldeten Transaktionsdaten Hinweise für auffälliges Handeln vor Veröffentlichung der Mitteilung geben.

Das Verfahren bei der Analyse möglicher Kursmanipulationen ist anders. Hier geht es darum, falsche Angaben über Umstände zu identifizieren, die den Preis von Aktien, Renten oder Derivaten erheblich beeinflussen können. Auch Täuschungen oder das Verbreiten unzutreffender Gerüchte zum Zwecke der Kursbeeinflussung fallen hierunter. Dann ist zu klären, inwieweit eine Kurseinwirkung stattgefunden hat.

Die Aufsicht erstellt Gutachten, um eine tatsächliche Kurseinwirkung nachzuweisen.

Bei Manipulationsfällen erstellt die BaFin regelmäßig Gutachten, um zu klären, ob die Manipulation auf den Börsenpreis eingewirkt hat. Der Nachweis einer tatsächlichen Kurseinwirkung kann schwierig sein, insbesondere beim Verschweigen von Informationen. Bei den bisherigen Fällen waren jedoch eindeutige Aussagen möglich: Sei es, dass die zunächst verschwiegenen Informationen später veröffentlicht wurden und der Kurs entsprechend reagierte oder weil anhand eines Vergleichs mit den Kursen ähnlicher Unternehmen oder geeigneter Indizes ein kausaler Zusammenhang zwischen der Information und dem Kursverlauf hergestellt werden konnte.

Die BaFin verfasste im Berichtsjahr auch eine Reihe von Stellungnahmen zum erheblichen Kursbeeinflussungspotenzial von Insidertatsachen für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Auch Aktienrückkaufprogramme können den Kurs beeinflussen.

Kursbeeinflussungspotenzial haben Aktienrückkäufe. Daher sind Aktienrückkaufprogramme gemäß § 71 Absatz 3 Satz 3 Aktiengesetz meldepflichtig. Der BaFin ist mitzuteilen, wenn eine Hauptversammlung den Vorstand zum Rückkauf eigener Aktien ermächtigt. Eine Unterlassung dieser Meldung ist seit Juli 2002 bußgeldbewehrt. Die Bundesanstalt bereitet diese Meldungen in einer Datenbank auf ihrer Website auf und stellte im Berichtsjahr 230 Meldungen ein.

Die Analysen der Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte, die nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in enger Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt und der Generalbundesanwaltschaft vorgenommen worden waren, wurden im Frühjahr 2002 abgeschlossen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen den Markttransaktionen und den Anschlägen.

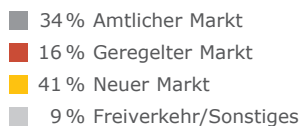
### 1.3 Insideruntersuchungen

Im vergangenen Jahr wurden 69 neue Insideruntersuchungen eröffnet.

Die BaFin eröffnete im Berichtsjahr zusätzlich zu den noch anhängigen 61 Verfahren aus den Vorjahren 69 neue Untersuchungen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Insiderhandelsverbot. In 33 Fällen wurde das Verfahren an Staatsanwaltschaften abgegeben. In 15 Fällen stellte die Bundesanstalt das Verfahren mangels Tatverdachtes ein. Zum Jahresende dauerten noch 82 Untersuchungen an.

Grafik 12

**Neue Untersuchungen  
(Insider und Markt-  
manipulation) nach  
Marktsegmenten**  
(gesamt: 86)



Ergeben sich bei der Analyse des Kursverlaufes, der Umsätze und der Informationslage in einem Insiderpapier mögliche Verstöße, leitet das zuständige Untersuchungsreferat eine förmliche Insideruntersuchung ein. Zunächst klärt die Bundesanstalt den Sachverhalt durch Anfragen beim börsennotierten Unternehmen und sonstigen Beteiligten auf. Dann erfragt sie von sämtlichen meldepflichtigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Auftraggeber der verdächtigen Geschäfte. Erhärtet sich der Verdacht, dass Insider mit Sonderwissen handelten, erstattet die BaFin Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahr kam es vermehrt zu Anklagen sowie zu Hauptverhandlungen vor Amtsgerichten und Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte. Die Justiz setzt sich erfreulicherweise zunehmend mit der Problematik verbotener Insidergeschäfte auseinander.

Das Amtsgericht München verurteilte einen Insider wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Erstmals erfolgte die Verurteilung nach Durchführung einer Hauptverhandlung. Weiterhin verurteilten zwei Strafrichter zwei Insider im Strafbefehlsverfahren zu einer Geldstrafe. 13 Ermittlungsverfahren stellten die Staatsanwaltschaften gegen Zahlung einer Geldauflage ein. Die Ermittlungsverfahren gegen 37 Verdächtige beendeten die Staatsanwaltschaften durch Einstellung.

Einige dieser im Jahr 2002 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind im Folgenden näher dargestellt:

#### LetsBuyIt.com

Am 25. Januar 2001 um 7:55 Uhr teilte die Firma LetsBuyIt.com N.V. per Ad-hoc-Mitteilung mit, die Vergleichsverwalter der Gesellschaft hätten nach Erhalt von schriftlichen Zusagen über die zur Unternehmensfortführung benötigten Gelder in Höhe von 4 Mio. Euro den gestellten Antrag auf Eröffnung des Anschlusskonkurses zurückgezogen. In einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung, 20 Minuten später, erklärte LetsBuyIt.com weiter, die benötigten vier Mio. Euro habe unter anderem die Kimvestor AG, eine in Deutschland ansässige Venture Capital

Firma, aufgebracht. Die Kimvestor AG habe der Gesellschaft einen Letter of Intent zukommen lassen, in welchem sie Interesse bekundet habe, in größerem Umfang zu der zukünftigen Finanzierung der Gesellschaft beizutragen. Formal sei Interesse bekundet worden, noch vor Ende Februar bis zu 50 Mio. Euro in LetsBuyIt.com zu investieren. Infolge der Ad-hoc-Mitteilungen stieg der Kurs der LetsBuyIt.com-Aktie um rund 140 % von 0,25 Euro auf 0,60 Euro.

Der Beschuldigte, Gründer der Kimvestor AG, nutzte seine Kenntnis über die Abwendung des Anschlusskonkurses, an der er maßgeblich beteiligt war: Er erwarb am 25. Januar 2001 vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilungen 2.069.500 Aktien von LetsBuyIt.com. Im Februar 2001 veräußerte er die Papiere dann mit einem Kursgewinn von 1.192.787,60 Euro.

Nach Anzeige der BaFin am 27. November 2001 erwirkte die Staatsanwaltschaft München am 11. Januar 2002 einen Haftbefehl. Der Beschuldigte wurde zehn Tage später festgenommen und befand sich bis zur Hauptverhandlung am 27. Mai 2002 in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht München verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

#### **debitel AG**

Am 9. Juli 1999 veröffentlichte die debitel AG in einer Ad-hoc-Mitteilung, die schweizerische Gesellschaft Swisscom AG habe 58 % ihres Grundkapitals übernommen. Am gleichen Tage kündigte die Swisscom AG in einer Pressekonferenz ein Übernahmeangebot an die freien Aktionäre in Höhe von 32 Euro an.

Der Beschuldigte, ein Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung, nutzte sein Wissen über die bevorstehende Übernahme und erwarb über sein eigenes Depot am 28. Juni 1999 insgesamt 8.000 Optionsscheine auf debitel-Aktien, sowie nochmals am 7. Juli 1999 – zwei Tage vor der Ad-hoc-Mitteilung – 850 debitel-Aktien zu 29 Euro. Zudem erwarb er über das Depot seiner Ehefrau am gleichen Tage 175 debitel-Aktien sowie 7.500 Aktien-Optionsscheine.

Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren wegen vier Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften zu einer Geldstrafe von insgesamt 80 Tagessätzen zu je 250 DM.

#### **TFG Venture Capital AG**

Der Beschuldigte war als Mitarbeiter eines Kreditinstituts mit der Abwicklung von Aktiengeschäften aus der Vermögensverwaltung betraut. Im Rahmen seiner Arbeit erfuhr er im September 2000, dass die Vermögensverwaltung für 5.450 Aktien der TFG Venture Capital AG eine Stop-Loss-Order bei einem Kurs von 36,50 Euro gesetzt hatte.

Der Beschuldigte selbst besaß 50 TFG Venture Capital-Aktien, die er zum Kurs von 40,50 Euro erworben hatte. Er erkannte, dass der Kurs der Aktien erheblich weiter fallen würde, sollte die Stop-Loss-Order

ausgelöst und die 5.450 Aktien »bestens« verkauft werden. Daher setzte er für seine eigenen Aktien zunächst ebenfalls eine Stop-Loss-Order bei 36,50 Euro.

Am 21. September 2000 um 12.17 Uhr fiel der Kurs der TFG Venture Capital- Aktie auf 36,50 Euro. Daraufhin gerieten die Handelssysteme automatisch sowohl für die 5.450 Aktien der Vermögensverwaltung des Kreditinstituts als auch für die 50 Stück des Beschuldigten jeweils »bestens« Verkauforders. Damit wären die Papiere zum nächsten zustande kommenden Kurs verkauft worden. Nun stornierte der Beschuldigte erst seine »bestens« Verkauforder und stellte anschließend seine 50 Aktien um 12.26 Uhr über XETRA mit einem Limit von 35,50 Euro zum Verkauf. Die Börse führte den Auftrag um 12.26 Uhr aus – noch bevor die »bestens« Verkauforder für die 5.450 Stück Aktien der Vermögensverwaltung des Kreditinstituts zum Zuge kommen konnte.

Das Amtsgericht Leipzig verurteilte den Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 60 Euro.

### **Gesundheits-Service AG**

Am 19. Juni 2000 veröffentlichte die Gesundheits-Service AG eine Ad-hoc-Mitteilung, wonach das Unternehmen im ersten Halbjahr 2000 ein negatives EBIT von rund 3,3 Mio. Mark erwirtschaftet habe. Am 15. September 2000 teilte die Gesundheits-Service AG per Ad-hoc-Mitteilung mit, sie habe die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, nachdem sich ein Investor überraschend aus dem Sanierungsplan zurückgezogen habe.

Der Verdächtige, in leitender Stellung tätig, informierte seine Ehefrau über die Geschäftszahlen. Diese veräußerte vor dem 19. Juni 2000 insgesamt 800 Aktien des illiquiden Wertes in kleinen Tranchen. Sie vermied dabei einen Verlust von etwa 13.000 Euro. Darüber hinaus teilte der Beschuldigte die Insidertatsachen seinem Schwager mit, der darauf 250 Aktien des Unternehmens verkaufte und so einen Verlust von rund 4.800 Euro vermied.

Die Staatsanwaltschaft Heilbronn sah mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153a StPO vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage ab und stellte das Verfahren nach Zahlung von Geldauflagen in Höhe von 8.000 Euro bzw. jeweils 4.750 Euro (Ehefrau und Schwager) ein.

## **2 Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings**

Im Berichtsjahr stand die Umsetzung der Neuregelungen im Vordergrund, die das 4. FMFG bei der Ad-hoc-Publizität und für die Veröffentlichungspflichten für Geschäfte von Unternehmensinsidern (Directors' Dealings) mit sich gebracht hatte. Mit diesen Regelungen wurde die Transparenz für die Anleger, unabdingbare Voraussetzung für einen funktionierenden Kapitalmarkt, weiter verbessert.

## 2.1 Erweiterung der Ad-hoc-Publizität

Neue, kursrelevante Tatsachen sind unverzüglich zu veröffentlichen.

Die Ad-hoc-Publizität (§ 15 WpHG) führt dazu, dass neue, kursrelevante Tatsachen unverzüglich zu veröffentlichen sind. Ziel der Ad-hoc-Publizität ist es, durch eine schnelle und gleichmäßige Unterrichtung des Marktes einen gleichen Informationsstand aller Marktteilnehmer zu fördern. Dadurch soll zum einen der Bildung unangemessener Börsenpreise durch einen Informationsvorsprung Einzelner entgegen gewirkt werden; zum anderen verhindern diese Veröffentlichungspflichten das Ausnutzen von Insiderfakten, denn veröffentlichte Tatsachen können nicht mehr für Insidergeschäfte genutzt werden. Die Ad-hoc-Publizität ergänzt die Regelpublizität über Jahresabschlüsse, Lage- und Zwischenberichte.

Die Ad-hoc-Veröffentlichungspflicht trifft alle Emittenten von Wertpapieren, die zum Amtlichen oder Geregeltten Markt zugelassen sind.

Der Pflicht zur Abgabe einer Ad-hoc-Mitteilung unterliegt jeder Emittent von Wertpapieren, die im Inland an einer Börse zum Amtlichen Markt oder Geregeltten Markt zugelassen sind. Die im Freiverkehr gehandelten Wertpapiere sind anders als bei den Insiderregelungen nicht erfasst. Voraussetzung für eine Ad-hoc-Mitteilung ist eine neue, nicht öffentlich bekannte Tatsache aus dem Tätigkeitsbereich des Emittenten, die sich auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten auswirkt. Die Tatsache muss auch geeignet sein, den Börsenpreis erheblich zu beeinflussen.

Seit Mitte 2002 dürfen in Ad-hoc-Mitteilungen nur mehr übliche Unternehmenskennzahlen verwandt werden.

Seit Juli 2002 müssen in der Ad-hoc-Veröffentlichung genutzte Kennzahlen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 WpHG). Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, analysierte die BaFin, welche Kennzahlen als im Geschäftsverkehr üblich gelten können. Mit Rundschreiben vom 26. November 2002 informierte die BaFin die betroffenen Marktteilnehmer. Im Ergebnis sind elf Kennzahlen als »üblich« im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 WpHG eingestuft worden: Umsatz (Umsatzerlöse, sales, revenue), Ergebnis pro Aktie (earnings per share), Jahresüberschuss (net profit), Cash-flow, Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT – earnings before interest and taxes), Ergebnis vor Steuern (EBT – earnings before taxes), Dividende pro Aktie (dividends per share), Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen, (EBITDA – earnings before interest, taxes, depreciation and amortization), Ergebnismarge (in Prozent der Umsätze), Eigenkapitalquote und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Neben den neuen Werten sind auch die Zahlen des Vergleichszeitraums oder die Veränderungen anzugeben.

Neben den genutzten Kennzahlen sind in der Ad-hoc-Meldung die entsprechenden Zahlen des Vergleichszeitraumes oder die prozentualen Veränderungen anzugeben. Damit soll die gesetzlich geforderte Vergleichbarkeit mit vormals verwandten Kennzahlen gesichert werden. Zudem empfiehlt die BaFin, auf eventuelle Änderungen im Konsolidierungskreis des Emittenten oder den Wechsel der Bilanzierungsmethode hinzuweisen: Nur so ist ein Vergleich möglich, und nur so können Marktteilnehmer die wesentlichen Informationen schnell erkennen und verarbeiten.

Unwahre Tatsachen in Ad-hoc-Mitteilungen sind nun unverzüglich zu berichtigen.

Mit dem 4. FMFG werden auch der Missbrauch der Ad-hoc-Mitteilungen zu Werbezwecken und die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen erschwert. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 WpHG sind unwahre Tatsachen in Ad-hoc-Mitteilungen nunmehr umgehend zu berichtigen. Fehlerhaftes oder gar missbräuchliches Publizitätsverhalten kann die BaFin nun besser verfolgen und sanktionieren: Bei Verstößen gegen diese Regeln

kann die BaFin verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und diese gegebenenfalls mit Zwangsmitteln, etwa Zwangsgeldern bis zu 250.000 Euro, durchsetzen. In Einzelfällen hat sich die Bundesanstalt bereits an Emittenten gewandt, um solchen Missständen entgegenzuwirken.

Neu geregelt wurde auch, dass sich ein Emittent bei einem Verstoß gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht schadenersatzpflichtig machen kann (§ 15 Absatz 6 WpHG).

## 2.2 Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis

### Zahlen und Inhalte der Mitteilungen

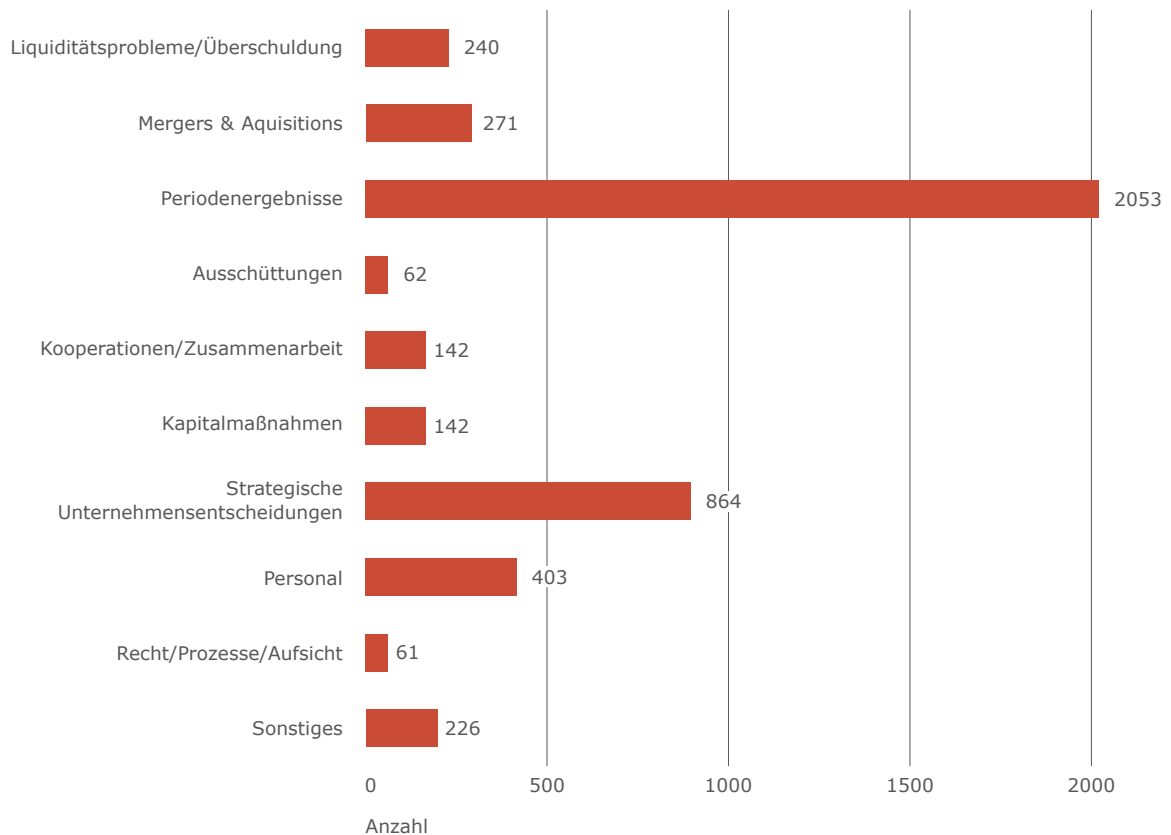
Die Zahl der Ad-hoc-Mitteilungen war gegenüber dem Vorjahr weiter rückläufig.

Im Jahr 2002 erhielt die BaFin 4.491 Ad-hoc-Mitteilungen (2001: 5.421). Davon stammten 3.781 Meldungen (4.605) von inländischen und 710 (816) von ausländischen Emittenten. Damit hat sich der bereits im Vorjahr zu beobachtende rückläufige Trend im Berichtsjahr verstärkt. Die Ursache für diesen erneuten Rückgang dürfte neben dem unverändert schlechten Börsenumfeld auch die gestiegene Sensibilität der Unternehmen gegenüber überflüssigen Ad-hoc-Mitteilungen sein. Die weit überwiegende Zahl der Ad-hoc-Mitteilungen (4.467), insgesamt 99,4 %, wurde über elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme, nur 0,6 % (24) in überregionalen Börsenpflichtblättern publiziert.

Die Meldungen zu Periodenergebnissen dominierten die Ad-hoc-Mitteilungen.

Bei den veröffentlichten Inhalten der Ad-hoc-Mitteilungen dominierten auch im Berichtsjahr die Meldungen zu Periodenergebnissen, wobei insbesondere über Jahresabschlüsse und Quartalsberichte berichtet wurde. Daneben lag der Schwerpunkt vieler Mitteilungen wie im Vorjahr wieder bei strategischen Unternehmensentscheidungen. Häufig ging es dabei um Desinvestitionen, etwa die Aufgabe geplanter Investitionsvorhaben oder eingeleitete Restrukturierungsmaßnahmen. Entsprechend der allgemein angespannten Wirtschaftslage ist im Jahr 2002 auch die Anzahl der Ad-hoc-Mitteilungen über eine drohende oder eingetretene Insolvenz stark angestiegen.

Grafik 13  
Ad-hoc-Sachverhalte



### Unverzügliche Mitteilung und Veröffentlichung

In der Mehrzahl der Fälle untersuchte die Aufsicht wegen des Verdachtes verspäteter Ad-hoc-Mitteilungen.

In der Mehrzahl der im Berichtsjahr erfolgten Untersuchungen ermittelte die BaFin wegen des Verdachtes einer nicht rechtzeitig veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung. Die ad-hoc-publizitätspflichtige Tatsache ist unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, zu veröffentlichen. Nach Eintritt der Tatsache darf der Emittent mit einer Veröffentlichung nur so lange warten, wie dies durch die besonderen Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

Bei der Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung einer kursbeeinflussenden Tatsache spielen die Börsenhandelszeiten keine Rolle.

Für die Beurteilung der Unverzüglichkeit spielen die Börsenhandelszeiten keine Rolle. Es reicht daher regelmäßig nicht aus, wenn eine nach Börsenschluss eingetretene Tatsache erst am Tag darauf vor Aufnahme des Börsenhandels mitgeteilt und veröffentlicht wird. Die BaFin wies mit Rundschreiben vom 8. Februar 2002 die Emittenten nochmals ausdrücklich auf ihre Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung einer kursbeeinflussenden Tatsache hin, die unabhängig von Börsenhandelszeiten besteht. Denn im Jahr 2001 waren deutlich über die Hälfte (rund 60 %) aller Ad-hoc-Mitteilungen an Werktagen morgens zwischen sieben und neun Uhr veröffentlicht worden. Seither ist eine gewisse Veränderung des Publizitätsverhaltens zu beobachten: Die Zahl der im Laufe des Tages oder am späten Abend veröffentlichten Ad-hoc-Meldungen hat zugenommen. Allerdings werden Ergebniszahlen abgeschlossener Geschäftsperioden nach wie vor überwiegend in den frühen Morgenstunden vor Beginn des Börsenhandels bekannt gegeben.



Der Emittent kann die Veröffentlichung über ein Dienstleistungsunternehmen vornehmen.

Für die Frage, ob der Emittent seinen Pflichten rechtzeitig nachgekommen ist, spielt es keine Rolle, für welche Art der Veröffentlichung er sich entscheidet. Dies gilt unabhängig davon, dass die Wahl des Veröffentlichungsmediums (Printmedium oder elektronisches Informationsverbreitungssystem) naturgemäß Einfluss auf den Zeitpunkt der Information der Marktteilnehmer hat. Die BaFin und die Börsen sind vorab über die Veröffentlichung zu informieren. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann sich ein Emittent auch eines Dienstleistungsunternehmens bedienen.

#### Zugang zu elektronisch verbreiteten Ad-hoc-Mitteilungen

Internet: [www.bafin.de/links](http://www.bafin.de/links)  
[www.vwd.de](http://www.vwd.de)  
[www.n-tv.de/wirtschaft](http://www.n-tv.de/wirtschaft)  
[www.dgap.de](http://www.dgap.de)  
[www.huginonline.de](http://www.huginonline.de)  
[www.euroadhoc.com](http://www.euroadhoc.com)

Videotext: ARD/ZDF (Seite 718)

Bei einem Befreiungsantrag ist abzuwägen, ob das Interesse des Unternehmens an einer vertraulichen Behandlung höher zu bewerten ist als das Informationsinteresse des Kapitalmarktes.

#### Befreiungen von der Publizitätspflicht

Auf Antrag kann die BaFin einen Emittenten vorübergehend von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn eine Veröffentlichung der Tatsache den berechtigten Interessen des Emittenten schaden kann (§ 15 Absatz 1 Satz 5 WpHG). Hier ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Interesse des Unternehmens an einer vertraulichen Behandlung höher zu bewerten ist als das Informationsinteresse des Kapitalmarktes. Eine Befreiung wird grundsätzlich nur für einen kurzen Zeitraum, unter Umständen sogar nur für wenige Tage gewährt, da immer die Gefahr besteht, dass die Tatsachen vorzeitig unkontrolliert bekannt oder zu Insidergeschäften ausgenutzt werden. Für diesen Fall behält sich die BaFin den Widerruf der erteilten Befreiung vor. Seit Errichtung der BaFin werden Gebühren für die Befreiung von der Ad-hoc-Publizität erhoben.

Von 26 Befreiungsanträgen wurde 18 Anträgen stattgegeben.

Im Berichtsjahr wurden aufgrund der anhaltenden angespannten wirtschaftlichen Lage 26 Anträge auf Befreiung von der Ad-hoc-Publizitätspflicht gestellt (2001: 36). Davon gab die Bundesanstalt 18 Anträgen statt, sieben lehnte sie ab und einer wurde vom Emittenten zurückgezogen. In der Mehrzahl der Fälle wollten die Emittenten mit einem Befreiungsantrag die Veröffentlichung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wegen laufender Sanierungsverhandlungen aufschieben.

#### Prüfungen und Bußgelder

Bei der laufenden Überwachung der Ad-hoc-Publizitätspflichten trat in einzelnen Fällen der Verdacht auf, dass Emittenten in ihren Ad-hoc-Mitteilungen publizitätspflichtige Tatsachen unrichtig darstellten. Stellt ein Emittent in einer Ad-hoc-Mitteilung eine kursbeeinflussende Tatsache inhaltlich falsch dar, kann die BaFin dieses Verhalten mit einer Geldbuße von bis zu 1,5 Mio. Euro sanktionieren. Regelmäßig wird in solchen Fällen auch wegen des Verdachtes der Kursmanipulation ermittelt.



In zwei Fällen gab die Aufsicht das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab.

In zwei Fällen des Verdachtes unrichtiger oder unvollständiger Ad-hoc-Meldungen von Emittenten des Neuen Marktes (ComROAD AG sowie Phenomedia AG) gab die BaFin die Verfahren an die Staatsanwaltschaften ab. Die zuständigen Gerichte urteilen dann auch, ob die Unternehmen gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht verstoßen haben. Insgesamt haben sich im Berichtsjahr die Sachverhalte erhöht, bei denen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht mit dem Verdacht des Insiderhandels und der Kursmanipulation zusammenfallen.

Wegen Verstoßes gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden fünf Geldbußen verhängt.

In 2002 wurden 31 neue Verfahren zu den 17 noch aus dem Vorjahr offenen Bußgeldverfahren eröffnet. Wegen verspäteter oder unterlassener Veröffentlichung von ad-hoc-pflichtigen Tatsachen gemäß § 15 WpHG verhängte die BaFin im Jahr 2002 fünf Geldbußen. 13 Verfahren wurden eingestellt, so dass zum Jahresende noch 30 Fälle anhängig waren.

### Ad-hoc-Publizität und Übernahmerecht

Auswirkungen auf das Publizitätsverhalten der börsenzugelassenen Emittenten hatte das In-Kraft-Treten des neuen Übernahmerechts zum Jahresbeginn 2002. Bei den Emittenten bestand mitunter Rechtsunsicherheit über das Verhältnis der Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und der Ad-hoc-Publizität nach dem WpHG. Daher beobachtete die BaFin vermehrt Ad-hoc-Mitteilungen nach § 15 WpHG im Zusammenhang mit Übernahmefällen, bei denen die Voraussetzungen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht nicht erfüllt waren. Um Fehlentwicklungen im Publizitätsverhalten vorzubeugen, informierte die Bundesanstalt die betroffenen Marktteilnehmer mit Schreiben vom 26. April 2002 über die gesetzlichen Anforderungen.

Bieter-Veröffentlichungen haben Vorrang vor Ad-hoc-Mitteilungen.

Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG (§§ 10, 29, 34, 35) ersetzen eine sonst gegebenenfalls erforderliche Ad-hoc-Mitteilung. Anders als Ad-hoc-Mitteilungen müssen sie in jedem Fall erfolgen, also unabhängig davon, ob die Mitteilung kursrelevant ist oder Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Geschäftslage des Bieters hat. Der Vorrang der Veröffentlichung nach dem WpÜG umfasst nur den dort publizierten Inhalt. Wenn Tatsachen also nicht in einer WpÜG-Veröffentlichung enthalten sind, aber die Voraussetzungen der Ad-hoc-Publizität erfüllen, muss zusätzlich eine Ad-hoc-Mitteilung erfolgen. Dies betrifft etwa weitere Eckdaten des Übernahmeangebots. Die Zielgesellschaft braucht in der Regel keine Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen, da es keine neue Tatsache im Sinne des § 15 WpHG gibt, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten ist.

Der Ausschluss von Minderheitsaktionären in Form eines Squeeze-Out nach §§ 327a ff. AktG verpflichtet den Hauptaktionär nur ausnahmsweise dann zur Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung, wenn er ein im Inland zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen ist und wenn die Entscheidung über die Durchführung des Squeeze-Out oder die Festlegung der Höhe der Barabfindung den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere des Hauptaktionärs erheblich beeinflussen können.

## 2.3 Directors' Dealings

Wertpapiergeschäfte von Primärinsidern sind nun generell meldepflichtig.

Mit dem 4. FMFG wurden erstmals Geschäfte mit Wertpapieren der eigenen Gesellschaft von so genannten Primärinsidern und ihren nächsten Verwandten (Directors' Dealings) meldepflichtig. Damit müssen seit 1. Juli 2002 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften der BaFin und der Gesellschaft unverzüglich mitteilen, wenn sie Geschäfte in den Wertpapieren des eigenen Unternehmens tätigen. Diese Meldepflicht besteht auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten Grades. Das Unternehmen ist sodann verpflichtet, diese Geschäfte zu veröffentlichen (§ 15a WpHG).

Die Veröffentlichung soll diesen Geschäften den Anschein nehmen, dass die Organe einer Gesellschaft einen Wissensvorsprung für Insidergeschäfte ausnutzen könnten. Darüber hinaus können Geschäfte von Primärinsidern dem Kapitalmarkt Anhaltspunkte geben, wie die Unternehmensleitung die künftige Entwicklung ihrer Gesellschaft einschätzt.

Allerdings gibt es eine Bagatellegrenze, unterhalb derer keine Meldung erfolgen muss.

Für die Mitteilungspflichten gibt es eine Bagatellegrenze: Geschäfte, deren Wert innerhalb von 30 Tagen 25.000 Euro nicht übersteigt (bezogen auf die Gesamtzahl der vom Meldepflichtigen getätigten Geschäfte), brauchen nicht gemeldet zu werden. Außerdem besteht keine Mitteilungspflicht, wenn der Erwerb auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Teil der Vergütung erfolgt. Ausgenommen von der obligatorischen Mitteilung sind daher der Erwerb von Belegschaftsaktien und die Gewährung von Aktienoptionen im Rahmen eines Mitarbeiter-Optionsprogrammes. Veräußert der genannte Personenkreis später die Belegschaftsaktien oder übt er die eingeräumten Aktienoptionen aus, ist dies wiederum mitteilungs- und veröffentlichungspflichtig.

Die Aufsicht kann die Meldung solcher Geschäfte mit Verwaltungszwang durchsetzen und Bußgelder verhängen.

Kommt ein Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichtiger seinen gesetzlichen Pflichten nicht nach, kann die BaFin verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und diese auch mit Zwangsmitteln, insbesondere Zwangsgeld bis zu 250.000 Euro, durchsetzen. Entsprechende Anordnungen der BaFin werden auf einen Widerspruch der Betroffenen hin vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main überprüft.

Wenn vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Mitteilungs- oder Veröffentlichungspflichten festgestellt werden, kann die BaFin diese mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro ahnden.

### Konkretisierung der neuen Mitteilungspflichten

Die BaFin veröffentlichte Rundschreiben mit Meldeformular zu Directors' Dealings.

Um die Erfüllung der neuen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu gewährleisten, erläuterte die BaFin in einem Rundschreiben vom 27. Juni 2002 an die Vorstände börsennotierter Unternehmen die Art und Weise der Mitteilung und Veröffentlichung von Directors' Dealings. Dazu gehört auch ein für die Mitteilung an die BaFin zu verwendendes Meldeformular.

Mittelbare Geschäfte, die durch eine dritte, juristische Person erfolgen, unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.

Aufgrund der hohen Zahl von Anfragen nahm die BaFin in einem weiteren Rundschreiben vom 5. September 2002 zu Auslegungsfragen des § 15a WpHG Stellung. Hierin wurde zum einen klargestellt, dass mittelbare Erwerbs- oder Veräußerungstatbestände, die nicht durch die mitteilungs- und veröffentlichungspflichtige Person selbst erfolgen, sondern durch eine dritte,

juristische Person (etwa eine Stiftung oder Treuhandgesellschaft), nicht der Mitteilungspflicht unterliegen. Das gilt selbst dann, wenn die mitteilungspflichtige Person faktisch wirtschaftlichen Einfluss auf die Geschäfte des Dritten hat. Die Einbeziehung dieser Tatbestände in die Mitteilungspflicht ist durch den Wortlaut des § 15a WpHG nicht gedeckt. Auch wäre sie wegen der Bußgeldbewehrung und des Bestimmtheitsgebots problematisch. Zum anderen gab die Bundesanstalt Hinweise zur Bagatellegrenze. Die Bagatellegrenze von 25.000 Euro bezieht sich auf einen Zeitraum von 30 Tagen und macht eine fortlaufende Betrachtung dieses Zeitraumes erforderlich. Der Mitteilungspflichtige hat mit jedem Geschäftsabschluss zu prüfen, ob innerhalb der zurückliegenden 30 Kalendertage Geschäfte mit Wertpapieren der eigenen Gesellschaft abgeschlossen wurden, die den Gesamtwert von 25.000 Euro übersteigen. Ist dies der Fall, sind alle innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossenen Geschäfte mitzuteilen, gegebenenfalls auch nachträglich.

### Erste Erfahrungen

Im zweiten Halbjahr 2002 sind der BaFin 1.092 Geschäfte nach § 15a WpHG mitgeteilt und von den Emittenten veröffentlicht worden. Bei der Überwachung des Mitteilungs- und Veröffentlichungsverhaltens stellte die BaFin teilweise Mängel fest, insbesondere bei den mitteilungspflichtigen Personen. Zum Teil gab es erhebliche Verzögerungen anstelle einer unverzüglichen Mitteilung der abgeschlossenen Geschäfte. Als Gründe führten die Personen häufig Unkenntnis über eine bestehende Mitteilungspflicht an. Auch die verspätete Kenntnis über die Ausführung eines Wertpapiergeschäfts, etwa wegen längerer Abwesenheit, wurde genannt.

Dagegen gab es auf Seiten der Emittenten nur vereinzelt Verzögerungen. In der Regel erfolgte die Veröffentlichung des Hinweises auf der unternehmenseigenen Homepage noch an dem Tag, an dem die Mitteilung über das Geschäft von dem Organ- oder Familienmitglied einging. Der Zeitraum zwischen Geschäftsabschluss und Veröffentlichung durch den Emittenten betrug in der Mehrzahl der Fälle zwischen zwei und vier Tagen.

Bis Ende 2002 erließ die BaFin in fünf Fällen Anordnungen gegenüber mitteilungspflichtigen Familienangehörigen von Organmitgliedern, damit diese ihre Pflichten gegenüber dem Emittenten und der Bundesanstalt erfüllen. Die Betroffenen begründeten ihre Unterlassung mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehung von Familienmitgliedern in die Mitteilungspflichten bzw. die Veröffentlichung ihres Namens durch den Emittenten.

Es wurden drei Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Unverzüglichkeit eingeleitet, die zum Jahresende noch nicht abgeschlossen waren.

Seit In-Kraft-Treten der neuen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bietet die Deutsche Gesellschaft für Ad hoc-Publizität als Service an, die Mitteilung des Meldepflichtigen gegenüber dem Emittenten und der BaFin sowie die Veröffentlichung der Mitteilung im Internet unter der Adresse des Emittenten zu übernehmen.

Der Zeitraum zwischen Geschäftsabschluss und Veröffentlichung betrug meistens zwei bis vier Tage.

Die Aufsicht veröffentlicht in einer Datenbank im Internet die Geschäfte der Unternehmensinsider.

Die BaFin veröffentlicht seit September 2002 auf ihrer Internetseite eine Datenbank mit den veröffentlichten Geschäften gemäß § 15a WpHG, die laufend aktualisiert wird. Damit haben Anleger eine zentrale Quelle für Geschäfte von Unternehmensinsidern.

## 3 Stimmrechte

### Ausdehnung der Offenlegungspflichten

Im Jahr 2002 sind nicht nur die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile auf die Unternehmen des Regierten Marktes ausgedehnt, sondern auch die Zurechnungstatbestände ergänzt worden. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sollen für mehr Transparenz über die Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften sorgen. Die BaFin führte mit Stichtag zum 1. April 2002 eine umfassende Bestandsaufnahme der bedeutenden Stimmrechte im Sinne der §§ 21 ff. WpHG durch. Dies ermöglicht den Marktteilnehmern einen vollständigen Überblick über die bestehenden Beteiligungsverhältnisse.

Die Mitteilungspflicht entsteht, sobald die Schwelle von 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechte tangiert wird.

Stimmrechtsinhaber einer börsennotierten Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sind verpflichtet, unverzüglich der BaFin und der börsennotierten Gesellschaft, an der sie beteiligt sind, die Höhe ihres Stimmrechtsanteils mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entsteht, sobald die Schwelle von 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechtsanteile erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Hierbei ist der gesamte Stimmrechtsanteil unter Einbeziehung der von Dritten zuzurechnenden Stimmrechte mitzuteilen.

Die Mitteilung ist unter Angabe des Datums, der Schwellenberührung, des Stimmrechtsanteils und der Anschrift des Stimmrechtsinhabers unverzüglich anzugeben. Sie muss von der Gesellschaft in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und der Veröffentlichungsbeleg der BaFin zugesandt werden. Auch Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Aktien zum organisierten Markt an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen sind, müssen die Stimmrechtsanteile ihrer Aktionäre veröffentlichen, wenn ihnen diese bekannt werden.

Die Befugnisse der BaFin in diesem Bereich sind durch das 4. FMFG ausgeweitet worden. Die Bundesanstalt kann nun Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die zur Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten erforderlich sind, auch von Wertpapier-sammelbanken verlangen. Bislang bestand die Befugnis lediglich gegenüber Aktionären, ehemaligen Aktionären und Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Die BaFin veröffentlicht die Stimmrechtsanteile in einer Datenbank im Internet.

Die bedeutenden Stimmrechtsanteile sind auf der Website der BaFin in einer Datenbank veröffentlicht, die auf der Grundlage der vorliegenden Veröffentlichungsbelege aktualisiert wird.

### Mitteilungs- und Veröffentlichungspraxis

Die Zahl der Meldungen stieg um fast 70 %.

Die BaFin erhielt im Berichtsjahr 1.555 Mitteilungen (2001: 922) über Veränderungen von bedeutenden Stimmrechtsanteilen. Darüber hin-

aus gingen 3.040 Mitteilungen über den Stimmrechtsanteil ein, der zum Stichtag – 1. April 2002 – gehalten wurde. Zum Jahresende 2002 waren 737 in- und ausländische Gesellschaften zum Amtlichen Markt (2001: 632) und 436 Gesellschaften zum Geregelten Markt an deutschen Börsen zugelassen. Im Vorjahresvergleich hat sich die Zahl der Mitteilungen über Veränderungen an Stimmrechtsanteilen um zwei Drittel erhöht. Ursache für den Zuwachs war vor allem die Einbeziehung der Unternehmen des Geregelten Marktes in die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten. Aber auch die Ausweitung der Zurechnungstatbestände im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des neuen Übernahmegesetzes, mit dem Lücken bei der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen geschlossen wurden, hat zu dem Zuwachs beigetragen.

Auch Spezialfonds haben nun zu melden, wenn die Schwelle von 5 % tangiert wird.

Die BaFin erhielt außerdem deutlich mehr Mitteilungen von Kapitalanlagegesellschaften, weil die Privilegien für Spezialfonds, die nach dem KAGG bei den Mitteilungspflichten galten, aufgehoben worden sind. Folglich haben sowohl die Anteilsinhaber als auch die Anlagegesellschaften für Aktien, die in Spezialfonds gehalten werden, die Schwelle von 5 % und die daran anknüpfenden Mitteilungspflichten zu beachten. Auch europäische Investmentgesellschaften müssen seit Jahresbeginn 2002 beim Erreichen der Schwelle von 5 % eine Mitteilung über den gehaltenen Stimmrechtsanteil abgeben.

Der Zuwachs an Meldungen ist auch auf veränderte Stimmrechtszurechnungen innerhalb eines Unternehmens zurückzuführen.

Schließlich ist der Zuwachs von Mitteilungen auch darauf zurückzuführen, dass einer größeren Zahl von Unternehmen als bislang Stimmrechte ihrer Tochterunternehmen an börsennotierten Gesellschaften zugerechnet werden. Der Grund für diese Veränderung liegt in der geänderten Definition des Tochterunternehmens: Für die Mitteilungspflichten sind Unternehmen dann als Töchter anzusehen, wenn sie als solche im Sinne des § 290 HGB gelten oder wenn auf sie ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem brachten Anteilsinhaber aus steuerlichen Gründen direkt gehaltene Anteile in Beteiligungsgesellschaften ein: Damit sollten die für Unternehmen geltenden Steuervorteile bei einer späteren Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gesichert werden.

Die BaFin informierte über geänderte Mitteilungspflichten.

Wie schon im Vorjahr mussten viele Mitteilungen korrigiert werden, weil Angaben wie die relevante Stimmrechtsschwelle, der konkrete Stimmrechtsanteil oder das Datum der Änderung fehlten; mitunter wurden auch Zurechnungstatbestände nicht beachtet. Daneben kam es teilweise zu deutlichen Abweichungen zwischen dem Text der Mitteilung und dem der Veröffentlichung. Teilweise ist dies darauf zurückzuführen, dass die Verpflichteten sich nicht ausreichend mit den Vorschriften vertraut machen. Das Rundschreiben vom 13. Dezember 2001 informiert die börsennotierten Gesellschaften über die geänderten Mitteilungspflichten.

### **Befreiungen**

Mitteilungspflichtige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, können von den Mitteilungspflichten für Wertpapiere, die nur kurzfristig gehalten werden, auf Antrag von der BaFin befreit werden. Bis zu einer Schwelle von 10 % gilt dies auch für Unternehmen, die kurzfristige Unterschiedsbeträge zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis nutzen wollen.

Zum Jahresende waren 100 Unternehmen von der Mitteilungspflicht befreit.

Im Jahr 2002 gab die BaFin 17 Anträgen auf Nichtberücksichtigung von Stimmrechten im so genannten Handelsbestand statt. Damit waren zum Jahresende 100 Unternehmen von der Mitteilungspflicht bezüglich ihres Handelsbestandes befreit. Im Laufe des Berichtsjahres hat kein Unternehmen auf die Befreiung verzichtet. Über die Beachtung der Voraussetzungen zur Befreiung ist jedes Jahr ein Vermerk durch den Abschlussprüfer zu erstellen und der BaFin vorzulegen. Seit Änderung der Vorschrift durch das 4. FMFG bezieht sich die Prüfung nun auch darauf, dass mit den von der Mitteilungspflicht befreiten Aktien kein Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft genommen wurde (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 WpHG).

### Bußgeldverfahren

Wegen verspäteter oder unterlassener Mitteilung von bedeutenden Stimmrechtsanteilen oder verspäteter Veröffentlichung eröffnete die BaFin im vergangenen Jahr 171 neue Verfahren. Dabei betrafen 80 Verfahren einen Verstoß gegen die Pflicht, zum 1. April 2002 eine Stimmrechtsmitteilung abzugeben (§ 41 Absatz 2 WpHG). Aus dem Jahr 2001 waren noch 150 weitere Verfahren anhängig. Die BaFin verhängte gegen 40 Betroffene Geldbußen und stellte 55 Verfahren ein. Zum Ende des Berichtsjahres waren noch 226 Verfahren offen.

## 4 Verkaufsprospekte

Der Prospekt soll dem Anleger wichtige Informationen für seine Investitionsentscheidung liefern.

Wichtiger Bestandteil des Anlegerschutzes ist die Pflicht des Anbieters von Wertpapieren, im Falle eines öffentlichen Angebotes einen Wertpapier-Verkaufsprospekt zu erstellen und zu veröffentlichen. Denn der Anleger verfügt zumeist nicht über nähere Informationen zum Wertpapier oder zur wirtschaftlichen Lage der Emittenten. Daher soll der Prospekt den Anleger bei seiner Investitionsentscheidung mit zweckdienlichen Informationen unterstützen. Zudem ist der Prospekt das zentrale Haftungsdokument für zivilrechtliche Prospekthaftungsansprüche im Falle darin fehlender oder unzutreffender Angaben.

### Anwendungsbereich und Verfahren

Die BaFin ist zuständig für die Hinterlegung von Verkaufsprospekten.

Ein Prospekt ist grundsätzlich dann zu veröffentlichen, wenn Wertpapiere erstmals im Inland öffentlich angeboten werden oder wenn die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel beantragt wird. In diesem Zusammenhang werden mehrere Prospektbegriffe verwandt: Der Prospekt, der anlässlich eines öffentlichen Angebotes zu erstellen ist, wird Verkaufsprospekt genannt. Für den Bericht, der für die Zulassung zum Börsenhandel gefertigt werden muss, werden – je nach Börsensegment – die Begriffe Börsenzulassungssprospekt (Amtlicher Markt), Unternehmensbericht (Geregelter Markt) oder Emissionsprospekt (der auslaufende Neue Markt) verwandt. Die BaFin ist zuständig für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte.

Ausgenommen von der Prospektspflicht sind Emittenten, über deren Bonität kein Zweifel besteht, etwa der Bund.

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts bezieht sich nur auf das Angebot von Wertpapieren, wozu insbesondere Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine und Zertifikate zählen. Dagegen sind Anteile, die eine stille Beteiligung oder die Gesellschaf-

terposition in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verkörpern, nicht erfasst. Ausgenommen von der Prospektpflicht sind auch Emittenten, über deren Bonität keine Zweifel bestehen, etwa der Bund oder andere staatliche Stellen. Denn die Prospektpflicht dient ausschließlich dem Anlegerschutz. Aus diesem Grund ist auch das Angebot von Wertpapieren an institutionelle Anleger oder an die Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens ohne Prospekt möglich.

Die Aufsicht prüft den Prospekt nur auf Vollständigkeit, nicht auf materielle Richtigkeit.

Handelt es sich um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, ist der Prospekt bei der BaFin zu hinterlegen, sofern kein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel gestellt wird. Die Bundesanstalt prüft den eingereichten Prospekt auf Vollständigkeit nach den Vorgaben der Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte. Es findet keine Überprüfung der materiellen Richtigkeit statt, so dass aus der Gestattung durch die BaFin kein Rückschluss auf die Seriosität des Angebotes oder die Solvenz des Emittenten gezogen werden kann. Die BaFin kann daher auch Werbung untersagen, die den Eindruck erweckt, die Gestattung stelle ein amtliches Gütesiegel oder gar eine Kaufempfehlung von Amts wegen dar.

Der eingereichte Prospekt ist binnen zehn Tagen zu prüfen.

Nach Einreichung hat die Bundesanstalt den Prospekt innerhalb von zehn Werktagen zu prüfen. Häufig wird der Anbieter innerhalb dieser Frist auf noch fehlende Punkte hingewiesen, die dann vor Fristende behoben werden müssen. Wenn die BaFin sich innerhalb der Frist nicht äußert, gilt die Veröffentlichung des Prospekts als gestattet. Anschließend hat der Anbieter die Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veranlassen, bevor er mit dem öffentlichen Angebot beginnen kann. Zwischen Veröffentlichung und Angebotsbeginn muss mindestens ein Werktag liegen. Der Anbieter hat der BaFin Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wertpapieranbieter, die Wertpapiere über ein elektronisches Informationssystem anbieten, müssen den Prospekt auch dort veröffentlichen.

Im Rahmen des 4. FMFG wurde die Veröffentlichungspflicht erweitert. Derjenige, der Wertpapiere über ein elektronisches Informationssystem anbietet, muss den Prospekt zusätzlich auch in diesem Informationssystem veröffentlichen. In der Regel geschieht dies durch Einstellung der elektronischen Version im so genannten pdf-Format ins Internet. Die Interessenten müssen die elektronische Version im Internet zügig auffinden und auch auf ihren Computer herunterladen und ausdrucken können. Die Fundstelle für den Prospekt im Internet hat der Anbieter der BaFin mitzuteilen.

Neu geregelt ist nun auch, dass Verwaltungsakte gegenüber einer Person mit Sitz im Ausland durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu erfolgen haben, falls kein Bevollmächtigter im Inland bestellt wurde. Dies gilt sowohl für den gewöhnlichen Fall der Bekanntgabe als auch für die Zustellung. Da die Veröffentlichung im Bundesanzeiger aufwändig ist, versucht die BaFin regelmäßig zu erreichen, dass ein inländischer Bevollmächtigter bestellt wird. Dies erleichtert auch die Kommunikation zwischen Anbieter und Aufsicht erheblich.

Bei Verstößen gegen die Prospektpflicht untersagt die Aufsicht das öffentliche Angebot.

Wenn Wertpapiere unter Verstoß gegen die Prospektpflicht angeboten werden, untersagt die BaFin das öffentliche Angebot. Verstöße werden durch eigene Recherchen, insbesondere im Internet, oder durch Hinweise aus der Bevölkerung oder von anderen Behörden bekannt. Verstöße gegen das Verkaufsprospektgesetz können eine



Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden kann.

Die hinterlegten Prospekte werden zehn Jahre bei der BaFin aufbewahrt. Somit können bei Ermittlungen von Polizei oder Staatsanwaltschaft sowie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen, etwa zur Prospekthaftung, die jeweiligen Prospekte zur Verfügung gestellt werden. Das entbindet den Wertpapieranbieter jedoch nicht von seiner Pflicht, den Verkaufsprospekt kostenlos für die Dauer der Angebotsfrist bereitzuhalten.

Die Gebühr für die Hinterlegung beträgt 200 Euro.

Die Gebühr für die Hinterlegung eines vollständigen Verkaufsprospekts beträgt 200 Euro. Für einen unvollständigen Prospekt werden 150 Euro berechnet und für jeden Nachtrag nochmals 50 Euro. Im Falle einer Untersagung reduziert sich die Gebühr um 25 %.

### **Datenbank im Internet**

Seit April 2002 bietet die BaFin im Internet eine Übersicht sämtlicher von ihr geprüfter und nach Gestattung veröffentlichter Prospekte. Die Datenbank ermöglicht eine Recherche nach Emittent, Anbieter und Wertpapier-Kennnummer, um Informationen wie etwa das Datum des Verkaufsprospekts oder des Verkaufsbeginns zu erhalten. Der Anleger erfährt auch, ob überhaupt ein Prospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Damit kommt die BaFin bereits den in der EU-Prospekt-Richtlinie angedachten Veröffentlichungspflichten entgegen.

### **Hinterlegte Verkaufsprospekte**

Das Jahr 2002 war von einer anhaltend hohen Emissionstätigkeit geprägt. Die Zahl der Emissionen, für die bei der BaFin ein Prospekt hinterlegt wurde, ist trotz der erheblichen Kurseinbrüche an den Börsen auf nunmehr 29.160 gestiegen. Insgesamt wurden 310 vollständige Prospekte (2001: 590) eingereicht. Die Anzahl der Nachträge, insbesondere solche, die einzelne erst kurz vor Angebotsbeginn bekannte Bedingungen für eine konkrete Emission enthalten, ist nochmals deutlich gestiegen. Zum anderen gibt es Nachträge, in denen Änderungen beschrieben werden, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind. Bei der Art der Wertpapieremissionen fiel die Zunahme von Zertifikaten gegenüber den Optionsscheinen auf. Insgesamt bildeten jedoch die Optionsscheine auch im Berichtsjahr wieder den größten Teil der Emissionen mit 22.185 (2001: 25.634).

### **Bußgeld- und Widerspruchsverfahren**

Im Jahr 2002 wurden in 50 Verfahren Ermittlungen wegen unterlassener oder verspäteter Veröffentlichung von Wertpapier-Verkaufsprospekten angestellt, davon waren 30 Verfahren aus dem Vorjahr. Die BaFin verhängte fünf Bußgelder und stellte sieben Verfahren ein.

Anfang 2002 waren vier Widerspruchsverfahren anhängig; acht Verfahren wurden im Laufe des Jahres eröffnet. Die Widersprüche richteten sich überwiegend gegen Auskunfts- und Vorlageersuchen sowie



gegen die Untersagung des öffentlichen Angebots. Drei Verfahren konnten im Jahr 2002 durch Erledigung, drei weitere Verfahren durch Rücknahme des Widerspruchs und zwei Verfahren durch Widerspruchsbescheid abgeschlossen werden.

## 5 Unternehmensübernahmen

### 5.1 Anwendungsbereiche des WpÜG

Zum 1. Januar 2002 trat das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) mit begleitenden Rechtsverordnungen<sup>50</sup> in Kraft. Damit gibt es nun erstmals einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Übernahmen börsennotierter Unternehmen.

Das Gesetz schafft Leitlinien für ein faires, transparentes und geordnetes Angebotsverfahren, um damit die Stellung der Minderheitsaktionäre und der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, also des Unternehmens, das übernommen werden soll, zu stärken. Zudem sollen die Erwartungen der Finanzmärkte angemessen erfüllt und dadurch der Finanzplatz Deutschland auch im internationalen Wettbewerb gestärkt werden.

Unter das Gesetz fallen öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, wenn die Zielgesellschaft – jede Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien – ihren Sitz in Deutschland hat und ihre Wertpapiere an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind. Dazu gehören in Deutschland der Amtliche und der Geregelter Markt, der Neue Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Start Up Market der Hanseatischen Wertpapierbörse. Eine Übersicht über die organisierten Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum wird regelmäßig von der EU-Kommission veröffentlicht.

Im ersten Jahr der Überwachung der Angebotsverfahren stellten sich der BaFin diverse Fragen zum Anwendungsbereich des WpÜG. Mit der Einführung des WpÜG wurde zeitgleich das Aktiengesetz dahingehend geändert, dass ein Gesellschafter bei einer Beteiligung von mindestens 95 % des Kapitals einer Aktiengesellschaft die übrigen Gesellschafter durch Hauptversammlungsbeschluss gegen Gewährung einer Abfindung ausschließen kann, ein so genannter Squeeze-Out. Die BaFin wendet die Vorschriften des WpÜG auch dann an, wenn die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung zum Squeeze-Out an sich gegeben sind und ein solches Verfahren auch durchgeführt werden soll. Wer eine Beteiligung von mehr als 95 % erwirbt, hat also grundsätzlich ein Pflichtangebot an die Minderheitsaktionäre abzugeben. Die Anwendung des WpÜG sichert dem Aktionär durch eine schnellere Überprüfung des Angebotspreises und ein sofortiges Austrittsrecht das vorteilhaftere Verfahren. Hiervon gibt es nur begrenzt Ausnahmen, etwa bei einer äußerst geringen Anzahl außenstehender Aktionäre.

Mit einem fairen und transparenten Angebotsverfahren wird die Stellung der Minderheitsaktionäre gestärkt.

Beim Squeeze-Out ist grundsätzlich auch ein Pflichtangebot an die Minderheitsaktionäre abzugeben.

<sup>50</sup> WpÜG-Angebotsverordnung, WpÜG-Beiratsverordnung, WpÜG-Gebührenverordnung, WpÜG-Widerspruchsausschussverordnung.

Übernahmerecht und Umwandlungsrecht sind nebeneinander anwendbar.

Die Regelungen des WpÜG finden nach Auffassung der BaFin neben denen des Umwandlungsrechts Anwendung, wenn die Kontrolle durch eine Umwandlung oder Verschmelzung erlangt wird. Der Gesetzgeber hatte diese Frage der Klärung durch die Praxis überlassen. Letztlich sprachen auch hier Gründe des Anlegerschutzes für ein Nebeneinander von WpÜG einerseits und Umwandlungsrecht sowie Gesellschaftsrecht andererseits. Der Anwendungsbereich des WpÜG mit seinen verschiedenen Schutzinstrumenten würde erheblich eingeschränkt, wenn es der Bieter selbst bestimmen könnte, ob die von ihm gewählte Art der Kontrollerlangung darunter fällt oder nicht.

Auf den Erwerb eigener Wertpapiere ist das WpÜG anzuwenden.

Das Gesetz ist auch auf den Erwerb eigener Wertpapiere durch ein börsennotiertes Unternehmen anwendbar. Nach dem Schutzzweck des WpÜG sollen auch die Inhaber dieser Papiere durch ein faires und transparentes Verfahren geschützt werden. Regelmäßig finden solche Rückkäufe eigener Aktien jedoch über die Börse statt, und Käufe über die Börse stellen kein öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren i.S.d. WpÜG dar.

Ausnahmsweise kann die BaFin nach § 24 WpÜG gestatten, dass sich das Angebot nicht an Aktionäre in einem bestimmten Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes richtet, etwa dann, wenn der betreffende Staat Vorschriften aufgestellt hat, deren Einhaltung dem Bieter bei gleichzeitiger Befolgung des WpÜG nicht zumutbar ist. Bislang wurden drei solcher Anträge gestellt, von denen die BaFin einem vollständig und einem teilweise stattgab. Es handelte sich um Befreiungsanträge wegen kollidierender Vorschriften in den Ländern Australien, Japan, Kanada und USA.

## 5.2 Das Angebotsverfahren

### Erwerbsangebot, Übernahmeangebot, Pflichtangebot

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Angebotsverfahren:

- Grundmodell ist das so genannte sonstige Erwerbsangebot, bei dem der Bieter entweder Wertpapiere erwerben will, ohne die Kontrolle an der Zielgesellschaft zu erlangen, oder eine bereits bestehende Kontrollposition ausbauen will. Erwerbsangebote fallen nicht unter die Regelungen zum Mindestpreis. Auch sind für Erwerbsangebote so genannte Teilangebote erlaubt.
- Beim Übernahmeangebot strebt der Bieter an, die in § 29 WpÜG festgelegte Kontrollschwelle von 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zu erreichen oder zu überschreiten. Der Bieter kann sein Angebot vom Erreichen einer Quote abhängig machen, weil er noch keinen zur Kontrolle ausreichenden Anteil (30 %) am Zielunternehmen besitzt. Zudem sind für das Übernahmeangebot Mindestpreisregelungen vorgegeben, die sich am gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Zielgesellschaft in den letzten drei Monaten und an möglichen Vorerwerben orientieren (§§ 29 ff. WpÜG).
- Ein Pflichtangebot hat der Bieter schließlich zu unterbreiten, wenn er die Kontrolle an einer Zielgesellschaft erstmalig erlangt. Die Kontrolle erlangt, wer mindestens 30 % der Stimmrechte erwirbt,

oder ihm nach § 30 WpÜG Stimmrechte in dieser Höhe zugerechnet werden. Das Pflichtangebot muss sich auf alle Aktien der Zielgesellschaft beziehen und darf nicht unter Bedingungen gestellt werden. Die Mindestpreisregelungen gelten auch hier.

Das Angebotsverfahren läuft in folgenden Schritten ab:

Grafik 14

### Ablauf eines Angebotsverfahrens



### Pflichten des Bieters

Die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots sowie die Kontrollerlangung sind unverzüglich zu veröffentlichen.

Entschließt sich ein Bieter, ein Angebot zum Erwerb von Wertpapieren abzugeben, muss er diese Entscheidung, ähnlich einer Ad-hoc-Mitteilung, unverzüglich in einem Börsenpflichtblatt oder einem weit verbreiteten elektronischen Informationsverbreitungssystem veröffentlichen. Das Gleiche gilt, falls er die Kontrollschwelle von 30 % der Stimmrechte erreicht.

Die Angebotsunterlage muss alle für den Aktionär entscheidungsrelevanten Angaben erhalten.

Danach hat der Bieter bis zu vier Wochen, gegebenenfalls bei Verlängerung durch die BaFin bis zu acht Wochen Zeit, seine Angebotsunterlage zur Prüfung einzureichen. Die Angebotsunterlage muss alle Angaben erhalten, die der Aktionär braucht, um in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden zu können. Dies sind zum

einen wesentliche Formalien, etwa welche Wertpapiere vom Angebot umfasst sind oder welche Maßnahmen der Aktionär gegenüber seiner Depotbank ergreifen muss, um das Angebot anzunehmen. Zum anderen sind für die Adressaten der Angebotsunterlage, für die Zielgesellschaft sowie für deren Arbeitnehmer vor allem die Angaben des Bieters zur künftigen Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft von besonderem Interesse, etwa die Standorte wesentlicher Unternehmensteile und die Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse.

Gestattet die BaFin nach Prüfung der eingereichten Unterlage die Angebotsabgabe, hat der Bieter diese unverzüglich zu veröffentlichen und der Zielgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung hat im Internet und durch Abdruck in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu erfolgen. Der Abdruck kann auch durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die kostenlose Ausgabe der Angebotsunterlage bei einer geeigneten Stelle im Inland (so genannte Schalterpublizität) ersetzt werden.

Mit der Veröffentlichung des Angebotsunterlage beginnt die Annahmefrist zu laufen.

Mit der Veröffentlichung beginnt die Annahmefrist des Angebots, die mindestens vier und bis zu zehn Wochen dauern kann. Während der Angebotsfrist hat der Bieter wöchentlich den Erfolg seines Angebots zu veröffentlichen, in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich. Veröffentlicht werden muss die Summe der Wertpapiere, die der Bieter in seinem Bestand hat und für die Annahmeerklärungen abgegeben worden sind.

Bei Übernahme- und Pflichtangeboten muss der Bieter den Aktionären eine angemessene Gegenleistung offerieren.

Bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten hat der Bieter den Aktionären eine angemessene Gegenleistung zu bieten, die entweder aus Euro oder aus liquiden Aktien, die an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen sind, bestehen kann. Nur bei einer angemessenen Gegenleistung können die Aktionäre nach der Übernahme aussteigen. Die Höhe ist unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie zu ermitteln. Aus Gründen der Gleichbehandlung bilden auch die Vorerwerbe des Bieters im Vorfeld einer Übernahme eine Untergrenze für die Berechnung des Mindestpreises. Soweit sich der Mindestpreis nach dem durchschnittlichen Börsenkurs der Zielgesellschaft in den drei Monaten vor der Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder der Kontrollerlangung richtet, ist der Mindestpreis auf der Internetseite der BaFin in einer Datenbank veröffentlicht.

### 5.3 Überwachung der Übernahmeverfahren

Die BaFin überwacht die Angebotsverfahren und wirkt Missständen entgegen, die das Angebotsverfahren beeinträchtigen oder den Wertpapiermarkt schädigen können (§ 4 WpÜG). Diese Aufgabe nehmen zwei Fachreferate wahr.

Der Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit bei den Angebotsverfahren lag bei der Prüfung der Angebotsunterlagen und der Kontrolle der vielfältigen Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten des Bieters.

Die Aufsicht kontrolliert eine Angebotsunterlage auf ihre formelle Vollständigkeit, nicht auf inhaltliche Richtigkeit.

Die BaFin prüft die Angebotsunterlage innerhalb der Frist von zehn Tagen auf formelle Vollständigkeit und offensichtliche Verstöße gegen das WpÜG; nicht geprüft wird jedoch die inhaltliche Richtigkeit der

gemachten Angaben. Dabei untersucht sie insbesondere, wie die Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bieters dargestellt sind. Weist die Angebotsunterlage Mängel auf, kann die BaFin dem Bieter zur Behebung eine Nachfrist von bis zu fünf Tagen setzen. Falls dies dem Bieter nicht gelingt, untersagt die BaFin das Angebot. Obwohl bei den meisten Angebotsunterlagen anfängliche Beanstandungen zu einer Fristverlängerung führten, konnten die Bieter die festgestellten Mängel fast durchgängig abstellen und die BaFin somit die Veröffentlichung der Unterlagen genehmigen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Die BaFin überwacht auch das Verhalten der Zielgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie gegebenenfalls zu Änderungen abzugeben. Diese Stellungnahme ist vom Betriebsrat zu kommentieren und der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat beizufügen. Bei einer feindlichen Übernahme ist zu erwarten, dass sich die Zielgesellschaft dagegen wehrt, unter Umständen auch mit Werbekampagnen. Die Überwachung von Werbekampagnen ist eine weitere Aufgabe der BaFin, die im Fall eines Missstandes bestimmte Arten von Werbung untersagen kann. Hierzu gab es bislang keinen Anlass, da die bisherigen Angebotsverfahren letztlich einvernehmlich durchgeführt wurden.

### Gestattungen, Untersagungen und Befreiungen

Im Jahr 2002 gab es 15 Erwerbsangebote, 14 Übernahmeangebote und 15 Pflichtangebote.

Im Berichtsjahr wurden 44 Angebotsverfahren eingeleitet. Es handelte sich um 15 Erwerbsangebote, 14 Übernahmeangebote und 15 Pflichtangebote. 31 Angebotsverfahren konnten ohne größere Schwierigkeiten von der Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin über das eigentliche Verfahren bis zur Abwicklung zu Ende geführt werden. In einem Fall untersagte die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage, da die Finanzierungsbestätigung durch ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen fehlte. In einem anderen Fall wurde erst gar keine Angebotsunterlage eingereicht, so dass eine Untersagung erfolgte. Die übrigen elf Verfahren waren zum Jahresende 2002 noch nicht beendet.

Die Angebotsunterlagen für die bisher durchgeführten Verfahren sind ebenso wie die Entscheidungen zur Abgabe eines Angebots oder der Kontrollerlangung in den Datenbanken auf der Internetseite der BaFin einsehbar.

Bei den Befreiungsanträgen lag der Schwerpunkt auf der geplanten Sanierung der Zielgesellschaft.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 110 Anträge auf Befreiung vom Pflichtangebot oder Nichtberücksichtigung von Stimmrechten nach den §§ 36 und 37 WpÜG gestellt. Der Großteil davon waren Anträge auf Nichtberücksichtigung von Stimmrechten wegen konzerninterner Umstrukturierungen (§ 36 Nr. 3 WpÜG). Grund hierfür war meist, steuerfreie Veräußerungsgewinne zu erzielen. Bei den Anträgen auf Befreiung von der Veröffentlichung der Kontrollerlangung und Abgabe eines Pflichtangebots (§§ 37, 35 WpÜG) bildete die beabsichtigte Sanierung der Zielgesellschaft einen Schwerpunkt. Darüber hinaus gab es eine Vielzahl von Befreiungsanträgen, die sich ausgehend von dem Generaltatbestand des § 37 Absatz 1 WpÜG insbesondere auf die Varianten der Beteiligungsverhältnisse und der tatsächlichen Möglichkeiten einer Kontrollausübung stützten. Dies traf vor allem bei fami-

lieninternen Umstrukturierungen, wie etwa bei der Übertragung eines Aktienpaketes mehrerer Familienmitglieder auf eine von diesen gegründete Familien-GmbH, zu.

Die übrigen im WpÜG vorgesehenen Antragsmöglichkeiten haben in der Praxis keine Rolle gespielt. Die Befreiungsmöglichkeit für Übergangsfälle wurde nur in einem Fall in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass in einigen Fällen Großaktionäre noch kurz vor In-Kraft-Treten des WpÜG zur Vermeidung eines ansonsten erforderlichen Pflichtangebots ihre Beteiligungen auf über 30 % aufstockten oder neu erwarben. In diesen Fällen konnte kein Pflichtangebot zum Schutz der Minderheitsaktionäre eingefordert werden.

Insgesamt beschied die BaFin 81 Befreiungsanträge positiv und lehnte sieben Anträge ab. Die Antragsteller nahmen 14 Anträge zurück; acht Anträge waren zum Jahresende 2002 noch in Bearbeitung.

### Gremien

Im Berichtsjahr nahmen auch der im WpÜG vorgesehene, ehrenamtliche Beirat sowie der Widerspruchsausschuss ihre Tätigkeit auf. Der Beirat berät die Bundesanstalt z.B. beim Erlass von Rechtsverordnungen und schlägt sachverständige Personen für den Widerspruchsausschuss vor. Dem Beirat gehören Vertreter der Wirtschaft, Anleger, Arbeitnehmer und weitere Experten an<sup>51</sup>. Der Beirat tagte im Jahr 2002 zweimal.

Der Widerspruchsausschuss bei der BaFin ist ein besonderes Entscheidungsgremium, das über grundlegende Sachentscheidungen nach dem WpÜG befindet. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der BaFin, zwei beamteten Beisitzern und drei ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer bringen ebenso wie der Beirat die besondere Fachkompetenz der betroffenen Wirtschaftskreise und Interessengruppen ein.

### Widerspruchsverfahren und Bußgelder

Im Jahr 2002 gingen fünf Widersprüche ein, über die der Widerspruchsausschuss zu entscheiden hatte. Die BaFin hatte zusätzlich über zehn weitere Widersprüche zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind grundsätzlich jeweils innerhalb von zwei Wochen zu fällen.

Der Widerspruchsausschuss bestätigte in drei Verfahren die Ausgangsentscheidungen der Übernahmereferate; in den verbleibenden zwei Fällen wurde der Widerspruch vorzeitig zurückgezogen. Die übrigen zehn von der BaFin entschiedenen Widersprüche waren zum Teil zum Jahresende noch nicht bestandskräftig. Hierbei ging es meist um Widersprüche gegen Auskunfts- und Vorlageersuchen sowie gegen sich daran anschließende Zwangsmittel oder um Akteneinsicht. Von den Widerspruchsentscheidungen befanden sich Ende 2002 zwei Verfahren wegen eines abgelehnten Antrags auf Akteneinsicht und der Untersagung eines freiwilligen Angebots auf Rückerwerb eigener Wertpapiere

In drei Verfahren bestätigte der Widerspruchsausschuss die Entscheidungen der Aufsicht.

<sup>51</sup> Der Beirat mit seinen Mitgliedern findet sich im Anhang.

vor dem hierfür zuständigen Senat für Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Im Jahr 2002 leitete die BaFin 19 Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen das WpÜG ein. Es wurde ein Bußgeld verhängt, und drei Verfahren wurden eingestellt. 15 Verfahren waren am Jahresende noch offen.

Schwerpunkt bei den Bußgeldverfahren waren zum einen Verstöße von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, nach Veröffentlichung des Angebots unverzüglich eine Stellungnahme abzugeben (§ 27 WpÜG). Zum anderen hatten Bieter entweder gar nicht oder zu spät veröffentlicht, wenn sie die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt hatten (§ 35 WpÜG).

## VIII BaFin intern

- 1 Organisation
- 2 Gremien
- 3 Personal
- 4 Haushalt
- 5 Informationstechnik und Standortfragen
- 6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Start der BaFin kam überraschend schnell.

Der schnelle Start der neuen BaFin kam nicht nur für den überwiegenden Teil der Öffentlichkeit, sondern auch für viele Mitarbeiter überraschend. Als der Entwurf zum Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht im März 2002 in den Bundesrat ging, rechnete kaum einer der insgesamt 1.050 Beschäftigten aus den Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen (BAKred), das Versicherungswesen (BAV) und den Wertpapierhandel (BAWe) damit, dass die neue Allfinanzbehörde binnen sechs Wochen gegründet würde. Der unerwartete Verlauf der Bundesratssitzung (Stichwort: »Zuwanderungsgesetz«) hatte zur Folge, dass das Gesetz unerwartet schnell Gesetzeskraft bekam.

Drei selbstständige Ämter zu einer einzigen Behörde zu fusionieren, war eine anspruchsvolle Aufgabe.

Am 4. Mai war die offizielle Gründungsfeier; danach ging es mit neuem Elan an die Arbeit. Eine Mammutaufgabe war zu bewältigen: Drei selbstständige Ämter sollten zu einer einzigen Behörde fusioniert werden. Das BAKred brachte 620, das BAV 300 und das BAWe nochmals 130 Mitarbeiter ein, die alle unter einem Dach gemeinsam den Finanzplatz Deutschland beaufsichtigen sollten. Neben den drei großen Fachgebieten galt es nun, drei unterschiedliche Organisations- und Personalstrukturen, verteilt auf zwei Standorten – Bonn und Frankfurt am Main – zu vereinen. Dass dies eine schwierige Aufgabe sein würde, war den Beteiligten klar; aber es bestand große Einigkeit über den Sinn der neuen Allfinanzaufsicht.

Eine Allfinanzaufsicht entspricht den heutigen Gegebenheiten des Marktes.

Denn die historisch bedingte Aufteilung der Aufsichtskompetenzen war nicht mehr zeitgemäß. Banken, Finanzdienstleister und Versicherer konkurrieren in steigendem Maße mit ähnlichen Produkten um die gleichen Kunden. Finanzkonglomerate entstehen, um die Wünsche der Kunden zu bedienen. Wenn die Trennlinien auf dem Markt immer mehr verschwinden, können sie nicht durch eine geteilte Aufsicht künstlich am Leben gehalten werden. Daher ist eine einzige, bereichsübergreifende Finanzaufsicht als zentraler Ansprechpartner wichtig. Hier lassen sich Wissenssynergien bündeln, um mit dem Innovationsprozess auf den Finanzmärkten Schritt zu halten. Auch der Standort Deutschland profitiert von der neuen Aufsicht: Nicht nur, dass die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden erleichtert wird, wenn es nur einen anstelle drei unterschiedlicher Ansprechpartner gibt. Zudem wird der Stimme Deutschlands bei internationalen Verhandlungen über Finanzmarkt-Regulierungen mehr Gewicht beigemessen.



# 1 Organisation

Die BaFin wird von Präsident und Vizepräsident geleitet. Den drei Fachsäulen stehen erste Direktoren vor.

Die BaFin wird geleitet von dem Präsidenten Jochen Sanio (früherer Präsident des BAKred) und dem Vizepräsidenten Karl-Burkhard Caspari (vormals Unterabteilungsleiter Banken-, Versicherungs-, Investment-, Börsen- und Wertpapierwesen im BMF). Sie werden unterstützt von den Ersten Direktoren. Die Säule Bankenaufsicht wird von Helmut Bauer (zuletzt bei der Financial Services Authority), die Säule Versicherungsaufsicht von Dr. Thomas Steffen (vormals Referatsleiter für Exportkreditversicherung und Gewährleistungen im BMF) und die Säule Wertpapieraufsicht/ Asset-Management von Georg Dreyling (früherer Vizepräsident des BAWe) geleitet.

Es gibt drei übergreifende Querschnitts-abteilungen für die gemeinsamen Aufgaben aller drei Säulen.

Um die Synergieeffekte einer integrierten Finanzaufsicht auch organisatorisch zu nutzen, wurden drei säulenübergreifende Querschnitts-abteilungen gebildet. Hier sind die Aufgaben zusammengefasst, die alle Aufsichtsbereiche betreffen: Grundsatzfragen zum nationalen und internationalen Finanzmarkt, die Bekämpfung unerlaubter Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte, Verbraucherbeschwerden und Anlegerschutzfragen sowie die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen.

Die drei Säulen entsprechen in etwa den alten Aufsichtsämtern.

Die drei Säulen der Fachaufsicht über die Kreditwirtschaft (BA), die Versicherungsunternehmen (VA) und den Wertpapierhandel/ Asset-Management (WA) entsprechen in etwa den alten Aufsichtsämtern, allerdings ohne die nunmehr zusammengefassten Gemeinschaftsaufgaben, die in den Querschnittsabteilungen bearbeitet werden. Daneben wurde die Aufsicht über das Asset-Management in den Bereich der Wertpapieraufsicht übertragen. Zudem gibt es die zentrale Verwaltung, zuständig für Personal, Organisation, Informationstechnik und den Haushalt der Bundesanstalt, sowie vier Stabsstellen, die direkt an die Leitung angebunden sind: das Büro der Leitung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Internes Informationsmanagement, die Innenrevision/ Datenschutz sowie seit März 2003 die Gruppe Geldwäsche.

Das Organigramm ist im Anhang Nr. 5 abgebildet.

## 2 Gremien

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt.

Mit Gründung der BaFin wurden auch ein Verwaltungsrat und ein Fachbeirat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben. Seine 21 Mitglieder spiegeln die Verankerung der BaFin im Geflecht zwischen Exekutive, Legislative und beaufsichtigter Wirtschaft wider: Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom BMF entsandt, das insgesamt vier Vertreter stellt. Aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und aus dem Bundesministerium der Justiz kommt jeweils ein weiterer Vertreter hinzu. Fünf Abgeordnete vertreten den Deutschen Bundestag. Die beaufsichtigten Unternehmen – Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherer – entsenden insgesamt zehn Vertreter in den Verwaltungsrat. Eine Übersicht mit den Namen der Mitglieder ist im Anhang Nr. 6 veröffentlicht.

Der Fachbeirat berät die BaFin.

Der Fachbeirat berät die BaFin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist mit 24 Vertretern der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Verbraucherschutzvereinigungen, der Finanzwissenschaft und der Deutschen Bundesbank besetzt.

Das Forum für Finanzmarktaufsicht, das bei der BaFin eingerichtet wurde und dem die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank angehören, koordiniert die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank bei der Bankenaufsicht. Es berät auch in den Fragen der Allfinanzaufsicht, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind.

Daneben gibt es drei weitere Beiräte mit fachaufsichtsrechtlichem Bezug und einen Ausschuss mit unterschiedlichen Aufgaben:

- Der Versicherungsbeirat erörtert Fragen aus der Praxis der Versicherungsaufsicht und berät die Bundesanstalt bei Anwendung und Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts. Insgesamt 41 Vertreter der Versicherungswirtschaft gehören dem Gremium an.
- Der Wertpapierbeirat gemäß § 5 WpHG berät die BaFin in Fragen der Wertpapieraufsicht und bei entsprechenden Fragen der internationalen Zusammenarbeit. Der Beirat besteht aus den Vertretern der Bundesländer.
- Der Übernahmebeirat gemäß § 5 WpÜG berät die Bundesanstalt insbesondere bei dem Erlass von Rechtsverordnungen. Von den insgesamt 15 Mitgliedern vertreten vier die Emittenten, je zwei die institutionellen und die privaten Anleger; weitere drei Vertreter kommen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen; zudem vertreten je zwei Mitglieder die Wissenschaft und die Arbeitnehmer.
- Der Widerspruchsausschuss gemäß § 6 WpÜG entscheidet über Widersprüche gegen Verfügungen der Bundesanstalt in bestimmten Fällen, etwa bei der Untersagung eines Übernahmeangebots. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der BaFin als Vorsitzendem und zwei weiteren, beamteten Vertretern der BaFin sowie drei ehrenamtlichen Beisitzern. Der Ausschuss hat binnen zwei Wochen über die eingelegten Widersprüche zu entscheiden.

Die Übersicht der Gremien und ihrer Mitglieder findet sich im Anhang Nr. 6.

Die BaFin arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Bankenaufsicht arbeitet die BaFin eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Mit dem Errichtungsgesetz der BaFin wurden auch die Regelungen zur Zusammenarbeit im KWG neu gefasst: Die BaFin verantwortet insbesondere die hoheitlichen Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht; die Aufgaben der Bundesbank liegen in der operativen Bankenaufsicht. Gegen Ende des vergangenen Jahres wurden die gesetzlichen Vorgaben des KWG durch eine Vereinbarung zwischen BaFin und Bundesbank detailliert ausgefüllt. Damit soll Doppelarbeit vermieden und die Effizienz der Aufsicht gesteigert werden.

### 3 Personal

Die BaFin konnte rasch mit der notwendigen Aufstockung ihres Personals beginnen.

Der Verwaltungsrat überwacht nicht nur die Geschäftsführung, sondern entscheidet auch über das Budget der BaFin. Denn die Bundesanstalt ist seit ihrer Gründung nicht mehr Teil des Bundeshaushaltes, sondern finanziert sich vollständig aus Umlagen und Gebühren der beaufsichtigten Institute. Nur aus diesem Grunde gelang es der BaFin auch schon

drei Monate nach ihrem Start, eines ihrer größten Probleme anzugehen: Die Aufstockung des Personals.

Im August 2002 traf sich der Verwaltungsrat zur konstituierenden Sitzung. Dort wurde beschlossen, 208 Stellen zu schaffen, um die stark angespannte Personalsituation zu entschärfen. Von den 208 Stellen entfallen 111 auf den höheren, 90 auf den gehobenen und sieben auf den mittleren Dienst. Auch stimmte der Verwaltungsrat der Umwandlung der bisher befristeten Stellen in unbefristete zu. Die Entfristung verringerte gerade im Bereich der Bankenaufsicht die hohe Personalfuktuation.

Auf die Ausschreibung von 208 neuen Stellen gingen rund 3.000 Bewerbungen ein.

Zur Besetzung der neuen Stellen veröffentlichte die Bundesanstalt im September 2002 eine Sammelausschreibung. Darauf gingen rund 3.000 Bewerbungen ein. Diese große Resonanz erforderte ein zeitaufwändiges Auswahlverfahren. Bis zum Ende des Jahres konnten erfreulicherweise die meisten Stellen vergeben werden.

Zum Jahresende 2002 gab es 1.277 Stellen bei der BaFin: 468,5 Stellen entfielen auf den höheren, 464 auf den gehobenen, 284,5 auf den mittleren und 60 auf den einfachen Dienst.

Um mit den Innovationen an den Finanzmärkten Schritt zu halten, ist eine weitere personelle Verstärkung der Aufsicht erforderlich.

Die für das vergangene Jahr geschaffenen neuen Stellen reichen jedoch noch nicht aus, um die erheblich erweiterten Aufgaben der BaFin, etwa die Zulassung von Pensionsfonds, die Überwachung von Rückversicherungsunternehmen, und des Verbots von Kursmanipulationen sowie von Übernahmeverfahren, umfassend zu erledigen. Denn um mit den Innovationen an den Finanzmärkten und in den zunehmend wichtiger werdenden internationalen Abstimmungen Schritt halten zu können, ist eine weitere Verstärkung der Aufsicht erforderlich. Aus diesem Grund hat auch der Verwaltungsrat Mitte November für den Haushalt 2003 weitere 228 Stellen bewilligt. Die Besetzung dieser Stellen wird im Laufe des Jahres 2003 erfolgen.

Neben der hoch qualifizierten Fachaufsicht gehört zu einer modernen Aufsichtsbehörde auch eine gut funktionierende interne Aufbau- und Ablauforganisation. Dazu wird das hauseigene Controlling ausgebaut, das interne Projektmanagement verstärkt und ein Personalentwicklungskonzept für die Mitarbeiter erstellt.

Nach dem Umzug von Berlin nach Bonn im Jahr 2000 hatten BAKred und BAV Verbleibe-Einheiten für Beschäftigte eingerichtet, denen der Umzug aus persönlichen Gründen nicht zuzumuten war. Zum Jahresende 2002 konnte auch die Einheit des BAV aufgelöst werden, nachdem die Einheit des BAKred schon ein Jahr zuvor aufgelöst worden war.

## 4 Haushalt

Die BaFin finanziert sich nicht über den Bundeshaushalt, sondern vollständig aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Unternehmen.

Mit der Fusion wurde die neue Bundesanstalt zugleich aus dem Bundeshaushalt entlassen. Sie finanziert sich jetzt gemäß FinDAG vollständig aus Gebühren sowie Umlagen der beaufsichtigten Unternehmen; sie erhält keine Zuweisungen aus dem Bundesetat mehr.

Als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt hat die BaFin einen Haushaltsplan aufzustellen, der gemäß § 12 FinDAG vom Verwaltungsrat festgestellt werden muss.

Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten vollständig aus eigenen Einnahmen (§ 13 Fin DAG). Wichtigste Finanzierungsquelle ist die Umlage bei den beaufsichtigten Unternehmen, mit der alle Kosten der BaFin erstattet werden, soweit dies nicht durch andere Einnahmen - etwa Gebühren - möglich ist. Umlagepflichtig sind Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Kursmakler und andere Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind. Darüber hinaus sind Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, umlagepflichtig, wenngleich mit geringeren Sätzen. Die Einzelheiten zum Umlageverfahren sind in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) näher geregelt.

Für bestimmte Amtshandlungen erhebt die BaFin Gebühren.

Daneben erhebt die BaFin Gebühren für Amtshandlungen nach der FinDAGKostV sowie aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen, etwa nach dem KAGG. Die Erhebung von Gebühren ist im Bereich der Versicherungsaufsicht neu: Im ehemaligen BAV erfolgte die Kostenerstattung ausschließlich im Wege der Umlage.

Für das Rumpf-Umlagejahr 1. Mai bis 31. Dezember 2002 leisteten die Unternehmen Vorauszahlungen in Höhe der für 1999 festgesetzten Erstattungsbeträge, multipliziert mit dem Faktor 1,25 für die Bereiche Bankenaufsicht und Wertpapieraufsicht/ Asset-Management sowie 1,2 für den Bereich Versicherungsaufsicht. Wenn Unternehmen im Jahr 1999 noch nicht umlagepflichtig waren, setzte die BaFin deren Vorauszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Nach Bestätigung der Jahresschlussrechnung 2002 durch den Verwaltungsrat und nach Zustimmung des BMF ermittelt die Bundesanstalt für jeden Umlagepflichtigen den tatsächlich maßgeblichen Umlagebetrag. Überzahlte Beträge aus der Vorauszahlung werden mit den im Haushaltsjahr 2002 errechneten Überschüssen im Laufe des Jahres 2003 erstattet, Fehlbeträge nachgefordert.

In 2002 standen nach dem vorläufigen Jahresabschluss Ausgaben von rund 51 Mio. Euro Einnahmen von rund 69 Mio. Euro gegenüber.

Für das Rumpf-Geschäftsjahr 2002 war ein Haushaltsplan mit Ausgaben und Einnahmen von 72,3 Mio. Euro aufgestellt worden. Nach dem vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellten, vorläufigen Jahresabschluss sind im Berichtsjahr rund 51 Mio. Euro ausgegeben worden. Dem standen Einnahmen von rund 69 Mio. Euro gegenüber, die überwiegend aus Vorauszahlungen auf die Umlage 2002 (62 Mio. Euro) sowie aus Gebühren erzielt wurden. Der vom Verwaltungsrat noch festzustellende Überschuss wird mit den Umlage-Vorauszahlungen verrechnet.

## 5 Informationstechnik und Standortfragen

Schwerpunkt in der Informationstechnik war die Integration der Hard- und Software der ehemaligen Aufsichtsämter.

Der Schwerpunkt im Bereich der Informationstechnik lag auf der Integration der Hard- und Softwarekomponenten der ehemaligen Aufsichtsämter. Hierfür mussten umfangreiche Anpassungen insbeson-

dere an denjenigen Programmen erfolgen, die säulenübergreifend eingesetzt werden. Zudem musste eine reibungslose und störungsfreie elektronische Kommunikation (Daten und Sprache) zwischen den Standorten Bonn und Frankfurt am Main aufgebaut werden.

In Frankfurt konnten bereits weitere Büroflächen angemietet werden. In Bonn soll ein Umzug von Teilen der Aufsicht in 2003 erfolgen.

Aufgrund der Personalaufstockungen im Jahr 2002 und 2003 reichen die Kapazitäten der Gebäude nicht mehr aus. Am Standort Frankfurt am Main konnten weitere Büroflächen an der bereits genutzten Liegenschaft Lurgiallee 12 angemietet werden. Am Standort Bonn, auf dem ehemaligen Sitz des BMF, ist das nicht möglich. Auf der Suche nach weiterem Büroraum sondierte die BaFin den gewerblichen Immobilienmarkt in Bonn. Es wurden nur wenige geeignete Objekte gefunden. Ein Umzug von Teilen der BaFin in Bonn soll im ersten Halbjahr 2003 erfolgen.

## 6 Öffentlichkeitsarbeit

Das schwierige Umfeld an den Börsen, bei Banken und Versicherern haben zu einer Vielzahl von Anfragen geführt.

Das öffentliche Interesse an der Arbeit der BaFin war im ersten Jahr ihrer Errichtung besonders stark. Darüber hinaus haben das schwierige Umfeld an den Börsen, die rückläufigen Erträge im Bankgeschäft sowie die Veränderungen in den Wertpapierbeständen der Versicherer zu einer Vielzahl von Anfragen geführt. Insgesamt gab es mehrere tausend Anfragen sowohl von der Presse und sonstigen Medien als auch von Privatpersonen und Unternehmen. Die mündlichen und schriftlichen Anfragen deckten dabei ein breites Spektrum der Finanzaufsicht ab, angefangen von Fragen zu den gesetzlichen Grundlagen bis zu konkreten, darauf beruhenden Handlungen.

Die Aufsicht geht auch aktiv an die Öffentlichkeit, etwa bei Anlegermessen.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nimmt die BaFin auch an Anlegermessen und Veranstaltungen teil. Im März 2002 fand die Anlegermesse »INVEST« in Stuttgart statt, an der die Wertpapieraufsicht teilnahm. Auf der im November 2002 veranstalteten »Internationalen Anleger Messe« (IAM) war erstmalig die BaFin mit einem Stand vertreten. Daneben wirkte die BaFin an dem »Aktionstag Börse International« in Frankfurt am Main und Dresden mit. Im direkten Kontakt mit Anlegern und Anbietern von Finanzdienstleistungen informierte die BaFin insbesondere über Fragen des Anlegerschutzes und des Bank- und Börsenrechts. Im Berichtsjahr informierte sich zudem eine Reihe von Besuchergruppen über die Arbeit der Bundesanstalt vor Ort.

Das über die Internetseite abrufbare Informationsangebot der BaFin wurde deutlich erweitert.

Der Aufbau einer neuen, einheitlichen Internetseite war Ende 2002 noch in vollem Gange. Das über die Internetseite abrufbare Informationsangebot wurde bereits in erheblichem Umfang erweitert; beispielsweise durch neue Datenbanken zu den gemeldeten Directors' Dealings sowie zu hinterlegten Angeboten und berechneten Mindestpreisen gemäß WpÜG.



# Anhang

## Tabellenverzeichnis

	<b>Titel</b>	<b>Kapitel</b>
Tabelle 1	Beantragte Zertifikats-Typen	II 2.1
Tabelle 2	Maßnahmen gegen Anbieter des Schwarzen Kapitalmarktes	II 2.3
Tabelle 3	Eigenkapitalbedarf heute und morgen	II 3.1.2
Tabelle 4	Kreditinstitute nach Institutsgruppen	III 1.2
Tabelle 5	Aufsichtsrechtliche Beanstandungen und Maßnahmen	III 1.2
Tabelle 6	Risikomodelle und Faktoren-Spannen	III 1.5
Tabelle 7	Ermittlungen und Abführungspflichten	III 3
Tabelle 8	Zahl der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen	VI 2.1
Tabelle 9	Lebens-Versicherer aus dem EWR	VI 2.2
Tabelle 10	Sachversicherer aus dem EWR	VI 2.2
Tabelle 11	Hochrechnung auf das Geschäftsjahr 2002	VI 2.3.1
Tabelle 12	Kapitalanlagen 2002	VI 2.3.2
Tabelle 13	Solvabilität von Schaden- und Unfallversicherern	VI 2.4.4
Tabelle 14	Zeitwerte der Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen	VI 2.6
Tabelle 15	Zeitwerte der Kapitalanlagen der Rückversicherer	VI 2.6
Tabelle 16	Brutto-Beiträge im Rückversicherungsgeschäft	VI 3.5.2
Tabelle 17	Brutto-Beiträge der Rückversicherer nach Versicherungszweigen	VI 3.5.2
Tabelle 18	Versicherungstechnisches Ergebnis der einzelnen Zweige	VI 3.5.4
Tabelle 19	Zusammensetzung des Bilanzergebnisses	VI 3.5.5



## Grafikverzeichnis

	<b>Titel</b>	<b>Kapitel</b>
Grafik 1	Eingaben von Verbrauchern	II 2.4
Grafik 2	Beschwerden je Versicherungszweig	II 2.4.1
Grafik 3	Das Komitologie-Verfahren	II 3.2.2
Grafik 4	Prüfungen gemäß § 44 KWG	III 1.2
Grafik 5	Entwicklung der Genossenschaftsbanken	III 1.4.4
Grafik 6	Entwicklung der Auslandsbanken	III 1.4.5
Grafik 7	Einzelvermögen nach § 15c AuslInvestmG	V 2
Grafik 8	Einzelvermögen nach § 7 AuslInvestmG	V 2
Grafik 9	Lebensversicherung – Überschuss	VI 2.5
Grafik 10	Lebensversicherung – Ergebnisquellen	VI 2.5
Grafik 11	Entwicklung des täglichen Meldevolumens	VII 1.2
Grafik 12	Neue Untersuchungen (Insider und Marktmanipulation) nach Marktsegmenten	VII 1.3
Grafik 13	Ad-hoc-Sachverhalte	VII 2.2
Grafik 14	Ablauf eines Angebotsverfahrens	VII 5.2

## Auslandsbanken

in der Bundesrepublik  
Deutschland  
(ohne Finanzdienst-  
leistungsinstitute) zum  
**31.12.2002**

	Land	Tochter- gesell- schaften	Tochterge- sellschaften von Nicht- banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Grenzüber- schreitender Dienstleistungs- verkehr
		Bestand per 31.12.2001 in Klammern				
1	Ägypten	1 (1)				
2	Andorra				1 (1)	
3	Australien			1 (1)		
4	Bahrain	1 (1)				
5	Belgien	1 (1)		2 (2)		22 (20)
6	Bosnien-Herzegowina				1 (1)	
7	Brasilien			1 (2)	1 (1)	
8	Bulgarien				1 (1)	
9	China, VR			3 (3)	2 (1)	
10	Dänemark			4 (4)	1 (1)	8 (7)
11	Finnland					3 (2)
12	Frankreich	9 (9)	6 (6)	17 (19)	12 (15)	72 (71)
13	Georgien				0 (1)	
14	Griechenland	1 (1)		3 (3)		
15	Großbritannien	4 (6)	4 (3)	13 (11)	6 (6)	53 (51)
16	Indien			1 (1)		
17	Iran	1 (1)		3 (3)		
18	Irland	1 (0)		1 (1)	3 (4)	29 (25)
19	Israel				4 (3)	
20	Italien	5 (4)	4 (4)	5 (5)	8 (9)	8 (8)
21	Japan	4 (4)	4 (4)	4 (5)	6 (6)	
22	Jordanien	1 (1)				
23	Jugoslawien, BR				1 (4)	
24	Kanada		1 (1)		1 (2)	
25	Kroatien				1 (3)	
26	Lettland				1 (1)	
27	Liechtenstein				1 (1)	2 (1)
28	Luxemburg	2 (3)	1 (1)	2 (1)	1 (1)	49 (47)
29	Marokko				3 (3)	
30	Mongolei				1 (1)	
31	Niederlande	5 (3)	6 (4)	10 (9)		28 (25)
32	Norwegen			1 (1)		3 (3)
33	Österreich	1 (1)		8 (5)	4 (4)	26 (24)
34	Pakistan			1 (1)		
35	Philippinen				3 (3)	
36	Portugal				9 (9)	6 (6)
37	Rumänien	1 (1)				
38	Rußland	1 (1)			1 (2)	
39	Saudi-Arabien				1 (1)	
40	Schweden	4 (4)	1 (1)	1 (1)		3 (3)
41	Schweiz	7 (7)	8 (9)		4 (5)	
42	Slowenien	1 (1)			1 (1)	
43	Spanien	2 (2)		1 (1)	8 (10)	6 (5)
44	Südafrika	1 (1)			1 (1)	
45	Südkorea/Rep. Korea	2 (3)			3 (3)	
46	Taiwan			1 (1)	0 (1)	
47	Tschechien				1 (1)	
48	Tunesien				1 (1)	
49	Türkei	5 (5)		1 (1)	6 (13)	
50	U.S.A.	6 (6)	13 (12)	5 (7)	2 (2)	
51	Weißrußland/Belarus				1 (1)	
		67 (68)	48 (44)	89 (88)	102 (123)	318 (298)

## Unternehmensindividuelle Beschwerde-Statistik der Versicherungsunternehmen

- 4.1 Hinweise zur Statistik
- 4.2 Versicherungszweig Lebensversicherung
- 4.3 Versicherungszweig Krankenversicherung
- 4.4 Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung
- 4.5 Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung
- 4.6 Versicherungszweig Unfallversicherung
- 4.7 Versicherungszweig Hausratversicherung
- 4.8 Unternehmen aus dem EWR-Bereich

### 4.1 Hinweise zur Statistik

Seit Jahren veröffentlicht das BAV, eines der drei Vorgänger der BaFin, im Geschäftsbericht eine nach Versicherungsunternehmen und -zweigen aufgeschlüsselte Beschwerdestatistik. Hierzu hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin das BAV mit Urteil vom 25. Juli 1995 (Az.: OVG 8 B 16/94) verpflichtet.

Um einen Indikator über Qualität und Größe des Versicherungsgeschäfts zu vermitteln, wird der Zahl der Beschwerden, die im Laufe des Jahres 2002 über ein Versicherungsunternehmen bei der BaFin eingegangen sind, die Zahl der Verträge zum 1. Januar 2002 in der jeweiligen Sparte (Bestand) gegenübergestellt. Die Bestandszahlen werden von den Unternehmen gemeldet. Stark expandierende Versicherer, zu denen häufig neu gegründete Unternehmen gehören, werden durch die Nennung der Bestandszahlen benachteiligt, weil sich der im Laufe des Jahres erhöhte Bestand, aus dem sich die Beschwerden ergeben, nicht in der Statistik wiederfindet. Die Aussagekraft der Statistik über die Qualität einzelner Unternehmen ist daher begrenzt.

Bei den Bestandszahlen in den Schaden-Unfall-Versicherungszweigen handelt es sich um die versicherten Risiken. Sofern Unternehmen Gruppenversicherungen mit vielen versicherten Personen vereinbart haben, führt dies zu einem höheren Versicherungsbestand. Wegen der eingeschränkten Publizitätspflicht (§ 51 Absatz 4 Nr. 1 Satz 4 RechVersV) können nur Bestandszahlen für Versicherer angegeben werden, deren verdiente Brutto-Beitragseinnahmen im Jahre 2001 in den jeweiligen Versicherungszweigen oder -arten über zehn Mio. Euro lagen.

In der Lebensversicherung wird bei Kollektivversicherungen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse angegeben. In der Krankenversicherung wird beim Versicherungsbestand die Zahl der natürlichen Personen, die krankenversichert sind, angegeben und nicht die Zahl der so genannten Tarifversicherten, die in der Regel höher liegt. Diese Kennzahl ist weiterhin noch nicht völlig zuverlässig. Unternehmen, die zwar den entsprechenden Versicherungszweig betreiben, über die im Berichtsjahr aber keine Beschwerden eingegangen sind, erscheinen nicht in der Statistik.

Da Unternehmen aus dem EWR gegenüber der BaFin nicht rechnungspflichtig waren, entfällt die Bestandsangabe. Die Beschwerdezahlen sind der Vollständigkeit halber genannt.

## 4.2 Versicherungszweig Lebensversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerden	Anzahl Lebensversicherungsverträge
1001	AACHENER/MCHN. LEBEN	356	4.515.329
1173	AEGON LEBENSVERS.-AG	14	113.661
1163	ALLG. RENTENANSTALT	11	73.714
1006	ALLIANZ LEBEN	258	9.201.757
1007	ALTE LEIPZIGER LEBEN	68	860.159
1035	ARAG LEBEN	47	472.581
1181	ASPECTA LEBEN	169	490.872
1144	ASSECURA LEBEN	1	8.920
1052	ASSTEL LEBENSVERS.	23	347.518
1020	AXA LEBEN	159	2.147.555
1011	BARMENIA LEBEN	16	242.203
1012	BASLER LEBEN	17	131.517
1013	BAYER. BEAMTEN LEBEN	15	514.782
1015	BAYERN-VERS.	66	1.473.830
1017	BERLINISCHE LEBEN	72	1.200.487
1145	BHW LEBEN	24	1.007.584
1192	BRUNSVIGA LEBENSV.	3	61.079
1132	CIV LEBEN	47	1.414.155
1122	CONCORDIA LEBEN	5	125.409
1021	CONDOR LEBEN	7	213.339
1078	CONTINENTALE LEBEN	49	565.927
1022	COSMOS LEBEN	38	834.415
1146	DBV-WINTERTHUR LEBEN	113	2.447.796
1023	DEBEKA LEBEN	64	2.486.894
1167	DELTA DIREKT LEBEN	1	46.494
1136	DEVK ALLG. LEBEN	15	485.290
1025	DEVK DT. EISENBAHN LV	13	910.991
1113	DIALOG LEBEN	6	166.515
1110	DIREKTE LEBEN	6	66.057
1138	DT. HEROLD LEBEN	186	2.515.781
1148	DT. LEBENSVERS.	2	87.177
1028	DT. RING LEBEN	79	967.196
1180	DT. ÄRZTEVERSICHERUNG	7	187.663
1107	EUROPA LEBEN	13	314.351
1030	FAMILIENFÜRSORGE LV	24	244.902
1088	GENERAL ACCIDENT LEB.	1	34.915
1191	GERLING E&L LEBEN	22	267.854
1033	GERLING-K. LEBEN	36	1.472.643
1108	GOTHAER LEBEN AG	77	1.185.550
1162	GUTINGIA LEBEN	2	31.782
1040	HAMB. LEBEN	2	11.908
1184	HAMB. MANNHEIMER LV	263	7.159.306
1042	HANNOVERSCHE LEBEN	110	791.742
1114	HANSE MERKUR LEBEN	31	198.595
1142	HDI LEBENSVERS.	8	87.181
1137	HELVETIA LEBEN	4	107.883
1055	HUK-COBURG LEBEN	26	611.062
1047	IDEAL LEBEN	14	405.430
1048	IDUNA VEREINIGTE LV	170	2.551.027
1097	INTER LEBEN	11	241.755
1119	INTERRISK LEBENSVERS.	5	60.066

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Name des Versicherungsunternehmens</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Anzahl Lebensversicherungsverträge</b>
1128	ITZEHOER LEBEN	2	37.826
1045	KARLSRUHER HINTERBL.	2	99.698
1050	KARLSRUHER LEBEN	64	1.333.820
1130	KARSTADTQUELLE LV AG	20	1.097.159
1053	KRAVAG-LEBEN	1	41.307
1054	LANDESLEBENSHILFE	1	27.570
1170	LEBEN DIREKT (D)	3	8.175
1062	LEBENSVERS. VON 1871	19	716.301
1112	LVM LEBEN	32	603.043
1060	MANNHEIMER LEBEN	39	338.531
1109	MECKLENBURG. LEBEN	4	135.096
1158	MLP LEBEN	22	245.952
1064	MÜNCHEN. VEREIN LEBEN	7	149.341
1193	NECKERMANN LEBEN	3	26.764
1116	NECKURA LEBEN	13	66.021
1164	NEUE LEBEN LEBENSVERS	17	489.207
1131	NÜRNBG. BEAMTEN LEBEN	2	52.098
1147	NÜRNBG. LEBEN	337	2.736.521
1056	OEFF. LEBEN BERLIN	10	88.903
1115	ONTOS LEBEN	9	35.452
1194	PB LEBENSVERSICHERUNG	23	80.392
1123	PLUS LEBEN	14	48.418
1030	PROCURA FAMILIAE LV	14	312.690
1081	PROV. LEBEN HANNOVER	16	679.741
1083	PROV. NORD LEBEN	22	411.341
1082	PROV. RHEINLAND LEBEN	28	1.190.751
1111	PRUDENTIA-LEBEN	1	65.309
1085	R+V LEBEN, VAG	22	555.204
1141	R+V LEBENSVERS. AG	62	3.721.511
1018	RHEINLAND LEBEN	8	643.494
1150	SAARLAND LEBEN	4	102.484
1090	SCHWEIZERISCHE LEBEN	69	1.069.649
1168	SCHWESTERN VERS.	1	19.427
1034	SECURITAS GILDE LEBEN	11	106.279
1157	SKANDIA LEBEN	36	139.852
1153	SPARK.-VERS. SACHS. LEB	13	169.128
1104	STUTTGARTER LEBEN	52	476.324
1044	SV SPARKASSEN LV	29	483.930
1091	SV SPARKASSEN-VERS.	43	934.540
1063	THURINGIA GENERALI LV	80	996.787
1152	UELZENER LEBEN	1	7.062
1092	UNIVERSA LEBEN	9	291.843
1093	VER. POSTVERS.	47	1.428.326
1029	VEREINTE LEBEN	46	999.086
1140	VICTORIA LEBEN	112	2.503.906
1139	VOLKSFÜRSORGE DT. LV	244	4.240.909
1099	VOLKSWOHL-BUND LEBEN	70	914.624
1151	VORSORGE LEBEN	24	26.868
1160	VPV LEBEN	22	113.521
1102	WINTERTHUR LEBEN	2	31.446
1103	WWK LEBEN	89	891.657
1005	WÜRTT. LEBEN	69	1.834.647
1096	ZÜRICH LEBEN	7	393.103
1196	ZÜRICH LV AG	42	647.956

### 4.3 Versicherungszweig Krankenversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerden	Anzahl der versicherten Personen 2001
4034	ALLIANZ PRIV.KV AG	368	2.265.371
4010	ALTE OLDENBG. KRANKEN	16	50.448
4112	ARAG KRANKEN	42	153.394
4095	AXA KRANKEN	135	448.815
4042	BARMENIA KRANKEN	71	699.427
4134	BAYERISCHE BEAMTEN K	82	677.971
4127	BBV KRANKEN	1	13.272
4104	BERUFSFEUERWEHR HANN.	1	1.358
4004	CENTRAL KRANKEN	148	1.280.601
4118	CONCORDIA KRANKEN	5	97.338
4001	CONTINENTALE KRANKEN	84	1.117.848
4121	COSMOS KRANKEN	1	14.680
4101	DBV-WINTERTHUR KRANK.	116	798.925
4028	DEBEKA KRANKEN	110	2.752.969
4044	DT. KRANKENVERS.	423	2.834.062
4013	DT. RING KRANKEN	65	589.196
4089	EUROPA KRANKEN	10	180.384
4128	GLOBALE KRANKEN	12	73.640
4119	GOTHAER KV AG	131	502.972
4043	HALLESCHE KRANKEN	99	497.470
4018	HANSEMERKUR KRANKEN	37	378.583
4117	HUK-COBURG KRANKEN	47	351.023
4031	INTER KRANKEN	61	373.815
4126	KARSTADTQUELLE KV AG	12	159.880
4011	LANDESKRANKENHILFE	60	413.380
4109	LVM KRANKEN	8	174.824
4123	MANNHEIMER KRANKEN	5	75.649
4037	MÜNCHEN. VEREIN KV	35	215.794
4125	NÜRNBG. KRANKEN	6	123.693
4140	PAX-FAMILIENFÜRSORGE	9	92.244
4135	PROVINZIAL KRANKEN	2	57.245
4116	R+V KRANKEN	7	111.831
4002	SIGNAL KRANKEN	131	1.709.380
4039	SÜDDEUTSCHE KRANKEN	24	342.829
4108	UNION KRANKENVERS.	53	654.359
4045	UNIVERSA KRANKEN	55	333.322
4105	VICTORIA KRANKEN	57	787.810
4139	WÜRTT. KRANKEN	2	47.319

#### 4.4 Versicherungszweig Kraftfahrtversicherung

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Name des Versicherungsunternehmens</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Anzahl Kraftfahrtversicherungsverträge 2001</b>
5342	AACHENER/ MCHN. VERS.	100	1.965.596
5581	ADLER VERSICHERUNG AG	2	158.083
5312	ALLIANZ VERS.	166	14.532.232
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	21	415.979
5553	AUTO DIREKT VERS.	21	327.755
5515	AXA VERS.	131	3.533.043
5316	BAD. GEMEINDE-VERS.	3	481.003
5318	BASLER VERS.	34	188.414
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	6	195.217
5325	BAYER. VERS. BANK	32	2.322.119
5324	BAYER. VERS. VERB. AG	28	1.722.788
5333	BRUDERHILFE KASSEL	3	418.739
5338	CONCORDIA VERS.	20	864.860
5340	CONTINENTALE SACHVERS.	23	237.435
5552	COSMOS VERS.	28	324.762
5529	D.A.S. VERS.	38	500.472
5343	DA DEUTSCHE ALLG. VER.	70	759.277
5311	DBV DEUT. BEAM. VERS. AG	15	281.590
5037	DBV-WINTERTHUR	53	533.383
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	12	486.278
5513	DEVK ALLG. VERS.	74	2.428.724
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	7	925.346
5055	DIRECT LINE	76	215.617
5347	DT. HEROLD ALLG. VERS.	29	529.534
5350	DT. RING SACHVERS.	7	310.695
5508	EUROPA SACHVERS.	46	265.618
5470	FAHRLEHRERVERS.	2	278.271
5359	FEUERSOZIJETÄT BERLIN	21	176.120
5364	FRANKF. VERS.	128	5.194.427
5505	GARANTA VERS.	45	1.220.728
5599	GENERALI LLOYD VERS.	47	2.670.401
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	37	1.501.762
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	41	1.495.502
5469	GVV-KOMMUNALVERS.	1	132.499
5585	GVV-PRIVATVERSICH.	7	199.564
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	21	679.700
5377	HDI HAFTPFLICHTV.	21	516.562
5085	HDI PRIVAT	93	2.694.744
5384	HELVETIA VERS.	8	287.843
5375	HUK-COBURG	94	7.106.836
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	106	4.632.539
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	13	634.778
5509	KARLSRUHER VERS.	23	514.233
5058	KRAVAG-ALLGEMEINE	14	490.672
5080	KRAVAG-LOGISTIC	29	588.783
5402	LVM SACH	41	4.388.594
5061	MANNHEIMER VERS.	5	204.239
5412	MECKLENBURG. VERS.	27	664.678
5793	NECKURA VERS.-AG	11	285.141
5390	NOVA ALLG. VERS.	21	471.938
5426	NÜRNBG. ALLG.	12	339.913

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Name des Versicherungsunternehmens</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Anzahl Kraftfahrtversicherungsverträge 2001</b>
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	12	357.163
5432	PATRIA VERS.	17	222.742
5436	PROV. FEUERVERS.	24	1.269.487
5446	PROV. NORD BRANDKASSE	10	822.702
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	65	3.331.764
5798	RHEINLAND VERS. AG	11	252.776
5450	SECURITAS BREMER ALLG	11	159.378
5451	SIGNAL UNFALL	5	302.437
5781	SPARK.-VERS. SACHS. ALL	14	153.017
5075	SUN DIRECT	35	152.933
5036	SV SPARK. GEB. BAD.-WÜR	9	531.635
5385	SV SPARKASSEN	10	373.507
5776	TELCON ALLGEMEINE	47	243.735
5456	THURINGIA GENERALI	49	1.036.040
5458	TRANSATLANT.ALLG.VERS	23	145.237
5441	VEREINTE SPEZIAL VERS	31	351.029
5327	VEREINTE VERSICHERUNG	41	1.258.309
5042	VERSICHERUNGSK. BAYERN	12	128.993
5400	VGH LAND. BRAND. HAN.	18	1.718.791
5598	VHV AUTOVERS.	110	2.913.910
5472	VICTORIA VERS.	71	1.667.378
5473	VOLKSFÜRSORGE DT. SACH	55	1.340.793
5525	WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.	17	588.525
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	9	880.193
5783	WÜRTT. VERS.	100	2.358.595
5050	ZÜRICH VERS. AG	44	1.487.342



## 4.5 Versicherungszweig Allgemeine Haftpflichtversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerden	Anzahl Haftpflichtversicherungsverträge 2001
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	82	1.120.086
5312	ALLIANZ VERS.	114	4.641.379
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	21	273.583
5455	ARAG ALLG. VERS.	31	16.090.951
5515	AXA VERS.	91	1.820.694
5316	BAD. GEMEINE-VERS.	3	109.624
5318	BASLER VERS.	8	95.434
5325	BAYER. VERS. BANK	21	963.225
5324	BAYER. VERS. VERB. AG	20	931.370
5333	BRUDERHILFE KASSEL	3	226.830
5338	CONCORDIA VERS.	7	328.176
5340	CONTINENTALE SACHVERS.	13	199.896
5529	D.A.S. VERS.	12	225.488
5771	DARAG DT. VERS.U.RÜCK	5	48.747
5311	DBV DEUT. BEAM. VERS. AG	7	367.920
5037	DBV-WINTERTHUR	45	505.394
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	25	848.188
5513	DEVK ALLG. VERS.	20	871.999
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	4	663.490
5347	DT. HEROLD ALLG. VERS.	15	369.200
5350	DT. RING SACHVERS.	8	193.399
5359	FEUERSOZIETÄT BERLIN	9	122.679
5364	FRANKF. VERS.	23	1.292.397
5599	GENERALI LLOYD VERS.	52	511.858
5442	GERLING G&A	15	290.495
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	31	627.717
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	42	1.384.169
5469	GVV-KOMMUNALVERS.	13	2.625
5374	HAFTPFLICHTK. DARMST.	22	348.815
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	25	604.401
5377	HDI HAFTPFLICHTV.	13	26.125
5085	HDI PRIVAT	21	465.616
5384	HELVETIA VERS.	8	400.326
5375	HUK-COBURG	19	1.579.097
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	15	672.241
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	3	180.983
5509	KARLSRUHER VERS.	10	214.711
5402	LVM SACH	21	1.055.012
5061	MANNHEIMER VERS.	5	134.923
5412	MECKLENBURG. VERS.	15	248.735
5414	MÜNCHEN. VEREIN ALLG.	2	33.374
5390	NOVA ALLG. VERS.	18	402.872
5426	NÜRNBG. ALLG.	28	319.983
5436	PROV. FEUERVERS.	11	817.063
5446	PROV. NORD BRANDKASSE	3	338.552
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	64	1.418.720
5798	RHEINLAND VERS. AG	11	144.296
5450	SECURITAS BREMER ALLG	11	200.428
5451	SIGNAL UNFALL	3	245.186
5036	SV SPARK. GEB. BAD.-WÜR	3	262.265

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Name des Versicherungsunternehmens</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Anzahl Haftpflichtversicherungsverträge 2001</b>
5385	SV SPARKASSEN	11	316.951
5456	THURINGIA GENERALI	25	457.769
5458	TRANSATLANT. ALLG. VERS.	8	186.925
5459	UELZENER ALLG. VERS.	6	77.322
5327	VEREINTE VERSICHERUNG	20	728.046
5042	VERSICHERUNGSK. BAYERN	6	17.024
5400	VGH LAND BRAND. HAN.	11	684.464
5464	VHV	49	776.370
5472	VICTORIA VERS.	69	1.152.202
5473	VOLKSFÜRSORGE DT. SACH	45	1.020.594
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	5	230.798
5480	WÜRTT. U. BADISCHE	3	96.112
5783	WÜRTT. VERS.	44	1.042.467
5050	ZÜRICH VERS. AG	40	538.198

## 4.6 Versicherungszweig Unfallversicherung

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerden	Anzahl Unfallversicherungsverträge 2001
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	92	1.363.173
5312	ALLIANZ VERS.	162	5.771.443
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	6	120.801
5455	ARAG ALLG. VERS.	42	16.231.178
5512	ASPECTA VERSICHERUNG	7	56.264
5515	AXA VERS.	49	1.105.932
5792	BADEN-BADENER VERS.	6	163.358
5317	BARMENIA ALLG. VERS.	10	129.443
5318	BASLER VERS.	10	92.135
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.	1	111.448
5325	BAYER. VERS. BANK	22	1.043.001
5324	BAYER. VERS. VERB. AG	4	553.219
5062	BERLIN-KÖLNISCHE SACH	5	44.618
5040	CIC DEUTSCHLAND	17	19
5790	CIV VERS.	7	182.184
5338	CONCORDIA VERS.	7	298.222
5339	CONDOR ALLG. VERS.	2	38.903
5340	CONTINENTALE SACHVERS.	35	753.591
5552	COSMOS VERS.	7	155.738
5529	D.A.S. VERS.	25	288.075
5343	DA DEUTSCHE ALLG.VER.	1	38.696
5311	DBV DEUT. BEAM. VERS. AG	5	246.452
5037	DBV-WINTERTHUR	16	203.293
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	17	1.457.820
5513	DEVK ALLG. VERS.	8	583.695
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	3	306.075
5347	DT. HEROLD ALLG. VERS.	22	644.465
5350	DT. RING SACHVERS.	54	494.594
5508	EUROPA SACHVERS.	5	207.940
5516	FAMILIENSCHUTZ VERS.	82	313.877
5359	FEUERSOZIIETÄT BERLIN	4	41.966
5364	FRANKF. VERS.	21	1.331.481
5365	GEGENSEITIGKEIT VERS.	2	8.634
5599	GENERALI LLOYD VERS.	39	756.060
5442	GERLING G&A	11	157.851
5368	GERLING-K. ALLGMEINE	17	7.034.019
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	33	891.646
5374	HAFTPFLICHTK.DARMST.	26	11.542
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	158	3.370.196
5501	HANSEMERKUR ALLG.	11	129.705
5377	HDI HAFTPFLICHTV.	3	30.716
5085	HDI PRIVAT	2	170.356
5384	HELVETIA VERS.	9	154.703
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	1	501.417
5573	IDEAL VERS.	1	8.120
5546	INTER ALLG. VERS.	9	108.636
5057	INTERLLOYD (D)	1	28.087
5780	INTERRISK VERS.	9	362.130
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG	1	81.869
5509	KARLSRUHER VERS.	5	176.427
5562	KARSTADTQUELLE VERS.	7	352.962

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Name des Versicherungsunternehmens</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Anzahl Unfallversicherungsverträge 2001</b>
5402	LVM SACH	26	891.699
5061	MANNHEIMER VERS.	12	84.647
5412	MECKLENBURG. VERS.	11	158.901
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE	2	923
5414	MÜNCHEN. VEREIN ALLG.	7	46.200
5070	NECKERMANN VERS.	2	9.133
5793	NECKURA VERS.-AG	6	72.030
5591	NEUE LEBEN UNFALL	1	564.464
5390	NOVA ALLG. VERS.	43	946.466
5426	NÜRNBG. ALLG.	103	582.950
5686	NÜRNBG. BEAMTEN ALLG.	9	100.930
5787	OVAG – OSTDT. VERS.	4	3.984
5074	PB VERSICHERUNG	8	56.444
5542	PLUS ALLG. VERS.	1	11.494
5436	PROV. FEUERVERS.	9	1.390.485
5446	PROV. NORD BRANDKASSE	4	375.086
5583	PVAG POLIZEIVERS.	7	353.471
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	35	1.423.677
5798	RHEINLAND VERS. AG	5	94.902
5448	SCHWEIZER NATION. VERS	1	15.129
5450	SECURITAS BREMER ALLG	4	57.433
5451	SIGNAL UNFALL	76	744.665
5781	SPARK.-VERS. SACHS. ALL	1	34.859
5586	STUTTGARTER VERS.	28	224.842
5036	SV SPARK. GEB. BAD.-WÜR	2	191.235
5385	SV SPARKASSEN	6	151.000
5776	TELCON ALLGEMEINE	9	99.042
5456	THURINGIA GENERALI	9	294.741
5458	TRANSATLANT. ALLG. VERS	4	31.610
5463	UNIVERSA ALLG. VERS.	3	149.799
5511	VER. VERS. GES. AMERIKA	12	229.274
5327	VEREINTE VERSICHERUNG	8	549.667
5400	VGH LAND. BRAND. HAN.	3	6.031.327
5464	VHV	7	108.112
5598	VHV AUTOVERS.	1	85.127
5472	VICTORIA VERS.	63	1.134.666
5473	VOLKSFÜRSORGE DT. SACH	12	592.765
5484	VOLKSWOHL-BUND SACH	4	197.265
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	1	113.984
5525	WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.	9	61.546
5447	WINTERTHUR VERS.	5	56.848
5476	WWK ALLGEMEINE VERS.	5	149.746
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.	2	146.478
5480	WÜRTT. U. BADISCHE	30	180.390
5783	WÜRTT. VERS.	27	763.663
5590	WÜRZBURGER VERSICHER.	8	70.005
5050	ZÜRICH VERS. AG	24	1.078.417

## 4.7 Versicherungszweig Hausratversicherung

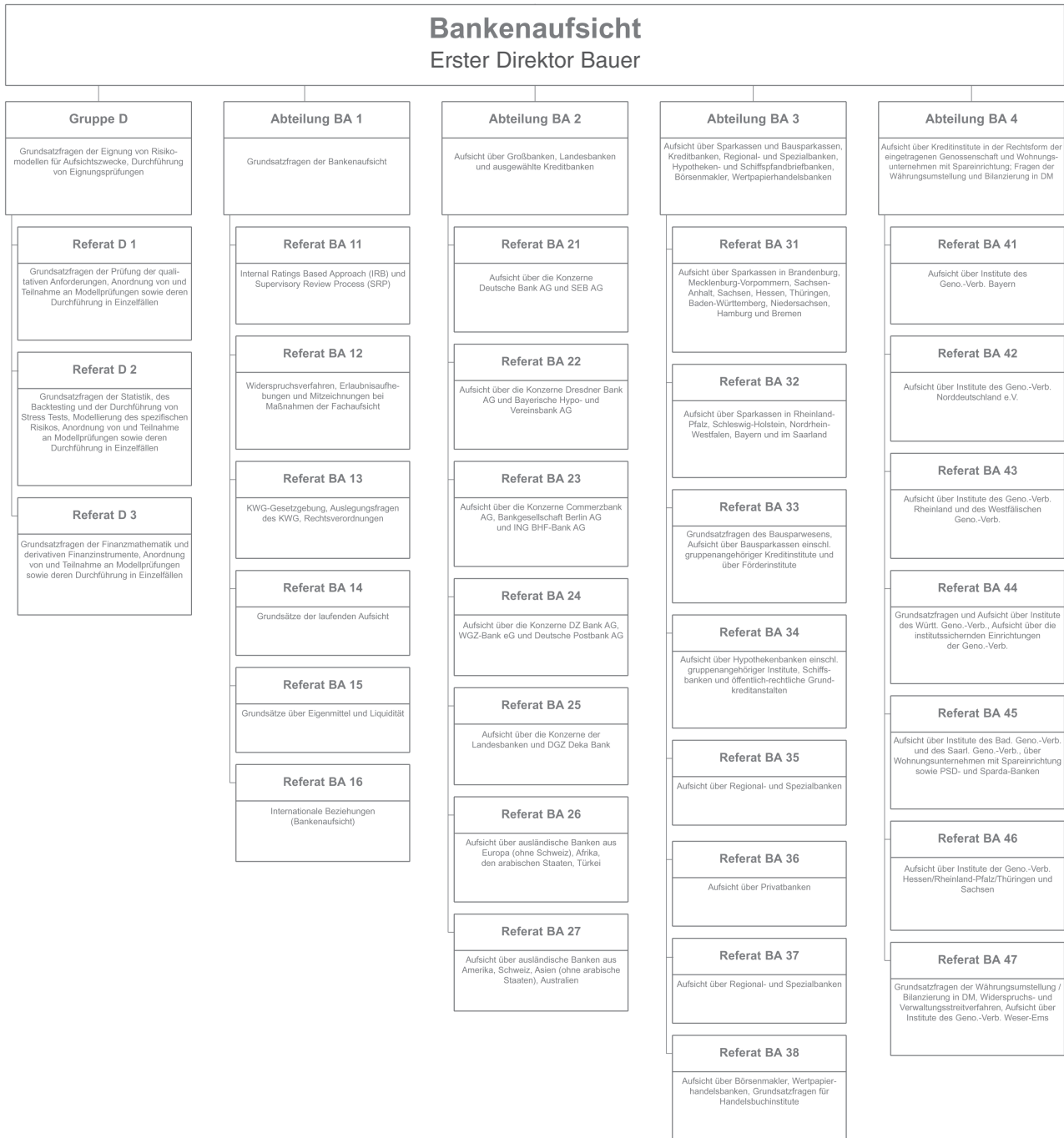
<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Name des Versicherungsunternehmens</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>Anzahl Hausratversicherungsverträge 2001</b>
5342	AACHENER/MCHN. VERS.	57	796.431
5312	ALLIANZ VERS.	101	2.853.419
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	7	186.802
5455	ARAG ALLG. VERS.	14	191.274
5515	AXA VERS.	24	1.130.034
5318	BASLER VERS.	7	94.528
5325	BAYER. VERS. BANK	4	574.772
5324	BAYER. VERS. VERB. AG	6	531.290
5338	CONCORDIA VERS.	5	212.144
5340	CONTINENTALE SACHVERS	2	105.225
5529	D.A.S. VERS.	7	142.842
5311	DBV DEUT. BEAM. VERS. AG	9	182.191
5037	DBV-WINTERTHUR	16	194.292
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	20	533.744
5513	DEVK ALLG. VERS.	10	741.782
5344	DEVK DT. EISENB. SACH	2	476.460
5347	DT. HEROLD ALLG. VERS.	8	304.064
5350	DT. RING SACHVERS.	1	216.148
5364	FRANKF. VERS.	22	850.168
5599	GENERALI LLOYD VERS.	14	307.773
5368	GERLING-K. ALLGEMEINE	11	394.527
5531	GOTHAER ALLG.VERS.AG	15	884.901
5420	HAMB. MANNHEIMER SACH	25	574.982
5085	HDI PRIVAT	4	230.570
5384	HELVETIA VERS.	11	310.235
5375	HUK-COBURG	13	1.136.201
5521	HUK-COBURG ALLG. VERS	9	422.918
5509	KARLSRUHER VERS.	4	122.523
5402	LVM SACH	20	577.762
5061	MANNHEIMER VERS.	6	97.448
5412	MECKLENBURG. VERS.	6	152.517
5390	NOVA ALLG. VERS.	14	276.238
5426	NÜRNBG. ALLG.	18	193.585
5436	PROV. FEUERVERS.	6	582.967
5446	PROV. NORD BRANDKASSE	1	288.958
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.	19	668.489
5798	RHEINLAND VERS. AG	6	102.720
5450	SECURITAS BREMER ALLG	6	167.686
5036	SV SPARK. GEB. BAD.-WÜR	9	130.559
5385	SV SPARKASSEN	4	231.497
5456	THURINGIA GENERALI	14	282.671
5327	VEREINTE VERSICHERUNG	17	612.400
5400	VGH LAND. BRAND. HAN.	6	492.522
5464	VHV	9	163.687
5472	VICTORIA VERS.	29	774.643
5473	VOLKSFÜRSORGE DT. SACH	27	988.876
5461	VPV ALLGEMEINE VERS.	5	183.647
5783	WÜRTT. VERS.	22	746.695
5050	ZÜRICH AGRIP. VERS. AG	14	327.811

## 4.8 Unternehmen aus dem EWR-Bereich

(Niederlassungen und Dienstleister aus dem EWR-Bereich, die nur unter Rechtsaufsicht stehen)

Reg.-Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Beschwerden
5533	ABEILLE ASSURANCES	1
7402	ABN AMRO LIFE (L)	1
7552	ACCENT EUROPE (IRL)	11
5487	ACE INSURANCE	24
5595	AIG EUROPE S.A.	5
7197	ALGEMENE LEVENS. (NL)	1
7203	ATLANTIC LUX (L)	56
5090	AXA CORPORATE SOL	2
5056	CARDIF VERSICHERUNG	5
7362	C.E.G.I. (F)	1
5574	CHUBB INSURANCE COMP.	6
7453	CLERICAL MED. INV. (GB)	4
7281	DKV INTERNATIONAL (B)	1
5048	DOMESTIC AND GENERAL	1
1161	EQUITABLE LIFE	12
7481	FORTUNA LEBEN	1
7410	FOYER INTERNAT. (L)	2
5535	GARANTIE MUTUELLE I.L.	1
5030	GOUDSE SCHADENV.	5
5789	HAMPDEN INSURANCE	3
5079	HISCOX INSURANCE	2
7611	IHRE ZUKUNFT N.V. (NL)	1
7685	LANDMARK INS. (GB)	6
7007	LLOYD'S OF LONDON (GB)	18
5592	LLOYD'S VERSICHERER	4
7734	METLIFE EUROPE (IRL)	1
7237	MUTUELLE DES ARCH. (F)	1
7579	NEMIAN LIFE & P. (L)	4
5680	NIPPON INSURANCE COMP	2
5066	N.V. WAARBORGMIJ	4
7723	PRISMALIFE AG (FL)	1
7455	PROBUS INSURANCE (IRL)	1
7215	PRUDENTIAL/SALI (IRL)	33
5045	RELIANCE NATIONAL	4
7415	R + V LUXEMBOURG L (L)	3
7235	SALZBURGER LANDES (A)	13
7544	SKANDIA LEBEN AG (A)	1
1172	SKANDIA LIFE	2
1174	STANDARD LIFE	12
7518	SUN LIFE ASS. SOC. (GB)	32
7406	TIROLER LANDES (A)	1
7289	UNUM LIMITED (GB)	1
5067	VER. VERS. VON EUROPA	1
7456	VDV LEBEN INTERN. (GR)	5
7483	VORSORGE LUXEMB. LEBEN	38
7683	WÜSTENROT (A)	1
5088	XL WINTERTHUR (GB)	2







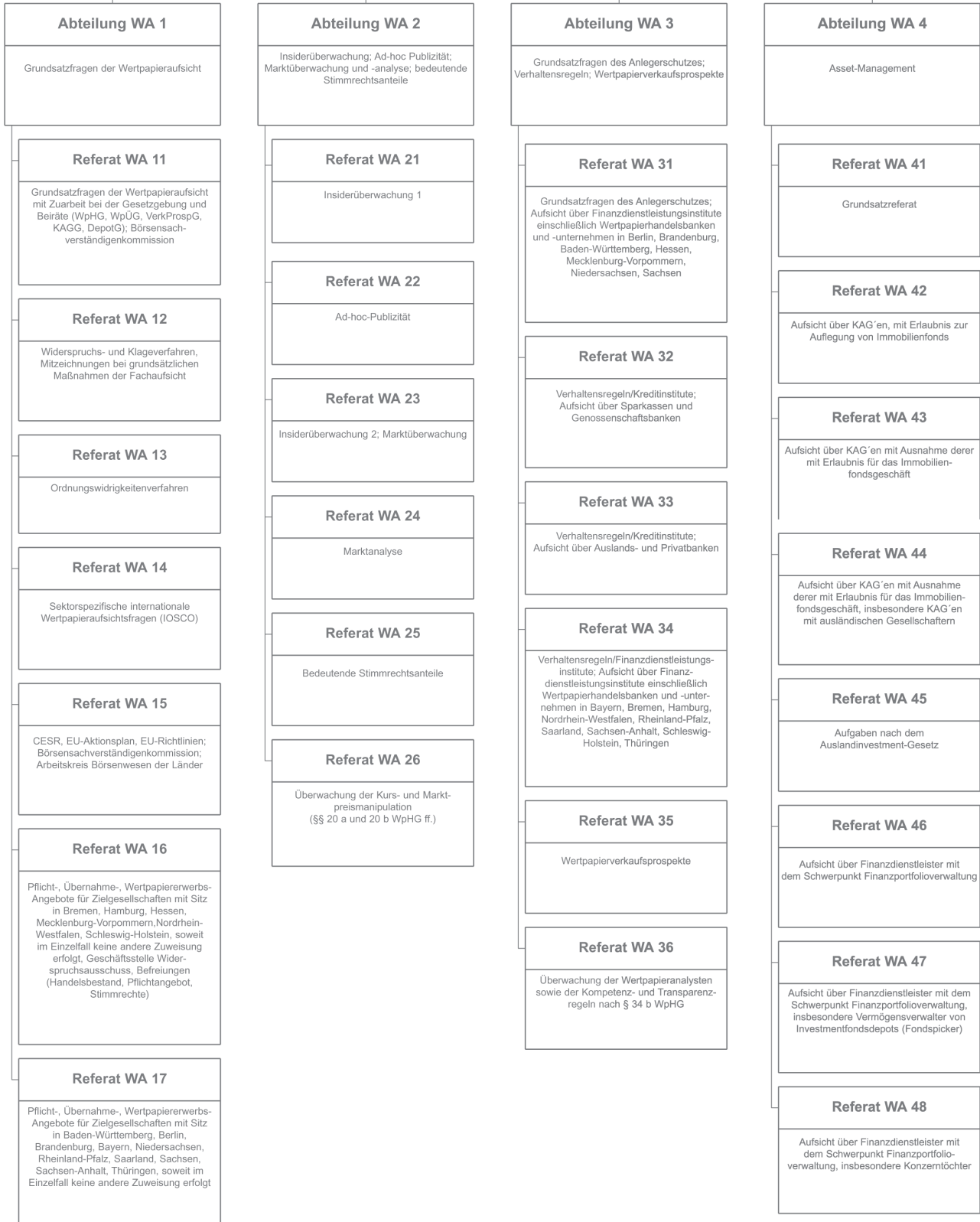
# Versicherungsaufsicht

## Erster Direktor Dr. Steffen

Abteilung VA 1	Abteilung VA 2	Abteilung VA 3	Abteilung VA 4	Abteilung VA 5
<p>Fach- und spartenübergreifende Querschnittsaufgaben; Mitwirkung an der Gesetzgebung; Vermittlerwesen; Gruppenaufsicht; Rechnungslegungsdatenbank; Statistik; Frühwarnsysteme; Analyseverfahren; Internationale Kontakte; Operative Aufsicht über Krankenversicherungsunternehmen einschl. Gruppenaufsicht; Grundsatzangelegenheiten der Krankenversicherung</p>	<p>Operative Aufsicht über Lebensversicherungsunternehmen und Sterbekassen einschl. Gruppenaufsicht; Grundsatzangelegenheiten der Lebensversicherung und der Sterbekassen</p>	<p>Operative Aufsicht über Schaden-, Unfall- und Rück-VU einschl. Gruppenaufsicht insbesondere kleine Versicherungsvereine und Privatkundengeschäft; Grundsatzangelegenheiten der Sach- und Rechtsschutzversicherung</p>	<p>Operative Aufsicht über Schaden-, Unfall- und Rück-VU einschl. Gruppenaufsicht; insbesondere Industrie- und großgewerbliches Geschäft; Grundsatzangelegenheiten der Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie der Rückversicherung</p>	<p>Operative Aufsicht über Pensionskassen und Pensionsfonds; Grundsatzangelegenheiten der Pensionskassen und Pensionsfonds; Grundsatzfragen der betrieblichen Altersvorsorge</p>
<p><b>Referat VA 11</b></p> <p>Solvabilität; Rechnungslegung; Technische Rückstellungen; Wirtschaftsprüferangelegenheiten; Aufsicht über Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate; Steuerrecht</p>	<p><b>Referat VA 21</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge in der Lebensversicherung; Zulassung von Lebens-VU; Aufsicht über Lebens-VU insbesondere Konzern Allianz</p>	<p><b>Referat VA 31</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge der Sach- und Rechtsschutzversicherung; Zulassung von Schaden-/Unfall-VU; Notifikationsverfahren gem. §§ 110 a bis 111 e VAG; Aufsicht insbesondere über Konzern ERGO</p>	<p><b>Referat VA 41</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge der Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Unfallversicherung; Mathematische Fragen der Schaden- und Unfallvers.; KH-Gemeinschaftsstatistik; Aufsicht insbesondere über Konzern Allianz</p>	<p><b>Referat VA 51</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge der Pensionskassen, neue Aufsichtsmittel, sektorspezifische Finanzanalyse und Stresstests, Risk-Assessment, Zulassung von Pensionskassen</p>
<p><b>Referat VA 12</b></p> <p>Versicherungsaufsichtsrecht und Versicherungsvertragsrecht; Verwaltungstreitverfahren; Satzungsangelegenheiten; Unternehmensverträge; Bestandsübertragungen; Umstrukturierungen Geschäftsleiterangelegenheiten; Aktionärskontrolle; Aktuar- und Treuhänderwesen; Vermittlerwesen; Versicherungsbeitrag</p>	<p><b>Referat VA 22</b></p> <p>Notifikationsverfahren gem. §§ 110 a bis 111 e VAG; Aufsicht über Lebens-VU insbesondere über öffentliche VU</p>	<p><b>Referat VA 32</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über die Konzerne Gothaer und Zürich</p>	<p><b>Referat VA 42</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über die Konzerne HUK-Coburg und DEVK</p>	<p><b>Referat VA 52</b></p> <p>Aufsicht über Pensionskassen, insbesondere von Trägerunternehmen aus dem Versicherungs- und Kirchenbereich</p>
<p><b>Referat VA 13</b></p> <p>Rechnungslegungsdatenbank; Frühwarnsysteme; Register der beaufsichtigten VU; spartenübergreifende Fragen der Versicherungsmathematik; Analyseverfahren; Statistik (einschl. internationaler [EU]Statistik)</p>	<p><b>Referat VA 23</b></p> <p>Aufsicht über Lebens-VU insbesondere über die Konzerne Hamburg-Mannheimer und R+V</p>	<p><b>Referat VA 33</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über Konzern ARAG und Rechtsschutz-VU</p>	<p><b>Referat VA 43</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über die Konzerne Concordia und Rheinland</p>	<p><b>Referat VA 53</b></p> <p>Aufsicht über Pensionskassen, insbesondere von Trägerunternehmen aus dem Industriebereich (außer Chemie)</p>
<p><b>Referat VA 14</b></p> <p>Vermögensanlagen; Deckungsstock; Derivate und andere Finanzinnovationen; Treuhänder- und Kautionsangelegenheiten</p>	<p><b>Referat VA 24</b></p> <p>Aufsicht über Lebens-VU insbesondere über AM Generali</p>	<p><b>Referat VA 34</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über die Konzerne DBV-Winterthur und VGH</p>	<p><b>Referat VA 44</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über die Konzerne HDI und VHV</p>	<p><b>Referat VA 54</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge der Pensionsfonds; sektorspezifische Rechtsverordnungen; Zulassung von Pensionsfonds; Aufsicht über Pensionskassen und -fonds</p>
<p><b>Referat VA 15</b></p> <p>Multilaterale Kontakte und Zusammenarbeit in versicherungsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten; Osteuropaberatung; Übersetzungen; Risikomanagement; Strategieangelegenheiten; Prüfungswesen der Versicherungsaufsicht</p>	<p><b>Referat VA 25</b></p> <p>Aufsicht über Lebens-VU insbesondere über Konzern AXA</p>	<p><b>Referat VA 35</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über Konzern AXA Colonia und Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</p>	<p><b>Referat VA 45</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über die Konzerne AM Generali, Mannheimer und Signal/Iduna/Nova</p>	<p><b>Referat VA 55</b></p> <p>Aufsicht über Pensionskassen und -fonds, insbesondere von Trägerunternehmen aus dem Bereich Chemie</p>
<p><b>Referat VA 16</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge der Krankenversicherung; Zulassung von Kranken-VU; Statistik gem. § 103 a VAG; Aufsicht über Kranken-VU insbesondere die Konzerne DKV und Vereine</p>	<p><b>Referat VA 26</b></p> <p>Aufsicht über Lebens-VU insbesondere über Konzern Nürnberger</p>	<p><b>Referat VA 36</b></p> <p>Aufsicht insbesondere über nichtkonzerngebundene VU</p>	<p><b>Referat VA 46</b></p> <p>Grundsatzfragen der Rückversicherung (aktiv/passiv); Aufsicht insbesondere über die Konzerne Münchener Rück, GE Frankona Rück, Swiss Re, Cologne Re und Konzern Gerling</p>	<p><b>Referat VA 56</b></p> <p>Aufsicht über Pensionskassen, insbesondere Zusatzversorgungskassen</p>
<p><b>Referat VA 17</b></p> <p>Aufsicht über Kranken-VU insbesondere die Konzerne Debeka und Signal</p>	<p><b>Referat VA 27</b></p> <p>Grundsatzfragen und allgemeine Vorgänge der Sterbekassen; Zulassung von Sterbekassen; Aufsicht über Sterbekassen</p>			
<p><b>Referat VA 18</b></p> <p>Aufsicht über Kranken-VU insbesondere die Konzerne Central, Bayerische Beamten und Barmenia</p>				

# Wertpapieraufsicht / Asset-Management

Erster Direktor Dreyling



# Gremien bei der Bundesanstalt

## 6.1 Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats

### **Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen**

Caio Koch-Weser (Vorsitzender)  
Jörg Asmussen (stellvertretender Vorsitzender)  
Werner Gatzler  
Peter Görß

### **Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Dr. Thomas Hardieck

### **Vertreter des Bundesministeriums der Justiz**

Erich Schaefer

### **Vertreter des Deutschen Bundestages**

Nina Hauer  
Bartholomäus Kalb  
Christine Scheel  
Heinz Seiffert  
Jörg-Otto Spiller

### **Vertreter der Kreditinstitute**

Dr. Rolf E. Breuer  
Dr. Dietrich Hoppenstedt  
Dr. Karsten von Köller  
Dr. Christoph Pleister  
Hans Dietmar Sauer

### **Vertreter der Versicherungsunternehmen**

Dr. Jürgen Förterer  
Dr. Frank von Fürstenwerth  
Dr. Lothar Meyer  
Dr. Helmut Perlet

### **Für die Kapitalanlagegesellschaften**

N.N.

Stand: 15.4.2003

## 6.2 Verzeichnis der Mitglieder des Fachbeirats bei der Bundesanstalt

### Vertreter der Kreditwirtschaft

Dr. Wolfgang Arnold	Bundesverband deutscher Banken
Dr. Holger Berndt	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Karl-Heinz Boos	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Jochen Lehnhoff	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
Dr. Jan Marwede	Verband der Auslandsbanken in Deutschland
Andreas J. Zehnder	Verband der Privaten Bausparkassen

### Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften und der Finanzdienstleistungsinstitute

Rüdiger H. Päsler	Bundesverband Investment und Asset Management
-------------------	---

### Vertreter des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Dr. Bernd Michaels	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Dr. Rainer Hagemann	Allianz Versicherungs AG
Dr. Hans-Jürgen Schinzler	Münchener Rückversicherungs AG
Dr. Heiko Winkler	Westfälische Provinzial Versicherungs AG

### Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung

Reinhold Schulte	Signal Krankenversicherung a.G.
------------------	---------------------------------

### Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung

Joachim Schwind	Pensionskassen der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe
-----------------	---

### Vertreter der Wissenschaft

Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner	DTA-Stiftungslehrstuhl für Unternehmensgründung/Entrepreneurial Finance, TU München
Prof. Dr. Theodor Baums	Johann Wolfgang Goethe Universität – Institut für Wirtschaftsrecht und Bürgerliches Recht
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig – Institut für Versicherungswissenschaft

### Vertreter der Verbraucherschutzorganisation

Dr. Christian Balzer	Bankenombudsmann
Beate-Kathrin Bextermöller	Stiftung Warentest
Prof. Wolfgang Römer	Versicherungsombudsmann

### Vertreter der Deutschen Bundesbank

Gerhard Hofmann	
-----------------	--

### Vertreter der freien Berufe

Alexander Pohle	Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft
-----------------	--

**Vertreter der mittelständischen Vereinigungen**

Ulrike Diehl Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse  
und Asset Management

**Vertreter der Gewerkschaften**

Hinrich Feddersen ver.di Vereinigte  
Dienstleistungsgewerkschaft

**Vertreter der Industrie**

Holger P. Härter Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

Stand: 9. April 2003

### 6.3 Verzeichnis der Mitglieder des Versicherungsbeirats bei der Bundesanstalt

<b>Herbert Alles</b>	Deutscher Gewerkschaftsbund
<b>Dr. Martin Balleer</b>	Vorstandsvorsitzender der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V.
<b>Beate-Kathrin Bextermöller</b>	Stiftung Warentest Abteilung Finanzdienstleistungen
<b>Dr. Jan Boetius</b>	Vorstandsvorsitzender der Deutsche Krankenversicherung AG
<b>Prof. Dr. Harald Brachmann</b>	Fachhochschule Köln Fachbereich Versicherungswesen
<b>Dr. Georg Büchner</b>	Mitglied des Aufsichtsrats der Wüstenrot und Württembergische AG
<b>Dr. Claus-Michael Dill</b>	Vorsitzender des Vorstands AXA Colonia Konzern AG
<b>Prof. Dr. Dieter Farny</b>	Direktor Institut für Versicherungswissenschaft bei der Universität zu Köln Seminar für Versicherungslehre bei der Universität zu Köln Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft e. V.
<b>Johannes B. Fischer</b>	Vorstand des Bundesverbandes firmenverbundener Versicherungsvermittler und -gesellschaften e.V.
<b>Dr. Leberecht Funk</b>	Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungsmakler e.V. Funk Gruppe GmbH
<b>Dr. Gerd Geib</b>	Mitglied des Vorstands KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG
<b>Dr. Reiner Hagemann</b>	Vorstandsvorsitzender der Allianz Versicherungs-AG
<b>Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein</b>	Aufsichtsratsvorsitzender der CONCORDIA Versicherungsgruppe

<b>Prof. Dr. Elmar Helten</b>	Ludwig-Maximilian-Universität München Institut für betriebswirtschaftliche Risikoforschung und Versicherungswirtschaft
<b>Prof. Dr. Klaus Heubeck</b>	Vorsitzender des Vorstandes IVS Institut der Versicherungsmathe- matischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.
<b>Dr. Sylvia Heyser</b>	Rechtsanwältin Präsidentin des Landesverbandes der Freien Berufe Sachsen e.V.
<b>Susanne Hille</b>	ver.di – Vereinte Dienstleistungs- gewerkschaft e. V./HBV Hauptfachabteilung Versicherungen
<b>Rolf-Peter Hoenen</b>	Vorstandsvorsitzender der HUK- Coburg Haftpflicht-Unterstützungs- kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. HUK-Coburg-Krankenversicherung AG HUK-Coburg-Lebensversicherungs-AG
<b>Andrea Hoffmann</b>	Referatsleiterin Finanzdienstleistungen Verbraucherzentrale Sachsen e.V.
<b>Dr. Eckhart Jung</b>	Rechtsanwalt Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. Leitung Juristische Zentrale Interessenvertretung Recht
<b>Dr. Stefan Lippe</b>	Vorsitzender des Aufsichtsrates Swiss Re Germany Holding AG
<b>Prof. Dr. Egon Lorenz</b>	Universität Mannheim Fakultät für Rechtswissenschaft Hauptschriftleiter der Zeitschrift Versicherungsrecht
<b>Dr. Lothar Meyer</b>	Vorsitzender des Vorstands der ERGO Versicherungsgruppe AG
<b>Dr. Bernd Michaels</b>	Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
<b>Dieter Philipp</b>	Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.
<b>Dr. Heike Ratajczak</b>	Abteilungsleiterin VAWE Thuringia Generali Versicherung AG

<b>Klaus H. Rathjen</b>	Direktor, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA)
<b>Mario Rimmel</b>	Abteilungsleiter Deutscher Gewerkschaftsbund
<b>Dr. Gerhard Rupprecht</b>	Vorsitzender des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG
<b>Hauptrecht Freiherr von Schenck Schweinsberg</b>	Vorsitzender des Vorstands des Versicherungsausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI), Köln Geschäftsführer des Thyssen Krupp Versicherungsdienstes GmbH, Industrieversicherungsvermittlung
<b>Dr. Hans-Jürgen Schinzler</b>	Vorsitzender des Vorstands Münchener Rückversicherungs-AG
<b>Prof. Dr. Helmut Schirmer</b>	Freie Universität Berlin Fachbereich 9 WE 5
<b>Günter Schlicht</b>	Rechtsanwalt Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des DVS Deutscher Versicherungs- Schutzverband e.V.
<b>Joachim Schwind</b>	Rechtsanwalt Abteilungsleiter der Hoechst AG Vorstandsvorsitzender der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG
<b>Wolfgang Spinler</b>	Geschäftsführer Automobilclub von Deutschland (AvD) e.V.
<b>Holger Stubbe</b>	Versicherungskaufmann, DAG, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Hamburg-Mannheimer- Versicherungs-AG
<b>Ludger Theilmeier</b>	Präsident des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e. V.
<b>Elke Weidenbach</b>	Fachreferentin für Versicherungen Verbraucherzentrale NRW
<b>Manfred Westphal</b>	Rechtsanwalt Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Fachbereich Finanzdienstleistungen
<b>Dr. Heiko Winkler</b>	Vorsitzender des Vorstandes Westfälische Provinzial-Feuersozietät



**Prof. Dr. Wolfram Wrabetz** Hauptbevollmächtigter und  
Vorsitzender der  
Vorstände HELVETIA Versicherungen in  
Deutschland  
Mitglied der Geschäftsleitung  
HELVETIA PATRIA Gruppe Schweiz

Stand: 2. April 2003

## 6.4 Verzeichnis der Mitglieder des Übernahmebeirats bei der Bundesanstalt

### Für die Emittenten

Dr. Werner Brandt	Mitglied des Vorstands SAP AG
Dr. Karl Ludwig Kley	Mitglied des Vorstands Deutsche Lufthansa AG
Dr. Hermann Küllmer	Mitglied des Vorstands ALTANA AG
Dr. Henrik-Michael Ringleb	Chefjustitiar Thyssen Krupp AG

### Vertreter der institutionellen und privaten Anleger

Dr. Paul Achleitner	Mitglied des Vorstands Allianz AG
Udo Behrenwaldt	Vice Chairman Deutsche Asset Management DWS Investment GmbH
Jella Benner-Heinacher	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
Klaus Schneider	Vorstandsvorsitzender Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e.V.

### Vertreter der Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Dr. Stephan Schuster	Deutsche Bank AG
Karsten Klupsch	WestLB AG
Andreas Körnlein	Goldman, Sachs & Co. OHG

### Arbeitnehmervertreter

Heinz Putzhammer	DGB-Bundesvorstand
Marie Seyboth	DGB-Bundesvorstand

### Vertreter der Wissenschaft

Prof. Dr. Uwe H. Schneider	Fachbereich 1, Zivilrecht II Technische Universität Darmstadt
Prof. Dr. Dr. Dres.h.c. Klaus J. Hopt	Max-Planck-Institut

Stand: 9.4.2003

# Internationale und sonstige nationale Gremien

## Internationale Gremien

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS)  
Conference of Pension Supervisory Authorities (CPSA)  
Enlargend Contact Group on Investment Supervision  
Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)  
Financial Stability Forum (FSF)  
International Accounting Standards Board (IASB)  
Insurance Advisory Committee  
International Association of Insurance Supervisors (IAIS)  
International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC)  
International Network of Pension Regulators and Supervisors (INPRS)  
International Organization of Securities Commissions (IOSCO)  
Joint Forum on Financial Conglomerates (JF)

## Europäische Gremien

Banking Supervision Committee (BSC)  
Beratender Bankenausschuss (BAC)  
Committee of European Securities Regulators (CESR)  
Erfahrungsaustausch Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein (ErfA-DACHL)  
EU-Rats-Arbeitsgruppe bei Ecofin  
Groupe de Contact (GdC)  
Joint Working Group on Full Fair Value Accounting  
Kontaktausschuss Geldwäsche bei der Europäischen Kommission  
Konferenz der Versicherungsbehörden der Europäischen Union (EU-VAB)  
OGAW-Kontaktausschuss  
Versicherungsausschuss (Insurance Committee, IC)

## Sonstige Gremien

Arbeitstagung der Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder  
Arbeitskreis der Versicherungsbehörden der Länder  
Arbeitskreis der Länder für Börsen und Wertpapierfragen  
Börsensachverständigenkommission

Stand: 31. Dezember 2002

## Memoranda of Understanding

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit ausländischen Aufsichtsbehörden folgender Länder Memoranda of Understanding (MoU) abgeschlossen:

### 1. Im Bereich Bankenaufsicht:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich

Norwegen

Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Rumänien, Jersey, Australien, Südkorea und Argentinien

Vereinigte Staaten von Amerika (Federal Reserve Bank of New York, Federal Reserve Board und Office of the Comptroller of the Currency sowie New York State Banking Department)

### 2. Im Bereich Versicherungsaufsicht:

Lettland, Estland, Tschechien und Ungarn

### 3. Im Bereich Wertpapieraufsicht:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich

Argentinien, Australien, Brasilien, China, Hongkong, Jersey, Polen, Russland, Singapur, Südafrika, Tschechien, Taiwan, Türkei, Ungarn

Vereinigte Staaten von Amerika (Securities and Exchange Commission, Commodities and Futures Trading Commission)

Zwischen den Aufsichtsbehörden der fünfzehn EU-Staaten sowie Islands und Norwegens als Vertragsstaaten des EWR wurde im Rahmen von CESR 1999 ferner ein multilaterales Übereinkommen zum Informationsaustausch abgeschlossen, das bereits vorher abgeschlossene bilaterale Vereinbarungen mit einzelnen europäischen Ländern auf eine neue Basis stellte.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ABI.EG</b>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
	<b>ABS</b>	Asset-Backed Securities
	<b>ABI.EG</b>	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
	<b>a.F.</b>	alte Fassung
	<b>AG</b>	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
	<b>AK</b>	Abschlusskosten
	<b>AktG</b>	Aktiengesetz
	<b>AMG</b>	Arzneimittelgesetz
	<b>AO</b>	Abgabenordnung/Anordnung
	<b>AR</b>	Aufsichtsrat
	<b>AS-Fonds</b>	Altersvorsorge-Sondervermögen
	<b>ATS</b>	Alternative Trading Systems
	<b>AuslInvestmG</b>	Auslandinvestment-Gesetz
	<b>AusIPfIVG</b>	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
	<b>AVAD</b>	Auskunftsstelle für den Versicherungsaußendienst
	<b>AVB</b>	Allgemeine Versicherungsbedingungen
<b>AVmG</b>	Altersvermögensgesetz	
<b>B</b>	<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
	<b>BAKred</b>	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
	<b>BAnz</b>	Bundesanzeiger
	<b>BAV</b>	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
	<b>BAWe</b>	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
	<b>BBE</b>	Bruttobeiträge
	<b>BBÜ</b>	Brutto-Beitrags-Überträge
	<b>BDSG</b>	Bundesdatenschutzgesetz
	<b>BE</b>	Bruttoeinmalbeitrag/Beiträge
	<b>BerVersV</b>	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen
	<b>BetrAVG</b>	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
	<b>BfA</b>	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
	<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
	<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
	<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
	<b>BGHZ</b>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
	<b>BHO</b>	Bundshaushaltsordnung
	<b>BiRiLiG</b>	Gesetz zur Durchführung der 4., 7. und 8. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz 1985)
	<b>BKA</b>	Bundeskriminalamt
	<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen
	<b>BMJ</b>	Bundesministerium der Justiz
	<b>BR</b>	Bundesrat
	<b>BRDrucks</b>	Drucksachen des Bundesrates
	<b>BRAO</b>	Bundesrechtsanwaltsordnung
	<b>BRE</b>	Beitragsrückerstattung
	<b>BSI</b>	Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik

	<b>BSpkV</b>	Bausparkassenverordnung
	<b>BT</b>	Bundestag
	<b>BTDrucks</b>	Drucksachen des Deutschen Bundestages
	<b>BVA</b>	Bundesversicherungsamt
	<b>BVI</b>	Bundesverband Investment- und Asset Management e.V.
	<b>BVR</b>	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
	<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
	<b>BVG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>C</b>	<b>CESR</b>	Committee of European Securities Regulators
	<b>CFTC</b>	Commodities Futures Trading Commission
	<b>CP</b>	Core Principles
	<b>CPSA</b>	Conference of Pension Supervisory Authorities
<b>D</b>	<b>DAV</b>	Deutsche Aktuarvereinigung
	<b>DAX</b>	Deutscher Aktienindex
	<b>DeckRV</b>	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
	<b>DGAP</b>	Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc Publizität mbH
	<b>DMBiG</b>	D-Markbilanzgesetz
	<b>DR</b>	Deckungsrückstellung
	<b>DVO</b>	Durchführungsverordnung
<b>E</b>	<b>EC</b>	Extended Coverage
	<b>EdB</b>	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
	<b>EdW</b>	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
	<b>EG</b>	Einführungsgesetz/ Europäische Gemeinschaft
	<b>EK</b>	Eigenkapital
	<b>ESAEG</b>	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
	<b>ESTG</b>	Einkommenssteuergesetz
	<b>EU</b>	Europäische Union
	<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
	<b>Euro-EG</b>	Gesetz zur Einführung des Euro
	<b>EUROSTAT</b>	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
	<b>Euro-VO</b>	Verordnung des Rates über die Einführung des Euro
	<b>e.V.</b>	eingetragener Verein
	<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
	<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
	<b>EZB</b>	Europäische Zentralbank
<b>F</b>	<b>FATF</b>	Financial Action Task Force on Money Laundering
	<b>Fb</b>	Formblatt
	<b>FCSM</b>	Federal Committee on Statistical Methodology
	<b>FED</b>	Federal Reserve Board
	<b>FESCO</b>	Forum of European Securities Commissions
	<b>FHC</b>	Financial Holding Company

	<b>FinDAG</b>	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
	<b>FinDAGKostV</b>	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
	<b>FSA engl.</b>	Financial Services Authority
	<b>FSA jap.</b>	Financial Supervisory Authority
	<b>FSAP</b>	Financial Sector Assessment Programm
<b>G</b>	<b>GATS</b>	General Agreement on Trade in Services
	<b>GB BAV</b>	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
	<b>GDV</b>	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
	<b>GE</b>	Geschäftsplanmäßige Erklärung
	<b>GewO</b>	Gewerbeordnung
	<b>GG</b>	Grundgesetz
	<b>GGP</b>	Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung
	<b>GJ</b>	Geschäftsjahr
	<b>GKV</b>	Gesetzliche Krankenversicherung
	<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	<b>GP</b>	Geschäftsplan
	<b>GroMiKV</b>	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
	<b>GS I</b>	Grundsatz I
	<b>GS II</b>	Grundsatz II
	<b>GuV-Rechnung</b>	Gewinn- und Verlust-Rechnung
	<b>GVBl</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
	<b>GwG</b>	Geldwäschegesetz
<b>H</b>	<b>HB</b>	Hauptbevollmächtigter
	<b>HBG</b>	Hypothekendarlehenbankengesetz
	<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
	<b>HMG</b>	Heilmittelwerbegesetz
	<b>HR</b>	Handelsregister
	<b>HUK</b>	Haftpflicht-Unfall-Kraftfahrtversicherung
<b>I</b>	<b>IAFC</b>	International Auditing Practice Committee
	<b>IAIS</b>	International Association of Insurance Supervisors
	<b>IAS</b>	International Accounting Standards
	<b>IASC</b>	International Accounting Standards Committee
	<b>IDS</b>	International Disclosure Standards
	<b>IdW</b>	Institut der Wirtschaftsprüfer
	<b>i.L.</b>	in Liquidation
	<b>INPRS</b>	International Network of Pension Regulators and Supervisors
	<b>interne RechVUVO</b>	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (1974)
	<b>interne VUReV</b>	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (1987)

	<b>IOSCO</b>	International Organization of Securities Commissions
	<b>IPO</b>	Initial Public Offering
	<b>IRBA</b>	Internal-Ratings-based Approach
	<b>ISA</b>	International Standards of Auditing
	<b>i.S.d.</b>	im Sinne des
	<b>IWF</b>	Internationaler Währungsfonds
<b>K</b>	<b>KA</b>	Kapitalanlagen
	<b>KAGG</b>	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
	<b>KaIV</b>	Kalkulationsverordnung
	<b>KapAusstVO</b>	Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen (Kapitalausstattungs--Verordnung 1983)
	<b>KfzPfvV</b>	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
	<b>KIVaG</b>	Kleinerer Versicherungsverein
	<b>KonTraG</b>	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
	<b>KWVG</b>	Gesetz über das Kreditwesen
<b>L</b>	<b>LAB</b>	Landesaufsichtsbehörde
	<b>LV</b>	Lebensversicherung
	<b>LVU</b>	Lebensversicherungsunternehmen
<b>M</b>	<b>MaH</b>	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften
	<b>MaIR</b>	Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision
	<b>MaK</b>	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft
	<b>M &amp; A</b>	Mergers & Acquisitions (-geschäft)
	<b>MOES</b>	Mittel- und Osteuropäische Staaten
	<b>MoU</b>	Memoranda of Understanding
<b>N</b>	<b>NAIC</b>	National Association of Insurance Commissioners
	<b>NCCT</b>	Non cooperative countries and territories
	<b>Nw</b>	Nachweisungen
<b>O</b>	<b>OECD</b>	Organisation for Economic Cooperation and Development
	<b>OGAW</b>	Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts--und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
	<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
	<b>OTC</b>	Over-the-Counter
	<b>OVG</b>	Oberverwaltungsgericht
	<b>OWiG</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
<b>P</b>	<b>PflegeVG</b>	Pflege-Versicherungsgesetz
	<b>PfIVG</b>	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)



	<b>PHV</b>	Privathaftpflichtversicherung
	<b>PKewBV</b>	Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung
	<b>PKV</b>	Private Krankenversicherung
	<b>PK/StK</b>	Pensions- und Sterbekassen
	<b>PPV</b>	Pflegepflichtversicherung
	<b>PrüfbV</b>	Prüfungsberichtsverordnung
<b>R</b>	<b>RBerG</b>	Rechtsberatungsgesetz
	<b>RdV</b>	Rückstellung für drohende Verluste
	<b>RechbkVVO</b>	Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne § 53 VAG (1974)
	<b>RechKredV</b>	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
	<b>RechVersV</b>	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
	<b>RE-Quote</b>	Rückerstattungsquote
	<b>ReV</b>	Rechnungslegungsvorschriften
	<b>RfB</b>	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
	<b>RiStBV</b>	Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
	<b>RiV</b>	Risikoversicherung
	<b>RPbkV</b>	Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG (1974)
	<b>RPT-Forderungen</b>	Forderungen aufgrund von Regressen, Provenues und Teilungsabkommen
	<b>R-Quote</b>	Rückgewährquote
	<b>RRJbkV</b>	Richtlinie für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG (1974)
	<b>RRVU</b>	Richtlinien für die Aufstellung des zu veröffentlichenden Rechnungsabschlusses von Versicherungsunternehmen (1981)
	<b>RSt</b>	Rückstellungen
	<b>RV</b>	Rückversicherungsgeschäft
	<b>RVO</b>	Reichsversicherungsordnung
	<b>RVU</b>	Rückversicherungsunternehmen
<b>S</b>	<b>SB</b>	Selbstbehalt/Selbstbeteiligung/Schadenbedarf
	<b>SchVU</b>	Schadenversicherungsunternehmen
	<b>Schareko</b>	Schadenregulierungskosten
	<b>SchwR</b>	Rückstellung zum Ausgleich der Schwankungen im jährlichen Schadenbedarf (Schwankungsrückstellung)
	<b>SEC</b>	Securities and Exchange Commission
	<b>SF</b>	Schadenfreiheitsklasse
	<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
	<b>SPV</b>	Special Purpose Vehicle
	<b>SR</b>	Rückstellung(en) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung)

	<b>SRP</b>	Supervisory Review Process
	<b>SSR</b>	Spätschadenrückstellung, Teilrückstellung für Spätschäden
	<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
	<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
	<b>StVG</b>	Straßenverkehrsgesetz
	<b>SÜAF</b>	Schlussüberschussanteilfonds
	<b>SWAP</b>	Securities Watch Applications
<b>T</b>	<b>TarifVO</b>	Tarifverordnung
	<b>TB</b>	Tarifbestimmungen
	<b>TG</b>	Tarifgruppe
	<b>TR</b>	Teilrückstellung
	<b>TÜ</b>	Technischer Überschuss
	<b>Tz</b>	Textziffer
<b>U</b>	<b>ÜA</b>	Überschussanteil
	<b>ÜbschV</b>	Überschussverordnung
	<b>UmwBerG</b>	Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
	<b>UmwG</b>	Umwandlungsgesetz
	<b>UWG</b>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<b>V</b>	<b>VAG</b>	Versicherungsaufsichtsgesetz
	<b>VBA</b>	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
	<b>VdS</b>	Verband der Schadenversicherer e.V.
	<b>VerBAV</b>	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
	<b>VerBaFin</b>	Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
	<b>VerbrKrG</b>	Verbraucherkreditgesetz
	<b>verb. Unternehmen</b>	verbundene Unternehmen
	<b>VersR</b>	Versicherungsrecht
	<b>VersRiLiG</b>	Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz
	<b>VF</b>	Versicherungsfälle
	<b>VG</b>	Versicherungsgeschäft/Verwaltungsgericht
	<b>abgegebenes VG</b>	in Rückdeckung gegebenes Versicherungsgeschäft
	<b>Übernommenes VG</b>	in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft
	<b>selbst abg. VG</b>	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
	<b>VJ</b>	Vorjahr
	<b>VK</b>	Verwaltungskosten/Vollkasko
	<b>VMV</b>	Versicherungs-Makler-Verband
	<b>VN</b>	Versicherungsnehmer
	<b>VO</b>	Verordnung
	<b>VS</b>	Versicherungssumme/Versicherungsschein
	<b>vt.</b>	versicherungstechnisch
	<b>VU</b>	Versicherungsunternehmen
	<b>VUBR</b>	Bilanzierungsrichtlinien für Versicherungsunternehmen
	<b>VUReV</b>	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

	<b>VVaG</b>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
	<b>VVG</b>	Versicherungsvertragsgesetz
	<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
	<b>Vz</b>	Versicherungszweige
<b>W</b>	<b>WDR</b>	Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie
	<b>WM</b>	Wertpapiermitteilungen
	<b>WP</b>	Wirtschaftsprüfer
	<b>WpHG</b>	Wertpapierhandelsgesetz
	<b>WpÜG</b>	Wertpapierübernahmegesetz
<b>Z</b>	<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung
	<b>ZR</b>	Zuwachsrate
	<b>ZRQuotenV</b>	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
	<b>ZVD</b>	Zentralregister für Versicherungsvermittler in Deutschland



## Tabellen aus der Versicherungsaufsicht

### Hinweise zu den Tabellen

#### Lebensversicherung

Tabelle 141  
L3 Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen  
– Lebensversicherungsunternehmen –

#### Krankenversicherung

Tabelle 441  
K3 Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen  
– Krankenversicherungsunternehmen –

#### Schaden- und Unfallversicherung

Tabelle 533  
Sch 3 Zusammensetzung der Brutto-Schadenrückstellung für  
das selbst abgeschlossene Geschäft  
– Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen –

Tabelle 534  
Sch 4 Abwicklung der aus den Vorjahren übernommenen Brutto-  
Schadenrückstellung für das selbst abgeschlossene  
Versicherungsgeschäft  
– Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen –

#### Rückversicherung

Tabelle 600  
R3 Zusammenfassung der Bilanzen  
– Rückversicherungsunternehmen –

Tabelle 610  
R4 Entwicklung der Kapitalanlagen (ohne Depotforderungen)  
– Rückversicherungsunternehmen –

Tabelle 620  
R5 Eigenkapital, Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten  
– Rückversicherungsunternehmen –

Tabelle 630  
R6 Versicherungstechnische Rückstellungen  
– Rückversicherungsunternehmen –

Tabelle 631  
R7 Versicherungstechnische Rückstellungen der  
Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 640  
R8 Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung  
– Rückversicherungsunternehmen –

Tabelle 641  
R9 Übersicht über die einzelnen Versicherungszweige der  
Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 660  
R10 Ausgewählte Kennzahlen der Rückversicherungsunternehmen  
in der Rangfolge der verdienten Brutto-Beiträge

## Hinweise zu den Tabellen

### Vorbemerkung

Den Angaben in den Tabellen liegen ab dem Geschäftsbericht 1995 Teil B des ehemaligen BAV so genannte Branchensummensätze zugrunde. Sie werden als Summe der von den Unternehmen vorgelegten Formblätter und Nachweisungen pro Sparte berechnet. Es ist dadurch nicht nur möglich, alle Werte jederzeit zu rekonstruieren, sondern bei Bedarf auch weitere, konsistente Angaben aus dem Datensatz zu entnehmen.

Ein Nachteil dieser Vorgehensweise ist, dass in Abhängigkeit von den tatsächlich vorgelegten Formblättern und Nachweisungen die Anzahl der berichtenden VU von Tabelle zu Tabelle schwanken kann. Hinsichtlich der Branchendaten ergeben sich jedoch keine nennenswerten Auswirkungen, da eine Veröffentlichung erst erfolgt, wenn alle für die Sparte relevanten Unternehmen fehlerfreie Daten übermittelt haben. Damit ist stets eine Vollerhebung sichergestellt.

### Umfang der Erhebung

Im Tabellenteil des Jahresberichts sind alle Unternehmen erfasst, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind. Ausgenommen sind nur die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Aufsicht den Ländern übertragen wurde (§ 3 BAG), und die Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Finanzaufsicht gemäß § 110a Absatz 3 VAG der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegt. Soweit über Niederlassungen ausländischer Unternehmen berichtet wird, sind hierunter ausschließlich Niederlassungen aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Staaten) aufgeführt, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

### Hinweise zu einzelnen Tabellen

Auf die Hinweise in den Geschäftsberichten 1995 Teil B und 1996 Teil A und B des BAV wird verwiesen.

Die nachfolgend abgedruckten Tabellen 141, 441, 533 und 534 beruhen auf Nachweisungen, deren Einreichungsfrist bei der BaFin erst nach dem Redaktionsschluss des Jahresberichts Teil B liegt. Sie ergänzen die Abschnitte 1, 4 und 5 des Geschäftsberichts Teil B des Vorjahres.

# Zerlegung des Überschusses <sup>1)</sup> nach Ergebnisquellen

## Lebensversicherungsunternehmen

Tabelle 141

Ergebnisquelle	2001		2000		1999	
	2	3	4	5	6	7
1	in T €	in % 2)	in T €	in % 2)	in T €	in % 2)
1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:						
a) Risiko und vorzeitiger Abgang:						
1. Sterblichkeit	3.237.531	5,3	3.214.956	5,3	3.086.571	5,5
2. sonstiges Risiko	940.894	1,5	973.098	1,6	862.935	1,5
3. vorzeitiger Abgang	152.502	0,2	63.433	0,1	-28.670	-0,1
b) Kapitalanlagen 3):						
1. Zins 4)	7.441.214	12,2	12.193.131	20,0	11.001.265	19,5
2. übriges Ergebnis	2.403.419	3,9	4.659.250	7,6	4.754.123	8,4
c) Kosten:						
1. Abschlußkosten	-2.038.974	-3,3	-1.787.828	-2,9	-1.894.789	-3,4
2. laufende Verwaltung	2.211.527	3,6	2.197.875	3,6	2.029.251	3,6
d) Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag 5)	-38.034	-0,1	-25.658	0,0	-33.080	-0,1
e) Rückversicherung:						
1. Sterblichkeit	-273.731	-0,4	-256.271	-0,4	-222.263	-0,4
2. sonstiges Risiko	-90.010	-0,1	-68.893	-0,1	-87.880	-0,2
3. übriges Ergebnis	344.960	0,6	377.163	0,6	354.826	0,6
f) sonstiges Ergebnis	-774.240	-1,3	-1.294.595	-2,1	-1.444.125	-2,6
Überschuß	13.517.059	22,1	20.245.660	33,2	18.378.166	32,6
Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen	12.689.502	20,7	19.364.641	31,8	17.661.291	31,3
Ergebnis aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	827.557	1,4	881.018	1,4	716.876	1,3
2. in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	-24.360		-2.710		3.991	
3. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 6)	803.197		878.308		720.866	
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	118		122		122	

1) Überschuß ist die Summe aus den Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen und dem Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

2) in % der verdienten Brutto-Beiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes

3) Aufteilung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen entsprechend der Zuordnung in NW 201 der BerVersV

4) nach Abzug der gesamten Direktgutschrift (überwiegend Zinsdirektgutschrift)

5) bei abweichenden Rechnungsgrundlagen für die Berechnung von Beitrag und Deckungsrückstellung

6) entspricht Posten II.11 Formblatt 3 RechVersV

## Zerlegung des Überschusses nach Ergebnisquellen

### Krankenversicherungsunternehmen

Tabelle 441

Ergebnisquelle	2001		2000		1999	
	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)
1	2	3	4	5	6	7
1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:						
a) Risiko	-607.906	-2,8	-171.187	-0,8	114.069	0,6
b) 1. unmittelbare Abschlusskosten	-21.033	-0,1	22.782	0,1	28.368	0,1
2. mittelbare Abschlusskosten	-14.820	-0,1	3.381	0,0	47.715	0,2
c) Schadenregulierungskosten	-72.007	-0,3	-50.085	-0,2	-33.176	-0,2
d) laufende Verwaltungskosten	110.858	0,5	107.951	0,5	110.718	0,6
Zwischenergebnis 1	-604.909	-2,8	-87.159	-0,4	267.695	1,3
e) Sicherheitszuschlag	1.447.601	6,7	1.373.356	6,6	1.328.987	6,7
f) Beitrags- und Schadenausgleich	11.701	0,1	11.291	0,1	-3.715	0,0
Zwischenergebnis 2	854.393	3,9	1.297.489	6,3	1.592.967	8,0
g) 1. Zinsergebnis 2)	2.290.686	10,5	2.614.868	12,6	2.305.265	11,6
2. übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen 2)	179.013	0,8	310.007	1,5	535.311	2,7
h) tarifliche erfolgsunabhängige BRE	241	0,0	1.101	0,0	865	0,0
i) übrige Erträge und Aufwendungen	-200.743	-0,9	-383.867	-1,9	-397.935	-2,0
j) Auffüllungsbeträge bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung	-	-	-	-	1.266	0,0
Zwischenergebnis 3	3.123.590	14,4	3.839.598	18,5	4.035.207	20,3
k) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 VAG	620.529	2,9	681.318	3,3	450.736	2,3
l) festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG	572.439	2,6	680.815	3,3	450.715	2,3
m) erfolgsunabhängige BRE für Gruppenversicherungsverträge	342.261	1,6	369.085	1,8	351.593	1,8
n) Brutto-Aufwendungen für erfolgsabhängige BRE	1.386.882	6,4	1.811.212	8,8	2.491.183	12,5
Ergebnis aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	201.480	0,9	297.168	1,4	290.980	1,5
2. in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	6.253		3.925		-1.281	
3. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 3)	207.733		301.092		289.699	
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	48		48		49	

1) in % der verdienten Brutto-Beiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes

2) Aufteilung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen entsprechend der Zuordnung in NW 201 der BerVersV

3) entspricht Posten II.11 Formblatt 3 RechVersV



**Zusammensetzung der Brutto-Schadenrückstellung <sup>1)</sup>**  
**der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen für das selbst abgeschlossene Geschäft 2001**

Tabelle 533

Versicherungs- zweige	An- zahl	Brutto-SR für VF des Geschäftsjahres				Brutto-SR für VF der Vorjahre				Gesamte Brutto-SR					
		bekannte VF 2)		Reg.-Aufw.		bekannte VF 3)		Spätschäden		Reg.-Aufw.					
		Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)	Mio. €	% 4)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kranken	10	18,5	14,2	4,2	3,2	1,5	1,1	0,8	0,6	0,5	0,4	0,1	0,1	25,7	19,6
Allgemeine Unfall	137	1.594,6	29,0	367,1	6,7	150,6	2,7	1.921,9	35,0	455,8	8,3	134,2	2,4	4.624,2	84,1
Haftpflicht	137	2.233,3	32,9	1.495,9	22,1	501,2	7,4	4.096,6	60,4	7.057,8	104,1	878,7	13,0	16.263,5	239,8
Kraftfahrt insgesamt	121	5.679,9	26,5	1.284,5	6,0	766,4	3,6	20.490,4	95,7	2.293,2	10,7	951,2	4,4	31.465,7	147,0
davon: Kfz-Haftpflicht	119	4.794,6	36,1	874,9	6,6	673,0	5,1	20.350,4	153,3	2.191,1	16,5	931,4	7,0	29.815,4	224,6
Fahrzeug-Vollvers.	117	738,4	11,9	330,2	5,3	66,9	1,1	83,4	1,3	77,0	1,2	11,7	0,2	1.307,7	21,1
Fahrzeug-Teilvers.	115	131,5	7,6	69,4	4,0	24,0	1,4	24,8	1,4	13,0	0,8	4,3	0,3	267,1	15,5
Kraftfahrt-Unfall	114	15,4	6,9	9,9	4,5	2,5	1,1	31,8	14,3	12,1	5,5	3,7	1,7	75,5	33,9
Luft- und Raumfahrt	19	36,3	37,3	2,7	2,8	0,5	0,5	30,2	31,0	4,9	5,0	0,7	0,8	75,3	77,3
Rechtsschutz	47	698,9	24,6	693,8	24,4	150,6	5,3	682,3	24,0	1.552,5	54,7	170,8	6,0	3.948,9	139,1
Feuer	114	717,0	39,1	113,3	6,2	27,2	1,5	455,0	24,8	101,3	5,5	22,8	1,2	1.436,7	78,3
Einbruchdiebstahl und Raub	89	84,7	21,4	27,3	6,9	8,0	2,0	34,0	8,6	15,2	3,8	4,1	1,0	173,2	43,8
Leitungswasser	89	61,0	24,2	27,7	11,0	6,8	2,7	24,8	9,8	10,0	4,0	2,7	1,1	132,9	52,8
Glas	118	18,6	3,3	28,9	5,2	7,2	1,3	4,7	0,8	3,7	0,7	1,5	0,3	64,6	11,5
Sturm	88	19,7	8,2	18,9	7,9	2,9	1,2	11,8	4,9	10,9	4,5	2,0	0,8	66,2	27,6
Verbundene Hausrat	132	207,8	8,6	99,4	4,1	29,1	1,2	51,1	2,1	20,2	0,8	6,5	0,3	414,1	17,2
Verbundene Wohngebäude	123	605,8	17,2	245,1	6,9	57,7	1,6	256,8	7,3	120,8	3,4	28,4	0,8	1.314,6	37,3
Hegel	9	0,9	0,7	0,2	0,1	0,0	0,0	0,5	0,4	0,0	0,0	-	-	1,5	1,3
Tier	10	17,9	28,8	5,4	8,7	1,1	1,7	2,7	4,3	2,7	4,3	0,2	0,4	30,0	48,3
Technische	79	459,2	33,2	179,0	13,0	36,7	2,7	437,7	31,7	172,0	12,5	27,6	2,0	1.312,3	95,0
Einheit	13	1,4	9,6	1,8	12,0	0,4	2,5	3,5	23,8	0,7	4,9	0,5	3,1	8,3	55,9
Transport	67	594,8	41,4	75,0	5,2	26,6	1,9	656,5	45,7	168,5	11,7	33,2	2,3	1.554,6	108,1
Kredit und Kautions	16	660,6	61,2	167,0	15,5	27,3	2,5	522,1	48,4	176,2	16,3	31,6	2,9	1.584,8	146,8
Extended Coverage	49	198,3	38,3	54,4	10,5	8,6	1,7	80,5	15,5	43,9	8,5	5,9	1,1	391,7	75,6
Betriebsunterbrechung	70	332,7	75,5	52,9	12,0	9,3	2,1	123,2	28,0	72,3	16,4	9,7	2,2	600,1	136,2
Beistandsleistungen	63	25,3	7,1	7,1	2,0	4,1	1,2	2,2	0,6	0,5	0,1	0,6	0,2	39,9	11,2
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	26	223,4	175,2	10,9	8,5	13,6	10,7	195,3	153,1	23,8	18,6	7,9	6,2	474,9	372,3
Sonstige	168	731,1	25,9	237,3	8,4	40,2	1,4	365,1	12,9	540,2	19,1	49,9	1,8	1.963,8	69,5
<b>Insgesamt</b>	<b>254</b>	<b>15.221,7</b>	<b>28,0</b>	<b>5.199,7</b>	<b>9,6</b>	<b>1.877,8</b>	<b>3,5</b>	<b>30.449,7</b>	<b>56,0</b>	<b>12.847,4</b>	<b>23,6</b>	<b>2.371,1</b>	<b>4,4</b>	<b>67.967,4</b>	<b>125,1</b>

1) ohne die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeiträge und Austrittsvergütungen

2) einschließlich der Renten-DR abzüglich RPT-Forderungen aus abgewickelten VF des GJ

3) einschließlich der Renten-DR abzüglich RPT-Forderungen aus abgewickelten VF der VJ

4) in % der verdienten Brutto-Beiträge

# Abwicklung der aus den VJ übernommenen Brutto-Schadenrückstellung <sup>1)</sup> der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen für das selbst abgeschlossene Geschäft 2001

Tabelle 534

Versicherungsbranche	Anzahl	aus dem VJ übernommene Brutto-SR 2)			Brutto-Zahlungen im GJ für VF der VJ			Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR 3)			Nachverrechnungsbeiträge <sup>7)</sup> in T€	Zinszuführen zur Renten-DR in T€	saldiertes Abwicklungsergebnis <sup>8)</sup> in T€
		bekannte VF 4) in T€	Spätschäden in T€	Reg.-Aufw. in T€	bekannte VF 5) in T€	Spätschäden in T€	Reg.-Aufw. in T€	bekannte VF 6) in T€	Spätschäden in T€	Reg.-Aufw. in T€			
1	2												
Kranken	10	15.911	4.372	1.299	12.197	3.168	1.079	2.866	725	93	75	-	3.760
Allgemeine Unfall	137	3.439.907	786.074	270.313	1.037.075	219.165	143.806	480.787	111.243	-7.720	185	30.164	614.658
Haftpflicht	137	5.571.648	8.223.110	1.293.628	962.201	911.504	314.491	514.456	252.232	100.388	61	4.741	871.879
Kraftfahrt insgesamt	121	25.778.349	3.273.050	1.601.919	3.494.806	786.439	527.172	1.764.836	221.658	123.564	5.797	22.822	2.138.677
davon: Kfz-Haftpflicht	119	24.774.279	2.797.474	1.495.757	2.957.055	541.072	413.358	1.466.841	65.276	150.973	6.006	22.507	1.711.603
Fahrzeug-Vollvers.	117	787.642	371.373	71.704	455.660	207.528	83.556	226.455	108.977	-23.565	-220	0	311.647
Fahrzeug-Teilvers.	115	163.864	82.036	27.833	69.128	34.355	27.480	64.867	39.741	-3.979	12	-	100.642
Kraftfahrt-Unfall	114	52.563	22.167	6.624	12.964	3.484	2.777	6.672	7.664	135	-	315	14.785
Luft- und Raumfahrt	19	47.505	5.550	862	28.560	3.982	1.742	-11.233	-3.306	-1.621	16.109	-	-50
Rechtsschutz	47	1.325.902	2.155.366	316.753	478.412	506.712	152.585	165.210	96.203	-6.640	7	-	254.780
Feuer	114	1.206.605	162.644	48.451	523.941	72.713	42.762	214.125	2.153	-17.120	4	-	199.161
Einbruchdiebstahl und Raub	89	123.999	37.546	12.275	46.293	17.569	10.904	40.359	8.141	-2.753	-	-	45.747
Leitungswasser	89	83.947	32.058	9.116	34.983	19.217	8.383	21.763	5.265	-1.966	-	-	25.063
Glas	118	24.658	29.810	7.875	14.206	21.144	10.311	3.435	7.331	-3.945	-	-	6.820
Sturm	88	41.461	31.336	4.420	17.628	14.418	4.586	7.951	10.063	-2.146	-	-	15.868
Verbundene Hausrat	132	257.596	115.650	33.655	141.273	64.804	36.124	59.035	36.835	-8.995	-	-	86.874
Verbundene Wohngebäude	123	888.384	362.731	74.442	475.235	222.398	95.980	131.583	44.308	-49.984	-	-	125.906
Hagel	9	2.828	214	12	2.303	172	31	34	41	-19	-	-	56
Tier	10	15.672	6.377	1.124	4.856	2.088	870	8.130	1.602	17	-	-	9.749
Technische	79	918.952	316.409	61.583	312.969	119.206	47.714	150.131	43.348	-13.754	600	-	180.325
Einheit	13	5.504	2.498	402	1.933	785	388	39	982	-441	723	-	1.303
Transport	67	1.248.798	170.950	54.604	620.909	166.645	48.357	-28.520	-164.261	-26.963	308.362	-	88.618
Kredit und Kaution	16	1.057.533	160.083	41.646	223.010	64.674	25.975	183.911	47.717	-15.919	741	-	216.451
Extended Coverage	49	255.393	106.834	11.783	114.264	73.235	15.196	54.687	-4.407	-9.317	-	-	40.963
Betriebsunterbrechung	70	368.008	59.431	14.582	159.394	32.329	10.828	83.128	-42.842	-5.982	1.895	-	36.199
Beistandsleistungen	63	25.712	8.192	4.916	16.022	4.624	6.071	7.101	3.456	-1.729	-	-	8.828
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	26	254.380	29.829	11.635	69.586	4.507	2.699	-11.187	2.263	996	24.461	21	16.554
Sonstige	168	1.125.450	576.424	79.507	502.589	150.700	43.558	134.659	8.620	-13.951	5.375	3	134.705
<b>Insgesamt</b>	<b>254</b>	<b>44.084.101</b>	<b>16.656.536</b>	<b>3.956.804</b>	<b>9.294.646</b>	<b>3.482.197</b>	<b>1.551.613</b>	<b>3.977.287</b>	<b>689.369</b>	<b>34.092</b>	<b>364.396</b>	<b>57.750</b>	<b>5.122.894</b>

1) ohne die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

2) nach Währungskursänderungen

3) unter Berücksichtigung der Brutto-Schadenrückstellung für VF der VJ (Tabelle 533)

4) einschließlich Renten-Deckungsrückstellung abzüglich RPT-Zahlungen aus abgewickelten VF

5) einschließlich Renten-Zahlungen abzüglich erhaltener RPT-Zahlungen auf VF der VJ

6) unter Berücksichtigung der erhaltenen RPT-Zahlungen und der Veränderung der RPT-Forderungen aus abgewickelten VF der VJ

7) im Geschäftsjahr eingegangene Nachverrechnungsbeiträge für frühere Schadenjahre/Zeichnungsjahre

8) Summe der Spalten 9 bis 13

# Zusammenfassung der Bilanzen

## Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 600

Bilanzposten	2001		2000		1999	
	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)
1	2	3	4	5	6	7
<b>Aktiva</b>						
1. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	131.904	0,07	142.769	0,10	155.675	0,11
2. Immaterielle Vermögensgegenstände	125.063	0,07	141.176	0,10	135.467	0,10
3. Kapitalanlagen, soweit sie nicht zu Nr. 4 gehören	120.559.768	66,49	93.796.062	63,61	86.962.808	64,10
4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG	44.029.665	24,28	40.269.338	27,31	37.708.645	27,79
5. Forderungen aus dem selbst abg. VG an VN	-	-	-	-	-	-
6. Forderungen aus dem selbst abg. VG an Versicherungsvermittler	-	-	-	-	-	-
7. Abgrenzte Zinsen und Mieten	490.076	0,27	488.247	0,33	535.469	0,39
8. Sonstige Aktiva	15.989.448	8,82	12.610.691	8,55	10.174.625	7,50
<b>Passiva</b>						
1. Eigenkapital	31.582.030	17,42	25.225.119	17,11	24.031.332	17,71
2. Genußrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten	997.846	0,55	835.692	0,57	815.159	0,60
3. Sonderposten mit Rücklageanteil	284.661	0,16	615.153	0,42	708.881	0,52
4. Versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	94.763.375	52,26	84.558.654	57,35	79.129.341	58,32
5. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen VG	8.650.371	4,77	7.472.068	5,07	7.196.957	5,30
6. Verbindlichkeiten aus dem selbst abg. VG gegenüber VN	-	-	-	-	-	-
7. Sonstige Passiva	45.047.641	24,84	28.741.597	19,49	23.791.020	17,54
<b>Bilanzsumme</b>	181.325.925	100,00	147.448.283	100,00	135.672.689	100,00
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	38		36		41	

1) in % der Bilanzsumme

## Entwicklung der Kapitalanlagen (ohne Depotforderungen) 2001

### Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 610

Anlageart	Anfangsbestand 1)		Zugänge		% 3)	Zuschreibungen Mio. €	Umbuchungen Mio. €	Abgänge Mio. €	Abschreibungen Mio. €	Endbestand		
	Mio. €	% 2)	Mio. €	% 2)						Mio. €	% 2)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.908	2,0	157	0,2	8,3	-	-	77	351	1.637	1,4	-14,2
Anteile an verb. Unternehmen	45.081	47,9	25.195	36,6	55,9	-	+217	10.978	124	59.391	49,3	+31,7
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.163	4,4	3.589	5,2	86,2	57	+80	1.872	0	6.017	5,0	+44,6
Beteiligungen	1.426	1,5	4.231	6,1	296,8	-	-4	1.433	14	4.207	3,5	+195,0
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	132	0,1	22	0,0	16,7	3	-60	2	0	95	0,1	-28,1
Aktien	3.126	3,3	9.049	13,1	289,5	42	-227	5.358	267	6.364	5,3	+103,6
Investmentanteile	16.313	17,3	4.231	6,1	25,9	253	+13	3.527	116	17.167	14,2	+5,2
andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	300	0,3	49	0,1	16,2	1	+2	81	3	268	0,2	-10,7
Inhaberschuldverschreibungen u. and. festverz. Wertpapiere	13.566	14,4	18.612	27,0	137,2	111	-20	16.003	120	16.146	13,4	+19,0
Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen	41	0,0	6	0,0	15,1	0	-	12	-	35	0,0	-13,8
Namenschuldverschreibungen	4.074	4,3	553	0,8	13,6	0	+3	1.067	2	3.562	3,0	-12,6
Schuldscheinforderungen und Darlehen	2.091	2,2	391	0,6	18,7	-	+2	955	-	1.528	1,3	-26,9
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
übrige Ausleihungen	247	0,3	60	0,1	24,4	-	-5	0	1	301	0,2	+21,8
Einlagen bei Kreditinstituten	1.405	1,5	2.663	3,9	189,6	10	-	517	-	3.561	3,0	+153,5
andere Kapitalanlagen	207	0,2	81	0,1	39,1	29	-1	30	4	282	0,2	+36,4
<b>Summe der Kapitalanlagen</b>	<b>94.077</b>	<b>100,0</b>	<b>68.890</b>	<b>100,0</b>	<b>73,2</b>	<b>506</b>	<b>-</b>	<b>41.911</b>	<b>1.002</b>	<b>120.560</b>	<b>100,0</b>	<b>+28,2</b>
<b>Anzahl der Unternehmen</b>												

38

1) mit dem Währungskurswert vom Ende des Geschäftsjahres

2) in % der Summe der Kapitalanlagen

3) in % des Anfangsbestandes

4) Veränderung (Endbestand abzüglich Anfangsbestand) in % des Anfangsbestandes



## Eigenkapital, Genußrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten

Rückversicherungsunternehmen (Beträge in T €)

Tabelle 620

Bilanzposten	Gesamt 2001	Gesamt 2000
1	2	3
1. Gezeichnetes Kapital 1)	3.389.687	3.242.308
2. Kapitalrücklage	22.114.793	15.279.005
davon gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG	-	-
3. Gewinnrücklagen:		
a) gesetzliche Rücklagen 2)	8.238	8.832
b) Rücklagen für eigene Anteile	210.856	2.387
c) satzungsmäßige Rücklagen	48.818	47.380
d) Rücklage gemäß § 58 Abs. 2a AktG	-	-
e) andere Gewinnrücklagen	5.071.994	4.921.677
4. Gewinnvortrag 3)	1.464	6.927
Verlustvortrag 3)	5.221	4.372
5. Jahresüberschuß 3)	11.661	120.822
Jahresfehlbetrag 3)	59.288	9.845
6. Bilanzgewinn 3)	862.981	1.609.999
Bilanzverlust 3)	73.952	-
Gesamt-Eigenkapital	31.582.030	25.225.119
- ausstehende Einlagen	131.904	142.769
verfügbares Eigenkapital	31.450.126	25.082.350
Eigenkapital in % der gebuchten Brutto-Beiträge	69,5	63,0
Eigenkapital in % der gebuchten Netto-Beiträge	95,0	85,6
Genußrechtskapital	730.701	738.547
Nachrangige Verbindlichkeiten	267.145	97.145
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	38	36

- 1) bei VVaG der Gründungsstock; bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der dem gezeichneten Kapital entsprechende Posten
- 2) bei VVaG die Verlustrücklage nach § 37 VAG; bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die Sicherheitsrücklage
- 3) gemäß § 268 Abs. 1 HGB tritt an die Stelle der Posten 4 und 5 der Posten 6, wenn die Bilanz unter Berücksichtigung teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wurde

# Versicherungstechnische Rückstellungen

## Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 630

Bilanzposten	2001		2000		1999	
	brutto in T €	netto in T €	brutto in T €	netto in T €	brutto in T €	netto in T €
1	2	3	4	5	6	7
1. Beitragsüberträge	7.904.314	6.564.563	6.278.889	5.048.941	5.537.235	4.396.441
2. Deckungsrückstellung	39.325.445	32.744.631	37.405.829	31.396.053	34.523.148	28.497.800
3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen	66.924.048	47.638.013	52.605.570	40.245.232	50.424.771	38.384.367
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung	170.226	101.351	167.413	100.526	163.263	101.194
5. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	6.511.462	6.511.462	6.698.633	6.698.633	6.617.975	6.617.975
6. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.470.517	1.262.310	1.369.302	1.069.270	1.428.427	1.140.580
Insgesamt	122.306.011	94.822.328	104.525.634	84.558.654	98.694.818	79.138.357
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	38		36		41	

## Versicherungstechnische Rückstellungen der Rückversicherungsunternehmen 2001

Tabelle 631

Versicherungs- zweige	An- zahl	Brutto- Beitragsüberträge		Brutto- Deckungs- rückstellung		Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle 1)			Brutto- rückstellung für Beitrags- rückerstattung		Sonstige versicherungs- technische Brutto- Rückstellungen 2)		Schwankungs- rückstellung und ähnliche Rückstellungen		
		Mio.€	% 3)	Mio. €	% 3)	Mio. €	% 3)	Mio. €	% 3)	Mio. €	% 3)	Mio. €	% 3)	Mio. €	% 4)
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	2														
Leben	25	1.950,2	19,6	36.175,5	363,4	1.092,6	11,0	908,8	9,1	-	210,0	2,1	-	-	
Kranken	23	71,4	4,2	899,7	53,4	211,9	12,6	573,1	34,0	11,1	16,4	1,0	-	-	
Allgemeine Unfall	28	172,7	11,5	2.262,3	150,2	535,6	35,5	1.142,7	75,8	132,1	39,0	2,6	91,4	7,9	
Haftpflicht	28	846,0	21,0	-	-	3.160,0	78,4	15.350,1	380,7	6,5	54,3	1,3	1.604,6	53,4	
Kraffahrt	29	847,4	10,9	-	-	3.278,1	42,2	12.212,6	157,1	0,7	320,8	4,1	931,9	15,8	
Luft- und Raumfahrt	21	332,3	29,2	-	-	834,4	73,3	2.002,8	175,8	0,0	0,8	*****	24,5	4,5	
Rechtsschutz	17	81,4	22,2	-	-	180,8	49,4	266,5	72,8	0,4	2,7	0,7	59,6	22,7	
Feuer	28	1.290,7	18,6	-	-	7.690,4	111,0	3.911,5	56,5	0,9	399,7	5,8	1.325,9	28,3	
Einbruchdiebstahl und Raub	22	46,3	19,8	-	-	64,4	27,6	64,8	27,7	0,1	1,2	0,5	46,8	25,3	
Leitungswasser	20	7,1	11,8	-	-	25,5	42,5	14,6	24,4	0,0	1,0	1,6	15,0	32,2	
Glas	13	15,1	24,3	-	-	5,3	8,4	0,7	1,2	0,0	6,0	9,6	0,6	1,3	
Sturm	25	73,4	12,1	-	-	342,9	56,6	229,6	37,9	0,0	34,5	5,7	393,7	107,3	
Verbundene Hausrat	24	103,8	22,0	7,5	1,6	68,5	14,5	77,9	16,5	0,1	45,4	9,6	62,5	17,4	
Verbundene Wohngebäude	26	155,7	17,2	-	-	222,0	24,6	90,2	10,0	0,2	30,7	3,4	364,5	61,9	
Hagel	19	9,5	2,1	-	-	76,1	17,3	16,6	3,8	-	3,1	0,7	75,9	19,9	
Tier	12	9,2	13,5	-	-	18,8	27,7	8,7	12,9	-	0,1	0,2	29,0	62,8	
Technische	25	723,2	37,1	-	-	1.008,7	51,7	1.894,3	97,1	2,2	22,2	1,1	311,5	21,7	
Einheit	4	0,3	19,1	-	-	0,3	17,0	0,3	19,2	-	0,0	0,2	2,6	158,4	
Transport	28	169,2	8,3	-	-	1.328,9	64,8	1.859,4	90,7	2,3	8,8	*****	108,5	7,4	
Kredit und Kautions	20	433,0	30,0	-	-	688,3	47,7	1.095,7	75,9	12,9	13,2	0,9	512,8	44,9	
Extended Coverage	19	31,8	7,1	-	-	174,8	39,3	127,0	28,5	-	9,6	2,2	48,8	20,4	
Betriebsunterbrechung	21	76,1	18,2	-	-	373,6	89,2	345,9	82,5	0,3	10,0	2,4	189,4	73,3	
Beistandsleistungen	8	1,8	17,3	-	-	1,0	9,9	0,4	3,9	-	0,1	0,5	0,6	8,5	
Luft- und Raumfahrt-Haftpf.	15	213,4	52,3	-	-	919,6	225,2	943,7	231,1	0,0	*****	1,5	1,2	0,9	
Sonstige	33	227,8	24,0	0,0	0,0	442,1	46,5	565,3	59,5	0,3	255,1	26,8	312,6	55,4	
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>	<b>7.889,8</b>	<b>18,0</b>	<b>39.345,0</b>	<b>89,6</b>	<b>22.760,6</b>	<b>51,8</b>	<b>43.713,0</b>	<b>99,5</b>	<b>170,2</b>	<b>1.471,3</b>	<b>3,4</b>	<b>6.513,8</b>	<b>20,5</b>	

1) einschließlich der Renten-Deckungsrückstellung und der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen

2) einschließlich der Rückstellung für drohende versicherungstechnische Verluste

3) in % der verdienten Brutto-Beiträge

4) in % der verdienten Netto-Beiträge

# Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

## Rückversicherungsunternehmen

Tabelle 640

Posten	2001		2000		1999	
	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)	in T €	in % 1)
1	2	3	4	5	6	7
1. gebuchte Brutto-Beiträge	45.459.921		40.011.882		35.595.735	
davon von ausländischen Vorversicherern übernommen	25.223.912	55,5	20.427.324	51,1	16.703.345	46,9
2. verdiente Brutto-Beiträge	43.912.267	100,0	39.329.662	100,0	35.354.143	100,0
3. verdiente Netto-Beiträge	31.808.193	72,4	28.842.800	73,3	26.147.368	74,0
4. a) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres	35.818.816	81,6	26.089.663	66,3	27.946.064	79,0
b) Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres	24.484.647	77,0	19.641.189	68,1	19.594.866	74,9
5. a) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr 2)	40.507.606	92,2	28.348.568	72,1	28.530.651	80,7
b) Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr 2)	26.684.739	83,9	20.822.635	72,2	19.755.472	75,6
6. a) Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	13.257.861	30,2	12.099.369	30,8	10.530.547	29,8
b) Netto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	10.003.035	31,4	9.126.207	31,6	7.953.178	30,4
7. a) Versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis 3)	-11.517.267	-26,2	-3.339.641	-8,5	-5.377.826	-15,2
b) Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 4)	-6.119.129	-19,2	-2.794.618	-9,7	-2.940.625	-11,2
8. Erträge aus Kapitalanlagen	12.228.685	38,4	10.716.362	37,2	9.684.363	37,0
davon: laufende Erträge 5)	8.613.097	27,1	7.962.402	27,6	7.174.754	27,4
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen	2.992.323	9,4	2.098.172	7,3	1.977.376	7,6
davon: laufende Aufwendungen 5)	1.346.756	4,2	1.063.099	3,7	767.763	2,9
10. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 6)	307.510	1,0	2.173.642	7,5	1.435.956	5,5
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	37		36		39	

1) in % der verdienten Brutto-Beiträge; davon-Posten von 1. in % der gesamten gebuchten Brutto-Beiträge; Posten 4. b), 5. b), 6. b), 7. b), 8. b) und 10 in % der verdienten Netto-Beiträge

2) einschließlich des Ergebnisses aus der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

3) vor Brutto-Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

4) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen; entspricht Posten I.9 Formblatt 2 RechVersV

5) entsprechend der Zuordnung in NW 201 der BerVersV

6) entspricht Posten II. 14 Formblatt 2 RechVersV





# Ausgewählte Kennzahlen der Rückversicherungsunternehmen 2001

1)  
in der Rangfolge der verdienten Brutto-Beiträge

Tabelle 660 (1)

R a n g	Name des VU	verdiene Brutto-Beiträge		verdiene Netto-Beiträge		Schadenquote 2)			SR-Quote 3)			Kostenquote 4)			Vt. Nettoerg.			Kapitalanlagen 7)			Jahres-er-gbnis	
		Mio. €		Mio. €		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	vor SchwR	nach SchwR	Bestand am Ende des GJ	lfd. Verz.	Rein-verz.	% 10)	
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1	BRANCHE	43.912	31.808	95,3	87,3	152,4	149,8	30,2	31,4	-19,2	-18,6	164.589	5,8	6,2	1,0							
1	MÜNCHEN. RÜCK	14.533	12.789	95,2	90,2	142,9	143,0	32,9	34,3	-19,7	-19,7	48.655	7,4	9,2	3,4							
2	ALLIANZ AKTIENGESLL.	5.642	3.502	99,3	93,0	141,5	128,2	27,5	26,8	-21,1	-18,4	60.489	4,5	4,3	15,6							
3	HANNOVER RÜCK	5.452	2.736	97,5	74,8	160,7	188,5	30,0	27,0	-12,0	-8,9	9.116	4,4	5,7	0,0							
4	GERLING-K. GLOB. RÜCK	3.065	2.530	108,1	93,8	165,3	148,5	27,4	30,0	-28,7	-25,6	7.095	4,5	4,4	-17,4							
5	GE FRANKONA RE	2.767	1.629	144,2	112,0	246,2	169,9	22,9	34,2	-45,9	-49,5	5.238	5,0	5,4	-18,0							
6	KOELNISCHE RÜCK	2.692	2.239	83,2	82,1	147,5	154,9	31,2	31,3	-16,0	-14,2	6.432	5,4	5,6	-1,9							
7	E+S RÜCK	1.859	1.041	83,4	80,5	188,9	229,5	35,2	25,9	-14,3	-12,0	3.603	4,6	6,6	1,2							
8	SWISS RE GERMANY	1.744	1.634	87,1	79,4	162,9	165,6	31,6	32,7	-14,1	-13,5	4.830	4,6	3,4	-							
9	AMB GENERALI HOLDING	1.058	366	64,5	55,8	80,1	66,7	30,6	35,8	-8,6	-8,6	3.617	9,4	10,1	39,4							
10	R+V VERS.	1.011	599	66,8	68,8	80,1	70,6	29,7	31,5	-5,6	-7,4	2.449	6,1	6,0	6,1							
11	CONVERIUM RÜCK.	594	486	96,0	90,5	102,3	99,5	28,6	30,7	-18,2	-16,3	1.371	8,9	8,9	-5,0							
12	WÜSTENROT & WÜRTEMB.	592	373	70,5	75,3	98,2	97,5	30,4	31,2	-5,0	-5,1	3.417	5,0	-0,5	-43,2							
13	DT. RÜCKVERSICHERUNG	519	225	54,6	55,6	69,0	105,5	28,7	27,2	10,0	2,0	589	5,2	5,6	4,3							
14	VICTORIA RÜCK	379	343	73,4	73,8	137,7	139,4	29,1	29,4	-8,6	-10,4	963	6,3	6,6	-							
15	VERS.BAYERN K.-RÜCK	334	176	72,7	65,5	112,3	108,0	22,6	23,3	11,7	7,4	301	4,6	0,2	3,4							
16	GOTHAER RÜCK	313	280	76,8	80,7	209,6	169,9	28,9	30,0	-12,3	-13,7	719	6,4	7,8	0,0							
17	VERBAER OEFFENT.LEBEN	293	262	62,6	65,8	305,8	313,8	39,5	39,5	-4,9	-15,1	926	5,6	6,2	0,6							
18	SCOR DEUTSCHLAND RÜCK	219	150	58,0	55,2	145,9	179,3	26,4	16,0	-21,5	-16,7	448	4,1	3,5	-9,8							
19	EUROPA RÜCK	183	163	131,7	115,7	157,3	143,7	16,4	18,1	-33,9	-22,8	290	5,6	7,3	-11,7							
20	MANNHEIMER AG HOLDING	157	33	63,7	68,9	75,6	68,2	35,2	27,8	1,7	13,5	498	8,2	8,6	93,0							
21	DBV-WINTERTHUR RÜCK	146	102	75,2	75,5	117,2	89,6	28,7	33,1	-11,0	-10,1	336	5,1	-0,1	-20,0							
22	ZÜRICH-AGRIPPINA BET.	95	25	147,1	146,3	180,9	143,3	15,1	10,6	-56,9	-66,5	1.245	14,7	10,6	268,3							
23	SPARK-VERS. BADEN-W.	70	21	21,5	58,0	67,4	155,7	14,4	34,4	2,3	-4,9	636	4,7	4,8	107,4							
24	DEVK RÜCKVERSICHER.	45	39	66,6	55,0	35,6	36,6	35,4	35,8	8,3	12,1	615	3,1	2,7	9,3							
25	DELVAG RÜCK	41	25	65,1	75,3	128,6	116,4	17,9	21,9	-14,1	-7,1	85	4,2	3,0	-2,9							
26	D.A.S. INTERNAT. RÜCK	38	18	134,0	131,3	204,7	361,8	9,2	20,8	-52,3	-0,7	42	2,3	0,1	-1,4							
27	RISICOM RÜCK	21	9	230,3	274,5	120,9	282,0	5,8	5,8	-54,0	-97,8	3	-	-0,3	208,7							
28	LUCURA RÜCK	17	2	5,2	-27,0	*****	*****	5,2	-4,3	145,4	112,3	138	5,2	4,5	274,1							
29	KRIVAG-HOLDING AG	13	1	38,8	38,4	22,2	21,1	37,6	30,4	30,4	30,4	5	6,9	5,5	22,1							
30	KIELER RÜCK	13	3	114,5	134,0	321,0	346,1	39,8	43,4	-74,9	-72,5	50	5,0	4,9	-56,3							
31	HANSEATICA RÜCK	12	11	397,7	397,7	662,6	662,6	26,5	26,5	-324,2	-324,2	37	3,0	3,0	-							
32	MANULIFE EUROPE RÜCK.	5	5	71,9	33,3	103,0	95,9	24,4	43,2	19,8	-0,5	2	5,7	5,7	0,0							
33	PREUSSAG GMBH	3	1	43,9	43,9	13,7	13,7	46,7	46,7	9,4	9,4	188	9,3	5,7	215,5							
34	HUK-COBURG HOLDING	2	2	247,0	247,0	*****	*****	23,9	23,9	-171,0	-171,0	49	4,9	5,5	339,0							
35	ARAG INTERNATIONAL	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
36	GERMANIA REASSECURANZ	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
37	DIEHL ASSEKUR. RÜCK.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
38	GENERALI LLOYD AG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
39	RACE CAR COVER RÜCK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
40	EUROPEAN SPECIALTY	-12	-12	102,1	108,8	*****	-14,3	0,9	0,9	-9,7	-6,3	7	3,9	2,7	-							

# Ausgewählte Kennzahlen der Rückversicherungsunternehmen 2001

in der Rangfolge der verdienten Brutto-Beiträge

1)

Tabelle 660 (2)

Rang	Name des VU	verdiente Brutto-Beiträge		verdiente Netto-Beiträge		Schadenquote 2)		SR-Quote 3)		Kostenquote 4)		Vt. Nettoerg.		Kapitalanlagen 7)		Jahresergebnis 10)	
		Mio. €	% 3	Mio. €	% 4	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	vor SchwR 5)	nach SchwR 6)	Bestand am Ende des GJ	lfd. Verz. 8)		Reinverz. 9)
														Mio. €	%	%	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
	BRANCHE	43.912	31.808	95,3	87,3	152,4	149,8	30,2	31,4	-19,2	-18,6	164.589	5,8	6,2	1,0		

1) einbezogen sind die Jahresabschlüsse zu den Bilanzstichtagen September und Dezember des Berichtsjahres sowie Juni des Folgejahres  
 2) einschließlich der Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen  
 (Schadenquote im GJ einschließlich des Ergebnisses aus der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle)  
 3) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle einschließlich Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen (Passivposten E. III des Formblatts 1 der RechVersV)  
 4) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb insgesamt  
 5) vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen (Posten I. 9 des Formblatts 2 der RechVersV)  
 6) nach Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen (Posten I. 11 des Formblatts 2 der RechVersV)  
 7) einschließlich der Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft  
 8) Posten II. 1. a), b) und e) des Formblatts 2 der RechVersV in % des arithmetischen Mittels der Kapitalanlagen am Anfang und Ende des Berichtsjahres  
 9) Posten II. 1. abzüglich Posten II. 2. des Formblatts 2 der RechVersV in % des arithmetischen Mittels der Kapitalanlagen am Anfang und Ende des Berichtsjahres  
 10) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Posten II. 14 des Formblatts 2 der RechVersV)  
 11) in % der verdienten Brutto-Beiträge  
 12) in % der verdienten Netto-Beiträge





